J. publ. E. 144

COLLEGII · A. 1744 * FRANCISCUS
SALVATORIS POLLICITUS S. PRÆPOSITUS
AD BIBLIOTHECAM
IBIDEM .

Historisch-Politische

Gedancken

Uber den

Durch das unvermuthete und
höchstschmertzliche

Absterben

Sr. Römischen Käyserlichen Majestät

JOSEPHI

Veränderten Zustand in

EUROPA:

Nebst einer zulänglichen Nachricht
von denen

VICARIIS

Des Heil. Röm. Reichs Teutscher Nation
Nach dem Tode eines Römischen
Käysers.

Franckfurth,
1711.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

58 F 1

FRanckreich, welches ein halbes seculum hindurch den meisten theil Europa in die gefährlichste unruhe gesetzet, und bey ieden friedens-schluß den Grund zu einem neuen kriege geleget, hat zu anfange des ietzigen Seculi den Hertzog von Anjou vermittelst eines ärgerlichen testaments der gantzen Spanischen Monarchie zum nachfolger Carls des andern auffgedrungen, und sich in kurtzer zeit aller darzu gehörigen Königreiche und landen ohne den geringsten widerstand bemächtiget; weil die meisten Vice-Könige und Statthalter, so wohl durch die Bourbonisch-gesinneten Spanier, als durch das Frantzöische geld verblendet waren.

Alle Christliche Potentaten, welche nicht der Eigennutz auff Frantzöische seite gezogen, erkanten aus diesen arglistigen unerhörten anschlägen gar zu wohl, daß die Cron Franckreich durch dieses nachdrückliche mittel in zukunfft allen denen fesseln anzulegen gedächte, welche sich dem höchstgefährlichen wachsthum des regiersüchtigen Hauses Bourbon zu widersetzen unterstehen wolten. Weil nun durch dergleichen boßhafftige streiche, die man

sich kaum ungerechter von einem gewissen-losen Advocaten einbilden kan, dem Durchl. Ertz-Hertzoglichen Hause Oesterreich der allerempfindlichste tort geschahe; Sintemahl dasselbe sowohl der nahen anverwandschafft, als der zwischen Käyser Carl dem fünfften und Ferdinand dem ersten glorwürdigsten Andenckens abgeredeten verträge wegen, unstreitig nach Carl des andern tode in Spanien hätte succediren sollen. Darneben auch sowohl daselbst in Neapolis und andern der Frantzöischen nation unterworffenen ländern unzehlich viel hohe und Niedrige ihre liebe vor ietztgedachtes hohe Hauß nicht undeutlich zu verstehen gaben, und inbrünstig wünscheten, sich je ehe je lieber des Bourbonischen joches zu entledigen; So traten der Römische Käyser und das Reich, wie auch Engel- und Holland unter dieser bedingung zusammen, daß weder sie samt und sonders, noch ein oder der andere theil vor sich iemahls an einen frieden mit Franckreich und seinem anhange dencken wolten, biß die gantze Spanische Monarchie dem Hause Oesterreich und sonderlich Carl dem dritten völlig abgetreten wäre; welchen Käyser Leopold zu dem Ende am 12. Sept. 1703. öffentlich in Wien zum Könige in Spanien und Indien ausruffen und erklären liesse.

In

In dieses merckwürdige bündniß seynd nachgehends noch mehr mächtige Potentaten gezogen worden, die sich aber eben auch vorher zu ietztgedachter bedingung ausdrücklich verstehen müssen. Denn weil die Hohen Alliirten denen Frantzosen diese haupt-list abgemercket, daß wenn ihnen vormals die last des krieges zu empfindlich worden, sie die wider ihre Crone vereinigten Staaten zertrennet, und alsdenn mit zusammengesetzter Macht dem auf den halß gegangen, so sich widersetzen wollen, auch ihm einen solchen frieden abgenöthiget, bey welchen die grösste avantage iedesmahl auff Frantzösische seite fallen müssen; so wolten sie durch diese fürsichtigkeit allen particulair-vergleichen, so viel als immer möglich, vorbeugen.

Wenn sich nun Franckreich mit der süssen hoffnung geschmeichelt, durch diesen betrüglichen handgriff, entweder die gantze Spanische Monarchie oder doch den grösten theil derselben zu behaupten, so hat es an dessen statt mit seinem grösten schaden erfahren müssen, daß dergleichen listige Staats-maximen denen leuten nicht allemal die augen verkleistern können. Denn nachdem dieses Königreich durch entsetzliche schlachten und die beständigsiegreichen waffen der Hohen Alliirten so entkräfftet worden, daß gantze Konigreiche und

länder Ihr. Königl. Majest. Carl dem dritten zu ihren rechtmäßigen Regenten mit freuden angenommen, und Ludwig der grosse bey so gestalten sachen selbst erkennen müssen, daß noch grössere Potentaten in Europa, deren vereinigten macht er in die länge nicht gewachsen seyn könne Zumal seine unterthanen durch dieunerschwingl. pressuren in den endl. verfall der Commercien biß auffs blut ausgemergelt, und ihres regiersüchtigen Königs ehr- und cronen-geitz durch ihre mittel nicht lange mehr unterhalten können, da im gegentheil die wieder ihn geschlossene alliantz durch die unergründlichen Engel- und Holländischen schätze, dem unerschrockenen muth der Officirer und soldaten und die zuversicht zu der gerechten sache täglich ein neues leben bekömmt.

Weil es also Franckreich bey dem annoch fürwehrenden succesions-kriege niemals völlig gelungen, unter dem fürwand, friedensvorschläge zu thun, uneinigkeit zwischen denen Hohen Alliirten zu stifften, oder einen und den andern zu einem particulair-frieden zu bereden, so hat sich könig Ludwig der vierzehende bey entstandenen unruhen meisterlich in dieselben heimlich oder öffentlich eingeflochten, und sich weder mühe noch unkosten verdriessen lassen, Stände und unterthanen wieder ihre

mit-

mit-glieder und Obere zuverhetzen, um einen versuch zu wagen, ob nicht auff solche weise nur ein wenig lufft vor ihn zu machen wäre. Allein auch diesem unartigen beginnen ist durch großmüthige standhafftigkeit u. fürsichtige klugheit iedesmahl so begegnet worden, daß Franckreich seinen zweck nicht nach wunsch erreichen können.

In solcher trangsal hat endlich der allerChristlichste König zu seinem ehmahligen bunds-genossen, den erb-feinde Christlichen nahmens seine zuflucht genommen, und da sich derselbe sonsten niemahls des rebellischen Ragoczi in Ungarn, welcher noch beständig mit Frantzösischen gelde und anschlägen secundiret wird, annehmen wollen, so ist er doch nunmehr unter dem schein dem Könige in Schweden wieder seine feinde beyzustehen, zu einem Kriege wieder die Christenheit beredet worden.

Die von denen Bourboniſten zu solchem ende ausgesonnene bewegungs-gründe kommen wohl hauptsächlich darauff an: es wäre das täglich zunehmende wachsthum, des Moscowitischen Reichs der Ottomannischen Pforte gar zu gefährlich, und dürffte der Groß-Sultan keine gelegenheit Ihrer Ezaarischen Majestät auff unterschiedlichen seiten beyzukommen aus

den händen lassen!, welche sich nimmermehr wieder so erwünscht, als eben ietzo ereignen könte, da der König in Schweden, welchem ihrem vorgeben nach gewalt und unrecht geschehen, selbst bey ihm schutz und hülffe suchte, und nicht nur aus erbitterten haß gegen Moscau die Türcken nach abendländischer art im kriege üben und commandiren, sondern auch in seinen eigenen lande alle kräffte anspannen würde, damit er sich nur recht mit nachdruck an seinen abgesagten feinden rächen möchte. Die im Jahr 1684. zwischen dem Käyser, als Könige in Ungarn, dem Könige und der Republique Pohlen und dem Staat von Venedig geschlossene alliantz, einander ewig wider die Ottomannischen Pforte beyzustehen, käme hierbey in gar keine consideration. Deñ zugeschweigen, daß der Groß-Sultan bey der declaration des Krieges die Pohlen versichern könte, daß er mit ihnen in beständig guten Vernehmen leben wolte, und nichts mehr suchte, als dem Könige in Schweden wider seine feinde beyzustehen, und ihn durch Pohlen wieder in seine Länder zu bringen. So bezeugete Venedig ietzund schlechte lust zum kriege, und würde allenfalls auff Frantzöisches zu reden schon stille sitzen. Der Käyser hätte mit Franckreich und in Ungarn so viel zu thun, daß er in diesem nicht einmahl die rebellen dämpffen könte,

und

und würde zufrieden seyn, wenn sich nur die Türcken nicht zu dem Ragoczy schlügen. In Pohlen wären viel heimliche Stanislaiten und die Republiqve bezeugete schlechte lust sich auff Moscowitische seite zu lencken, weil sie derselben Macht längst schon überdrüßig gewesen. In Moscau selbsten wären die einwohner über die unbeschreiblichen kriegs-unkosten, u. daß die ausländer zu denen vornehmsten bedienungen gezogen würden, verdrießlich. Sr. Königl. Maj. in Pohlen, den sie nur König Augustum nennen, wäre bereits alle gelegenheit seiner parthey in Pohlen beyzustehen, abgeschnitten. Der König in Schweden wolte sich auch durch den ohne ihn im vorigen jahre von denen Alliirten und dem Röm. Reiche mit seiner Regierung zu Stockholm geschlossenen Neutralitäts-Tractat keines weges binden lassen, sondern seinen feind durch die ihm von GOTT verliehenen kräffte, wo er könte und wüste, auffsuchen; daher er bereits ein starckes corpo in Pommern zusamen ziehen lassen, welches eine nachdrückliche diversion im gantzen Reiche machen könte. Damit auch die muselmänner ins künfftige nicht mehr nach ihrer vorigen barbarischen art, sondern recht nach der kunst Christenblut vergiessen lernen, hat sich ein allerchristlichster König erboten, eine gute anzahl ge-

schickter Officirer und Ingenieurs nach Constantinopel zu schicken, welche dieselben in der manier zn tyranniſiren anweiſen ſolten.

O welch eine ſchöne furcht der wohlausgeſchlagenen kinder-zucht an dem erſtgebohrnen ſohne der Röm. Kirche! Gewiß wenn die andern alle nach dieſen gerathen wären, ſo müſte der untergang der gantzen Chriſtenheit vor der thüre ſeyn. Alleine wir ſeyn nicht nur verſichert, daß alle und iede vor dergleicheu blutdürſtigen anſchlägen einen beſtändigen abſcheu haben, ſondern der Groß-Sultan ſelbſten trauete ſich nicht wieder einen frieden, den er kurtz vorher erneuert, zu handeln. Dannenhero muſte dieſer ſtein von dem beklemmten hertzen des gewiſſenhafften Türckiſchen Käyſers abgewältzet werden. Die frömſten unter denen Türcken, worunter doch von rechtswegen, gleichwie in allen andern religionen, die geiſtlichen billig oben an ſtehen ſolten, wenn es noch nach dem gemeinen glauben gienge, halten ſonſt dafür, es wäre ihr gröſtes unglück, wenn ſie einen beſchwornen frieden ohne gegebene urſach brächen. Alleine das Frantzöſiſche geld hat den Türckiſchen Oberprieſter, den Muffti ſo verketzert, daß er getrieben von dem bourboniſchen geiſte mit einer hochheiligen mine in dem öffentlichen Divan behauptet: es wäre dem Alcoran und denen geſetzen Iſmaelis

lis keines weges zuwieder, sondern noch darzu aus denenselben klärlich darzu thun, daß die Ottomannische Pforte anitzo mir guten gewissen den krieg wieder des Königs in Schweden feinde declariren könte. Bey diesem scheinheiligen betruge eines ungeistlichen geistlichen drunge noch der Tarter Chan schlechterdings auf einen krieg, und noch mehr von Franckreich umgekauffte Türckische minister gaben vor: es wäre zu besorgen, daß sich die Janitscharen auf türckenblut zu gaste bäten, wenn ihnen nicht bald christen-blut zu geniessen fürgesetzet würde, wodurch der Groß-Sultan, er mochte nun wollen, oder nicht, seinen consens zu der declaration des krieges wieder Moscau und alle feinde des Königs in Schweden geben muste.

Gewiß, wenn man den listig ausgedachten Frantzösischen blut-rath gegen das in einen weit aussehenden krieg verwickelte Europa hält, so solte wol das beständigste gemüthe hierüber bestürtzt werden. Zumahl nach dem die fast unglaubliche und höchst-betrübte Zeitung von allen orten her, mit mehr als zu gewissen gründen bekräfftiget wird, daß der allerdurchl. großmächtigst. und unüberwindlichste Römische Käyser JOSEPHUS, am nechst abgewichenen 17. Apr. am tage Rudolphi, als dem nahmen des unvergleichlichen

Stiffters des preißwürdigsten Hauses Oesterreich, frühe um 10. uhr an denen kinder-pocken, nach dem er 9. tage kranck gelegen, zum unaussprechlichen schmertz des gantzen hohen Hauses, der gesamten Hohen Alliirten, des Heil. Röm. Reichs, und aller seiner getreuen erblande, in dem 33sten jahre, in der besten blüthe seines alters, in der höchsten vollkommenheit, bey dem siegreichen glück seiner gerechten waffen verschieden. Alle Umstände, welche sich mit Ihrer Käyserl. Majestät kranckem Lager, und dem darauff erfolgten ableben begeben, seynd noch zur zeit wegen der vielen wieder einanderlauffenden zeitungen unmöglich beyzubringen. Dannenhero will ich hier nicht untersuchen: ob Ihre Käyserliche Majest. als sie sich kurtz vor Ihrer unpäßlichkeit mit der jagt divertiren wollen, in welcher Uhung sie allezeit ein hohes vergnügen gefunden, kranck nach dero Pallast zurücke gekommen; So viel ist unterdessen gewiß, daß sich alsobald anzeichen zu denen kinder-pocken bey Ihrer Majest. spüren lassen, weßwegen sie das bette zu hüten genöthiget worden, da denn die pocken aller orten hervor gebrochen, daß die Medici gute hoffnung machten, der Kayser hätte die gröste gefahr überstanden. Ob aber ein fieber mit hefftiger verstopffung darzu geschlagen,

daß

daß die Medici dem Käyser losung zu schaffen drey clistyre nach einander zu setzen für raht-sam befunden, weil die ersten beyden sitzen blie-ben, über den dritten aber, als sich die kranck-heit mercklich geendert, Ihre Käyserl. Majest. so schwach worden, daß sie Ihr herannahendes lebens-ende selbsten vermercket; Ingleichen ob der Printz Eugenius, welcher um selbige zeit seine reise nach denen Niederlanden ange-treten, und vorher um die abschieds-audientz angehalten, zu derselben gelassen worden oder nicht; und Ihr. Käyserl. Majest. ihm dieselbe in solchen terminis versaget: daß sie den Printzen für ein gar zu edles kleinod hielten, als daß sie denselben anitzo, da die glückseelig-keit eines grossen theils Europa mit seinem hel-denmüthigen leben verknüpffet wäre, in die gefahr setzen solten, in eben die beschwerliche kranckheit, welche sie noch niemal an Ihrem leibe gehabt, zugerathen; kan man ehe nicht für wahr annehmen, noch auch gantz in zweifel ziehen, biß der todt Ihr. Römisch-Käyserl. Majest. ausführlicher beschrieben wird. Je-doch kan man sich leicht einbilden, daß dieser un-überwindliche Held, Printz Eugenius von Savoyen, welcher seine treuen dienste Ihrer Käyserlichen Majest. mit beständigen eyfer auffgeopffert, und allen gemüths-neigungen voll-

vollkommen gewachsen ist, sich in der traurigkeit über den tod seines Herrn und Käysers kaum wird haben überwinden können, daß er nicht über dieses klagenswürdige verhengnüß, an welchem leider unzehlich viel Hohe und Niedrige antheil haben, zum höchsten bestürtzt worden.

Es sollen wie von Wien berichtet worden, auch Ihr. Dl. dero angetreten Reeise nach denen Niederlanden nicht fortgesetzet, sondern so bald Ihnen der tod Sr. Käyserl. Maj. notificiret worden, sich an den Ober-Rhein erhoben haben, um vorher daselbst alle ersinnliche anstalten gegen Franckreich zu machen. Die Käyserliche leiche wurde zwey tage nach einander auff einem prächtigen parade-bette dem volck gezeiget, und lagen unten bey denen füssen zur rechten hand die Römische Käyserl. crone nebst dem scepter und Reichs-Apffel; zur lincken aber die Ungarische und Böhmische Crone, jene dieser zur rechten auff unterschiedlichen küssen. Am 20. Apr. geschahe die solenne beysetzung bey denen Capucinern auff dem neuen marck in Wien, wovon folgende nachricht communiciret wird.

Ordnung

Ordnung
Der prächtigsten
Leich-Begräbniß
Weyland Ihro Käyserl. Majest.
JOSEPH,
Dieses Namens des Ersten, Röm. Käysers, Auch zu Hungarn und Böheim König, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, ꝛc.ꝛc. so den 20. Apr. 1711. des Abends in die Käyserl. Krufft bey denen W. W. E. E. PP. Capucinern, auff dem Neuen Marckt, unter vergiessung vieler zähren derer getreueu vasallen und unterthanen, mit gewöhnlichen ceremonien beygesetzt worden.

Erstlich

RAmen die in allhiesigem vor dem Schotten-Thor auffgerichteten Soldaten-Spital und Armen-Hauß befindliche arme männer und weiber: dann

Die in dem Käyserl. Hof-Spital befindliche arme, als männer, weiber und kinder; denen folgten

Die PP. Trinitari von erlösung derer gefangenen christen, auff der alstergassen.

Die

Die PP. Carmeliter bey St. Joseph, auff der Laimgruben.

Die PP. Ord. Serv. B. M. V. bey unser Lieben Frauen Verkündigung, in der Rossau.

Die PP. Paulaner auff der Wyden.

Die PP. Carmeliter Barfüsser in der Leopoldstadt.

Die Barmhertzige Brüder in der Leopoldstadt.

Die PP. Augustiner auff der Landstrassen.

Die PP. Minoriten zum Heil. Kreutz.

Die PP. Franciscaner.

Die PP. Dominicaner.

Die Herren Canonici Regulares S. Augustini, zu St. Dorothe.

Die Pfarr in der Leopoldstadt.

Die PP. Benedictiner zum Schotten.

Die Pfarr aus dem Burger-Spital.

Die PP. Clerici Regulares S. Pauli, oder Barnabiter zu St. Michael.

Die PP. Augustiner Barfüsser aus der Käyserl. Hof-Kirchen.

Die PP. Capuciner.

Die PP. Soc. JEsu, aber giengen, benebens denen auch übrigen Ordens-geistlichen, als PP. Benedictiner de Montesserrato vor dem Schotten-Thor, PP. Congregationis-Oratorij

torij S. Philippi Nerii, wie auch denen Clericis Regularibus Piarum Scholarum, Josepher genannt, und des Heil. Cajetani, Theatiner genannt, hin und wieder unter Geist- und weltlichen vermischet.

Der allhiesige aussere stadt-rath, wie auch das Käyserl. Stadt- und Land-gericht, sodann der innere Stadt-rath.

Die N. O. Herrn Land-stände.

Die Kayserl. Hofstadt.

Die Käyserl. Hof-musicanten.

Das allhiesige Dom-Capitel.

Die Herrn Prälaten mit ihren infulen, und der Herr bischoff zu Wien.

Nach diesen wurde der Käyserl. Leichnam, von 24. Kayserl. Kammer-Herren, denen die Kayserl. Kammer-diener aßistirt, getragen, und an beiden seiten von den Edel-knaben mit weissen fackeln beleuchtet.

Nebenher gienge die allhiesige Universität.

Gleich an der Käyserl. leiche folgten die 2. Käyserl. Leib-gardi-hauptleute: besser zuruck die 4. Käyserl. Hoff-aemter: Als der Hr. Obrist-stallmeister, der Hr. obrist-hoff-marschall, der Hr. obrist-kämmerer, der Hr. obrist-hoff-meister.

hernach gienge der päbstliche Hr. Nuntius.

Endlich nach allen erschiene die Käyserliche herr-

herrschafft, von dero Hoffstadt begleitet, als nemlich:

Ihre Majest. die verwittibte Kayserl. Frau Mutter, Eleonora Magdalena Theresia.

Die Durchl. Ertz-Hertzogin Josepha.

Beede Duechl. Ertz-Hertzoginnen, als Maria Elisabetha, und Maria Magdalena.

Zu nächst nach der Käyserl. Herrschafft folgten die Kayserl. Hof-und Stadt-Damen.

Hierauff wurde der Kayserl. leichen-gang mit der gewöhnlichen Stadt-Gardi beschlossen.

Hat iemals ein todesfall so viel königreiche und länder in die allertiefffste traurigkeit versencket, so geschiehet solches gewiß anitzo bey dem absterben eines so glorwürdigsten Herrn, dessen auffgeweckter geist, hocherleuchteter Verstand, großmüthige tapfferkeit, so wohl zur last des regiments, als denen martialischen ubungen vollkommen geschickt war.

Das Römische Reich ist ohne Haupt, und kein Römischer König zum nachfolger am Reich erwehlet worden; Ihro Kayserl. Maj. haben nach dem willen des himmels keinen männlichen erben erreichen können; von dem gantzen Oesterreichischen stamm ist der eintzige Carl der dritte noch übrig, dessen gegenwart in Spanien unentbehrlich; Ungarn braucht wieder seine widerspenstigen und die androhende türcken ge-

fahr einen konig; derjenige, welcher sonst das vornehmste glied der wieder Franckreich und seinen anhang geschlossenen allianz war, ist leider dahin. Dergleichen vorstellungen erwecken wohl bey manchen ietzund betrübte gedancken, und die feinde des hauses Oesterreich und der gerechten sache werden auch ihres orts nicht feyren, von allen enden der welt her gantz Europa also zu verwirren, damit die kriegs-flamme, wenn es nur angehen wolte, mitten in dem Reiche zusammen schlagen, dasselbe bey dem Interregno in wiederwärtige factionen zertheilen, und die so lang gewünschte trennung der vor Franckreich so fatalen liga bewerckstelligen möchte, welches bey dem tode Wilhelms des dritten in Engelland und Petri, Königs in Portugal nicht zu erlangen war.

Jedoch ein gesetztes gemüth kan die proben einer großmüthigen standhafftigkeit niemals deutlicher zu tage legen, als wenn alles so verwirret durch einander gehet, daß man nicht gleich in der ersten hitze ein mittel sich daraus zu wickeln finden kan. Und GOtt, der die gantze welt nach der unergründlichen weisheit regieret, läst seine macht am allerkräfftigsten sehen, wenn die ungerechten der gerechten sache gewalt und unrecht thun. Dannenhero lassen auch die wider das hauß Bourbon vereinigte Staaten ih-

ren muth keines weges sincken, ob ihnen gleich der todes-fall des Käysers sehr empfindlich ist; sondern bemühen sich viel mehr mit allem eifer, daß die hoffnung ihren feinden fehl schlage, mit welcher sie sich anitzo schmeicheln, und fahren beständig fort, alle ersinnliche anstalt wieder Franckreich und den Türcken zu machen.

Ihr. Czaaris. Majest. als ein gerechtigkeit und tugendliebender Monarch, welcher die gefangenen Schweden so viel unverdiente gnade geniessen lässet, und die türckische Pforte nimmermehr angegriffen hätte, wenn dieselbe nicht auff frantzösisches zureden die waffen selbst ergriffen, rüsten sich so wohl am schwartzen meer, als in Pohlen, an denen türckischen grentzen, und haben Ihro Königliche Majest. in Pohlen versichern lassen, die blutbegierigen frantzösischen Türcken unter göttl. segen von denen grentzen der christenheit abzuhalten. Weil auch Moscau so reichlich mit schätzen gesegnet, daß daselbst noch kein mangel, wie ietzund in Franckreich zu besorgen, u. die einwohner ihren preißwürdigsten monarchen viel zu treu seyn, als daß sie über die zur vertheidigung einer gerechten sache benöthigten, und zu ihren besten angesehenen kriegs-kosten verdrießlich werden sollten. Denen ausländern durch deren umgang die Moscowiter in allen künsten und wissenschafften noch geschickter werden,

seynd

seynd sie viel zu hoch verbunden, als daß sie dieselben wegen einiger vornehmen und austrägliechen bedienungen, so sie neben ihnen zum höchsten nutzen der moscowitischen nation verwalten, beneiden könten. Und also mag der König in Schweden das moscowitische Reich mit Finnen und Lappen, Türcken und Tartern, und was er nur zusammen bringen kan, angreiffen, er wird gewiß dieselben allenthalben in solcher verfassung finden, die ihm und seinem schwarm vielleicht noch manche saure Stunde machen wird. Crassau soll in Pommern lauren, das feuer an dieser seiten anzuzünden, so bald seinem Herrn der streich in Orient gelungen. Jedoch hat alles dieses nichts als rache zum grunde, welche zwar süsse / aber auch gefährlich und ungewiß, und mit vielen grösten theils unschuldigen blute zu erkauffen ist, davon die meiste schuld auff denjenigen fallen muß, welcher darzu gelegenheit gegeben. Der König in Schweden hat schon bey Pultova gesehen, daß kein mensch unmögliche dinge möglich machen könne, weßwegen es nun ein mal zeit, an sein verlassenes, an volck und geld, durch krieg und pest erschöpfftes königreich zu dencken, welches den frieden wünschet, und seinen König zu der regierung verlanget, die er zwölff jahr seine bedienten führen lassen, und unterdessen mit schlechten vortheil herum ge-

schweiffet. Wären die Schweden ihren Herren nicht so treu, so könten sie wohl eher, als die Moscowiter schwierig werden, zumahl die bremischen bauren schon präambuliret, und durch den in vorigen jahre in Schweden ausgeschriebenen reichs-tag das erste loch durch die im nechst abgewichenen seculo erlangte souverainität gemacht worden. Der Römische Käyser, als König in Ungarn, hat nebst dem Könige und der Republic Pohlen, wie auch dem Staat von Venedig im Jahr 1684. unter der ausdrücklichen bedingung eine Alliantz geschlossen: daß ein theil dem andern zu allen zeiten wieder den Türcken beyzustehen gehalten seyn wolle, welches der Kayserl. Hoff der Ottomannischen Pforte durch seinen daselbst residirenden minister vor kurtzer zeit kund machen lassen. In Pohlen bleibet der Cron-Groß-Feld-Herr noch zur zeit bey der resolution, dem Türcken nicht das geringste einzuraumen; Ihro Czaarische Majest. wollen sich in eigener hoher person mit einer zahlreichen armee an die türckischen grentzen setzen; Ein ander corpo von Sächsischen und Moscowitischen trouppen soll den Crassau beobachten, und wenn die Neutralitäts-trouppen völlig zum vorschein kommen, so müssen sich die Staënislaiten schon stille halten, wenn sie aus blinden eifer für die freyheit, die ihnen noch niemand

streitig

streitig gemacht, das mißtrauen gegen ihren rechtmäßigen König nicht wollen fahren lassen. Venedig würde bey erfolgter unruhe die hände nicht in schos legen, weil sie es in vorigen kriege gewahr worden, wie viel sie durch die allianz mit Ungarn und Pohlen gewonnen, sie machen sich auch leicht die rechnung, daß der Türcke, wenn er an einem orte fertig, sie auch bald anpacken, und aus Morea und der gantzen Levante delogiren würde. Bilden sich die lieben Muselmänner etwan ein, diese vereinigte nationen, ja die Pohlen selbst durch solch geschwätze einzuschläffern, daß sie nur mit Moscau und Ihrer Königl. Maj. in Pohlen eigener hoher person, als feinden des Königs in Schweden, keines weges aber mit der Republique Pohlen etwas zu thun haben wolten: So müste der wohl sehr einfältig seyn, der den darunter verdeckten mord-anschlag nicht sehen könte, und daß alles auff die unterdrückung der christlichen und politischen freyheit angesehen. Uberdiß seynd Ihre Königl. Majest. Augustus von denen vornehmsten Pohlnischen Senatoren und Magnaten, dem Käyser, Venedig, denen meisten potentaten in Europa, die es nicht mit Schweden halten, ja von dem Groß-Sultan selbst für einen rechtmäßigen König in Pohlen erkannt worden, und müssen sich daher der gedachteu allianz billig zu erfreuen haben.

Ragoczy ist in Ungarn ziemlich in die Enge getrieben, nnd speiset sich nur noch mit der hoffnung einen Türckischen succurs zu erlangen, welcher ihm aber, wie noch immer versichert wird, rund abgeschlagen worden. Dannenhero es, wenn GOtt nur Ihrer Käyserl. Maj. das leben noch länger fristen wollen, mit ihm vielleicht bald darzu kommen wäre, daß er nach dem exempel seines Stieffvaters des bekanten Teckely, in das elend gehen müssen. Alleine wie der himmel denen Oesterreichischen landen und folglich auch dem Königreich Ungarn schon ein ander haupt erwecket hat, also werden sich wohl zulängliche mittel finden, diesen übermüthigen rebellen zur raison zu bringen.

Indem ich dieses schreibe, breitet sich zugleich die zeitung von des Dauphins in Franckreich tode aus, welches gewiß etwas sehr merckwürdiges, daß derselbe auff gleiche Weise, wie Ihro Käyserl. Majest. an denen kinder-pocken drey tage vor des Käysers tode am 14. Apr. abends um 11. uhr gestorben, worüber sonder zweifel in gantz Franckreich eine solche bewegung wird entstanden seyn, welche nicht weniger bestürtzung als ietzund im Reiche, nach sich ziehen muß. GOtt hat dem König in Franckreich nicht einmal die freude machen wollen, sich nach dem tode des Käysers eine vortheilhafftige cam-

campagne einzubilden, sondern ihm die tieffe trauer eher angeleget, als er die geringste hoffnung hatte, um den Käyser etwa einen monatlang, zum staat zu trauen. Jedoch wer weiß, ob ihm des Dauphins todt so sehr empfindlich ist, weil er niemals recht mit ihm zu frieden war, daß er den frieden mehr als einen ungerechten und landverderblichen krieg liebete, unterdessen werden doch die einwohner in Franckreich mit erstaunen diese post vernommen haben, indem alle ihre hoffnung zu rechten güldenen zeiten nun auff ein mal verschwunden, die sie sich unter dem regiment dieses friedlichen und sanfftmüthigen Herrn schon vor langer zeit versprochen, welches gewiß dem König in Franckreich keintn vortheil bringen kan, ob er gleich diese stelle durch den hitzigen Hertzog von Burgund wieder zu besetzen weiß.

Was inzwischen den jenigen anbetrifft, der in zukunfft die gesamten Oesterreichischen Erblande beherrschen soll, so müssen nach denen bey diesem Ertz-hertzoglichen Hause hergebrachten privilegien Ihro Catholische Majest. als der eintzige zweig dieses hochberühmten stammes, welchen GOtt noch in viele äste ausbreiten wolle, dieselben in besitz nehmen, denn darinnen ist hauptsächlich bedungen: daß, wenn die Fürsten vom Oesterreich unerbsam abgingen, so solle das

Land an die älteste verlassene Tochter fallen ; Und also muß König Carl als eintziger männlicher erbe die länder mit ausschliessung derer Käyserlichen Printzeßinnen erben. Gesetzt auch König Carl hätte Anno 1703. als das recht an der Spanischen Monarchie von seines Herrn Vaters und Bruders Majestäten an Ihn übertragen worden, sich zugleich aller ansprüche auff die erblande begeben, so ist zwar solches noch nicht ausgemacht, weil wenig privat-personen, das damahlige renunciations-instrument zu gesichte bekommen, dennoch aber wäre es wegen der angeführten Privilegien nicht weiter für bündig anzunehmen, als so lange männliche erben von Josepho vorhanden, wie denn auff gleiche weise König Philipp der dritte in Spanien zu den zeiten Käysers Matthias wegen seiner Frau Mutter der Königin Anna, Käysers Maximilian des andern Tochter, im Jahr 1617. auff die königreiche Ungarn und Böhmen, und die darzu gehörigen lande verzicht gethan, so lange von dem damaligen Ertz-Hertzog, und nachgehends Käyser Ferdinand dem andern, männliche erben vorhanden seyn würden. Jetzund aber, da der gantze stamm mit Josepho selber ausgegangen, fället die renunciation, wenn sie anff solche weise geschehen, von sich selber weg.

Ihro Majest. der sterbende Käyser haben allbereit der verwittibten Käyserin Elevnora Magdalena die Regierung der erb-lande auffgetragen, und Ihrer Käyserl. Majestät nachfolgende zu assistentz-Räthen zugeordnet: Seine Fürstl. Gnad. von Mansfeld, den Hrn. Ober-Hofmeister Fürsten von Trautsohn, den Böhmischen Cantzlar, Hrn. Grafen von Bratislau, und den Hrn. Hof-Cantzlar, Baron von Seiler. Die so ietzund etwas bey denen hohen collegiis anzubringen haben, gebrauchen sich folgenden titels: An die verwittibte Römische Käyserl. auch zu Ungarn und Böhmen Königl. Maj. als Ihro Maj. Carls des dritten in Spanien, Ungarn und Böhmen leibliche Frau Mutter und dero erb-Königreiche Fürstenthümer und lande dermahlige Regentin etc.

Die hoheit des teutschen Käyserthums muß durch die wahl der Churfürsten und deren meiste stimmen erlanget werden.

Ob ihnen nun wohl nirgend fürgeschrieben, daß sie keinen andern, als einen teutschen Printzen auff den Käyserl. Thron erheben solten. Denn was von Otto dem Dritten und seiner deßwegen hinterlassenen Verordnung insgemein gesprochen wird, findet wenig glauben; das votum des Churfürsten von Mayntz bey der wahl Käyser Carls des Fünfften im Jahr 1519. als König Franciscus der Erste in Franck-

reich zugleich mit nach der Käyser-Crone strebte, thut auch nichts zur sache, wenn er gleich gesagt hätte: Was den Frantzosen anlanget, halte ich dafür, daß wir durch unsere gesetze und vermittelst eydes hieran verhindert werden, als wodurch verordnet ist, daß die Reichs-würde auff keinen ausländer gebracht werde. Es kan gar leichte seyn, daß der gantze irrthum daher entstanden, daß die fragen nicht recht unterschieden worden: Ob ein anderer als ein teutscher König könte Römischer Käyser seyn? Und ob ein ausländer zum Käyser dürffte erwehlet werden? Jenes wird wegen des vertrags Käyser Otto des Grossen mit dem Pabst niemand zugeben; dieses aber ist nirgends verboten. Dennoch aber und dieweil in Teutschland so viel ansehnliche Häuser seyn, deren Printzen sich durch unsterbliche meriten so berühmt gemacht, daß Engelland, Pohlen, Dännemarck u. Schweden denenselben ihre Cronen angeboten; Zu dem auch die ausländer, die so theuer erworbene freyheit der teutschen Reichs-Stände nur mit scheelen augen ansehen, und zweiffels ohne darnach trachten würden, durch innerliche zerrüttungen das blühende wachsthum derselben über einen hauffen zu werffen, so ist wohl nicht leichtlich zu vermuthen, daß die Churfürsten bey der Römischen Käyser-wahl auff einen unteutschen

Prin-

Printzen fallen werden, zumahl von vielen Seculis her nur teutsche auff den Käyserl. Thron erhoben worden.

Weil aber das teutsche Reich zu unserer zeit in einer solchen verfassung stehet, daß dem Käyser kein ordentliches einkommen von Reichswegen ausgemachet ist, sondern derselbe den Käyserl. Staat aus eigenen mitteln führen, und sich mit der ehre, macht und Majest. vergnügen muß, daher auch Rudolff der Andere, als ihm 1611. seine meiste erb-lande entzogen worden, und deßwegen, als Käyser seinen unterhalt vom Reiche gesuchet, kein gehör gefunden. So schickt sich in Teutschland kein Hauß so wohl darzu, als die Ertz-Hertzogliche familie von Oesterreich, denn diese hat durch vortheilhaffti-ge heurathen und andere erb-fälle so viel austrägliche länder zusammen gebracht, daß sie wenig Potentaten in Europa an macht und ansehen etwas nachgiebet. Uberdiß ist sie auch sonderlich von Käyser Carln dem Fünfften im Jahr 1552. mit viel herrlichen privilegien versehen, z. e. das land muß allezeit bey dem geschlechte der Ertz-Hertzoge bleiben, und nach dem tode aller Printzen gantz und ungetheilt an die nechste Printzeßin fallen; im fall daß gar kein erbe vorhanden, vermachet der letzte das land an wem er will; der Ertz-Hertzog selbst ist

des

des Käysers allergeheimtester rath, und soll dieser ohne jenen nichts vornehmen; das land ist von allen Reichs-anlagen frey, und darff sein contingent nicht stellen, wenn nicht der Hertzog solches aus liebe zu dem vaterlande frey und ungezwungen thun wolte; die lehen muß ihm der Käyser in seinem lande frey und ohne einige gabe reichen, bey welchem actu der Fürst in seinem prächtigen Ornat zu pferde sitzt; er und seine unterthanen können für keinen hohen Reichs-Gerichte belanget werden; der Ertz-Hertzog ist nicht gehalten auff dem Reichs-tage zu erscheinen, wenn er aber von freyen willen kömmt, so wil er die erste statt nach denen Churfürsten haben und behalten, führet zugleich mit Saltzburg in dem Fürstl. collegio das directorium, und und alterniret neben Burgund mit Saltzburg des vorsitzes und der ersten stimme wegen; die Ertz-Hertzoge können in allen ihren landen Grafen, Freyherrn, Ritter, knechte, auch andere verdiente personen vom neuen edel machen, denenselben wapen-kleinod mit schild und helm verleihen; der Käyserlichen rechte und artzeney Doctor, der sieben freyen künste Magister, auch Notarien und Comites palatinos creiren; alle unehelich-gebohrne legitimiren; die von dem Käyser in die acht erklärten, ohne verantwortung im lande dulden, und was dergleichen herr-

liche

liche gerechtsame mehr seyn, die Carl der Fünffte in einem absonderlichen privilegio im jahr 1522. sub dato Worms dem Ertz-Hertzoglichen Hause Oesterreich theils confirmiret, theils von neuen gegebem. Worzu noch dieses kömmt, daß alle diese rechte nnd freyheiten auff die gebiete und herrschafften vollkommentlich auffgerefirt und gezogen werden sollen, wenn dieselben durch erbschafft, gabungen, käuff, vermächtnisse oder einig andern anfall an die Ertz-Hertzoge kommen.

Daher es leichtlich zu besorgen, daß, wenn dieses mächtige hauß in der Käyser-wahl solte hintangesetzet werden, es sich ohne grosse mühe gäntzlich vom Reiche absondern und einen eigenen staat formiren könte, welches wohl für Teutschland sehr nachtheilig wäre, da es schon ohne dem viel considerable stücken missen muß. Hernach kan der Käyser vermittelst der Oesterreichischen lande die Reichs-Hoheit über Italien wegen der nachbarschafft am füglichsten behaupten, und endlich dienen diese lande, da Ungarn nun darzu gekommen, zu einer starcken Vormauer wider die Türcken. Nun mag ein ieder selber die rechnung machen, ob nicht König Carl der Dritte in Spanien zum Käyser wird gewehlet werden? Dieser grosse Printz hat sich durch seinen beywohnenden hocherleuchteten verstand und die

wun-

wunderwürdige tapfferkeit, welche seine feinde selbst rühmen müssen, in dem Römische Reiche so berühmt als beliebt gemacht, daß ihm die wahl im Churfürstl. Collegio keines weges schwer werden wird, weil doch nicht zu vermuthen, daß sich factionen im Reich anspinnen solten.

Chur-Mäyntz thut es an eifer vor die teutsche freyheit seinen Vorfahren zuvor, und wird nichts fürträglicher für Teutschland erkennen, als daß König Carl bey diesen weitaussehenden zeiten den Käyserl. Scepter führet, und dannenhero ihn nicht nur denen übrigen Churfürsten zum nachfolger im Reich recommandiren, sondern auch sein votum keinem als Carl dem Dritten geben, zur Danckbarkeit vor die dem Schönbornischen geschlecht von dem Oesterreichischen Hause erzeigte vielfältige gnade, ingleichen weil der ietzige Cuadjutor, der bruder Ihrer Käyserl. Majest. König Carl des Dritten Frau Mutter ist.

Das Oesterreichische blut, welches in den adern des Churfürsten von Trier wallet, wird sich nicht bewegen lassen, einem andern als dem allerdnrchl. Carl das votum zu geben, sondern vielmehr diese gewünschte gelegenheit ergreiffen, sich dem hause Oesterreich erkenntlich zu bezeugen, als dem das gantze Lothringische Hauß und

Se. Churfürstl. Durchl. selbsten viel zu dancken haben.

Als König und Churfürst in Böhmen geben sich Ihro Majestät die stimme selbsten. Der Churfürst von Pfaltz wird die seinige der nahen anverwandschafft wegen König Carln nicht versagen, und weil Ihm über diß durch die autorität des vorigen Käysers sein ehmahliger rang in dem Churfürstl. Collegio nebst der Obern Pfaltz restituiret worden. Ihro Königl. Maj. in Pohlen, als Churfürst zu Sachsen, erkennen hocherleuchtet, daß sie ihren feinden keinen ärgern tort thun werden, als wenn sie durch ihr ansehen, welches iederzeit im Reiche groß gewesen, König Carln auff den Käyser-Thron erheben helffen, der der innerlichen unruhe vorbeugen und auff die Türcken, ein wachsames auge haben wird. Brandenburg, welches vieler ursachen halber dem hause Oesterreich verbunden, wird sich wohl nicht weigern demjenigen beyfall zu geben, was mit der glückseligkeit des teutschen Reichs unstreitig verknüpffet. Hannover ist wegen absonderlicher verträge schuldig sein votum bey der Käyserl. wahl einem Oesterreichischen Ertz-Hertzoge zu geben. Cölln und Bayern seynd in der Reichs-Acht und Ober-Acht, und dürffen nicht zum wahl-tage kommen.

Wolte

Wolte der Past einwenden, es wären die Könige von Neapolis verbunden, die Käyserliche Crone nicht anzunehmen, wenn sie ihnen gleich angetragen würde. So hat sich doch der Pabst lange geweigert, König Carln für einen König in Neapolis zu erkennen, und wenn er es nur wagen dürffte, seines hertzens meinung heraus zu sagen, ich bin versichert, er hielte Ihro Catholische Majest. noch nicht dafür. Hernach fragt sichs auch, was der Pabst vor recht gehabt im 13. seculo die Hertzoge von Schwaben von ihren rechtmäßigen besitz der Königreiche Neapolis und Sicilien zu verdringen, und jenes Graff Carln von Anjou als ein lehen des Päbstlichen Stuhls zuverleihen? Vielleicht hat er besorget, es möchten ihm die Teutschen diese Provintz abfordern, und dannenhero keinen teutschen Käyser, der am ersten auff die gedancken kommen könte, auff dem Neapolitanischen Throne wissen wollen. Endlich kan er an dem exempel Carl des Fünfften sehen, daß dergleichen protestationes wenig ausrichten würden. Denn bey dessen wahl kame der Pabst, nach Sleidani bericht, mit einem breve ein, aber die Churfürsten thaten zur selben zeit schon, was sie wolten. Dieses ist wohl hierbey der schwerste punct, wie es unter dessen in Spanien hergehen werde, da die gegenwart Ihrer Catholischen

Majest.

Majest. unentbehrlich scheinet. und wird er wol nicht gerne seine getreuen Catalonier verlassen wollen, dannenhero auch nicht mit so begieriger freude, wie Käyser Rudolph der andere von sich selbst gestanden, seine abreise aus Spanien beschleunigen, Denn der sagte: er wäre Spaniens, dahin ihn sein herr vater, Käyser Maximilian der andere, in seiner jugend geschickt, so überdrüßig worden, daß er die gantze Nacht nicht schlaffen können, als er des morgens drauff den marsch nach Teutschland antreten sollen. Vielmehr wird dieses bekümmernis Sr. Catholischen Majest. manche schlafflose nacht machen, daß er nun die vor ihn so wohl gesinnten Spanier nicht wieder die frantzöische Sclaverey in person vertheidigen kan. Denn die Bourboniſten werden nicht ruhen, sie zu überreden: König Carl würde sich wenig um sie bekümmern, wenn er die Oesterreichischen erblande und das Käyserthum erlanget hätte; solten sie auch die belagerung Barcelona in seiner abwesenheit vornehmen können, so würde es gewiß vor die Oesterreichische Parthey mißlich aussehen. Jedoch wenn man auch in gegentheil erweget, daß König Carl der dritte nun um ein grosses mächtiger wird, und viel freyere hände hat, der Spanischen Monarchie aus denen Oesterreichischen Erblanden bey

zustehen, so solten sich die Spanier eben nicht darüber betrüben, daß GOtt ihrem Könige so viel cronen und länder auff einmal zugewendet, die ihn zwar nöthigten, sie auff einige zeit zu verlassen, aber auch in den stand seßten, den krieg mit stärckerer macht zu poußiren. Die Spanier sind ja sonsten so ehrgeißig, und werden sichs deßwegen lieb seyn lassen, daß ihr König der vornehmste unter allen christlichen potentaten wird; Sie haben schon zu Käyser Carl des fünfften zeiten gesehen, unter dem Spanien mehr zu- als abgenommen, daß es kein unmöglich werck, zugleich Römischer Käyser und König in Spanien zu seyn. Mit der belagerung Barcelona ist es noch im weiten felde, und wenn es auch darzu käme, so würden doch Engelland und Holland nimmermehr zu geben, daß dieser kostbare krieg zu ende gienge, wenn nicht vorher der Cron Franckreich die flügel verschnitten wären, mit welchen sie sich über gantz Europa zuschwingen gedacht, da sie bereits denselben in die zwölff jahr mit unbeschreiblichen kosten fortgesetzet.

Wer den gantzen zustand Spaniens unter seinen zweyen Königen gegen die verstrichenen zeiten hält, der solte wohl auff die gedancken kommen: daß Philippus sich nimmermehr der gantzen Monarchie bemeistern werde, wo ihm

sein Groß-pappa nicht allezeit nachdrücklich unter die armen greiffen wird; und daß Carl hingegen lange zeit brauchen werde, den Hertzog von Anjou völlig zuvertreiben, wo er nicht mit einer starcken Armee dem feinde unter die augen treten, und bey erfolgten völligen siege dem Anjouitischen anhang mit einer zulänglichen macht trotz bieten könte. Denn es scheinet, daß die jalousie zwischen denen Castilianern und Arragoniern ietzund wieder rege werden will, welche sich zu Ferdinand des catholischen zeiten mercken lassen. Denn da derselbe als Cron-Printz von Arragonien durch die heyrath mit Isabelle, Infantin von Castilien, beyde Königreiche vereinigte, und denen Castilianern zu gefallen sein angebohrnes verlassen, dasselbe nach seines Vaters Johannis des andern tode durch statthalter regieren, und sich in Castilien gesetze fürschreiben lassen, auch nach der Isabelle tode das Königreich seinem Eydam Philipp von Oesterreich abtreten, und nach Arragonien zurücke kehren muste, darzu nach seines Eydams tode die regierung nur als vormund seiner beyden Enckel, Carl und Ferdinand, führen solte, so verdroß dergleichen hochmuth die Arragonier, welche ohne dem bey der Isabelle zeiten nicht leichte hoch ans bret kamen. Ferdinand muste dieses zwar geschehen lassen, zog aber dennoch auch

bißweilen seine angebohrnen unterthanen her-
für, und vermehrete ihre privilegia mehr, als
daß er dieselben hätte schmälern sollen, weil er
ihrer treue gar zu wohl versichert war; In Ca-
stilien hingegen zoge Ferdinand die Ordens-mei-
ster-chargen, an sich dadurch der Grandes anse-
hen gewaltig fiel, und die Königl. macht um ein
grosses zunahm; überdis wurde das justitz-
wesen durch die Leges Tauricas auff einen an-
dern fuß gesetzet, und sonsten mancher unord-
nung vorgebauet. Dieses kan nun wohl zu ei-
ner jalousie gelegenheit gegeben haben, die bei-
de theile noch biß ietzo nicht vergessen können,
nnd nur das rechte tempo erwartet, dieselbe an
den tag zulegen.

Nach Carl des andern tode hieß es, die
Spanier würden Carln von Oesterreich hauf-
fen weise zufallen, so bald er auff Spanischen
boden ankäme. Da er aber mit dem vorigen
König in Portugal einen versuch thate, funde
sich alle welt in der ehemahls gemachten hoff-
nung betrogen, und die Castilianer wurden in
ihren eyfer für das Hauß Oesterreich kaltsinnig,
so bald der Hertzog von Anjou durch vorschub
einiger grossen die haupt-stadt Madrit erreichet.
Die Catalonier hingegen, welches Fürsten-
thum sonst zu Arragonien gehörete, verlangete
nach Carln von Oesterreich, u. holetē ihn mit gros-

sen

sen frolocken ein, als er mit der combinirten Engel- und Holländischen flotte auff ihren küsten anlandete, erweisen sich auch bey aller gefahr noch biß diese stunde treu und beständig. Bald darauff submittirte sich Arragonien und Valentia, und die Anjouische parthey wäre schwerlich wieder dieser orten zu kräfften kommen, wenn nur König Carl die haltbaren plätze hätte besetzen, und eine zulängliche armee im felde halten können. In Castilien hingegen hat es zu keinem auffstande kommen wollen, ob gleich die Carolingische parthey zum andern mal biß nach Madrit durchgedrungen, und Carl den dritten zum rechtmäßigen beherrscher der Spanischen Monarchie ausgeruffen. Es ist auch wohl nicht ohne, daß sich die Castilianer mit der hoffnung trösten; da nun ein Printz von Asturien fürhanden, so würden sie unter diesem in ihren lande gebohrnen Könige bessere zeiten haben, weil er von jugend auff zu denen Spanischen sitten und gesetzen angewehnet worden; wäre aber König Carl der dritte gleich nach des vorigen Königes tode bey der hand gewesen, so würde es ihm desto weniger schwer gefallen seyn, Castilien samt allen darzu gehörigen ländern auff seine seite zubringen; und wenn sich der Hertzog von Anjou an die Arragonier und Catalonier addreßiret, auch sich auff das testament beruffen hätte,

in welchen er zum erben der Cron Spanien ernennet, wer weiß, ob es König Carln nicht auch mühe gekostet, ihn wieder daraus zu delogiren. Bey welcher bewandnis es wohl nicht glaublich scheinet, daß die Bourboniſten die gantze Spanische Monarchie mit ſo leichter mühe behaupten werden, wenn auch König Carl gleich des Käyſerthums und der Oeſterreichiſchen Erblande wegen auff einige Zeit Spanien verlaſſen muß, in dem ſo wohl die jalouſie gegen die Caſtilianer, als auch die Alliirten ſelber ihnen noch viel werden in weg legen, ehe ſie es dahin bringen.

Iſt es wahr, daß in der ceßion, krafft welcher Käyſer Leopold im jahr 1703. die Spaniſche Monarchie an ſeinen Sohn Carl übertragen, der Hertzog von Savoyen auff allen fall zum nachfolger in Spanien ernennet worden, wenn König Carl, ohne erben verſterben ſolte, vielleicht weil ſeine ältere Fr. Mutter Catharina, Carl Emanuel des groſſen Gemahlin, Philipp des andern in Spanien Tochter geweſen, ſo könten die Alliirten und Ih. Cathol. Maj. ſelbſten bey denen ietzigen verwirrten zeiten den Hertzog von Savoyen denen Spaniern zum Könige vorſchlagen, wenn ſie nicht ohne gegenwart ihres Oberhaupts den krieg wieder Franckreich fortſetzen wolten. Dieſes würde denen feinden einen

ſolchen

solchen strich durch ihre rechnung machen, daß sie das vermeinte facit schwerlich finden dürfften. Denn der Hertzog von Savoyen ist ein heldenmüthiger, mächtiger, im krieg und Staat hocherfahrner Printz, und kan, wenn er wil, wunderwürdige proben seiner tapfferkeit thun, auch dem Herrn Vater von morgen und von abend so viel angst machen, daß es denen Spaniern nicht sauer werden könte, sich des Frantzöischen jochs durch ihre eigene macht zuentledigen, wenn der König in Franckreich sich in seinem lande selbst vertheidigen und Philippum in Spanien ohne hülffe lassen müste. Ich glaube auch, daß die Spanier den Vater lieber, als die Tochannehmen würden, weil sich dieselbe von denen Bourboniſten frantzoisiren lassen; dergleichen art leuten sie niemahl viel gutes zugetrauet. Damit sie des Hauses Oesterreich nicht gantz vergessen, so könte sich der Printz von Piemont mit einer Käyserlichen Princeßin vermählen, darum der Hertzog von Savoyen ohne dem schon sol angehalten haben, dadurch würde derselbe desto eyferiger werden seinen Printzen eine Crone zuerwerben, ob gleich die Printzeßin die ihrige darüber verlieren müste, weil so wohl sie, als ihre schwester nur zu dem ende sich mit dem Hause Bourbon verbinden müssen, damit dasselbe gelegenheit erlangen möchte, den Sa-

voyschen landen das Frantzösische joch um den halß zu werffen.

Ich will mich zwar zu keinen propheten auffwerffen, vielweniger in denen geheimnisseu der Grossen in der welt grübeln, sondern nur den unpartheischen leser selbst urtheilen lassen, ob nicht dem verwirrten Europa dadurch geholffen wäre, wenn die Käyserl. Crone König Carln und die Spanische dem Hertzog von Savoyen oder seinem Printzen zu theil würde? Weil aber Spanien sehr weit entlegen, und die sachen daselbst von grosser wichtigkeit, daß der Käyserl. thron durch König Carln in so kurtzer zeit nicht wieder kan besetzet werden, so nehmen sich unterdessen die in der güldenen bulle und andern Reichsgrund-gesetzen, wie auch des löblichen herkommens und der Käyserl. belehnungen wegen bestetigte Vicarii Ihro Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. Durchl. zu Pfaltz und Sachsen, mit allem eyfer der gemeinen sache an.

Bey der gelegenheit da viel von denen Vicariis und Verwesern des Heil. Röm. Reichs geredet, und dannenhero einem oder dem andern lieb seyn wird, von derselben ursprung, macht und ansehen etwas zu lesen, ist man bewogen worden, hiervon eine kurtze nachricht nach anleitung der in dem Reich einführ-

geführten gesetze und gewohnheiten zu entwerffen.

Das wort Vicarius, ingleichen Vorweser u. Pfleger, oder wie es der altteutsche übersetzer der güldenen bulle gegeben, Vormund des H. Röm. Reichs ist so bekant, daß ein ieder leicht abnehmen kan, es müssen nur von solchen personen die rede seyn, welche zur zeit des erledigten Käyser-Throns, oder wenn der Käyser ausser Reichs wäre, an dessen stelle des Reichs wohlfahrt nach anleitung der einmal angenommenen Reichs-gesetze, und des löbl. herkommens besorgen. Wem ferner die hoheit und das ansehen der Stände des Heil. Röm. Reichs teutscher nation bekant ist, deren sich Maximilian der Erste nicht ohne grund gerühmet, daß zwar der König in Spanien menschen, er aber als Käyser Könige beherrschete, der wird bald schliessen, daß die Reichs-Vicarii etliche von dem vornehmsten ständen nemlich denen Churfürsten seyn müssen, welche die güldene Bulle edle Seulen nennet, die den heil. bau des gantzen Reiches durch fürsichtige weißheit mit emsiger gütigkeit unterhalten.

Man giebt zwar insgemein dem Pabste und sonderlich Joh. XXII. schuld, daß er in seiner extrav. C. ne quid sede vacante. gar mit dem bañ gedonnert; weil die Reichs-stände nach Heinrichs von Lützelburg tode dem päbstl. Stuhl damals zu

Avignon die administration des Reichs so lange, biß ein neuer Käyser erwehlet, nicht gelassen, und in dem bemeldeten c. alles vor null und nichtig erkläret, was die Vicarii, wenn sie auch gleich der Käyser bey seinen leben ernennet, geordnet und geschlossen, oder noch in zukunfft ordnen und schliessen würden.

Es wird aber anietzo nicht noth haben, daß der Pabst dem Röm. Reiche dergleichen zumuthen werde, deñ die teutschen Stände sind frey u. ungebunden gewesen, seit dem die Carolingischen Käyser dieselben nicht mehr beherrschet; wenn aber die Churfürsten vor sich u. die übrigen Fürsten u. Stände ein ober-haupt erwehlen, so muß sich dasselbe gedings und pacts-weise mit ihnen über die Capitulation vereinigen, worauff sie ihm insgesamt treu, hold und gewärtig zu seyn, mit einem eyde versprechen, iedoch bindet sie dieses an seiten des Käysers länger nicht, als biß an seinen tod, alsdenn sind sie frey und stehen weder unter geistl. noch weltl. regiment, so lange biß ein neuer Käyser erwehlet worden. Damit nun unterdessen die Stände, sonderlich die schwächern einander nicht gewalt noch unrecht thun, oder einige lehen dem Reiche entzogen würden, so haben die Churfürsten von Pfaltz und Sachsen von undencklichen jahren her die Vicariats-gerechtigkeit in gewissen districten des H. Röm.

Reichs

Reichs anfangs durch das herkommen, und hernach durch die güldene Bulle erlanget. Indem ich der Vicarien des Röm. Reichs teutscher nation erwehnung gethan, so werde ich mich auf die Frage nicht einlassen; wer zu gleicher zeit des Reichs beste in Italien beobachte, und ob derselbe vicarius unter denen teutschen verwesern des Reiches stehen müsse? sondern nur beyläufftig erinnern, daß die Hertzoge von Savoyen in der letzten capitulation in dero Vicariatsgerechtigkeit über Italien ausdrücklich bestätiget worden. Um die Vicarios wil ich mich auch nicht bekümmern, welche der Käyser bey lebzeiten ernennet, an seiner statt das regiment zu führen, dergleichen es zu Käyser Rupert, Maximilian I. und Carl V. zeiten im Reich gegeben. Denn solches amt theilt der Käyser nach seinem gefallen aus, und wenn er wieder ins Reich kömmt, oder den statthalter sonsten seines dienstes erlässet, so ist alle gewalt und hoheit auff einmahl erloschen. Die Vicariate des Heil. Röm. Reichs aber hafften so feste an denen Churfürstl. häusern Pfaltz und Sachsen, daß sie davon nimmermehr können getrennet werden.

Der eigentliche ursprung derselben ist wie alle sachen, welche weit in das alterthum hinein lauffen, so verwirret, daß wir uns so lange mit wahrscheinlichen muthmassungen behelffen müssen,

sen, biß uns bewährte uhrkunden eines bessern überführen. Es ist, wie bekant, vor alters sonderlich zweyerley Recht in Teutschland im schwange gangen, das Fränckische, Schwäbische oder Käyser- und das Sachsen-Recht; jenes ist in dem Schwaben- dieses aber im Sachsen-Spiegel enthalten; das Käyser-Recht wurde an dem Rheine und in Francken, woraus der Käyser seine einkünffte sonst gezogen, u. welches noch ietzo das Reich genennet wird, wie auch in Schwaben gebraucht; das Sachsen-recht hatten die völcker angenommen, von denen es den nahmen bekommen, und welche um die Elbe und Weser herum wohneten.

In Francken und am Ober-Rhein hielte der Käyser einen Groß-Hofmeister nach art der Fränckischen Könige, welchen er auch den titel eines Pfaltz-Grafen gab, und gleichwie Grafe einen richter bedeutet, so hiesse die Pfaltz derjenige Platz, worinnen der Käyser entweder selbst oder durch seinen Pfaltz-Grafen, recht, privilegien und Freyheiten ertheilete. Dieses war ein Amt von grossen ansehen, und wird solches noch jetzund am Käyserlichen Hofe von dem Ober-hoffmeister, jedoch nicht mit so ausnehmender gewalt verwaltet; der Churfürst von Pfaltz nennet seinen vornehmsten minister auch Groß-Hoffmeister. Vor alters war

die

die Pfaltzgräfliche Charge am Käyserl. Hofe nicht erblich, viel weniger mit der Fürstl. Hoheit verknüpffet, sondern der Käyser truge dieselbe auff, wem er wolte, und sind so wol Francken, Schwaben und Sachsen, wie auch einer von Stalecke darzu genommen worden, als die Hertzoge von Bayern, welche solches amt nebenst einen schönen stücke land und der Chur- und Fürstl. Hoheit erblich an sich gebracht. Nach des Käysers tode stunde der Pfaltz-Graff allen landen am Rhein, wie auch in Francken so lange für, biß ein neuer Käyser erwehlet worden. Bey der wahl führete er (gleich wie die andern Hertzoge von Sachsen, Schwaben und Bayern wegen ihrer Hertzogthümer) im Nahmen der Käyserlichen Reichs-lande das Wort, und weil diese für denen andern teutschen provintzen den vorzug hatten, ist er dadurch nachgehends zu einem so hohen range in dem Chur-Fürstl. Collegio kommen. Als Otto der Durchlauchtige Hertzog in Bayern, seinem vater Ludwig unter der regierung Käyser Friedrichs des andern, den der Pabst so verfolgte, in der Pfaltz-Grafschafft succedirte, brachte er durch die heurath mit Agnes, Heinrich des Löwen Enckelin, u. Heinrichs, der vor des Otto Vater Pfaltz-Graf gewesen, Tochter einige Güter am Rhein an sich, welche sie von ihrem vater geerbet; kurtz

dar-

darauff fiel das leidige Interregnum ein, da iederman, sonderlich aber die geistlichen nach denen Käyserl. Reichs-landen griffen, und dadurch den grund zu der berühmten Pfaffen-gasse legten; ob nun der Pfaltz-Graf auch etwas davon an sich gezogen, kan ich hier nicht untersuchen, wenn es aber geschehen, so wird er sich dabey leicht haben behaupten können, theils durch sein ansehen und gewalt, theils auch, weil er sich mit des neuerwählten Käysers Rudolph des ersten tochter Mechtildis oder Mathildis vermählete, u. treulich darzu halff, daß die hertzogthümer Oesterreich und Schwaben, dieses neuen Käysers beyden Printzen, Albert und Rudolph auf dem Reichs-Tage zu Augsp. 1282. von denen Ständen übergeben wurden, welche seit der Zeit, als ihre beide Hertzoge, Friedrich und Conradin, im Jahr 1269. auff des Pabsts anstifften zu Neapolis öffentlich enthauptet worden, ledig gestanden. Die Käyserlichen Reichslande haben sich inzwischen gantz verlohren, und als Käyser Carl der Fünffte willens war, dem Käyserl. Hof ein einkommen wieder herbey zu schaffen, wolte er doch die reduction am Rhein nicht wagen, weil er wohl wuste, daß die Krumstäbler greulich grosse augen machen würden, wenn er mit einer solchen proposition auffgezogen käme.

Die

Die Hertzoge von Bayern Rudolphischer linie seynd von dem interregno an beständig Pfaltz-Grafen am Rhein, und zugleich Churfürsten gewesen, haben sich auch in unterschiedene äste ausgebreitet, davon sich alle Printzen Pfaltz-Grafen schreiben, den Fürstl. titel und die landes-hoheit besitzen, und den rang über alle Hertzoge und Reichs-Fürsten prætendiren, welches letztere ihnen die Hertzoge von Sachsen streitig machen. Weil nun der Churfürst nicht mehr am Käyserl. Hof als Pfaltz-Graff sich des Regiments annehmen kunte, sondern sein eigen land und leute zu regieren hatte, muste der Käyserl. Oberhofmeister des Pfaltz-Grafen stelle vertreten, welche er noch itzund bey öffentlichen lehn-empfängnissen bekleidet; zu denen übrigen reichs und rechts-sachen aber ist neben dem Cammer-Gerichte unter Ferdinand dem ersten ein absonderlicher Reichs-Hofrath angeleget worden, welcher von Käyserl. geheimten Rath gantz unterschieden; nach des Käysers tode hörte die regierung am Käyserl. Hofe auf, und weil am Rhein, wie auch in Francken und Schwaben eine grosse menge Reichsstände wohneten, die unter der zeit, wenn kein oberhaupt im Reiche, unter einander selbsten unruhe anfiengen, so nahm sich der Pfaltz-Graff der gemeinen sache an, damit ein ieder bey dem seinigen bleiben konte; er vergabe auch die gerin-

ringern lehn, damit nicht etwan ein nachbar dieselben an sich ziehen, und dem Reiche entwenden möchte; zu solcher gewalt kunte er leicht gelangen, weil er nicht nur den nahmen eines Pfaltz-Grafen behalten, der mächtigste Reichs-stand in diesem lande war, und so viel hohe gerechtsame exercirte, deren sich biß diese stunde kein Churfürst rühmen kan. Es findet sich auch, daß Rudolph der lißpelnde, und nach ihm alle Churfürsten von Pfaltz zur zeit des Interregni, das Vicariat der lande am Ober-Rhein und in Schwaben, wie auch des Fränckischen rechts verwaltet.

Die Sachsen seynd zwar von Carl der Francken König, welchen der Pabst zum Käyser machte, so wohl als andere teutsche völcker überwunden worden, doch hat er sie vor andern nach ihren eigenen gesetzen leben lassen. Nachdem aber seine nachkommen Italiänischer und teutscher linie ausgegangen, bekümmerte sich die Frantzösische nicht mehr um Teutschland, wodurch dieses sich in die völlige freyheit setzte, und in vier Hertzogthümer eintheilete, nehmlich das land am Rhein nebst Francken, hernach Schwaben, Bayern und Sachsen. Conrad der Hertzog am Rhein führete seine Ahnen von Carl dem Grossen her, liesse sich auch zum Könige in Teutschland crönen, weil Cron und Scepter zu Achē in der hauptstadt selbiger lan-

de verwahret wurde; es erkante ihn aber niemand als die Francken dafür, und er war zu schwach die andern zu zwingen. Damit nun die Hunnen und andere räuberische völcker, so in Teutschland herum schwermeten, sich diese uneinigkeit nicht zu nutze machen könten, vermochte Conrad seine Francken dem muthigen und mächtigen Hertzog der Sachsen das regiment nach seinem tode auffzutragen, die ihm auch zu dem ende Cron und Scepter samt dem andern Käyserl. schmuck überbrachten, welcher noch auff den heutigen tag bey Römisch-Käyserlichen Crönungen gebraucht wird. Dieser triebe die andern Hertzoge zu paaren, schluge Eberharden Conradi Bruder aus Francken heraus, und setzte Teutschland in eine gute verfassung, daß die Käyserl. Würde über 100. jahr bey seinem Hause bliebe, unterdessen wurde Sachsen mit dem lande am Rhein nicht so vereiniget, daß es zu einer Reichs-Provintz gemacht, und dem Käyser unmittelbarer weise unterworffen worden, sondern die Käyser führten das regiment darinnen als Hertzoge zu Sachsen, die nachfolgenden haben zwar auch iezu weilen daselbst hof gehalten, iedoch niemals das land gantz und gar überwältigen können. Der nahme der Hertzoge von Sachsen wurde so wohl von den Wittekindischen als Billungschen geführet, jene hatten sich

in zwey linien getheilet, und wohneten an der Weser u. im Braunschweigischen lande. Endlich aber kam gantz Sachsen im 11. seculo durch heurathen wieder unter einen Herrn, welches ein anzeichen der Sächsischen freyheit, weil die Käyser unter dem schein der lehns gerechtigkeit dieses sonder zweifel würden verhindert haben, wenn Sachsen ihnen völlig wäre unterworffen gewesen; anfangs vereinigte sich der Wittekindische stamm durch Heinrich den Feisten und Gertraud, die das Braunschweigische land und Sachsen an der Weser ein ander zuwendeten.

Richentza ihre Tochter nahm Latharium den Grafen von Supplinburg und Overfurth, der darnach Käyser wurde, und eine Tochter hinterliesse, welche so wohl die mütterliche als väterliche verlassenschafft Hertzog Heinrichen dem Stoltzen aus dem geschlechte der Welffen zubrachte, der von seinem Vater Heinrichen den Schwartzen, Bayern, von seiner Mutter Wulfhild aber das Billungsche Hertzogthum Sachsen erbete, wodurch der Hertzog von Sachsen zwar ein mächtig glied des teutschen Reichs, aber kein unterthaner des Käysers wie die in denen Reichslanden am Rhein und in Francken wurden, und zweiffels ohne dieses Hertzogthum, welches Ober- und Nieder-Sachsen, wie auch Westphalen in sich begriff, selbsten ohne des Käysers

zuthun nach denen landes gesetzen oder dem Sachsen-recht regieret hat.

Dannenhero ist noch zu erweisen, daß der Käyser sich in Sachsen einen Pfaltz-Grafen gehalten, der daselbst in seinem nahmen recht sprechen müssen. Denn ob gleich hin und wieder der Pfaltz Sachsen erwehnung geschicht, die Land-Grafen von Thüringen, Marggrafen zu Meissen, wie auch die Churfürsten von Sachsen Ascanischer linie sich dieses titels selbsten gebrauchet, Friedrich der Streitbare, endlich auch von Käyser Sigismund im Jahr 1425. zu Ofen neben der Chur mit der Pfaltz, Hauß und Stadt Alstedt, so itzo der verwittibten Hertzogin von Sachsen Eisenach Leib-Gedinge, belehnet worden; so stehet doch dabey dieses im wege, daß alle, so davon geschrieben, sich nicht vergleichen können: ob die rechte Pfaltz zu Schartau, Alstedt oder gar zu Goßlar gewesen? alsdenn ists noch nicht ausgemachet, ob alle Sächsische Pfaltzen einander gleich, und von denenselbigen die sache landem Käyser und seinen Pfaltz-Grafen am Rhein gegangen, oder ob eine darunter so vornehm gewesen, daß deren Pfaltz-Graf in dem Nahmen des Käysers den letzten Ausspruch gethan. Jenes scheinet daher nicht glaublich, weil alle Sächsische Herren das Jus de non appellando haben, und der

Käyser in dem diplomate de anno 1559. sub dato Augspurg selbst gestehet, daß es bey denen Churfürsten zu Sachsen und allen übrigen Herzogen, weit über menschen gedencken eingeführet, hergebracht und behalten worden, daß niemand von derselben urtheilen, so durch sie, oder in ihrem nahmen in der partheyen sachen gesprochen, an des Käysers vorfahren zu appelliren macht gehabt. Soll Altstedt die vornehmste Pfaltz und in des Käysers Nahmen daselbst recht und urtheil seyn gesprochen worden, so wäre es zu verwundern, daß die Käyser nicht das fränckische recht daselbsten eingeführet, welches gantz unvermerckt hätte angehen können, wenn die Pfaltz-Grafen aus dem Francken-lande wären dahin geschicket worden, die der Sächsischen rechte nicht kundig gewesen. Wie denn auch das Jus civile durch die Italiänischen Doctores auf solche weise in die teutschen Gerichte eingeschlichen, nach dem dieselben auf Universitäten die Jugend darinnen zu unterweisen angefangen: berufft sich iemand auff die belehnung, so ist es wohl an dem, das Albertus der andere Ascanischer linie die Pfaltz Sachsen von Rudolp den ersten zur lehn bekommen, es schreiben sich aber dennoch so wohl die Land-Grafen in Thüringen als Marggrafen zu Meissen, Pfaltz-Grafen von Sachsen, biß auf Friedrichen den

Streit-

Streitbaren den ersten Meißnischer linie, der diesen Titel fahren liesse, so bald er die Chur bekomen.

Weil nun das Sachsen-recht noch an vielen orten gibt, die Heinrich der Löwe unter sich gehabt, und in obgedachten diplomate dieses zur ursache des uhralten herkommens angeführet wird, und daß niemand an den Käyser zu appelliren Macht gehabt; weil in Sächsischen landen ein sonderliches recht das Sachsen-recht wäre, dessen verstand durch hergebrachte gebräuche und langwierige übung und gewohnheit in diesem lande des mehrerntheils erkundet, und sonsten denen auswertigen Richtern und urtheils verfassern unbekant wäre, derohalben einige appellation an ausländische Orte, da man dieses rechtens keinen bericht hätte, als gefährlich und unzuläßig nicht gestattet werden könte. So solte man bald auf die gedancken kommen, es wären alle Pfaltzen in Sachsen Land-gerichte gewesen, (wie es dergleichen in Francken und Schwaben gegeben, die unter der grossen Pfaltz am Rhein gestanden) die nicht dem Käyser, sondern dem Hertzog zu Sachsen zu gebote gestanden. Hätten die Käyser aber daselbst entweder in Person oder durch andere gericht gehalten, so müste es zur zeit der Sächsischen Käyser, oder, da Sachsen zertheilet gewesen, geschehen seyn; jenes hat der Sächsischen Rechts-Frey-

heit keinen eintrag thun können, weil die Käyser Hertzoge von Sachsen gewesen; dieses wäre de facto geschehen, und vielleicht nicht ohne Contradiction des landes mit dem die Käyser, viel zu thun gehabt: Dem sey nun wie ihm wolle, so hat doch Heinrich der Stoltze alles wieder in vorigen stand gesetzt, nach dem er, wie schon oben gedacht worden, gantz Sachsen wieder zusammen gebracht. Als aber sein Sohn Heinrich der Löwe auff dem Reichs-Tage zu Würtzburg im jahr 1180. von Käyser Friedrich dem Rothbart in die acht, und aller seiner Länder, biß auff Braunschweig uud Lüneburg, für sich uud seine nachkommen verlustig erkläret worden, weil er dem Käyser zu gefallen, als er krieg mit dem Pabst hatte, seine Soldaten in Italien nicht wolte ruiniren lassen, sondern mit denenselben nach hause gienge: So machten sich die unter ihm gestandenen Grafen, Land-Grafen, oder wie sie sonsten hiessen, frey, und nahmen nebst denen geistlichen, welche sich bey der gelegenheit ziemlich berreichert, ihre länder und güter von dem Käyser zur lehn. Bernhardus ein Graf von Ascanien, des Churfürsten von Brandenburg, Albert des Bären Sohn, bekam den Titel eines Hertzogen und Churfürsten zu Sachsen, nebst einem schönen stücke land an der Elbe, wo ietzund der Chur-Creyß, das Fürstenthum Anhalt

halt, und das Hertzogthum Lauenburg gelegen. Bey entstandenen interregno gienge es nun unter so vielen Reichs-ständen, die alle frey seyn wolten, unmöglich friedlich her, dannenhero es glaublich scheinet, daß der Churfürst von Sachsen, aller unruhe vorzubeugen, sich der bedrängten angenommen, und daß die stände selbst in ermangelung eines ober-haupts sich zu ihm gewendet, weil das Sachsen-recht noch unter ihnen galte, der Churfürst auch Hertzog zu Sachsen und ein mächtiger Herre war. Solchergestalt hat der Churfürst von Sachsen das Vicariat nicht der Pfaltz-Graffschafft zu dancken, weil dasselbe denen Land-Grafen in Thüringen und denen Marggrafen zu Meissen, so diesen titel vor denen Churfürsten geführet, auch hätt müssen zukommen. Auch nicht des H. Röm. Reichs Ertz-Marschall-Amte, denn diese hochansehnliche Würde gabe ihm das recht blut-gerichte zu halten, nicht nur an denen orten Sächsischen rechtens, sondern durch das gantze Reich, wo sich der Käyserl. Hof niederließ, oder die Reichs-versammlungen gehalten wurden, er war auch dieserwegen der oberste Feld-hauptmann, und ließ das hohe Kriegs-recht besetzen. Zu dem ende der Churfürst zu Sachsen zwey schwerdter in seinem wapen führet, deren eines das Ertz-Marschall-Amt, das andere aber das

recht

recht, so wohl zu kriegs- als friedens-zeiten, blutgerichte zu halten anzeiget; sondern die Reichsverwesung ist ihm in den alten zeiten durch das herkommen anerwachsen, so ferne er als Hertzog und Churfürst zu Sachsen, die innerliche ruhe in Ober- und Nieder-Sachsen, wie auch in Westphalen, wo das Sachsen-recht im schwange gienge zuerhalten, so wohl rechts-händel beurtheilte, als auch die niedern lehen verliehe, damit sich dieselben nicht vom Reich verlieren möchten. Daß es auff solche weise mit dem Sächsischen Vicariat eben als wie mit dem Pfältzischen zugegangen.

In solcher verfassung fand es Käyser Carl IV. und bestetigte in der güldenen Bulle im jahr 1356. die beyden Churfürsten zu Pfaltz und Sachsen in dero Vicariats-gerechtigkeit, also und dergestalt: daß der Pfaltz-Graf in ansehen seines Fürstenthums und Pfaltz-Grafschafft wegen an denen orten oder theilen des Rheins und Schwaben, wie auch des Fränckischen rechts vorsteher und verweser des Heil. Reichs seyn solte, so bald der Thron erlediget. Gleichergestalt solle die Reichs-verwesung der Hertzog von Sachsen, des H. Röm. Reichs Ertz-Marschall führen, und zwar in solchen orten, wo Sachsen-recht im gebrauch; wobey es auch, was Chur-Sachsen anbetrifft, beständig geblieben.

Pfaltz aber war so unglücklich, daß Käyser Ferdinand II. Hertzog Maximilian in Bäyern 1623. die Chur nebst der Ober-Pfaltz, und dem Ertz-Truchseß-Amt zuwendete, weil jener dem Käyser gute dienste, und auf 13. millionen, wie auch Ober-Oesterreich verzicht gethan, welches zwar in dem darauff erfolgten Westphälischen friedens-schluß confirmiret, dem Hause Pfaltz aber die gantze Unter-Pfaltz restituiret, und die achte Chur-Würde nebst dem Ertz-Schatzmeister-Amt verliehen wurde. Bey dem nach Käyser Ferdinand III. tode eingefallenen Interregno, massete sich Ferdinand Maria, Churfürst zu Bayern des Vicariats an, weil das durch ordentliche erlangte Käyserliche cession und dem jüngsten Friedens-Schluß, als sanctionem publicam confirmirte Chur- und wahl-recht, und derselben Churfürstl. dignität anhängige regalien, hoheit, würde und vorsitz, recht und gerechtigkeit, nichts davon ausgenommen, auch die provision, verwaltung und Vicariat des H. Reichs in den landen des Rheins-Schwaben und Fränckischen rechtens, biß dasselbe anderwärts wieder mit einem ordentlichen Haupt versehen, dem Hause Bayern anerwachsen. Pfaltz widersetzte sich zwar, weil ihm vermöge der ausdrücklichen Verordnung der güldenen Bulle, Käyser- und Königl. confirmationen und privilegien, und des klaren unverruckten her-

herkommens und obſervanz, wie auch Münſter und Oßnabrückiſchen Frieden-ſchluſſes, krafft deſſen die Pfaltz-Grafſchafft beym Rhein mit allen rechten, wie ſolche ſeine Vorfahren gehabt, reſtituiret, und ihm als Pfaltz-Grafen am Rhein ratione Principatus ſeu Com. Palat. die proviſion, verwaltung und Vicariat des H. Reichs in den landen des Rheins, Schwaben und Fränckiſchen rechtens, biß daſſelbe anderwärts wiederum mit einem ordentl. Haupt verſehen, anerwachſen. Allein Chur-Sachſen erkante den Churfürſten von Bayern für ſeinem Con-Vicarium, und vergliche ſich mit demſelben, wie und welcher geſtalt die zeit über, da das Reich ohne Haupt, die juſtitz in dem Reichs-Cammer-Gericht zu Speyer nichts minder männiglich adminiſtriret würde. Nichts deſto weniger gedachte der Churfürſt von Pfaltz Carl Ludwig bey der Käyſer-Wahl die ſache perſönlich auszumachen, warff aber dem Bäyeriſchen Geſandten das dinten-faß darüber ins geſichte, weil derſelbe nicht unterlaſſen wolte anzügliche reden gegen das Chur-Hauß Pfaltz zu führen. Als nach dieſen Leopoldus bey angetretener regierung alles dasjenige, was der Churfürſt v. Baye'n zur zeit des interregni als Vicarius gehandelt, approbirt und confirmirt, ſo meinte wol Bayern die Vicariats-

riats gerechtigkeit dadurch gewonnen zu haben, bey welcher ihn doch Chur-Pfaltz nimmermehr ruhig gelassen hätte.

Der Cardinal von Fürstenberg sahe dieses schon zum voraus, und brachte es dannenhero 1670. so weit, daß der Churfürst von Cölln, Maximilian Heinrich, und der Pfaltzgraf von Neuburg, Philipp Wilhelm sich bemüheten, durch ihre vermittelung den streit dergestalt in güte beyzulegen, daß in zukunfft das Vicariat iedesmal so wol in des Churfürsten von Bayern als des von der Pfaltz nahmen geführet, und das Vicariats-regiment von beyderseits Räthen in Dünckelspiel bestellet werden solte; es zerschlugen sich aber die tractaten fruchtlos, und ginge vielleicht ietzund der streit vom neuen an, wenn nicht nach der im jahr 1706. erfolgten achts-erklärung des Churfürsten von Bayern der Churfürst von Pfaltz seinen ehemaligen rang im Churfürstlichen Collegio, samt der Ober-Pfaltz und dem Ertz-Truchseß-amte von neuen wieder in besitz genommen.

So bald des Käysers tod im Reiche ruchtbar wird, schickt ein ieder Vicarius in die zu seinem district gehörigen orte ein patent mit dem gesinnen solches anschlagen zu lassen. In demselben machen sie des Kayſers tod kund, beziehen sich auff das ihnen zukommende Vicariats-recht

zur

zur zeit, wenn das Reich mit keinem Haupte versehen, warnen daneben alle und iede, keinen anlaß zur unruhe zu geben, sondern wenn iemand vergewaltiget würde, solches an den Vicarium gelangen zu lassen, in welchem fall einem ieden hülffe und recht wiederfahren solte. Endlich halten sie bey gesamten Ständen um hülffe uud beystand wider die an, so das Reich zu beunruhigen oder die Kayser-wahl zu verhindern trachten würden, unter dieses patent ist vormahls das gewöhnlichen insiegel gedrücket worden.

Ein ieder Vicarius gedencket zur zeit des interregni des Vicariat-amts in seinem titel; z. e. des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Truchseß und Churfürst, und in denen landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen rechtens Fürseher und Vicarius. Ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall, Churfürst und desselben Reichs in den landen des Sächsischen rechts und an enden in solchen Vicariat gehörende dieser zeit Vicarius; die letzten worte finden sich zwar nicht in der Güldenen Bulle, seynd aber von denen Churfürsten zu Sachsen dem titel zu dem ende einverleibet, damit die Ober- und Nieder-Sächsischen auch Westphälischen Stände, welche nach der zeit der Güldenen Bulle das Sachsen recht abgeschaffet oder verlohren, sich nicht entschuldigen kön-

könten, wenn sie die Vicariats-gerechtigkeit denen Churfürsten etwan streitig machen wolten.

So bald der Kayser tod, wird der Reichs-Hofrath geschlossen, von dem Reichs-Vice-Cantzler versiegelt, und nicht ehe wieder geöffnet, als biß der neue Kayser die regierung angetreten. Unterdessen setzet das Cammer-Gerichte zu Wetzlar seine sessiones im nahmen der Reichsverweser fort, und bekömmt von denen beyden Vicariis ein gemeinschafftliches Vicariats-insiegel mit beyder wapen, zum zeichen, daß es ein allgemeines Reichs-Gerichte.

Chur-Pfaltz praetendirte sonst, daß das Cammer-Gerichte allein in seinem nahmen unter wehrenden interregno die justitz fortsetzen solte, weil Speyer, wo vormahls das gerichte gehalten worden, in seinem Vicariat gelegen; hingegen wendete Chur-Sachsen ein, daß viel sachen daselbst anhängig, so die lande des Sächsischen Vicariats beträffen; Endlich verglichen sich beyde Reichs-Verweser 1612. dahin, daß das Cammer-Gerichte iedesmal in ihrer beyder nahmen alle sachen expediren solle.

Damit aber auch die nicht ohne hülffe bleiben, so sich nicht gerne an die Cammer wenden wollen, wird von iedem Vicario ein Vicariats-regiment an seinem Hoft bestellet, welches nach eines ieden orts hergebrachten gesetzen und gebräuchen sprechen und urtheilen muß.

Nach

Nach dem tode des Käysers Joseph aber hat von Wien verlauten wollen: Es wäre beiden Vicariis proponiret worden, ob sie nicht vergönnen wolten, daß zu desto besserer administration der justitz im Reiche der Reichs-Hofrath provisorio modo fort geführet würde, daß zwar in einem Collegio, jedoch von unterschiedlichen personen die sachen, so in eines ieden Vicariat gehörten, tractiret würden. Es solten auch die Reichs-Hofräthe von denen Vicariis dependiren, so lange biß ein neuer Käyser erwehlet worden, und solten reversales gegeben werden, daß dieser ausserordentliche modus die justitz bey einem interregno zu administriren, dem rechte der Reichs-Verweser im geringsten nicht praejudiciren solte.

Die Güldene Bulle giebet ihnen auch das recht, Gottes und geistliche gaben zu verleihen, welches Schilter in diss. de Vicar. Imp. Rom. Germ. von dem Jure Patronatus erkläret, daß sie die geistlichen Kirchen-ämter, Ertz und Bisthümer, Abteyen und dergleichen, wenn sie zur zeit des interregni offen würden, in ihren districten vergeben könten. Weil aber die teutschen Stiffter und Convente ihre Ertz- und Bischöffe samt andern vorgesetzten selbst erwehlen, so verstehen es andere von dem jure primariarum precum, welches recht in Teutschland alle-

allezeit dem neuen Kayser zukömt, krafft dessen er nach angetretener regierung bitt-briefe an die dem Reich unmittelbar unterworffene Stiffter ausstellet, welche gehalten seyn, in einem ieden capitel einen dergleicheu Precisten unter die Dom-Herren auffzunehmen, es mag nun eine Stelle in des Pabsts oder des Stiffts monat offen werden. Ferner sollen sie des Reichs nutz und renthen einsamlen, welches von Reichs anlagen zu verstehen, die zum kriege oder sonst zur allgemeinen bedürffniß angewendet werden, weil der Käyser vom Reiche wenig mehr einzunehmen. Sie sind auch berechtiget belehnung zuvollziehen, und den lehen-eyd an statt und von wegen des Reichs auffzunehmen, wenn nemlich auf einen oder den andern ein lehen durch erbfall oder sonsten verfället worden, und er solches Jahr und Tag besessen. Denn diejenigen, so schon dem Käyser die Lehns-Pflicht geleistet, sind derselben durch des Käysers Tod zwar in so weit, was den Käyser anbetrifft, entbunden, an Seiten des Reichs aber bleibet sie feste, und darff vor denen Vicariis nicht wiederholet werden, die nur eine lehns cantzeley anlegen, den lehns-eid von Reichs wegen auffzunehmen, welchen nachhero der erwehlte Römische Käyser verneuen, und für ihm abermals solche Lehns-Pflicht abgeleget werden solle, weil alle stände demselben von neuen als ihrem Ober-Haupt treu, hold und gewärtig zu seyn schweren müssen. Fürsten und Fahn-

lehn aber hat sich der Käyser ins besondere vorbehalten, und denen Vicariis dieselben zu verleihen in der güldenen bulle untersaget, weil dieselben ihrer regalien und Hoheit wegen mächtig, und sich nicht so leicht verlieren können; iedoch ist ihnen unverwehrt indult zu geben, wenn des Jahr in wehrenden Interregno abgelauffen. Fürsten und Fahn-Lehen wird sonst das jenige lehen genennet, dem die landes Hoheit anhänget, und wird eingetheilet in Fahn-uud Scepter-Lehen, weil der Käyser denen weltlichen bey der öffentlichen Lehns-Empfängnüß sonsten eine Fahne zugestellet, (wie auf solche weise Churfürst Mauritius zu Sachsen auff dem Reichs-Tage zu Augspurg den 14. Febr. 1548. von Käyser Carl. V. mit der Chur-Sachsen, hochfeyerlich belehnet worden,) und die geistlichen ihrer länder wegen mit dem Scepter investiret. Heut zu tage aber geschehen alle geist- und weltliche lehns-investituren mit dem blossen schwert welches der Käyser nach abgeschwornen Lehns-Eid, wenn er sich vorher bedecket, von dem Ober-Marschall nimt, und dem Lehns-Empfänger desselben knopff zu küssen darreichet; wie solches noch den 11. Mav. 1706. wargenommen wurde, als Se. Churfürstl. Durchl. von Trier, damals Bischoff von Osnabrück die Lehen besagten Bisthums wegen von Ihrer Kayserl. Maj. Joseph selbst empfangen. Andere machen diesen unterscheid unter Fürst- und Fahn-Lehn, daß

dieses

dieses ein begriff vieler lehen, jenes aber nur ein eintzeles wäre, welches ein Vasall zwar mit aller Hoheit besässe, iedoch nur vor seine Person dem Kayser treu zu seyn und zu dienen verbunden wäre; die aber, so Fahn-Lehn inne hätten, müsten mit ihren affter-Vasallen die dem Käyser mittelbarer weise verbunden, dem Reich zu dienst erscheinen, und hätten eine fahne bekommen, damit sich der gantze hauffe, wenn er zerstreuet würde, wieder zu derselben versammlen könte. Heute zu tage thun weder die Vasallen noch Affter-Vasallen dem Käyser und dem Reiche, oder auch dem Landes-Herrn ihrer Lehen wegen Ritter-Dienste, sondern stellen entweder eine gewisse anzahl soldaten ins feld, oder verwilligen von ihren gütern contribution an gelde, davor der Lehn-Herr selbst soldaten werben läst. Ob nun wohl die Vicarii Fürsten- und Fahn-Lehen nicht verleihen können, so verstatten sie doch Processe, wenn derentwegen klagen für ihnen angebracht werden, weil das Cammer-Gerichte dieselben nicht annehmen darff, und zu besorgen, daß es leicht zur thätlichkeit kommen könte. Endlich wird ihnen auch in der güldenen Bulle alle vereuserung und verpfändung der Reichs-Lande verboten, welches nun wol nicht mehr nöthig, da vermöge der capitulation der Käyser selbst ohne wissen und zulassen der Churfürsten nichts vom Reiche verpfänden und vereusern kan.

So weit gibt uns die güldene Bulle klare

maaß, was denen Vicariis zeit ihrer Reichs-Verwesung zukomt oder nicht ; dennoch aber weil das Vicariat seinen ursprung nicht so wol der Güldenen Bulle, als dem uhralten herkomen zu dancken, und zu vermuthen, das die Vicarii mehrere vorrechte sich werden gebrauchet haben, ihnen aber weder daselbst noch in andern Reichs-Gesetzen nichts untersaget worden, als die verleihung der Fürsten- und Fahn-Lehen, und die verpfändung und vereuserung der Reichs-Stücken ; so ist daher zu schliessen, daß sie sich alle rechte zu gebrauchen haben, deren sich der Käyser ohne zuziehung der Stände erfreuen kan. Um deß willen lassen sie nach des Reichs Schrot und Korn Vicariats-Geld schlagen, und zum unterschied der land-müntze sich in ihrem Ertz-Amt reutend darauf prägen, welches aller orten ihres Vicariats gelten muß; sie theilen Frey-herrn- Ritter- und Adels-Briefe aus, ob sie in den Grafen- und Fürsten-stand deßwegen, nicht erheben wollen, weil ihnen die güldene Bulle Fürsten und Fahn-Lehen zu vergeben untersaget, mögen andere untersuchen ; sie geben Privilegia Gymnasia und Universitäten anzulegen, sie creiren Comites Palatinos, Doctores in allen Facultäten, auch Notarios, welche letztere von Rechtswegen den Nahmen u. Titel eines jeden Vicarii, unter dessen districte er sich brauchen läst, seinem Instrument einverleiben solte; der Relchs Stände natürliche kinder werden von ihnen legitimiret,

ret, auch allen und ieden venia ætatis, pässe, moratoria und pardon von Reichswegen gegeben. Ob die Vicarii zeitwehrenden interregni einen Reichstag ausschreiben können, davon ist noch kein exempel fürhanden, und wird sich nun bald eusern müssen, ob der zu Regenspurg noch für wehrende solle fortgesetzt oder auffgeschoben worden.

An welchen Orten und wie weit eines ieden Vicarii Reichsverwesung gehe, ist zwar in der güldenen Bulle nach dem unterscheid des Fränckis. und Sächsis. rechtes ausgedrücket; Goldast aber hat einen weitläufftigen catalogum in der Vorrede über die Reichs-satzungen angeführet, und ziehet unter das Sächs. Vicariat Pohlen, Böhmen, Schlesien, Mehren, Laußnitz, Preussen, Liefland nebst Ober- und Nieder-Sachsen, wie auch Westphalen, weil an allen diesen Orten Sachsen recht gewesen, der Käyser ihnen dasselbe zu halten und nach Sachsen zu appelliren befohlen. Es wird aber schwer werden zu beweisen, erstlich, daß in allen diesen Landen Sachsen recht gewesen; zum andern, daß der Käyser ihnen solches aufferleget, und nach Sachsen zu appelliren befohlen. Denn obgleich aus Pohlen sachen an den berühmten Schöppen-Stuhl zu Magdeburg gebracht worden, von welchen das Sächs. recht, so insgemein das weichbild genennet wird, seinen ursprung genommen; so ist doch dieses nur von freyen stücken geschehen, ohne

ne vorhergegangenen befehl, weil die Pohlen gesehen, daß das Sachsen-recht billig wäre, und die Magdeburgischen Schöppen gerechte und unpartheyische urtheil abfasseten, wie noch heut zu tage viel acten von entlegenen orten her an die Schöppen-Stühle und Facultäten geschicket werden, mit bitte ihren recht-spruch darüber zu eröffnen. Unterdessen ist doch so viel gewiß, daß alles, was zu dem Ober- und Nieder-Sächs. wie auch zu dem Westphälischen Creyße gerechnet wird, unter das Sächs. Vicariat gehöret, u. nehmen einige Jülich, Clev und Berg davon aus, weil dasselbe an dem Rhein gelegen, zu dem alten Hertzogthum Sachsen niemals gehöret, auch kein Sächs. recht daselbst gewesen. Ost-Frießland gab zwar An. 1658. vor, daß es zu Burgund, und also nicht unter das Sächs. Vicariat zu ziehen sey, aber ohne grund, denn es liegt nicht nur in Westphalen, sondern hat auch das alte Sächs. recht lange zeit behalten. Denen übrigen ständen kan von dem Vicariat nicht loß helffen, daß sie das Sachsen-Recht iu ihren landen abgeschaffet, weil ihnen solches zwar vermöge der landes-hoheit freystehet, iedoch ohne präjudiz desjenigen, was in denen Reichs-gesetzen versichert und bestätiget worden.

Zu dem Pfältzischen Vicariat rechnet Goldast alles das übrige, was nemlich von der Rhone biß an die Ungarischen grentzen und das Britannische meer, an dem Rhein und der Donau,

wie

wie auch in Francken und Schwaben gelegen. Allein wie aus dem vorigen discurs abzunehmen, daß das haupt-absehen der Vicarien gewesen, die niedrigen Reichs-Stände zu schützen, und derselben Lehen beyzubehalten, so ist daher zu schliessen, daß dieselben in denen geschlossenen Hertzogthümern sich wenig gewalt angemasset, weil dieselben ihrer macht wegen sich schon selber helffen können; daher es zweiffels ohne kommen, daß der Hertzog in Bayern im jahr 1612. das Vicariats-patent in seinen landen durchaus nicht wollen anschlagen lassen, weil dessen land und leute von alters her niemals dem Pfältzischen Vicario unterworffen gewesen, wie solches die hin und wieder deßwegen gewechselten streit-schrifften mit mehren besagen. Jedoch hat Chur-Pfaltz unstreitig in allen landen am Ober- und Nieder-Rhein, wie auch in Francken und Schwaben die zu dem Reiche noch gehören, die Vicariats-gewalt, und ob gleich die Vörder-Oesterreichischen lande in Schwaben sich auff einen vergleich, den Carl V. mit denen Reichs-Ständen getroffen, beruffen, und daß die appellationes von dem Oesterreichischen Land-Gerichte in Schwaben weiter nicht, als an die Ertz-Hertzogliche regierung nach Insprugk giengen, mithin die Oesterreichischen unterthanen mit der Vicariats-gewalt zu verschonen wären; so wollen doch viele den vergleich nur von denen Hinter-Oesterreichischen landen verstehen, und wegen der appellation an die regierung zu Insprugk so viel erinnern

nern, daß auch andere unterthanen in Schwaben sich der Vicariats-gewalt nicht entziehen könten, ungeachtet sie an das Oesterreichische Land-Gerichte daselbst gewiesen wären. Von dem Fürstenthum Coburg und der gefürsteten Grafschafft Hennenberg schreibet Buxtorff ad A. B. §. 57. p. 312. daß dieselben unter das Sächsische Vicariat gehörten/ da sie doch sonsten in Francken liegen. Hessen rechnet sich ietzund zum Ober-Rheinischen Creyß; weil es aber sonsten ein stück von Thüringen gewesen, so wollen es einige zu dem Sächsischen Vicariat ziehen, welches niemand eher vor gewiß annehmen oder in zweifel ziehen, vielweniger einem ieden Vicariat seine grentzen setzen kan/ biß ein mit Documenten bestätigter Catalogus der Vicariats lande zum vorschein kömt.

So bald der neue Kayser erwehlet, und die regierung würcklich angetreten, legen die Vicarii ihre gewalt nieder, und halten bey dem Kayser um approbation und confirmation alles dessen an / was sie zeit wehrenden interregni gehandelt; welcher ihnen auch dieselbe also und dergestalt ertheilet daß alles und iedes nicht weniger Krafft habe, demselben nachgekommen und nachgelebt werden solle; als wenn es von dem Kayser selbst oder dessen Reichs-Hofrath, oder auch von dem Cammer-Gerichte ausgegangen, beschehen und geurtheilet worden wäre, alles getreulich und ohngefährlich.

Fortsetzung
Der
Historischen Nachricht
Von dem
Kriege in Norden.
Erste Abtheilung.
§. I.

Ihr sind im vorigen bey der Ubergabe der Vestung Tönningen bestehen blieben; ehe wir nun weiter gehen, wird die Beschaffenheit dieser Historie erfordern, auch von andern, mit dem Nordischen Krieg verknüpfften Angelegenheiten zu gedencken. Weil demnach die Türckische Pforte, bey Ihr. Königl. Majest. in

Pohlen, so wohl vor den Stanislaum, als auch die andern, mit ihm und dem Könige in Schweden es haltende, gebethen, vorgebend, daß dieses der nächste Weg wäre, wodurch der innerliche Ruhestand des Königreichs Schweden wieder hergestellet werden könte; Als wolten allerhöchst besagte Ihr. Majestät ihres Orts es daran nicht ermangeln lassen, zu welchem Ende Sie denen von Ihme abtrünnig gewordenen Pohlen, in dem gantzen Reiche folgenden Pardon kund machen liessen:

Augustus II. von GOttes Gnaden König in Pohlen, Groß-Fürst in Litthauen, &c.

Allen insgesammt / und einem jeden besonders / denen solches zu wissen von nöthen / insonderheit aber denen Durchlauchtigsten / Wohlgebohrnen Herren Senatoren / Magnaten / Landes- und Gerichts-Bedienten der sämmtlichen Adelschafft / allen Einwohnern der Cron Pohlen / und Groß-Fürstenthums Litthauen / wie auch den Großmächtigen / Wohlgebohrnen Herren / Feld-Herren / Generalen / Brigadieren / Obersten / Ober- und Unter-Officiern, benebenst der sämmtlichen Ritterschafft / Unserer und der Republic Trouppes beyderseits Nationen / ingleichen andern / wes Standes und Condition sie seyn / thun Wir / bey Anerbietung unserer Königlichen Gnade / kund und zu wissen: Daß laut des Lublini-

linischen Reichs-Tages der Sendomirischen General-Confœderation, des grossen Warschauischen Consilii, wie auch der letztern Reichs-Tage (obwohl die scharffe Execution, vermöge der alten und ietzigen Rechte / gegen die Adhærenten der widrigen Parthey / wie sie gesetzt und angeordnet / billiger maßen angeführet werden solte) Wir Uns dennoch recht eyferig und eylfertig hierzu haben erklären wollen / und damit erkennen zu geben / unsere angebohrne Gnade und Gunst / welche Wir unsern Unterthanen jederzeit zu erzeigen gewohnt sind / auch vielmehr aus eigenem Bewegniß / eine längere Zeit / um zur Erkäntnüß und Reue zu besinnen / ihnen angesetzet. Und weil die Aller-Durchl. Ottomannische Pforte ihre Instanz bey Uns und der Republique abgestattet und eingebracht / allen unsern Unterthanen / so sich biß dato zu unserer Wider-Parthey gehalten / ietzt aber in denen Landen und Herrschafften der Aller-Durchl. Pforte sich auffgehalten / vollkommenen Pardon und Amnestie ihrer begangenen Fehler zu erstatten / selbige auch bey ihren Gütern und Honneurs zu conserviren: Als haben Wir Uns zur Bezeugung unserer und der Republique nachbarlichen Freundschafft / hierzu bewegen lassen / solches auch durch den Principal-Gevollmächtigten Herrn Groß-Gesandten / in Adrianopel dieser Zeit residirend / der Aller-Durchl. Pforte declariret / daß auff dero Instanzen allen vorgedachten unsern Unterthanen / so bißhero der widrigen Parthey zugethan gewesen /

und in der Aller-Durchl. Pforte Länder sind / und sich daselbst auffgehalten / einen vollkommenen Pardon und Amnestie aller vor geschehenen Acten zu geben / und selbige wiederum in Gnaden auffzunehmen entschlossen sind. Wie Wir denn zu dessen Beweiß und Festhaltung unterschiedlichen / nehmlich / den Wohlgebohrnen Grafen Tarlo, Cron-Küchen-Meister / Jan Saphie, Staroſta Babruzki, welche mit schuldigem Respect und Gehorsam sich bey Uns und der Republic eingefunden / allergnädigst auffgenomen. Weil aber anietzo die Aller-Durchl. Pforte / und der Aller-Durchl. Crimmische Han ihre Vorbitte durch die Wohlgebohrne Steferzach / Bega und Abecker Aga, als Abgesandte an Uns / und der Republic Abgeordneten / vorgedachte Adhærenten der widrigen Parthey wieder erneuret; Als ertheilen Wir hiermit und geben denenselben Pardon, so wohl dem Stanislao Leszinsky, Poßnischen Woywoden / Jazesch Potozky, Woywoden von Kyow / dem Fürsten Michael Wisnowizky, Smigelsky, denen Krispinen Grudzinsky und denen Ulanen / als auch insgemein allen Schwedischen Adhærenten / so Pohlen als Lipkischen Tartarn / unsern Unterthanen / welche in denen Herrschafften der Aller-Durchl. Pforte sich befunden / mit dieser Declaration, sie bey allen ihren Gütern und Aembtern / so ihnen rechtmäßiger Weise zukommen / zu erhalten / (den Feldherrn Stab und Bulawa ausgenommen /) wie Wir sie denn auch conserviren und vollkommene

mene Securität ihnen von unserer / der Crone und Litthauischen Armée, wie auch Sächsischen Auxiliar-Trouppes, durch diesen unsern Brieff versichern / jedoch auff diese Art / daß diejenigen / so nahe bey und im Lande sich befinden / innerhalb 12. Wochen / die aber weiter abgelegen / und in Adrianopel sind / in 16. Wochen / Zeit von dato an zu rechnen / sich in Pohlen verfügen / und Uns und der Republic, hinkünfftig ruhig und friedsam in ihren Gütern sitzen und sich auffhalten / von dato an in keine Correspondenz und Verständniß mit dem Könige von Schweden und dessen Adhærenten sich einlassen / auch keine Verbündnissen und Machinationes, so Uns und der Republic contrair und schädlich / einlassen / und etwas dergleichen vornehmen sollen / wessen Falls zu mehrerer Versicherung Wir Uns eigenhändig unterschrieben.

AUGUSTUS REX.

§. 2. Dieser war auch nicht sonder Würckung, indem darauff verschiedene sich einfanden, die sich der Königl. Gnade würdig zu machen suchten. Denn an dem ists / daß einen grossen Herrn nichts höher zieren kan, als wenn Er Gnade vor Recht gehen läßt, wiewohl darinnen so wohl, als in dem bestraffen Maaße gehalten werden muß. Es ist aber die Gnade denen Printzen aus dem Hause Sachsen vornehmlich angebohren,

als welches sich rühmen kan, aus seinem Schooße niemahls einen Tyrannen und grausamen Herrn herfür gebracht zu haben, und zwar diß vielleicht mit bessern Rechte, und Wahrheits-Grunde, als sonsten solches von dem Oesterreichischen Hause gesaget werden will. Dem sey aber, wie ihm wolle, Ihr. Königl. Majestät in Pohlen erwiesen dermahln in der That, daß sie die Schärffe gantz hinten angesetzet. Ob nun aber wohl Se. Majest. der Pforten in diesem Stücke gewillfahret, so wolte doch diese nicht mit gleicher Bereitwilligkeit sich erkenntlich finden lassen, indem sie mit den Polnischen Abgesandten ziemlich langsam tractirete, und geschehen liesse, daß Ihr. Königl. Majestät in Schweden dessen Verrichtungen einen Hinderniß-Stein nach dem andern in Weg legen kunten. Beygefügtes Schreiben, welches der Baron Golz unterm 28. Aug. 1713. an des Herrn General Grafen von Flemmings Excell. abgelassen, wird deßfalls mehrere Erläuterung zugeben vermögen.

Ich zweiffle nicht / es werde die Pohlnische Cantzeley mein am 19. dieses abgelassenes Ew. Excell. communiciret haben / worinnen ich vornehmlich gemeldet / es habe die Pforte dem Seraskier zu Bender ausdrücklich anbefohlen / den

Leszinky, * dem Kiowsky, und Fürsten Wiesnobiezky nach Bender zurück zu führen / und allda im Arrest zu behalten / zugleich denen andern zu verwehren / in Pohlen keinen Einfall zu thun: Damit auch deme um so genauer nachgelebet würde / wollten sie an den Tartar Cham / und den Seraskier eben dergleichen Befehle ergehen lassen / selbige auch uns zustellen / damit wir solche dahin überschicken könten / hinzufügend / wie sie sehr wohl wüsten / daß die Rebellen nur mit lauter Lügen umgiengen / und kein eintziger vornehmer Pohle / zu ihnen sich zu schlagen / gesonnen sey / sie erwarte nur noch einen Courier von denen Gräntzen / so dann sich alles mit uns schicken solte.

Ungeachtet aber sothaner guten Versicherungen habe ich dem Kayserlichen Resident öffters angelegen / daß er wegen des Marches der Türckischen Armée Audienz suchen solte / indem sich selbige unsern Gräntzen immer weiter nähere / sonder / daß man das rechte Absehen der Unglaubigen ergründen könte. Sehet nun / auf was Art dieser Minister solches angefangen.

Erstlich sagte er / wie er in dem aus Ungarn und Siebenbürgen Briefe erhalten / darinnen die Generalen seines Kayserś ihm meldeten / es hätten die Türcken an den Pohlnischen Gräntzen eine grosse Armée zusammen gebracht / weswegen er / als Kayserlicher Minister, verbunden wäre / bey

* Dieses ist der Stanislaus, vermeynter König in Pohlen / und Graf von Leszinsky.

der Pforten zu vernehmen / wohin dergleichen Bewegungen zieleten / darmit er seinen Herrn davon Bericht erstatten könte. Falls die Pforte wider Pohlen etwas zu unternehmen gesonnen / so würde sie selbsten finden und sehen / daß der Carlowitzische Friede mit dem Kayser alsdann nicht bestehen könne / indem nach solchen Pohlen ebenfalls unangegriffen bleiben müste / welches mit dem Reiche in einer genauen Allianz stünde / und wovon weiter kein Geheimnüß zu machen sey.

Des Veziers Kihaja antwortete dem Residenten hieraus / wie ihm selbsten nicht unbekant / daß der Groß-Sultan aus keinem andern Absehen von Constantinopel abgangen sey / als den Krieg mit Moscau zum Ende zu bringen. Diese Sache habe man allhier abzuhandeln angefangen / und die Rußischen Abgesandten hätten gewiesen / wie allen ein Gnügen geschehen / worauff man auch endlich den Frieden mit selbigen geschlossen. Diesemnach befänden die wider Moscau bestimmten Völcker sich bereits auff dem Rückmarsch / und zwar ein Theil schon zu Bender / die andern wären noch auffm Wege. Es würde nicht Staats-vernünfftig gewesen seyn / wenn man sie sogleich wieder hätte zurück gehen lassen wollen / denn sie dürfften sodann bey andern wichtigen Gelegenheiten ihren Gehorsam nachläßiger erwiesen haben. Diesemnach habe man vor rathsam erachtet / sie gegen Chozim anrucken zu lassen / mehr / darmit sie in Befestigung

dieses

dieſes Ortes etwas zu thun hätten / als um anderer Urſachen willen. Wider Pohlen führte die Pforte nicht das geringſte Abſehen / ja wenn ſie deſſen hätte / würde ſie ſolches öffentlich ſagen / ohne dergleichen Umwege ſich zu bedienen.

Der Reſident verſatzte hierauff / weil er ihn von der Pforten ihrer guten Geneigtheit gegen Pohlen verſichere / ſo wolte er zwar ſeinen Worten in ſo ferne Glauben zuſtellen ; Er bäte ihn aber / er mögte doch zugleich zwey Dinge mit betrachten / woraus nichts anders / als böſe Folgereyen / entſtehen könten / einmahl / daß eine Armée an den Pohlniſchen Gräntzen ſtünde / und denn daß die Königlichen Ambaſſadeurs allhier eingeſchloſſen wären / aus welchem Verfahren unmöglich etwas gutes zu ſchlieſſen ſey.

Der Kihaja antwortete / die Pohlen dürfften wegen dieſer Armée ſich gantz nichts befahren / und wolte er bey ſeinem GOtt verſichern / daß Pohlen hieraus nicht der geringſte Nachtheil zuwachſen würde. Der Reichs-Effendi, der biſher ſtille geſchwiegen / fienge ebenfalls an zu ſchweren / um des Kihaja ſeine Verſicherungen dadurch deſtomehr zu beſtärcken / der noch diß hinzufügte / wie der Tartar-Cham bereits ſehr ſcharffe Ordre empfangen / genau darauff zu ſehen / darmit nicht die geringſte Feindſeligkeit vorfiele / und würde er vor das ſtehen müſſen. So viel aber die Abgeſandten anbeträffe / ſo wiederführe ihnen ja kein Leides / wartete man nur auch eintzig und allein darauff / biß die Moſcowitiſchen Angele-

genheiten zum Stande / und was die Ratification anlange / alsdenn würde man auch die Abgesandten des Königs in Pohlen erlassen / und sie mit einer Antwort von dem Groß-Suldan an ihren Herren wieder zurück senden.

Der Resident gab darauff in Gegenantwort / alles dieses wäre zwar gantz gut / im übrigen aber könne er nicht umhin / seine grosse Befremdung darüber an Tag zu legen / daß / ungeachtet aller so schönen Versicherungen / die Pforte gleichwohl in aller Eyl eine Armée an die Pohlnischen Gräntzen geführet / und eine so grosse Menge Tartarn dahin gehen lassen / die durch ihre Einfälle die Pforte in einen unfehlbaren Krieg verwickeln würden. Er ersuchte demnach den Groß-Vezier, diß zu erwegen / und die nöthigen Ordren zu wiederholen / darmit diß Ubel in seiner Geburth erstücket würde.

Der Kihaja gab zur Antwort / er wolte nicht unterlassen / diß zu thun / er könte sich aber selbst einbilden / daß die Tartarn in ihrer Armée nicht das Commando hätten / und daß sie unter dem Seraskier stünden.

Der Resident beschlosse / wie er das Ende von alle dem sehr wohl sehe / und indem er weg gienge / kunte er sich nicht enthalten / annoch diß zu sagen / es wäre dem Türckischen Reiche gantz unanständig / daß es sich mit Auffwieglern und verzweiffelten Leuten in eine Allianz einlassen wolle / sein Interesse erfordere ja vielmehr / es mit denjenigen Fürsten und Königen zu halten / die ihre

Freund-

Freundschafft ehrlicher Weise suchten / als sich so verächtlich zu denen zu schlagen / die sie über lang oder kurtz in Unglück stürtzen würden / zu dessen Beweiß sie nur ihre eigen Geschichte ansehen dürfften.

Der Kihaja leugnete aber diß alles / und sagte zu dem Herrn Residenten / er könte seinen Herrn versichern / es habe die Pforte nichts böses wider Pohlen vor / wäre auch nicht gesinnet / wider selbige etwas zu unternehmen.

Der Herr Resident versatzte / er wünschete / daß man deßfalls einen Expressen nach Belgrad abfertigen mögte / der dem Kayserlichen Hof von alle dem die Nachricht geben könte.

Der Kihaja sagte / auch dieses sollte geschehen / indessen wolte er von den vorgegangenen dem Vezier Bericht erstatten / und würde man sehen / wie dem allen nachgekommen werden solte / worauff er sich beurlaubete.

Wir haben seind dem vor einiger Zeit Nachricht erhalten / daß die Pforte dem Seraskier nachmahls anbefohlen / den Leszinsky samt den andern Rebellen zu Bender zu lassen: Wir haben aber darauff fernere Kundschafft eingezogen / daß sie zwar von dar weg gewesen wären / nachdem aber dieser Befehl sie 2. Tag-Reise von dar angetroffen / wären sie wieder dahin zurück geführet worden. Itzt versichert der letztere Courier, den die Moscowitischen Abgesandten empfangen / wie er mit seinen Augen gesehen / daß der Leszinsky ins Schloß zu Bender geführet / ihm

ihm eine starcke Wacht gegeben worden / der Woywode von Kiowien aber / samt dem Fürsten Wiesnowizky in der Stadt in Hafft sässen. Dieses ist es / was ich an Ew. Excell. überschreiben können / empfehle mich zu aller Gnade / und bin ꝛc.

§. 3. Wannenher hierbey vor nöthig befunden, vorigen noch ein ander Schreiben beyzufügen, welches von der Hand eines gewissen Schwedischen Generals herrühren soll, und also lautet.

Bender den 8. Augusti 1713.

Immittelst / da man zu Adrianopel auff die Ratification des vor einem halben Jahr mit Moscau geschlossenen Friedens wartete / ließ der Groß-Türck seine Armée, unterm Commando des Seraskier Aadi Bassa, und des Tartar-Chams seine / die er selbsten führete / den 9. dieses gegen die Pohlnischen Gräntzen anrücken. Der Sammelplatz derselben ward nach Chozim bestellet / so Caminiek gerade gegen über / und an dem Pruth-Fluß lieget / der sich zwischen Dorostero, Isacthia, und dem Dniester, so hier vorbey gehet / ohnweit dem Vorgebürge Pinezere, sich in das schwartze Meer ergiesset.

Zwey Tage darnach folgete der König Stanislaus, und dem Herrn Potozky Woywoden von Kiowien / nebenst allen Pohlnischen Herren / und allhier vorhandenen Pohlnischen Trouppen / besagter Armée nach. Die Pforte hatte dahin Versicherung gethan / daß sie diesen Printzen wie-

der

Der auffn Thron setzen wolte / worzu er durch der Pohlen ihre Wahl / und des Königs Augusti Loßsagung berechtiget wäre / der / wegen des mit dem Czaar geschlossenen Bündnisses / die benachbarten Staaten stets beunruhigte / und die Gesetze und Freyheiten der Pohlnischen Republic ohn Unterlaß übertrete / mit der Pforte / nach Inhalt des Carlowitzischen Friedens / in gutem Vernehmen zu leben gesonnen / sonder daß sie deßfalls einige Ansprüche auff Caminieck und die Ukraine machen solte / wie zwar fälschlich in Pohlen vorgegeben worden.

An dem ists / daß König Augustus hat durch seine bey der Pforte habende Minister dem Sultan dieses antragen lassen / und zwar / so ferne er seine beyden dahin geflüchteten Könige aus seinem Reiche schaffen würde / alleine man hat selbige nicht angenommen / weil man sie vor was ungeziemliches gehalten / und die nur darauff zile / damit die Schwedischen Provinzien desto füglicher angefallen / und nachmahls Pohlen unters Joch gebracht werden könne.

Denn man versichert / daß zwischen dem Könige Augusto und dem Czaar eine geheime Allianz angetroffen / vermittelst deren dieser letztere sich anheischig gemachet / ihm Pommern zu erobern / und an das Churfürstenthum Sachsen verknüpffen zu helffen / da hingegern dem Czaar Liefland / und diejenige Theile von Litthauen / so rechts an dem Flusse Niemen, und lincker Hand an dem Preipiolz, der in den Dniester fliesset.

lieget

lieget/ verbleiben solte: Das übrige Pohlen/ dasjenige/ so der Pforten abzutreten wäre/ ausgenommen/ solte vor den König Augustum erblich gemachet/ und mit Ungarn vereiniget werden/ damit man solchergestalt denen Hindernissen vorbaue/ die sie beyden grossen Printzen/ der Abend- und Morgenländische/ der Vollziehung sothanen Vorhabens/ in Weg legen könten.

Es wäre eben nichts unmögliches/ ein Königreich also zergliedert zu sehen/ oder daß aus einem Wahl-Reiche ein erbliches würde. Denn die Pohlnischen Gesetze sind weder heiliger noch älter/ als der Schweden/ Dänen/ Böhmen und Ungarn ihre. Zu dem schaden die Pohlen durch ihre Uneinigkeit sich selbsten/ ja helffen den Untergang ihrer Freyheit befördern.

Alleine wieder zu dem zu kommen/ was ich euch vom Auffbruch der Armée berichtet/ so hat der König Stanislaus von dem Groß-Suldan/ und Tartar Cham grosse Geschencke/ erhalten/ um seinem Stande gemäß/ sich equippiren zu können. Viele Schwedische Officier folgen ihm/ als Freywillige/ und hat er 4. wohl-mundirte und kostbar bekleidete Compagnien zu Pferde/ zu seiner Leib-Wacht/ indem ihre Kleider mit silbernen Galonen verbrähmet. Zu Jassy ist unterm Mr. Kosbruck ein Pohlnisch Regiment Dragoner zu selbem gestossen.

Ein Türckischer Commissarius, und Tartarische Deputirte/ sollen dem Herrn Siniabsky, Woywoden von Belß/ der den Titul als Cron-

Feld-

Feldherr von dem Könige Augusto führet / des Groß-Türcken Absehen eröffnen / und in seiner Person denen sämtlichen Pohlen ihm hinterbringen / falls sie den Stanislaum in Güte auff den Thron setzen würden / so wolten Ihr. Hoheit aus guter Nachbarschafft sich der Republic bestens annehmen / und sie von den Moscowitern und Sachsen befreyen / von denen die Pohlen bißher so viel ausstehen müssen. Also wird das Wehe und Wohl der Republic auff die Antwort dieses Woywoden ankommen. An ihm wirds liegen / ob er sein Vaterland in Ruhe lassen / oder selbiges zu einem Schau-Platze eines solchen Krieges machen will / dessen Ende er vielleicht nicht erleben mögte. Die Türcken haben den Sebel in der Hand: Sie stehen an den Gräntzen des Reiches / und können / wenn sie wollen / dasjenige ausführen / was die Klugheit von jeden rechtschaffenen Pohlen haben will.

Die gröste Hinderniß / beyde Theile mit einander zu vereinigen / ist bißher auff die Cron-Groß-Feldherrn Stelle ankommen / indem der Herr Potozky Woywode von Kiovien / als der Stanislaus erwehlet worden / selbige von ihm erhalten / welcher aber bey den Siniabsky, Woywoden von Beltz / ein grosses Mißvergnügrn erreget / indem der König Augustus ihm solche gegeben / und als er aus dem Reiche weg gienge / ihn in dieser Charge befestigte / dergleichen ebenfalls geschehen / als er nach dem Pultawischen Treffen die vorhin niedergelegte wieder annahme. Man

hat

hat mich versichert / es würde diese Hinderniß leichte gehoben werden können / indem der Woywode von Kiovien entschlossen / seinem Vaterland zum besten / seine mit dieser Charge verknüpffte Ehre auffzuopffern. Mr. Siniawsky wird sich dadurch bey allen denen / die es zeithero mit dem Stanislao gehalten / in grosses Ansehen setzen. Wird er aber solches nicht thun / wird sein Vaterland dadurch Gefahr leiden / mit den Türcken und Tartarn in einen blutigen Krieg sich verwickelt zu sehen.

§. 4. Bey diesem Brieffe muß man sich wohl hüten, wenn des Königes in Pohlen in selben erwehnet wird, daß man nicht etwan Se. Majest. den König Augustum darunter verstehe, sondern es hat dem Verfasser dieses Schreibens also beliebet, dem Schwedischen Cantzley-Stylo nachzugehen, und dem Stanislao den Königl. Titul zu geben, ungeachtet andre Puissancen ihn noch nicht unter die Zahl der gekrönten Häupter mit rechnen. Die von Seiten Schwedens angegebene Freyheits- und Reichs-Grund-Gesetze Verletzung, die von Ihr. Königl. Majestät in Pohlen, Augusto, soll seyn begangen worden, ist der eintzige Grund, darauff die unternomne Dethronisation Ihr. Königl. Maj. in Schweden beruhet. Gleichwie aber diese an und vor sich selbsten eine unter gekrönten Häuptern

gantz unerhörte Sache: also beruhet auch jene auff lauter unerweißlichen Factis, wie alles dieses im ersten Theile schon sattsam angeführet und erwiesen worden. Es ist auch falsch, als ob der König Augustus der Pforte habe vorschlagen lassen / ihr Camieneck und Podolien abzutreten, wenn Sie den König in Schweden und den Stanislaum ausschaffen würde. Das aber ist gewiß, daß der Letztere dieses dem Suldan offeriret, wenn Er ihn auff dem unbefugter Weise erlangten Thron erhalten helffen würde. Ob eine Allianz zwischen dem Könige Augusto und dem Czaar auff solche Art getroffen worden / wie der Verfasser dieses Schreibens vorgiebet, lässet man dahin gestellet seyn. Allein, wenn deren Inhalt gantz geheim gewesen, so ist doch zu verwundern, wie selbigen der Brieffsteller erfahren?

§. 5. Währenden dessen war im Octob. des 1713. Jahrs bey Sr. Majest. dem Könige Augusto Gesandten von dem Suldan und Tartar-Cham ankommen, die den 17. gedachten Monats bey erwehnter Sr. Majestät zu Warschau Audienz hatten. Ihr Anbringen bestunde weiter in nichts, als daß Sie sich nach Ihr. Majestät Wohlbeginnen erkundigten, und versicherten, es

würden ihre Principalen den Carlowitzischen Frieden heilig halten, darbey brachten sie den Cron-Küchen-Meister Tarlo mit, von dem sie die Königl. Gnade ausbaten, die dieser auch erhielte, worauff sie auch die andern Schwedischen Adhærenten die Königl. Gnade ansuchten, die ihnen ebenfalls versprochen ward. Den 27. erwehnten Monaths hatten sie ihre Abschieds-Audienz, bey welcher sie mit kostbaren Geschencken begabet worden. Weil aber Se. Königl. Majest. denen Türckischen Versicherungen doch nicht recht traueten, vornehmlich da diese fortfuhren, Chozim mit aller Macht zu befestigen, selbiges auch mit einer starcken Guarnison belegten, als gaben sie dem General Lagnasco, den Sie zum Gouverneur der Festung Caminieck gemachet hatten, Befehl, selbige nach Möglichkeit befestigen, und die daran schadhafften Wercke ausbessern zu lassen. In wie ferne nun solchen Königl. Befehlen nachgelebet worden, auch was gegen den Schluß des 1713. Jahrs sonsten in diesen Gegenden merckwürdiges vorgefallen, so mit zu den Nordischen Kriegs-Angelegenheiten gehöret, kan aus folgendem Berichte ersehen werden.

Den 12. kam der Regimentarius Kalinowski

hier

hier an / welcher mit seinen 8. Compagnien Pohlen von Zwaniec / längst dem Niester / die Posten verstärcken soll. Den 13. sind in dem Türckischen Lager 5. Canonen gelöset worden; Den 14. dieses hat man die Ursach vernommen/warum die Türcken gestern canoniret / nehmlich: weil sie angefangen haben / ihre Canonens auff die Batterien des Walles in Chocim zu führen/und dieses wäre alsdenn die Gewonheit bey den Türcken / ihre Canonen abzufeuren / eben als wenn sie solche auff eine Batterie einer neuen Fortification bringen / wie sie auch solches heute noch gethan. Diesen Tag paßirte hier ein Tartarischer Courier vorbey / welcher Brieffe an beyde Gesandten / als den Türckischen und Tartarischen / so ietzo an unserm Hofe seyn / bringen soll. Man hat auch Nachricht erhalten / daß einige Cosacken den Niester 12. Meilen niedriger paßiret / da sie denn an etlichen Orten geplündert / auch selbsten einen Pod-Staroſten getödtet hätten; Der Herr Lagnasco hat demnach gleich darauff ein Detachement dahin gehen lassen / sie weg zu jagen. Den 15. hat Se. Excell. an den Seraskier und TartarHan geschrieben / und wegen dieses Uberfalls der Cosacken Justiz verlanget / hat auch den Herrn Obrist-Lieutenant Potoky an den Cron-Feldherrn nach Bezazan mit einigen Depechen abgeschickt / welcher ietzt allda! auff seinen Gütern sich befindet. Eben selbiges Tages reiseten dieselbigen von hier / die Vorwachten und Postirung abermahls zu visiti-

ren. Auff dem Wege / und zwar Chocim über / wurden sie gewahr / daß selbige Fortification sehr starck zugenommen / und daß ein Theil der Bastions bereits fertig wäre / ingleichen / daß sie einen guten bedeckten Weg / nach der heutigen Manier und Gebrauch / gemacht hätten. Diese Bastions nun zu verwahren / so haben sie an statt der Mauer unten grosse Bäume genommen / und sie alle Creutz-weise gelegt / so / daß einer in den andern einschliesset / welches eben so gut / als eine bedeckte Bastion ist / nur daß sie nicht lange dauret / aus Ursachen / weil das Holtz gerne faulet. Diese Bastions scheinen übrigens sehr klein / und zehlen deren 7. auch kan wohl seyn / daß sie die achte noch an dem Orte auffführen werden / wo sie die Brücke auff dem Platze nach dem Schlosse zu / auff alten gewölbten Bogen zu repariren arbeiten. Die Mauer / welche sie an dem Wasser-Risse angefangen haben / und welche das Schloß auff der Seite des Niesters umgiebt / ist fertig / und hat oben lange Löcher / gleichwie die Schieß-Scharten / und dem Augenschein nach ein Parapet, unten am Wege und dem Thore / und gantz tieff unter dem Wasser / ist ein Loch / darein das Wasser fällt. Der Herr Graf Lagnasko hat auch die Stücke sehen können / so man schon auff den Wall und Batterie gebracht. Von dannen gieng er nach der Schantze der H. Dreyfaltigkeit / daselbst er gewahr wurde / daß man ziemlich weit mit dem Reparations-Wercke avanciret war. Und als er gegen Abend wie-

wieder nach Caminieck kam / begab er sich gleich auff die Arbeit. Zu Hause aber fand er einige Briefe / so mit der Post von Rom ankommen waren; In denselben wurde er benachrichtiget / daß Seine Päbstl. Heil. in einer Versammlung der Cardinäle sich resolviret hätten / considerable Subsidien anhero zu übermachen / um die Festung Caminieck und andere Gräntz-Festungen in guten Defensions-Stand zu setzen. Se. Päbstl. Heil. haben auch Ihro Kayserl. Maj. und an die Signoria von Venedig geschrieben / und sie ermahnet / Pohlen mit aller Macht beyzustehen / im Fall die Türcken und Tartarn solches Königreich anfallen würden. Selbige haben auch an den König von Franckreich geschrieben / daß er in seinem Gewissen dahin verbunden wäre / der Türcken Desseins, in Pohlen einzubrechen / abzulercken. Se. Päbstl. Heil. haben allen Bischöffen / Senatoren und Grossen dieses Reichs zugeschrieben / sich von allen Arten der Intriguen / mit denen Türcken und Rebellen / so unter dero Protection sind / zu entäussern / hingegen solten sie ihrem König treu verbleiben / dessen Interesse mit den Ihrigen und der Republic, ja auch der gantzen Christenheit unzertrennlich sey. Den 16. dieses ist nichts sonderliches zu berichten vorgefallen / als daß es vergangene Nacht angefangen zu frieren. Indessen ist doch das Wetter sehr gut zu unserer Arbeit / welche täglich mit aller Lust zunimmet. Man hat Nachricht erhalten / daß noch ein Bas-

im Türckischen Lager ankommen sey. Den 17. waren die Vornehmsten dieser Woywodschafft beysammen / um sich zu berathschlagen / und Gerichte zu halten / da sie einhellig beschlossen haben / alle Fourage und Geträyde zu nöthiger Subsistenz der Guarnison, und des Detachements der Cavallerie herzulieffern. Seine Excell. hat durch Briefe / welche der Cron-Feldherr / wie auch der Groß-Cantzler mit einem Expressen anher geschickt / die erfreuliche Nachricht vernommen / daß nehmlich Stettin sich ergeben hat. Den 18. hat ein gewisser von Adel Sr. Excell. referiret / daß der Woywode von Kyow von Bender abgereiset wäre / sich ins Türckische Lager zu begeben: Es wäre aber diesem nicht zugelassen worden / aus der Ursach / weilen er von einem inficirten Orte kommen sey / dahero er etliche Meilen an den Gräntzen von dem Lager bleiben müssen. Worauff der Schmigelsky sich hin begeben / da sie denn beyde sehr betrübt sich mit einander unterredet hätten / so gar / daß auch ihnen die Thränen herab geflossen / indem sie nun ihre Affairen in einem so verkehrten und elenden Zustande sehen / woraus sie nichts / als die einige Gnade Ihro Königl. Majest. retten könte. Heute Vormittag hat Se. Excell. einen Expressen ins Türckische Lager abgeschicket / dem Serasker und Tartar Han die Eroberung Stettin zu notificiren. Morgen wird man das Te Deum laudamus allhier / unter dreyfacher Abfeurung der Canonen / singen / und haben Seine Excell.

Ordre

Ordre nach Okop und andere Frontier-Plätze geschicket / um dergleichen zu thun / &c. Caminieck den 18. Octobr. 1713.

Den 25. und 26. Octob. hat es hier so sehr / als wie mitten im Winter / geschneyet und gefrohren / daß daher man unsere Arbeit an der Glacis und Parapetten biß auff den 26. dito auffschieben müssen. Den 26. ist der Herr Obrist-Lieutenant Potoki von dem Cron-Feldherrn / an welchen er von Se. Excell. dem Herrn Grafen Lagnasco unlängst abgeschicket gewesen / hier wiederum zurück kommen. Den 27. kam ein Regimentarius mit 5. Compagnien Littauer hier an / um die Postirung unten an dem Niester zu verstärcken / im Fall die Kosaqven daselbst wider des Hahns scharffes Verboth / die Passage weiter tentirten / solches ihnen zu verwehren. Eodem die langete hier bey Sr. Excell. des Seraskiers Abdy Bassa Stallmeister an / welcher zugleich Obrister ist / und ein alter Mann von gutem Ansehen / von Zwaniec unter einer Escorte Towariczien kommend. Derselbe hatte eine Svite von 10. Pferden bey sich / worunter 6. biß 7. Türckische Ungarn / Leuthe / die auch von gutem Ansehen / und mit schönen Tieger- und Panther-Häuten / auch sonsten wohl mundiret waren. Dieser Stallmeister übertiefferte einen Brieff von dem Seraskier an seine Excell. dessen Inhalt aber nichts anders / als von Complimenten und abermahliger Versicherung der guten Freund- und Nachbarschafft lautet / zugleich bittende / Se. Excell.

möchten so gütig seyn / und seinen Stallmeister / welcher dem Cron-Feld-Herrn ein Pferd zum Præsent überbringen solte / einen Escorte biß dahin mitgeben. Se. Excell. ließ sie alle so / wie sie in ihrer Parade kommen waren / an der Tafel mit speisen. Dabey sie den Sarbeck / die besagten Türckischen Ungarn aber Wein truncken / und ihre Finger ziemlich in die Schüsseln / wo sie was nach ihrem Gusto fanden / nach ihrer Mode spatzieren liessen / unerachtet sie Messer und Gabeln vor sich hatten. Nach auffgehobener Tafel / unter welcher man die Trompeten / Hautbois und Geigen wacker gehöret / wurde der Stallmeister mit seinen Compagnions und anderer Suite in dero assignirte Quartiere begleitet. Den 28. reisete der Türckische Stallmeister mit seinen Leuten früh von hier nacher Bezezan / allwo sich jetzo der Cron-Feld-Herr auffhält / und ohnweit davon die Cron-Feld-Armee campiret. Den 29. gab der hiesige Commendant der Herr General-Major Rappe einen kostbahren Ball / darbey drey Generals-Personen und sämtliche Ober-Officiers allhier nebst 10. Dames zugegen waren / und wurde Mittags und Abends gespeiset. Selbigen Tag erhielten Se. Excell. aus dem Türckischen Lager sichere Nachricht / daß ein grosser Theil der Armée, aus Ungedult wegen der langwierigen Campagne, und wegen grossen Mangel der Subsistenz, nacher Hause kehrete / und viel desertirten. Wie denn auch selbst ein Tartarischer Suldan mit denen Troup-

pen /

pen / so unter dessen Commando stehen / dergleichen gethan habe. Seither den 27. biß itzund ist das Wetter sehr favorabel zu unserer Arbeit gewesen / welche man daher mit allem möglichsten Fleisse poussiret. Ingleichen wachsen unsere Magazins allhier täglich sehr starck an. Caminieck d. 30. Oct. 1713.

§. 6. Immittelst hatten die Cosacken, die es nicht mit Pohlen hielten, dieses Reich mit ihren Einfällen ziemlich geplaget, welches den Pohlnischen Brigadier Kalinowsky bewoge, auff selbige loß zu gehen, der ihm auch sehr wohl glückte, und Er diesem Gesindel weidliche Stösse gabe. Dieses mochte dem Tartar Han nicht gefallen, weswegen Er an selbigen nachgehendes Schreiben abgehen liesse, und in selbem nicht nur um Abstellung solcher Feindseligkeiten, wie Er es nennte, bate, sondern auch zu Haltung guter Freundschafft sich erklärte, wie aus dem hierbeykommenden zu ersehen.

Copia-Schreibens des Tartar-Hans an den Castellan von Caminieck Kalinowsky ꝛc.

Wündschen Ew. Hochgebohrn. von dem Allerhöchsten gute Gesundheit und alle Ersprießlichkeit. Wir haben unsern Bedienten den Kaja Murza mit Contestirung nachbarlicher Freundschafft zu Ew. Hochgeb. abgeschickt gehabt / mit welchem der Hr. Fähndrich Grabonia mit Brie-

fen und gegebener Instruction von Ew. Hochgeb. hier bey uns angelanget / woraus wir / wie auch aus desselben mündlicher Relation vernommen / daß sie ihnen die Ukraine zueignen wolten / und Ew. Hochgeb. deßhalb / zu folge des Königs von Pohlen / und deren Cron-Feldherrn Ordre, mit ihren Trouppen daselbst eingerücket wären. Uns ist nun wohl bekant / daß die Herren in ihrem Lande nichts unternehmen dürffen / wann sie nicht von dem König und ihrem Feld-Herrn darzu beordert seyn würden / um nehmlich die Cosacken aus der Ukraine zu vertreiben und hinzurichten. Die Ordre aber hätte also lauten sollen / damit sich Ew. Hochgeb. nur an der Pohlnischen Gräntze einfinden möchten. Diese Ukraine / so zwischen verschiedenen Königreichen belegen / hat bißher noch keinen eigenen Erb-Herrn gehabt / und wenn ja solche jemahls von jemanden solte beherrschet werden / so wird doch niemand anders / als die Cosacken darinnen wohnen / Pohlen und Russen werden selbige nicht besitzen / weilen vor langer Zeit solcher Gebrauch nicht gewesen / daß bedeutete Nationes dieses Land bewohnet hätten. Und zwar noch das grösseste ist / weilen der Groß-Gesandte und Plenipotentiarius des Königs und der Republique von Pohlen darüber noch keine Declaration erhalten; auch da unser Abgesandter unlängst aus Pohlen zurück kommen / man noch nicht eigentlich wissen können / weme die Ukraine zukommen würde; Dennoch sind Ew. Hochgeb. mit einer ansehnlichen Artiglerie und

vielen

vielen Trouppen / um die armen Leute zu ruiniren / eingerücket; Ob es sich aber also geziemet / werden dieselbe von selbsten erkennen. Uns ist wohl bekant / daß dortiger Orten kein solcher Feind vorhanden / wider welchen man einiger Artiglerie und anderwärtiger Rüstung benöthiget wäre / wo nicht Ew. Hochgeb. aus Freunden Feinde machen wollen. Wündsche derohalben / daß dieselbe / nach Erhaltung dieses / so gleich ihre Trouppen an sich zusammen ziehen / und sich von Niemirow an ferner zu der Ukraine nicht interessiren möchten / zumahlen es bald kund werden wird / weme die Ukraine zu theil werden soll.

Kaplan Gerey Han.

§. 7. Während dessen war in Schweden die Printzeßin Ulrica, als des Königs Printzeßin Schwester, zur Regentin erkläret worden, wiewohl dieses nicht ohne Widerrede vieler gegen abgienge, welche dafür hielten, ob wäre dem Könige dadurch zu viel geschehen. Sie wohnete hierauff den Raths-Versammlungen fleißig bey, und unterschriebe sie sich folgender maßen: DEI Gratia Princeps & Gubernatrix Regni Sueciæ. Nach diesem ward auff den Monath Decemb. 1713. ein Reichs-Tag nach Stockholm angesetzet, und die Reichs-Stände zu selbem folgender massen eingeladen.

Wir

Wir Ulrica Eleonora / der Schweden / Gothen und Wenden Erb-Printzeßin, wie auch die sämmtliche hier anwesende Königl. Räthe / ꝛc. Entbiethen allen und jeden unsern Gruß und Heyl!

WIr können euch nicht verhalten / welchergestalten / nachdem wir Sr. Majestät Gegenwart in den lezt verflossenen Jahren immer vermuthet / und dabey gehoffet / daß dasjenige / was inzwischen zu Beschirmung dieser Landen / benannt und verordnet worden / einen erwünschten Ausschlag gewinnen würde / so ist doch das erstere leyder! nicht erfolget / und so viel das letztere betrifft / ist euch bekannt / was vor Unglück dieses Königreichs und unterhörige Provintzien seithero getroffen / indem durch die Hungers-Noth / die darauff erfolgte Pest / und andere Widerwärtigkeiten die verschlossenen Plätze / und das gantze Land von Finn-Esth-und Liefland / vor den Feinden geöffnet / und die Uberführung der Troupen nach Finnland / sowohl hierdurch / als andere dergleichen Zufälle / verhindert worden / daß es nun unmöglich scheinet / den Feind wieder von dannen zu verjagen / und dann zu folg unserer ersten Intention, in Pohlen einzudringen / dem König entgegen zu gehen / und selben nach seinem Königreich zu begleiten. Und ob es gleich dem lieben GOtt gefallen / das Lager unter dem General Grafen von Steinbock / bey Gadebusch im Ende des vergangenen Jahres mit einer herr-

lichen

lichen Victorie über unsere Feinde zu segnen. So ist dannoch nicht lange hernach das Unglück erfolget / daß die gantze Armée, so mit vielen Kosten und Mühe in dem letzt vorhergegangenen Jahre nach Pommern übergeführet worden / in dem Eyderstädtischen in die Hände unserer Feinde gefallen / und weil dieselbe als Kriegs-Gefangene seyn muste / so hatte man mit grosser Mühe so viel Geld zusammen zu bringen getrachtet / als zu derselben Auslösung von nöthen gewesen. Die Gelder / welche darzu in der Capitulation bedungen waren / sind auch bereits übermacht worden; Man hat aber Königl. Dähnischer Seite den Accord nicht allerdings gehalten / sondern die Trouppen auff allerhand Manier biß dato noch auffgehalten / um dieselbe auff solche Weise zu nöthigen / unter andern Trouppen Dienste zu nehmen / oder zu schmeltzen / wie denn solches schon mehrentheils geschehen. Zu dem hat der Czaar von Moscau diesen vergangenen Sommer so viele Progressen in Finnland gemacht / daß er nunmehro fast das gantze Land in seiner Macht hat / und überall den Meister spielet. Uber das ist er / nebst dem Könige von Dännemarck intentioniret / im Früh-Jahr dieses Königreich von Seiten Finnland / Norwegen und Schonen / anzugreiffen. Wiewohl nun die Räthe / währendem Abseyn des Königs / die Hände nicht sincken lassen / gleichwie solches durch den stetigen Unterhalt der alten Trouppen das Auffrichten neuer Regimenter / die Ausrüstung verschiedener Flotten und

Trans-

Transporten / und ferner durch alle dasjenige / was von Jahr zu Jahr zu Beschirmung Norwegen und Finnland / ins besondere ist werckstellig gemacht worden / genugsam offenbahr ist / so bekam es doch je länger je mehr das Ansehen / daß das Unglück unser geliebtes Vaterland von allen Seiten zu treffen suchet / und die Unterthanen auff die äusserste Noth zu treiben / dieweil das Reich nun bey nahe von allen Vormauern beraubet ist / und die Feinde sich dem Hertz von Schweden anfangen zu nähern / so / daß uns die Gefahr von allen Orten drohet / und noch das gröste ist / daß wir Geld-Mangel haben / und / um Flotten auszurüsten / Arméen zu unterhalten / Magazinen auffzurichten / oder andere dergleichen Nothwendigkeit anzuschaffen / nicht im Stande seyn. Die Ordinar- und Contributions-Einkünffte können zu solchen allen nicht zulänglich seyn / massen die des lauffenden Jahres bereits zu hundert tausend Rthlr. so man zu der Auslösung obgemeldter Kriegs-Gefangenen daraus genommen / vermindert worden. Nachdemmahlen es nun eine allgemeine Pflicht ist / daß ein jeglicher von uns mit Auffsetzung Guthes und Bluts / den gäntzlichen Untergang dieser Landen / so viel möglich / trachtet vorzukommen / wir aber allein eine so fast schwere Bürde nicht ertragen können / oder nach dem Befehl des Königes / wegen der grossen Gefahr / länger zu warten; so seynd wir / um dieser Ursach willen / genöthiget worden / die Stände des Reichs zu einer allgemei-

nen

nen Versammlung / gegen den 14. des künfftigen Monaths / zu beruffen / damit sie / nebst uns unter einander / nach eingeholter genauer Kundschafft von gegenwärtiger Zeit und Sachen Beschaffenheit / mögen überlegen / und Mittel an die Hand schaffen / welche zu des Reichs und Vaterlandes Beschirm- und Auffrechthaltung unumgänglich seyn und erfordert werden. Und obwohl der Termin zu dieser Zusammenkunfft etwas kurtz zu seyn scheinet / so hoffen wir dennoch / daß die Stände ihre Hieherkunfft wegen der dringenden Noth und grossen Gefahr / beschleunigen werden / wie dann hiermit im Nahmen und von wegen des Königes / allen Grafen / Baronen / Ritterschafft / Edlen und Landsassen / die zu ihrem Gesetz-mässigen Alter gekommen seyn / befehlen und nöthigen / und nebst zwey Pfarr-Herrn aus jedem Consistorio und einen jeden Krayß / ein oder 2. Officiers aus jedem Regiment / ein Bürgermeister / 2. Raths-Freund aus jeder grössern Stadt / einen Gevollmächtigten aus 2. oder 3. kleinesten Städtgen / und endlich einen der besten Männer von wegen den Bauren-Stand aus jedem Krayß / gegen den 14. Decemb. mit genungsamer Vollmacht zu erscheinen. Wenn aber Se. Königl. Majestät in solcher Zeit in selbst eigner Person in diesem Reiche anlangen solte / welches wir wünschen / soll es denen Ständen bekannt gemacht werden.

Stockholm / den 2. Novemb. 1713.

war unterzeichnet

Ulrica Eleonora.

Den

Den 28. nahme selbiger seinen Anfang, auff welchem es an allerley Uneinigkeit nicht fehlete, indem hauptsächlich der alte und neue Adel wider einander waren. Die vornehmsten Puncte, so auff selbigem vorgekommen, lieffen dahin aus, wie noch, mit ihnen aus diesem Kriege zu kommen, müste neue Mannschafft angeworben, auch die Flotte verstärcket werden, welches alles beydes die Schweden sich best-möglichst angelegen seyn liessen, wenn nur das dermahln über sie schwebende Unglück etwas erbittlicher gewesen wäre, und sie nicht vielmehr einen Verlust nach dem andern von ihren Feinden hätten einnehmen müssen.

§. 8. Denn, nachdem Ihr. Czaar. Maj. nunmehr in Finnland festen Fuß gesetzet, suchten sie in selbiges immer weiter einzudringen, welches die Schweden verhindern wolten, worauff es den 17. Febr. 1714. bey dem Dorffe Lapla zu einem sehr blutigen, und vor die Schweden überaus nachtheiligen Gefechte kam, von dessen Umständen die Russen also redeten:

Umständ-

Umständliche Relation, der zwischen Ihro Groß-Czaarischen Käyserl. Majestät unter Commando des General-Lieutenants / Fürsten Gallizins / und Königl. Schwedischen / unter Anführung des commandirenden General Ahrnfelds / in Finnland stehenden Trouppen / ohnweit Lapland / beym Dorff Lapla genannt / eine halbe Meile von Pilmoha / den 19. Febr. st. v. a. c. geschehenen Battaille. Nach dem zu St. Petersburg in Ihro Käys. und Groß-Czaarische Majest. Hof-Buchdruckerey / den 3. Martii 1714. Teutsch gedruckten Original.

DEn 27. Januar. st. v. erhielte der General-Lieutenant Fürst Gallizin die expresse Ordre, von Berensberg auffzubrechen / den Feind zu verfolgen / und ihn zu attaquiren. So dann auch erwehnter General-Lieut. Gallizin den 18. Febr. st. v. ins Dorff Pilmoha / 2. Viertel Wegs von der Kirchen Jsu arrivirte / und den Feind 3. Viertel Meil von Wasa bey dem Dorff Lapsa / eine halbe Meile von Pilmoha / stehen gefunden: Worauf dann unser Seits alle Anstalt zur Battaille gemacht wurde / und den andern Tag darauff / als den 19. Febr. st. v. den Feind attaquiret / und selbigen / ohngeacht er den Unsrigen mit gröster Vigeur und Force entgegen gieng / nach einem stündlichen von beyden Seiten geschehenen harten Feuer repoussiret / und es durch die Göttliche Beyhülffe dahin gediehen / daß der Feind in gröster Confusion, nach Hinterlassung einiger 1000. Todten / seine Flucht nahm. Es ist gewiß / daß von dem gantzen Schwe-

dischen Corpo wenig oder nichts davon gekommen / dann die / so nicht in der Action geblieben / sind von unsern Dragonern und Cosaquen in der Flucht massacriret und gäntzlich zerstreuet.

Unserer Seite / so in der Action mit gewesen:

Cavallerie = = 2907. Infanterie = = 5588.

Summa in allem 8495.

An Todten und Bleßirten werden unserer Seite / vermöge der eingeschickten Lista / nach den Regimentern gerechnet / wie folget:

Todte von der Cavallerie.

Maj. vom Narwisch Regiment: Dimitri Scherebtszoff. Vom Wiatzkischen Regiment: Unter-Officier 1. Corp. und Dragoner 48. Cosacken 2.

Von der Infanterie.

Von 2. Grenadier-Regiment Cap. Osiv. Kanndauroff. Unter-Officiers 2. Corp. und Gemeine 11. Vom Moscowschen: Gemeine 12. Vom Troyckischen: Cap. 1. Johann Nilson. 2. Andre Gohainoff. Gemeine 19. Vom Wologockischen: Lieutenant. 1. Föder Kamynin. 2. Jürgen Abraham. Unter-Officiers 2. Corp. und Gemeine 57. Vom Nizegorodckischen: Capit. Karp Sarezin. Capit. Lieut. Peter Soowcow. Sous-Lieut. Alexey Lunin. Unter-Officiers 2. Corp. und Gemeine 78. Vom Welikolnckischen: Sec. Maj Bogdan Chanykow. Unter-Officiers 1. Gemeine 46. Vom Wyborgschen: Lieuten. Iwan Karzawin. Unter-Officiers 1. Corp. und Gemeine 497. Von denen

Re-

Regimentern / so in Ado liegen / commandirten: Von 1. Grenadier-Regiment Capitain Chr. von Reeck. Gemeine 8. Vom Peterburgischen: Cap. Burchard. Gemeine 3. Vom Siberckischen: Unter-Officiers 1. Gemeine 4. Vom Gallizschen: Gemeine 3. Von Archangelogorodschon: Gemeine 4. Vom Wyburgschen Guarnison: Corp. und Gemeine 5. Summa Stands- und Ober-Officiers 14. Unter-Officiers 10. Corp. und Gemeine 399. Summa 421.

Bleßirte von der General-Esquadr.

Obrist-Lieutenant Gollenischew Kutusow. Vom Twerskischen Regim. Cornet Samuel Ridwansky. Vom Podolskischen Regim. Lieuten. David von Schweden. Vom Olonezkischen; Capitain Stephan Browczwin. Unter-Officiers 1. Gemeine 84. Cosacken: Obrister 1. Capit. 1. Cornet. 1. Gemeine 8.

Von der Infanterie.

General-Major Zernischow. Von 2. Grenad. Regimentern Capit. Iwan Porecko. Unter-Officiers 2. Corp. und Gemeine 58. Vom Moscowischen Regiment Capit. Wasilli Chytrow. Sous-Lieutenant Iwan Wallosch eninow. Unter-Officiers 3. Corp. und Gemeine 44. Vom Tropsckischen: Capit. Lieuten. Mawrin. Fähndrich Mikita Sofonow. Unter-Officiers 3. Corp. und Gemeine 189. Vom Kasanckischen: Sous-Lieutenant Fignar. Kobelew. Fähndrich Wasilly Konciska. Unter-Officiers 1. Corp. und Gemeine 75. Vom Vologd: Maj. Johann Kartaschoff. Capit. 1. Dimitri Ja-

sykow. 2. Grigorey Gurjew. Capit, Lieuten. Xenephont Waldaycow. Sous-Lieut. Jeftiffey Doneckoy. Unter-Officiers 2. Corp. und Gemeine 147. Vom Nizegorodckischen: Capit. 1. Peter Nanmov. 2. Greg. Sweczin. Lieuten. Jacob Bakaschin. Quartiermeister Anofrey Zacharoff. Fähndrich Nikita Brusain Alelexey Lwow. Corp. und Gemeine 158. Vom Welckoluckischen: Capit. 1. Ignatius Lutowinow 2. Jeufftiffey Lisischnikow. Lieut. Leontey Truchtano Sous-Lieuten. Stepan Panow. Fähndrich Prokoffey Gularew. Corp. und Gemeine 60. Vom Wyborgschen: Unter-Officiers 3. Corp. und Gemeine 168. Summa Stab- und Ober-Officiers 28. Unter-Officiers 12. Corp. und Gemeine 1015. Summa ingesamt von der Cavallerie und Infanterie todt und bleßirt 1478.

Wie starck die Schweden gewesen / und was von ihnen auffm Wahl-Platz und im Nachsetzen geblieben / bleßirt und gefangen / solches geben beygehende Listen.

Specification derer Schweden / so in der Action gewesen.

Commandirender General Ahrnfeldt. General-Major von der Cavallerie l' Abaar.

Cavallerie.

Abowsche / Nilansche / Wibourgsche / Brackelsche / zusammen 1500.

Infanterie.

Abowsche 385. Bernburgsche 388. Dragoner zu Fuß 35. Tawasthusche 280. Nilausche 130. Wibourgsche

Bourgsche 120. Savalarische 700. Esterbotnischen 600. Wattrangs Battaillon 230. Land-Milice 4000. Von der Adels-Fahne 16. Summa 8384.

Liste der Todten.

Staabs-Officiers. Obrist-Lieutenant Keller / so die Land-Milice commandiret. Major Watran Commandeur von einer Bataillon.

Compagnie-Officiers.

2. Capitains / als Martinus und Charkapens. Vom Adolenschen Capit. Heltin. Vom Berenburgischen Capitain Roth. Vom Nilandischen 2. Lieutenants / Krumback und Rudiger. Vom Osterbothischen Fähndrich Klingspor.

Noch 6. andere Officiers von diesem Regiment / deren Nahmen man nicht weiß.

Auff dem Wahl-Platz und im Verfolgen sind 5133. todte Schwedische Leichen gezehlet und zusammen gebracht worden. Nach Aussage derer gefangenen Officiers sollen viele unter denen Gemeinen mit Schnee überstreuet liegen / deren Gesichter nicht kenntbar sind.

Liste der gefangenen Schwedischen Officiers und Gemeinen.

Staabs-Officiers.

Berenb. Inf. Regiment. Major Gustav Wilenbran. Drag. Brackels. Major Daniel Roßberg. Nilandisch. Infant. Major Jonas Jyder. Von der Land-Milice / Major Lezmann. Von der Cavallerie / Rittmeister Claes Adels. Vom Abowschen / Lieuten. Isaac Lendabry / Adjudant Kalitin.

Von Niland / Adjud. Samuel Pontum. Quartiermeister Nils Weterberg.

Infanterie.

Vom Sawalaxisch. 2. Capit. Johann Fint / und Abraham Gatt. Lieuten. Hendrich Tvaast / Adjudant Andreas Hirsen. Von Waterhahn Batallion Capit. Gustav Betulander. 2. Fähndrich Bernd Antonii Lindonck/und Otto Notorff. Vom Abowschen Capit. Lieutenant Martini Miltepens. Vom Tawasthuschen Adjut. Hendr. Pumander. Vom Berenburgschen Capit. von Frat./2. Lieutenants/Joh. Schlottmann/und Thomas Wasmann. Vom Osterbotischen Fähndrich Erick Johansohn. Vom Niländischen Adjutant Jochem Rendefeldt. Von der Land-Militz/ Capit. Jürgen Matsohn. Von der Artollerie / Stück-Juncker Hendrich Schleyer.

Summa Staab-und Ober-Officiers 25.

Gemeine.

Von der Adels-Fahn 2. Vom Abowschen 48. Vom Nilandschen 25. Vom Wiburgschen 11. Dragoners 16.

Infanterie.

Vom Abowsche 5. Berenburgische 15. Tavasthusche 17. Savalockische 24. Wiburgische 10. Westerbottsche 40. Wattrangsche 30. Nilansche 8. Land-Militz 221. Canoniers 2. Espions 3.

Summa Unter-Officiers und Gemeine 512.

An Tropheen.

12. Pf. Haubitzer 1. 3. Pf. Canons 7. Estandarten 2. Fahnen vom Schwed. Regiment 7. Fahnen

nen von der Land-Militz 11. Trommels 16. Wobey ein grosser Vorrath von Ammunition / Gewehr und Kriegs-Requisiten erobert worden.

Extract-Schreiben Sr. Hochfürstlichen Durchl. Printz Menzikow, dat. St. Petersburg den 2/27. Martii 1714. an Sr. Groß-Czaaris. Maj. Minister im Nieder-Sächsis. Crayse/ Herrn von Böttiger.

Gleich ietzt erhalten wir per Expressen die erfreuliche Nachricht vom General-Lieuten. Fürsten Gallizin / aus Finnland vom 22. Febr. st. v. Daß der Feind unter Commando von Schweden General-Major Ahrnfeld / nicht allein nahe beym Dorff Lavola, eine halbe Meil von Pilmoha / von den Unsrigen auffgesucht/sondern auch auffs Haupt geschlagen worden / auff dem Wahl-Platz sind 5133. Todte bey ihnen gefunden worden. ꝛc.

Als der General-Lieutenant Fürst Gallizin von einigen Schwedischen Gefangenen benachrichtiget worden / daß der Schwedische General-Major Arnfeld bey dem Dorff Lapola mit 8000. Mann stünde / nahm er ein Theil Cavallerie und ein Theil Infanterie/ welche zusammen ohngefehr auch 8000. Mann ausmachten / um den Feind zu attaquiren. Wie er auch denselben den 2. Martii st. n. am obbesagten Ort en Ordre de Bataille antraff. Und indem nun die Russen avancirten / so gaben die Schweden eine General-Salve/und giengen mit Bajonetten und dem Des-

gen in der Faust gantz desperat auff jene loß. Die Russen liessen die Schweden näher an sich kommen / gaben auch eine Salve / und giengen gleicher massen mit Bajoneten und dem Degen in der Faust denen Schweden entgegen / mit solcher Tapfferkeit / daß die letzte in Confusion gebracht / und totaliter geschlagen sind. Auff der Wahlstatt hat man von Schwedischer Seite gezehlet 5133. Die Gefangene kan man aus gegenwärtiger Liste ersehen / als: 4. Majors. 1. Rittmeister. 4. Capitains. 2. Capitain-Lieut. 3. Lieutenants. 5. Adjut. 1. Quartiermeister. 3. Fähndrichs. 4. Stück-Juncker. Summa 24. Ober-Officiers. 510. Unter-Officiers und Gemeine. Anbey haben die Russen die gantze Schwedische Bagage zur Beute / wie auch 8. Fahnen. 2. Standarten. 16. Tambours. 8. Stücke. 1. Haubitz erobert.

Die Schweden aber schrieben davon folgendes:

Gamblee-Carlby / vom 22. Februar. Nachdem der Feind mit 20000. Mann nebst einer vollkommenen Artiglerie von dreyen Orthen zugleich / nehmlich Christinestadt / Ilmola und Novesie anmarschiret / und wir mit unerschrocknem Muthe ihn abgewartet / so kam es den 19. dieses / Nachmittags um 2. Uhr / im Stora-Kyro / Kirch-Spiel / bey Wappo / vier Meilen von Wasa / zu einem häfftigen und desperaten Treffen. Und obgleich unsere kleine Armee / so nur aus 4000. Mann bestand / eine tapffere Gegenwehr mit der

grösten

grösten Standhafftigkeit und Treu im Fechten biß auffs äusserste spüren ließ / so daß dieselbe anfangs den Feind zu zweymahlen repoußirte / und 2. Canonen / einige Fahnen / und viele Gefangene ihm wegnahm / war es doch unserm kleinen Häufflein unmöglich / des Feindes grosser Force / welche uns von allen Seiten und im Rücken anfiel / und umringete / über dem auch das Wetter zu ihrem Vortheil hatte / zu resistiren. Und hat uns das Unglück getroffen / daß unsere Infanterie gäntzlich ruiniret / wobey biß 70. a. 80. Officier / so viel man biß dato davon weiß / geblieben / und welche annoch übrig / dieselben haben durch die Menge der Feinde / so sich umzingelt / sich durchschlagen müssen. Der Herr General-Major Ahrenfeldt / welcher das Commando mit tapfferer Hertzhafftigkeit geführet / ist / ob er gleich dem Feinde schon in den Händen gewesen / dennoch mit äuserster Beschwerde glücklich entkommen / und unbeschädigt geblieben. Wir haben zwar 1000. Bauren bey uns gehabt / aber sie waren uns mehr schädlich / als nützlich / indem sie / so bald der Feind nur eine Deschargche auff sie gab / so gleich davon lieffen. Die feindliche Armee hat in 12. starcken Regimentern zu Fuß / und 7. zu Pferd mit den Dragonern bestanden / und ist von denen Generals Gallizin / Butterlin und Apraxin ꝛc. angeführet worden. Einen Rußischen Gefangenen haben gleichwohl die Unsrigen weggeführet / welcher dieses ausführlich zu berichten weiß / ingleichen auch / daß

der Feind Kundschafft gehabt / als solten wir uns täglich verstärcket / und ihn darauff anzugreiffen / gedacht haben / worinnen er das Prævenire spielen wollen. Man hat auch gewisse Nachricht von denen Entkomenen / daß der Feind das Feld mehr als zu theuer gekaufft / indem er über 6000. Mann hiebey verlohren.

Usemä vom 27. Februar. Heute hatten wir einen Expressen von unserm Lands-Höffling / Hrn. Ramse / welcher mit einiger Mannschafft 32. Meilen Nordwerts hievon stehet / mit der höchst zu beklagenden Zeitung / daß der Feind den 19. dieses im Sora-Kyro Kirch-Spiel / unsere Armee gäntzlich geschlagen / worauff derselbe so gleich Wasa eingenommen.

§. 9. Nach dieser befochtenen Victorie liessen Ihr. Czaar. Majestät in Finnland beygehendes Manifest ausstreuen und bekannt machen, welches, wie viele Würckungen es gehabt, die Schweden am besten wissen werden.

Moscowittisch Manifest.

Wir Petrus der Erste / von GOttes Gnaden Czaar, aller Rußen Kayser, ꝛc.

Entbieten hiermit allen Innwohnern des Königreichs Schweden, was Stande und Condition dieselben seyn mögen, so wohl insgemein, als einem jeden insonderheit,

Un-

Unsern gnädigen Gruß / und fügen denselben zu wissen, was massen Wir, seit diesem zwischen Uns und der Cron-Schweden, annoch währenden Kriege, öffters und auff alle Weise und Wege Uns haben angelegen seyn lassen, denselben zu Ende zu bringen; Wie Wir dann deßfalls / insonderheit bey den von dem höchsten GOtt Uns mit so viel Seegen und grosser Avantage glücklich-verliehenen Progressen, (ohne einmahl an dasjenige zu gedencken, was der König von Schweden, so wohl wider unser Vaterland, als Unsre eigne Person, mit welcher Er es eben so, als es mit des Königs in Pohlen Majest. geschehen, auszuführen im Sinne hatte,) nach dem Ihm bey Pultawa zugestossenem Unglück, dem Könige durch den General Meyerfeld, und dem Senat durch den Secretarium Cederhilm, alle billige und gantz Christliche Friedens-Propositiones thun lassen, Uns allein Wyburg und Carelen vorbehaltende: Es ist auch ermeldtem Secretario damahls vorgestellet worden, wie des Königs von Pohlen und Dännemarck Maj. Maj. von ihnen irritiret wären, welches Sie dann Zweiffels-frey zu rächen nicht unterlassen, dagegen aber, wenn ein guter Friede sich ereignen solte, keine Zeit verabsäumen

würd-

würden, um zur Sache zu thun, ehe hochbemeldte Puissancen sich mit Uns alliirten und vereinigten. Wir haben zwar gehofft, hoch-ermeldter König würde, bey seinem der gantzen Welt bekannten unglücklichen Zustande, Unsere Moderation und Æquanimität erkannt, und dadurch auffgemundert worden seyn, eine dergleichen Christliche und auffrichtige Neigung zum Frieden mit Uns haben, auch seinen eignen armen, ruinirten und biß aufs Blut ausgesognen Unterthanen, nebst so viel tausend andern durch das verzehrende Kriegs-Feuer ruinirten und seufftzenden Christen, die benöthigte Ruhe und einen beständigen Frieden gönnen. Wie wenig aber diese Unsre lobwürdige Intention bey dem Könige von Schweden und dem Senat gefruchtet habe, solches lieget der gantzen ehrbaren und unpartheyischen Welt vor Augen. Denn es hat derselbe lieber sein Königreich, Land und Verlassene fast Blut-weinende Unterthanen dem äussersten und ohnfehlbaren Verderben überlassen, wie nicht weniger seine eigne Person der Treu-loßen und verfluchten Türcken und Barbaren Händen anvertrauen, als mit Uns und Unsern Alliirten in den vorgeschlagenen Frieden sich einlassen wollen; ja nicht einst bewogen wer-

den

den können, davon etwas anzuhören. Als Wir dann an dem bereits erfolgten und annoch anhaltenden Blutvergiessen einen rechten Abscheu, und darüber ein Christlich Mitleiden haben, so finden Wir Uns verbunden, durch dieses Universale alle Eingesessene des Königreichs Schweden, so wohl die von Adel, als von der Priester- und Bürgerschafft, samt allen übrigen Inwohnern, von dem Höchsten biß zum Niedrigsten zu ermahnen / und denselben Unser friedliebendes Gemüthe offenbahrlich zu bezeugen. Solte nun diese Unsere gute und wohlgemeynte Intention in keine Wege geachtet werden, und ohne Effect seyn, darüber aber durch die mehr und mehr herannahende Krieges-Macht dem Königreiche Schweden einige Unruhe bevorstehen, so soll diese Unsere offenbahre Contestation Uns vor GOtt und der gantzen Welt zu einer Ursache und zu Unserer Justification dienen.

PETRUS.

(L.S.)

Ande-

Andere Abtheilung.

§. I.

NAch dem gemeinen Sprichworte, ist derjenige insgemein übel dran, der in dem mittlern Stockwercke eines Hauses wohnet, indem er von dem untersten Rauch, und von dem obersten Wasser ausstehen muß. Nicht ein Haar anders gehet es demjenigen Staate, der zwischen kriegenden Partheyen inne lieget. Zwar, wenn er von der Macht und Gewalt ist, daß er jeden Theil aus seinen Landen mit den Waffen zurücke halten kan, so hat er sich endlich keines Verdrusses und Ueberlasts zu befahren; wo aber dieses fehlet, muß er gewiß beyden kriegenden Theilen herhalten. In einem sothanigen Stande befanden sich damahlen die Mecklenburgischen Lande / worinnen so wohl die Sachsen, Dänen und Russen, als auch die Schweden Quartiere machtē, und Contributiones ausschrieben, ungeachtet das Hochfürstl. Hauß Mecklenburg mit keinem der kriegenden Theile in Feindschafft stunde, wiewohl die Nordischen Alliirten selbiges beschuldigen wolten, ob wäre es etwas zu gut Schwedisch gesinnet, welches man dahin gestellet seyn läßt.

Allein

Allein so ists in der Welt beschaffen, wer nicht Gewalt mit Gewalt vertreiben kan, muß sich auffs Bitten legen, und immer kleine zugeben. Alleine weil dieses allemahl auch nicht helffen will, so muß er Hülffe bey einem höhern suchen. Und dieses geschahe von dem Hochfürstl. Hause Mecklenbury auch, indem es sich mit seinen Beschwerden an das Reich wande, und bey selbem deren gar eine grosse Menge anbrachte. Es würde viel zu weitläufftig fallen, selbige alle mit einander allhier beybringen wollen, indem solche etliche Buch Pappier ausmachen, alle mit einander aber sich dahin concentriren, daß die kriegenden Theile unbefugter Weise in den Mecklenburgischen Landen gegessen und getruncken hätten. Weil aber diese Sache mit den Nordischen Krayß-Unruhen gantz genau verknüpffet, und von selbigen nicht abgesondert werden kan; als ist der Nothdurfft gewesen, nur welche von obbesagten Mecklenburgischen Gravaminibus beyzubringen, in dem, wenn der Leser dieses siehet und lieset, er die Beschaffenheit der übrigen allen sich gantz leichte vorstellen kan, indem sie alle auff das hinaus lauffen, worüber beygehende klagen. Solchergestalt übergeben Se. Hochfürstl. Durchl. zu Mecklenburg

Schwe-

Schwerin, bey dem Reichs-Tage zu Regenspurg dieserhalben beygehendes Schreiben, dem Sie die angefügten Gravamina vergesellschafftet hatten.

Dictat. Ratisbonæ d. 20. Mart.
1713. per Mogunt.

Von GOttes Gnaden Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg/ Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Unsern freundlichen, günstigen und gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor.

Hoch- und Wohlwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohl- auch Edle, Veste, Ehrenveste und Hochgelährte.

Des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände, auff fürwährenden Reichs-Tag gevollmächtigte Räthe, Botschaffter und Gesandte.

Besonders liebe Herren und liebe Besondere!

DEnen Herren und Ihnen wird in unentfallenen Andencken ruhen, was massen Wir schon unterm 24. Nov. a. p. bey Ihro Kayserl. Majestät und diesem Hochlöbl. Reichs-Consensu, anzuzeigen genöthiget

nöthiget worden, daß, da Wir und Unsere Lande occasione der Nordischen Kriegs-Troublen von allen kriegenden Partheyen dergestalt erbärmlich zugerichtet und mit genommen worden, daß Unser dadurch entkräfftetes Land Uns weiter zu Erhaltung des Reichs-Contingentis seine Pflicht-mäßige præstanda zu præstiren, Wir auch solches vor Uns länger, als höchstens biß zu Ablauff obgedachten Monats Nov. da Wir wahrhafftig nicht hatten, womit Wir ihnen den bedürfftigen Unterhalt ferner reichen könten, nicht weiter im Stand Uns befunden, die Soldaten aber ohne Geld zu dienen sich weigerten, Wir hierdurch wider Unsern Willen, und mit Unser höchsten Empfindlichkeit genothdränget worden, falls en consideration sothanen notorischen höchst-deplorablen Unsers Landes Zustandes Uns die billige Erlassung dieser Unser bisher richtig præstirten Reichs-Hülffe nicht wider Unser besseres Verhoffen angedeyen, oder zu dessen Unterhaltung von Reichswegen zulängliche expedientia in Zeiten ausgefunden, und an die Hand genommen werden solten, die nicht vor GOtt zu verantwortende Expirirung dieser Unser Milice durch abgenöthigte und unwillige dessen Zurückforderung zu verhüten.

Ob Wir nun zwar gehoffet hätten, die Herren und Sie würden auf Unsere wahrhaffte und Reichs-kündige Noth bey Ihro Kayserl. Majest. Uns mit ihren Votis in dem an höchst-gedachte Ihro Kayserl. Majestät abgestatteten Ihren unmaßgeblichen Reichs-Gutachten dahin secundiret haben, daß eines von obigen Beyden Ihro Kayserl. Majest. wäre allerunterthänigst angerathen worden: So hat es hieran doch in soweit gefehlet, daß dieses Unsern so billig-mäßigen desiderii darin nicht einmahl einige Erwähnung geschehen, sondern man dasselbe mit Stillschweigen gäntzlich præteriret hat, gleich als wann es eine Möglichkeit wäre, mit ausgeleerten und von allen Geld-Mitteln entblösten Händen dennoch ohne diesen zu subsistiren nicht vermögende Trouppen weiter ohne derselben unvermeidlichen Untergang unterhalten zu können. Wann nun so gestalten Sachen nach, und da nachhin Unser Mitleidenswürdiger Nothstand durch die täglich continuirende, und nach und nach sich noch mehr angehäuffte unerträgliche Exactiones vieler und nombreusen Armeen so viel gröser, und Unser Unvermögen dadurch so viel augenscheinlicher, begreifflicher und erkäntlicher geworden, daß alle so sehnlich verlang-

te

te Reichs-Hülffe und mehrmahlen verspro-
chene Dedomagirung von allen kriegenden
Partheyen gäntzlich ausgeblieben, statt des-
sen aber die harte und schwere Exactiones da-
hier noch im Lande stehenden Rußischen und
andern frembden Trouppen noch täglich lei-
der! fortwähren, (wie Wir solches mit nech-
sten weitläufftiger vorstellen, und mit behö-
rigen Beylagen verificiren lassen werden)
darwider auch das von Ihro Kayserl. Maj.
allergnädigst ertheilte Protectorium Uns und
Unsern biß zur desperation erschöpfften Lan-
den, nicht behülfflich, und mit allerunter-
thänigst gebethenen Nachdruck ersprießlich
seyn mögen, vielmehr aber Unsere Unter-
thanen dardurch dahin gebracht worden, daß
Sie in verschiedenen Jahren, und sonder-
lich in diesem letzten uns nicht einmahl den
vierdten Theil der gewöhnlichen verkündig-
ten jährlichen Landes-Contribution und so
viel præstiret, womit Wir Unsere Vestun-
gen, und darzu unentbehrlich erfoderte Guar-
nison im Land höchst-notydürfftig bey diesen
gefährlichen Läufften erhalten können: in-
dessen in verschiedenen Monathen Wir hier-
durch nicht vermöcht, Unseren, dem Reich
zu Hülffe geschickten Trouppen an Geld das
geringste weiter zu fourniren, und die Offi-

cier, wie sie bisher gethan, auff ihren Credit etwas zu negociiren auch sich ferner weigern: So werden Wir hiemit nochmahlen anzuzeigen höchst gemüßiget, daß Wir diese Unsere Trouppen aus unumgänglicher Noth auff einige Monathe zu avociren gedrungen werden, insonderheit, da Unsers Vaters, des Herrn Landgrafen von Heßen-Cassel Gnaden, auff Unser Ansuchen sich erbitten lassen, denenselben in Ihren Landen auf 1. Monath die Subsistence reichen zu lassen. Die Herren und Sie werden die Uns hierzu forcirende Nothwendigkeit so gestalten Sachen um so viel leichter finden, und diese Unsere unwillige Resolution um so viel weniger mißbilligen, als Wir des allerunterthänigsten Erbietens seyn, wann und so bald nur im Reich zulängliche Expedienția ausgefunden, wordurch dieses Unser Reichs-Contingent ohne Unsere weitere Concurrenz von Reichswegen unterhalten werden kan, es so gleich wieder zu denen Reichs-Kriegs-Operationen von Caßel ausmarchiren lassen wollen. Wir verbleiben übrigens denen Herren und Ihnen zu Erweisung Freundschafft und affectionirten auch gunst- und gnädigen Willen iederzeit bereit und beygethan. Datum

auff

auff Unserer Vestung Schwerin den 11. Martii Anno 1713.

Der Herren und Ihrer

Freund-und geneigt-williger

Friderich Wilhelm.

Inscriptio.

Denen Hoch-und Wohlwürdigen, Hoch- und Wohlgebohrnen, Wohl-Edlen, Vesten, Ehrenvesten und Hochgelährten / des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen auff fürwährendem Reichs-Tag gevollmächtigten Räthen / Botschafften und Gesandten.

Unsern besonders lieben Herren und lieben Besonderen.

Regenspurg.

GRAVAMINA,

Betreffend die

in des regierenden Herrn Hertzogs zu Mecklenburg ꝛc.

Herrn Friderich Wilhelms/

Hochfürstl. Durchl. Landen/

Von

denen kriegenden Nordischen Theilen

verübte

Exactiones und Pressuren.

Specificatio des Pensionarii Manecken zu Fahrenholtz, was er von den Königl. Schwedis. Einquartierungen/so von dem 14. Nov. biß den 15. Dec. 1712. gedauret / für Schaden gelitten / und wie hoch sich solcher an Gelde belauffe.

ERstlich habe auff dem Hofe und im Dorfe einquartiert gehabt den Herrn Obristen Rosen von der Pommerischen Reuterey/ mit zwey gantzen Compagnien / wie auch dem gantzen Stabe/ von dem 14. Nov. biß den 4. Dec. Von dato an habe von der Artollerie 4. Officirer nebst 75. Gemeinen / und 100. Pferde bekommen/ und biß den 15. Decemb. behalten müssen / und habe ich alle Ober- und Unter-Officirer/wie auch des Obersten Dienere und Koch die gantze Zeit über/ die Gemeinen aber eine gantze Woche speisen müssen / worzu dann auffgegangen:

1.)	7. Drbt. 8. Scheffel Roggen zu Brod à Scheffel 26. ßl.	49.	Rlr.	40.	ßl.
2.)	2. Drbt. 6. Scheffel Erbsen zur Speisung à 24. ßl.	15.	″	″	″
3.)	6. Drbt. 6. Scheffel Maltz verbrauet à 24. ßl.	39.	″	″	″
4.)	6. Häupter Rind-Vieh à 10. Rthlr.	60.	″	″	″
5.)	16. Fette Gänse à 20. ßl.	6.	″	32.	″
6.)	20. Calecutische Hüner à 20. ßl.	8.	″	16.	″
7.)	1. Tonne Butter	24.	″	″	″
8.)	30. kleine Hüner à 4. ßl.	2.	″	24.	″

9.) 40. fette Schweine à 3. Rlr. 120. ⁄ ⁄ ⁄
10.) Noch 60. Schweine aus dem Holtze weggenommen à 2. Rlr. 120. ⁄ ⁄ ⁄
11.) 20. Hammel à 1. Rthlr. 16. ßl. 26. ⁄ 32 ⁄
12.) 1. Tonne Saltz ⁄ 5. ⁄ ⁄ ⁄
13.) Ein halbe Tonne Teer ⁄ ⁄ 3. ⁄ ⁄ ⁄

Rthlr. 480. ⁄ ⁄ ⁄

14.) An Haber auffgefüttert / und zwar was von 6. Last / 6. Drbt. Einsaat gebauet / wovon nicht mehr als 3. Last / nach den vierdten Korn gerechnet 24. Last à Scheffel 16. ßl. ⁄ ⁄ 768. Rlr. ⁄ ⁄
15.) An Roggen aufgefüttert 20. Fuder in Stroh à 6. Scheffel / à Scheffel 26. ßl. ⁄ ⁄ 65. ⁄ ⁄ ⁄
16.) An Gersten-Garben 10. Fuder à 6. Scheffel / à Scheffel 24. ßl. 30. ⁄ ⁄ ⁄
17.) 13. Fuder Wicken / à Fuder 3. Scheffel / à Scheffel 24. ßl. 19. ⁄ ⁄ ⁄
18.) Von meinem eingeworbenen Heu-Futter als 120. Fuder habe nichts behalten / à 1. Rlr. 24. ßl. 180. ⁄ ⁄ ⁄
19.) Beym Abzug haben die Artillerie-Officier mir 3. fertige Bau-Wagen mit Sehlen und Zaum-Zeug / nebst 6. guten Pferden weggenommen / wovon nichts wieder zurücke bekommen / das Wagen-Zeug rechne aufs genauste ⁄ 30. ⁄ ⁄ ⁄

Die Pferde à Stück 30 Rthlr. 180. ‛ ‛ ‛

1752. Rthlr. 24 ßl.

Zu Conservirung meines übrigen Viehes habe obgedachten Herrn Obristen par discretion geben müssen ‛ ‛ ‛ 100 ‛ ‛ ‛

Da mein Futter gäntzlich consumiret / habe 30. Häupter Vieh anderwerts auff Fütterung thun müssen / à Stück Futter-Geld 2. Reichs-Thaler ‛ ‛ ‛ 60 ‛ ‛ ‛

Summa Rthlr. 1912. ‛ 24. ‛

Hanß Christoph Manecke/
Pensionarius zu Fahrenholtz.

Consonantiam facta collatione testatur
(L.S.) Friderich Henrich Burmeister/
Archivarius.

Bericht der Beambten zu Bützow / in was für einem elenden Zustande die Schwedische Trouppen bey ihrem Abzug selbiges Ambt gelassen / und wie es seither von denen Pohlnischen und Moscowittischen Trouppen noch ferner gar hart mitgenommen worden.

Durchleuchtigster ꝛc.

WAnn Euer Hochfürstl. Durchl. unterm 19. dieses uns gnädigst anbefohlen/unterthänigst zu berichten / wie weit dieses Ambt bey gegenwärtigen Conjuncturen conservi-

serviret / oder wie es ruiniret und verdorben worden; Als zeigen wir darauff hiemit unterthänigst an / daß unsere bißhero abgestattete Relationes mit mehren benachrichtigen werden / wie durch die Königl. Schwedische Einquartierung / so über einen gantzen Monath gedauret / und durch die vielfältigen Lieferungen / die hiesige Ambts-Dörffer gäntzlich ausgezehret und ausfouragiret worden / also daß den armen Unterthanen nur wenig Vieh übrig geblieben / welches sie / wegen Futter-Mangel / nicht aus dem Winter werden bringen können / beym Abmarsch aber sind ihnen ihre Pferde und Wagen gewaltsamlich abgenommen / ümb die Bagage damit wegzufahren / welche eine geraume Zeit im Lande mit ihnen herum schleppen müssen / wodurch die Pferde abgemattet und verdorben / die dabey verhandene Knechte aber mit Hunger und übelen Tractament versehen worden / daß sie aus desperation die meisten Pferde und Wagen im Stich lassen müssen / von welchen die besten zum reiten vor die Dragoner und Reuter genommen / und sind die wenigen Pferde / so wieder zu Hause gekommen / so gar verdorben / daß sie schwerlich leben werden / und ist die Anzahl der zurück gebliebenen Pferde so groß / daß einige Dörffer bey 40. à 50. verlohren / und mancher Unterthan kaum 1. oder 2. übrig behalten / sind also die armen Leute gäntzlich ausser Nahrung gesetzet / daß sie das Brod für sich und ihre Kinder nicht behalten / und alle von sie zu erhebende Revenüen auf einmahl cessi-

ren. Nach dem Abmarsch der Königl. Schwedischen Armée haben die Sachsen und Moscowiter das nöthige Proviant und Fourage ausgeschrieben / und mit harten Executionen eingetrieben / darauff sind die Höfe und Dörffer Boitien / Warnow / Tarnow und Zernien / mit unerträglicher Einquartierung beleget / welche nun schon über 8. Tage continuiret / also daß ein jeder Bauer bey nahe 1. Compagnie Reuterey im Hause und auff seiner Hoffstätte gehabt und noch hat / und was noch das ärgste ist / so marchiren dieselben bald hin bald her / daß die Leute fast um den andern Tag neue Mannschafft verpflegen müssen / welche übel mit ihnen haußhalten / weil sie ihrer Sprache nicht kundig sind / und bleibet ihnen nichts übrig / daß sie dahero von Hauß und Hoff weggehen müssen / Zäune und Hackelwerck werden weggebrochen und zu Feuer-Holtz verbrauchet / wobey auch nicht das Haußgeräth verschonet wird. Das Dorff Zepelihn wird täglich durch die streiffenden Partheyen angefochten / und hat schwere Lieferungen beschaffen müssen / und auff dem Hofe Wolcken haben 3. Tage und Nacht bey 160. Mann und Pferde gelegen / wonebst eine unerträgliche Lieferung mir dem Ambtmann angedeutet worden / die ich auf wenig Tage verbeten / weil ich in Erfahrung gebracht / daß ein Moscowitischer General sich auf diesen Hoff mit vieler Mannschafft einlogiren wird. Ist demnach dieses gantze Ambt leider! zu Grunde gerichtet und verdorben / welchen betrüb-

trübten Zustand wir hiemit unterthänigst nicht verhalten können/ und verbleiben

Euer Hochfürstl. Durchl.

Bützow den 28. Dec. 1712.

unterthänigst-und gehorsamste

Dienere

Johann Roland. Detloff Holst.

Concordantiam cum Originali testatur

(L.S.) Friderich Henrich Burmeister/

Archivarius.

Bericht des Ambtmanns Müllers zu Mecklenburg, daß von dem Schwedischen Bassewitzischen Regiment das Dorff Gägelau völlig ruiniret worden / auch sonst gedachtes Ambt je länger je mehr zu grunde gerichtet würde.

Durchleuchtigster Hertzog/

Gnädigster Fürst und Herr.

EUer Hochfürstl. Durchl. habe in meinem vorigen unterthänigst angezeiget/ daß bißhero das Dorff Gägelau / als welches der grosse March eben so hart nicht berühret / noch in etwas conserviret geblieben / muß aber jetzund berichten / daß dasselbe nunmehro auch völlig ruiniret worden / so daß die Leute darinn wenig mehr übrig behalten / indem dieser Tagen auff jeder Hoff-Stätte eine Compagnie biß in den 3. Tag vom Bassewitzischen Regiment gestanden / und den annoch vorhandenen wenigen Vorrath fast

gäntz-

gantzlich consumiret. In Lübow ist auch eine Stätte wüste worden / von welcher der Hauß-wirth stillschweigens davon gegangen / und man noch nicht erfahren kan / wo er sich hingewendet. Hier und zu Moldenthien gehen täglich die Partheyen / bald Schwedische / bald Sächsische / und weiß man selbst nicht mehr / was es alles für Partheyen mehr sind / dadurch unser Ruin auch bald völlig / wo GOtt nicht hilfft / erfolgen wird. Anjetzo wäre es bald gut / das annoch auff den Teichen verhandene und sehr wenig nachgebliebene Rohr und Holtzung aus den Brüchen und Möhren zu gewinnen / allein ich kan nicht einen Fußtag / geschweige noch einen Spann-Tag / von den Leuten bekommen. Es hat ein Schwedisches Commando 24. Wagen aus hiesigem Amte erpresset / welche wann ehe sie zurück oder noch gar alle wieder kommen / weiß man noch nicht / habe dieses Euer Hochfürstl. Durchl. unterthänigst berichten sollen / der ich verharre

Euer Hochfürstl. Durchl.

Mecklenburg den 29. Dec. 1712.

unterthänigster Knecht.

D. A. Müller.

Concordat hæc copia suo Originali.

(L.S.) Friderich Henrich Burmeister / Archivarius.

Bericht

Bericht des Pensionarii Mulle von dem harten Bedruck, so das Dorff Zittau von dem Chur-Sächsischen Sanct Paulischen Regiment erlitten/ und daß es beym Abmarch verschiedene bespannete Wagen mitgenommen.

Durchleuchtigster ꝛc.

Euer Hochfürstl. Durchl. muß hiedurch unterthänigst klagend berichten / wie daß / da schon einige Tage meine Leute in Zittow die schwere Execution von denen Sächsischen / und zwar von dem S. Paulischen Regiment / gedrucket / und fast gantz ausgesogen / sie dennoch ihnen nacher Godern über 200. Scheffel / worzu ich auch noch 60. Scheffel allerhand Getraide / als mans nur schaffen können / liefern müssen / wodurch die Leute vollends ruiniret sind / und nicht mehr einst dienen können / massen der Herr Obriste Schwartz / wie er mit seinen bey sich habenden Leuten in aller Eyle auffgebrochen / nicht nur meinen Hoff-Wagen samt 4. Pferden / sondern auch von den Zittowern 6. Wagen mitgenommen / die von Güstrow ihnen Brod abholen solten / wovon aber keiner noch zur Zeit wieder gekommen. Wann nun darunter sehr verlegen / indem alle Lebens-Mittel auff einmahl damit auffgegangen / und nun noch in Sorgen stehen / daß unsere Knechte samt Wagen und Pferden nicht wieder loßgelassen werden möchten / als habe mich darob in Zeiten beschwehren / und Euer

Hoch-

Hochfürstl. Durchl. mittelst diesem in tiefffister Unterthänigkeit ersuchen sollen / dieselbe geruhen sich unsers Elendes in Gnaden anzunehmen / und die gnädige Versehung zu thun / daß wenigstens unsere Pferde und Wagen wieder frey gelassen / und uns solche nicht gäntzlich genommen werden / weilen man über dem schon hart genug mitgenommen ist. Versehe mich gnädigster Erhörung.
Schwerin den 3. Januar. Anno 1713.

Euer Hochfürstl. Durchl.

unterthänigster

Johann Wilhelm Mulle.

Concordantiam cum Originali attestor

(L.S.) Friderich Henrich Burmeister/

Archivarius.

Bericht des Hauptmanns von Schütze/ wegen des verderblichen Bedrucks, so sowohl Schwedisch- als Moscowitischer Seits denen Temzinischen Ambts-Dorffschafften zugefüget würde.

Durchleuchtigster Hertzog/

Gnädigster Fürst und Herr.

WEnn ich in unterthäniger Pflicht hiesiges Orthes / bey diesen Krieges-Conjuncturen / Ergehen zu rapportiren mich erinnere; So muß berichten / daß die Dorffschafften Rosenau / Pentschow und Guldendorff der March der Rußischen Armée Tag-täglich / wenn ein Regiment weg / da andere wieder zum Nacht-Lager ein-

einlogiret / trifft / und da alles Heu und Sommer-Getrayde schon auff / fangen sie bey dem Winter-Korn an / also daß wenig Hoffnung zum Uberbleiben eines nothdürfftigen Stück Brods der armen Unterthanen seyn wird / wie dann sonst des Ambts Bauhoff und Zarnstorff / Langengargo / harte Schwedische Liefferung / und Fouragirung der Russen / so hier herum einige Wochen auff die Postirung an die Warnow gestanden / præstiren müssen: Wäre zu wünschen / daß GOtt alles Böse ferner möchte abwenden / damit den Vorraths-Rest zur Conservation des Viehes / so noch vorhanden / etwas Futter man behielte. Unsere Ambts-Unterthanen / nebst dero Wagen und Pferden / sind bey die Schwedische Sächsische auch Russische Armeen so zerstreuet / daß man sich bald zu nichte reiten und plagen muß / um Menschen und Viehe wieder zu kriegen. Dahero für Geld Leute / die man in solchen höchstnöthigen Krieges-Zeiten brauchen muß / nehme / wo ich welche kriege / damit möglichst zur Conservation Euer Hochfürstl. Durchl. Unterthanen und dero Viehe beyzubehalten bevbachte / nicht zweiffele / Euer Hochfürstl. Durchl. werden gnädigst meine darunter nehmende Sorgfalt lassen statt finden / wie ich verbleibe

Euer Hochfürstl. Durchl.

Temzien den 3. Jan. 1713. unterthänigster

Gustav Adolph von Schütze.

Concordat hæc copia suo Originali

(L.S.) Friderich Henrich Burmeister /
Archivarius.

Bericht

Bericht des Freyherrn von Wendhausen, was das Ambt Plau, der Salveguarde-Brieffe ohngeachtet / von denen Pohlnischen und Rußischen Trouppen bey ihrem Durchmarch erlitten.

Durchleuchtigster Hertzog/ Gnädigster Fürst und Herr.

Es hat innerhalb wenig Tagen mit diesem Ambte einen gantzen andern Zustand gewonnen / indem insonderheit die Moscowitter nicht allein in hiesigen Ambts-Dörffern in grosser Anzahl ihr Nacht-Lager genommen / sondern auch die Königl. Pohlnische solche nicht verschonet haben. Die anhero gesandte Salveguarde-Brieffe nutzen uns wenig / und ob zwar die Russen nach deren Vorzeigung die Zahlung versprechen / so reisen sie doch / ohne das Geringste zu bezahlen / nicht allein weg / sondern nehmen noch darzu denen Unterthanen die Pferde mit / und schlagen das Korn in den Scheuren aus. Alles specificè zu berichten / würde eine weitläufftige Relation erfordern / es soll aber künfftig von allem umbständlich referiret werden. Insonderheit haben die Dörffer Glien / Zahren und Vietlube zeithero gelitten / und eines theils gantze Regimenter gehabt / welche / ohne Essen und Trincken / so ihnen gegeben werden müssen / mehr an Haber in einer Nacht consumiret / als die Dörffer zu Bestellung ihrer Sommer-Saat erspahret haben / wie dann in specie das Dorff Vietlube / welches

welches den Brigadier Cheremetoff mit seinem gantzen Regiment gehabt / ohne das Heu / in einer Nacht 13. Drömbt 2. Scheffel Haber geben müssen / welchen / wie sie abgezogen / gleich des andern Tages wieder eine Anzahl gefolget ist / und das Quartier daselbst ebenfalls genommen hat. Solten dergleichen Durchmarche und Nacht-Lager continuiren / so ist dieses Ambt völlig geliefert / und da der Rückmarch / wie zu vermuthen / durch dieses Ambt hinwieder genommen werden solte / so bleibet überall nichts. Ich wende Tag und Nacht mein äusserstes an / die Dörffer von dem total-Ruin zu retten / vermag aber bey Leuten / die uns eines theils nicht verstehen / auch andern theils nicht verstehen wollen / und wider die Gewalt nichts auszurichten / zumahl da die Final-Antwort / so wohl von denen Russen als Sachsen / dahin gegeben wird / daß die Leute und Pferde essen müsten. Ich bin

Euer Hochfürstl. Durchl.

Ambt Plauen den 3. Januar. 1713.

unterthänigst-gehorsamster

Freyherr von Wendhausen.

Diese Relation sambt anliegendem P. S. concordiren denen Originalien.

(L.S.) Friderich Henrich Burmeister/
Archivarius.

Auch Durchleuchtigster Hertzog/
Gnädigster Fürst und Herr.

Meldet gleich jetzo der Schultze zu Viethube/ daß inl. der verwichenen Nacht bey die 2.

Compagnien Russen daselbst sich eingequartieret/ und weil es Dragoner gewesen/so wäre das Dorff sehr mitgenommen worden. Was an Habern und Heu auch an Essen und Trincken gegeben worden / soll nechstens specificiret werden / und weil daselbst ein Lieutenant geblieben / so besorget man / daß deren noch mehr folgen werden. Datum ut in Relat. humill.

J. F. v. Wendhausen.

Bericht des Ambtmanns Busch / wegen der Gadebuschischen Ambts-Dörffer, ausser denen inhabenden vielen Blessirten und Krancken/ annoch von denen Schwedisch- Dähnisch- und Chur-Sächsischen Trouppen erleidenden Plagen und Extorsionen.

Durchleuchtigster ꝛc.

SO wir zwar meyneten / daß unser Elend und Ruin nach gehaltener Battaille und Abzug der Königl. Schwedischen Armée ein Ende gewinnen würde / so haben wir dennoch den letzten Ruin derer Dörffer / die noch ein wenig behalten haben / von den Sächsischen und Dähnischen Trouppen / welche zwar nicht in hiesigem Ambte stehen / auch nicht wegen der vielen Blessirten und Krancken darinn stehen können / sondern lassen es durch Commandirte auspressen / ja so gar / daß sie ihr verfahrenes Saat- und Brodt-Korn müssen wieder herbey schaffen/ wie dann auch auff gewisse Plag-Mittel der Schweden solches bereits geschehen/ es wollen die

armen

armen Unterthanen / und ein jeder gern bey Hauß und Hoff bleiben / allein diese erbärmliche Plage / da dem Menschen das Seinige vor Augen weggenommen wird / und was er in Sicherheit gebracht hat / wieder holen / und Frembden geben muß / ja gar das schaffen soll / was er nicht hat / solches alles hält gar zu lange an / und wird / wo nicht des grossen GOttes und Euer Hochfürstlichen Durchl. gnädigster Schutz über uns kömmt / keiner bey Hauß und Hoff bleiben können. Verharre in allerunterthänigster Submission

Euer Hochfürstl. Durchl.

Gadebusch den 4. Januar. 173.

unterthänigster Knecht

P. Busch.

Prævia collatione concordantiam testatur,

(L.S.) Friderich Henrich Burmeister / Archivarius.

Bericht des Ambtmanns Brand zu Wittenburg, wie selbiges Ambt der fünffte Durchmarch der Chur-Sächsischen Trouppen betroffen / und wie nun alle in denen Ambts-Dörffern übrig gebliebene Vivres und Fourage so wohl von denen Chur-Sächsisch- als Dähnischen Trouppen gäntzlich consumiret und weggenommen / ja gar er / der Ambtmann / und die Prediger zu Wittenburg nicht verschonet würden.

Durchleuchtigster ꝛc.

Euer Hochfürstl. Durchl. muß fernerweit in Unterthänigkeit referiren / daß nunmehro die

Sächsische Trouppen / mit einem Corpo Königl. Dähnischer Trouppen begleitet / dieses Ambt zum fünfften mahl leider! pasiren / und Euer Hochfürstl. Durchl. Ambts-Dörffer fast sämbtlich berühren / aus welchen sie denn den Rest an Fourage und Vivres, so sonst noch übrig geblieben / hinweg nehmen und consumiren / und ob gleich noch einige von Eurer Hochfürstl. Dörffern bey diesem fünfften March unbeleget biß jetzo geblieben / so werden doch solche an seiten Gadebusch von Sr. Hochfürstl. Durchl. dem Hertzog von Weissenfels und an seiten Gammelien und Boitzenburg von dem Herrn General-Lieuten. Dewitz zur Zulage nach Adelichen Höfen und Güthern obligiret / und fouragiret / ungeachtet Euer Hochfürstl. Durchl. Dörffer selbsten beleget / und der Zulage höchstens bedürffen / diesen auch von Adelichen Höfen niemahlen Zulage geschehen noch geschiehet. Und weilen nun solcher gestalt das Garaus mit diesem Ambte gemachet wird / so wird Euer Hochfürstl. Durchl. von hieraus künfftigen nichts anders zu referiren seyn / als daß das Vieh / so nicht allbereits weggenommen worden / auch crepiret / und die Menschen kümmerlich leben.

Mir selbsten und beeden Predigern ist heute von dem hier in der Stadt seit Sonntag gestandenen Königl. Dähnischen Regiment und dessen commandirenden Officier / so ein Major, Nahmens Bülow / angekündiget / daß / da sich in der Stadt auch schon Mangel an Fourage finde / wir

3. zusammen 622 ½ Scheffel Habern/ und 2490. Rationes Heu / sogleich liefern / oder der Foura-
e
girung gewärtigen sollen / ob nun gleich hiegegen die vielfältig-habende Ursachen der Unmöglich-
e
keit / und unter andern / daß nemlich en general von diesem gar geringen Ambts-Acker-Wercke nicht 100. Scheffel zu dreschen / und überdem die
k
Böden von den Sächsischen Trouppen schon gu-
c
ten theils ledig gemacht wären / vorstellete / so hat doch solches wenig Gehör gefunden / und bin da-
k
hero stündlich vermuthen / daß auch mir der Rest meines wenigen Vorraths genommen / und ich folglich denen armen Unterthanen gleich kahl gemacht werde. Welches alles zuförderst nochmahls unterthänigst anzeigen sollen/in Verbleibung

Euer Hochfürstl. Durchl.

Wittenburg den 4. Januar. 1713.

unterthänig-gehorsamster Diener

J. H. Brand.

Collatione factâ consonantiam testatur,

(L.S.) Friderich Henrich Burmeister/

Archivarius.

Bericht des Pensionarii Bölckau / daß die Schwedischen Trouppen bey ihrem Aufbruch
k
136. Stück Pferde / nebst Wagen und Sehlen/ aus verschiedenen Fürstl. Dörffern mit nach Hol-
k
stein genommen/ er/ Pensionarius, solche nicht wie-
der bekommen könne / und über dem noch in der Voigtey Cambtz 30. Ochsen geschlach-
tet worden.

Durchleuchtigster ꝛc.

EUer Hochfürstl. Durchl. muß in Unterthänigkeit berichten / wie daß bey dem Königl. Schwedischen Auffbruch aus hiesiger Voigtey Caubtz und Tatzkow 136. Stück Pferde mit Wagen und Sehlen weg / daran hat das Patkulsische Regiment aus dem Dorff Bandau 27. Pferde / und des Herrn General Dückers Regiment 5. Pferde / aus dem Dorff Letzkau hat das Patkulsische Regiment 20. Pferde / und des Herrn General-Lieutenant Dückers Regiment 7. Pferde / aus Tatzkau hat das Patkulsische Regiment 10. Pferde / aus dem Dorffe Selau hat das Strömfelds Dragoner-Regiment 60. Pferde mit weg / und ob ich zwar nahe bey 14. Tage lang meinen Schreiber bey denen Regimentern / um die Pferde wieder loß zu haben / gehabt / so hat er nichts dabey ausrichten können / hat also die Wagen und Pferde mit Sehlen und Tauhen alles im Stich lassen müssen. Wann nun in 8. Wochen von den Unterthanen weder Hand-Dienste noch Span-Dienste gehabt / und nun der Hoff ohne Dienste nicht bestehen kan / als ist mein unterthänigstes Gesuch / daß denen Leuten mit so viel Pferden möge ausgeholffen werden / daß 2. Hufener können einen Span-Dienst auffbringen / denn ohne Span-Dienste kan ich mit der Arbeit nicht rathen. Auch habe unterthänigst erinnern wollen / wann Ihro Hochfürstl. Durchl. jemanden nach Hollstein abschicketen /

um

um zu versuchen / ob die Generalität die Mecklenburgischen Pferde wolle wieder loß lassen / damit die Unterthanen noch welche Pferde wieder erhielten. Ochsen sind auch aus dieser Voigtey bey die 30. Stück geschlachtet / die Unterthanen hiesiger Voigtey Cambtz und Tarschau verlangen Brod-Korn / worüber denn Euer Hochfürstl. Durchl. Consens gnädigst gewärtig / und wo ihnen nicht mit Korn geholffen wird / wollen sie ihr Gesinde gehen lassen. Verharre

Euer Hochfürstl. Durchl.

Cambtz den 4. Januar. 1713.

unterthänigster

Christoff Bölckau.

Concordat hoc suo originali

(L.S.) Friderich Henrich Burmeister/

Archivarius.

Bericht des Ambtmanns Haltfuß / wie hart die Boitzenburgischen Ambts-Dörffer durch die Marches der Dänischen / Chur-Sächsischen und Moscowittischen Trouppen mitgenommen und ruiniret worden.

Durchleuchtigster Herzog/

Gnädigster Fürst und Herr.

NAchdem ich Euer Hochfürstl. Durchl. mit voriger Post den Zustand hiesiges Ambts unterthänigst vorgestellet / und wie hefftig selbiges mitgenommen worden / so muß nun ferner berichten / daß der Dähnische und Sächsische

ſtſche Rückmarch aus Holſtein noch biß geſtern morgen gedauret / da es dann abermahl die ſchon vor dem ruinirte Dörffer Grantzin / Greven / Lüttemarcks / und dann auch groſſen und kleinen Bengeſtorff / ingleichen Teßien / und den Schild-Müller Grotſchoff betroffen / als worinn ſich eine ſtarcke Parthey eingefunden / und denen Leuten viel Ungemach und Schaden zugefüget. Heute nun dieſen Mittag gehet der March wieder nach Holſtein / wie man ſagt / und ſtehet groſſen Bengeſtorff wieder gepfropfft voll von Moſcowittern / wie denn auch die Quartier-Meiſter heute in Blücher angekommen / und die noch bißher verſchonete Waſſer-Dörffer alle belegen wollen / die darinn vertheilte Moſcowitter ſollen morgen Abend in ſelbigen anlangen / daß alſo auch in dieſem Ort nichts mehr übrig bleibet / ſondern es gleich andern totaliter ruiniret und auffgefreſſen wird. Die armen Leute haben alles herein geflüchtet gehabt / und ſoferner ins Lauenburgiſche gebracht / weßwegen ich mich auch bemühet ſie im Sachſen-Lauenburgiſchen unterzubringen / weil ſelbige in denen zum Theil ſchon wüſten Dörffern nicht mehr bleiben wollen oder können. GOTT mag ſich ihrer und unſer aller erbarmen. Ich indeſſen verharre in tiefſter Submiſſion Lebenslang

Euer Hochfürſtl. Durchl.

Boitzenburg den 4. Januar. 1713.

unterthänigſter gehorſamſter Diener

A. Haltfuß.

Concordat hæc Copia originali,

(L.S.) Friderich Henrich Burmeiſter/

Archivarius.

Be-

Bericht des Accise-Commissarii Engels / wegen des von denen Rußischen Trouppen verursachten grossen Brod- und Bier-Mangels in der Stadt Güstrow / dem Verfall ihrer besten Nahrung / und zu Malchien gleichfalls zu besorgenden Hungers-Noth.

Durchleuchtigster ꝛc.

DAß die allhier in Güstrow und in der Nähe auff dem Lande logirte Rußische Trouppes die hiesige Stadt-Mühlen eingenommen / und alles Korn frey darauff gemahlen / solches hat nicht allein verursachet / daß die Consumption-Steuer dadurch mercklich geringert worden / sondern es ist daher auch solche Noth in der Stadt entstanden / daß weder Brod noch Bier für Geld zu bekommen gewesen / wowider alles remonstriren nichts helffen wollen / das Kniesenacks Brauen / woraus sonsten die beste Nahrung hiesiger Einwohner bestanden / ist gantz weggefallen / welcher Schade so bald nicht zu redressiren seyn möchte. In der Stadt Malchien wird für die Russen ein groß Magazin aufgerichtet / wohin auch der Strelitzische Districk lieffern soll. Solten nun die Stadt-Mühlen zu Malchien auch zum Mahlen des Magazin-Korns genommen werden / so ist es mit dem Orth auch gesehehen / und werden die Einwohner Hunger sterben müssen / weil die wenigsten Vorrath von

Lebens-Mitteln haben. Ich habe es unterthänigst referiren sollen/ und verbleibe

Euer Hochfürstl. Durchl.

Güstrow den 4. Januar. 1713.

unterthänigster

E. L. Engel.

Concordat hæc copia suo Originali.

(L.S.) Friderich Henrich Burmeister/
Archivarius.

Bericht des Ambtmanns Boye zu Eldena, was denen in selbigem Ambte gestandenen Königl. Pohlnischen Trouppen ohne Bezahlung geliefert worden/ und wie hoch es sich an Gelde belauffe.

Durchleuchtigster Hertzog/
Gnädigster Fürst und Herr.

WJe ich allbereits unter den 23. & 28. Decembr. a. p. wegen der hier auff Postirung gestandenen Königl. Pohlnischen und Chur-Sächsischen Commanden meinen unterthänigsten Bericht abgestattet habe/ so sende vorjetzo hiebey in Unterthänigkeit die Specification dessen/ was selbige allhier genossen/ nebst dem ohngefährlichen Taxt, was sich solches an Gelde beträget/ und da ich die Bezahlung von denen Officirern davor gefordert/ habe doch nichts anders/ als anliegende Quittung von denenselben erlan-

erlangen können / womit ich in Unterthänigkeit verbleibe

Euer Hochfürstl. Durchl.

Eldena den 5. Januar. 1713.

unterthänigster Diener

Diet. Wilh. Boye.

Concordantiam hujus & Adjunctorum cum Originalibus testor

(L.S.) Friderich Henrich Burmeister/ Archivarius.

Specification dessen/was denen allhier auf Postirung gestandenen Königl. Pohlnischen und Chur-Sächsischen Commanden gereichet werden müssen / als:

(1. Auff das Commando unter den Lieutenant Carlowitz/ vom 23. biß den 26. Decemb. 1712. also auff 4. Tage / laut Quittung N. 1. auf 29. Rationes täglich

Ein Viertel Scheffel Habern Rostocker Maaß/ thun " " 29. Scheffel.
Ein Bund Heu à 10. Pfund 116. Bund.
Ein halb Scheffel Stroh " Heckerling thun " " " 58. Scheffel

Auf 26. Portiones täglich vor 2. Pf. Brod/ und etwas zu speisen / so die Eldenaischen ihnen geben müssen / jede Portion täglich zu 4. ßl. gerechnet / thun " " " Rthlr. 8. 32. ßl.

(2. Auf das Commando unter den Lieuten. Drandorffen / von dem 27. biß den 30. Dec. 1712. also auf 4. Tage / laut Quittung N. 2.

Ein

Ein Viertel Scheffel Habern Rostocker Maaß thun = = 24. Scheffel.
Ein Bund Heu à 8. Pfund thun 96. Bund.
Ein halb Scheffel Stroh-Heckerling / thun = = 48. Scheffel.

Auf 24. Portiones, täglich vor 2. Pfund Brod/ und etwas zu speisen/ so die Eldenaischen ihnen geben müssen / jede Portion täglich zu 4. ßl. gerechnet/ thun 8. Rthlr.

Vor specificirte Fourage, auf beyden Commanden/ beträget sich nach dem ohngefährlichen Tax an Gelde/ als:

53. Scheffel rauch Habern Rostocker Maaß à 10. ßl. = = Rthlr. 11. 2. ßl.
212. Bund Heu von 10. Pf. à 2. ßl. 8. 40. ßl.
106. Scheffel Stroh-Heckerling à 1. ßl. 2. 10. ßl.
Die Speisung von beeden Commanden/ wie vor specificiret/ beträget sich 16. 32. ßl.

Summa Rthlr. 38. 36. ßl.

Eldena den 5. Januar. 1713.

unterthänigster
D. W. Boye.

Num. I.

VOm 23. biß den 26. Decemb. 1712. also auff 4. Tage / habe ich auff mein unterhabendes Commando täglich 29. Rationes à 1/4. Scheffel Habern / 1. Bund Heu à 10. Pfund / nebst benöthigten Heckerling / zusambt täglich 2. Pfund Brod auf 26. Portions aus dem Ambte Eldena genossen/ wodurch hierüber quittiren thue. Eldena den 27. Dec. 1712.

Wilh. Frider. v. Carlowitz/
Lieuten.

Num.

Num. 2.

AUf 24. Portiones und Rationes bin in dem Hertzoglich-Mecklenburgischen Ambt Eldena auf Postirung vom 27. Dec. biß 30. dito täglich auf jede Portion mit 2. Pfund Brod/und Ration ein Viertel Haber Rostocker Maaß/8. Bund Heu / und behörig Heckerling/ verpfleget worden/ welches hiemit bescheinige. Signatum Eldena den 30. Dec. 1712.

von Drandorff.

Bericht des Ambtmanns Boye/ was einem zu Eldena einquartirt gewesenen Rußischen Dragoner-Regiment ohne Bezahlung geliefert worden / und wie hoch sich solches an Gelde betrage.

Durchleuchtigster Hertzog/
Gnädigster Fürst und Herr.

DAß Euer Hochfürstl. Durchl. wegen des hier in Eldena einquartiert gewesenen so genanten Troyzischen Dragoner-Regiments Russen unter Commando des Herrn Brigadiers von Cheremetoff / ich meinen unterthänigsten Bericht nicht ehender abgestattet/ ist die Ursach/ daß ich besorget gewest / es möchten die Brieffe bey jetzigen unsichern Zeiten (wie bereits einmahl schon geschehen) auffgehaben werden: Berichte also vorjetzo in Unterthänigkeit / daß obgedachtes Regiment Dragoner / so ihrer Angabe nach (welche aber in denen Rationen unrichtig befunden) von 505. Portiones und 701. Rationes

tiones starck seyn sollen / den 31. Decemb. a. p. gegen Mittag allhier angekommen / und den 4. Januar. a. c. des Morgens von hier wieder ab- und nach Lübtheen marchiret ist. Bey Ankunfft obgedachten Herrn Brigadirers, (der sogleich mit seiner Familie und vielen Domestiquen sich hier auffs Ambt geleget) habe ich ihm sogleich den Moscowittischen Salveguardie-Brieff produciret / und ihm zu Anfangs in Güthe ohne baare Bezahlung nichts zustehen wollen / worauff er aber durch dessen Dolmetscher mir geantwortet / daß / wann er auff sein Regiment die benöthigte Fourage und Proviant bekäme / würde der Salveguardie-Brieff respectiret / und solten sodann keine desordres vorgehen / wiedrigens aber er selbst fouragiren lassen würde. Wie nun letzters nicht geschehen lassen können / habe ich die Veranstaltung gemacht / daß die Fourage und Proviant auf 5. Tage aus hiesigem Ambte gelieffert werden müssen. Wie hoch nun dieses (auch da beym Abmarch ohne eintzige Exception ihm auf 6. Tage Brod backen und mitgeben müssen) sich betragen / solches zeiget anliegende Specification in mehrem / als wobey auch der ohngefährliche Taxt an Gelde gesetzet ist; ob ich nun zwar nach der mit ihnen gehaltenen Liquidation die Bezahlung vor die gelieffterte Fourage und Proviant prætendiret / habe von dem Herrn Brigadirer zur Antwort bekommen / daß ihm dieses nicht angienge / und müste solches zwischen Ihro Czaarischen Majestät und Euer Hochfürstl. Durchl.

aus-

ausgemacht werden / er würde nur quittiren / da ich nun also selbige gefodert / ward auch solche Quittung so / wie die Liquidation lautet / auff Teutsch verfertiget / nachher aber bey dem schleunigen Auffbruch der Herr Brigadirer sich unter allerley prætexten excusirte / daß er selbe nicht geben könte / er wolte sie mir auff Parol von Lübthen zurück senden ; als ich nun jemanden mit dahin gesandt / (weilen wegen der hinterbliebenen Merode nicht vom Ambte seyn könte) hat er demselben anliegende Quittung in ihrer Sprache gegeben / daraus ich aber mich nicht finden kan / also selbige hiebey übersende / danechst in Unterthänigkeit anfüge / daß zu Evitirung aller Excessen mit der grösten Sorgfalt getrachtet / alltäglich die Fourage und Proviant ordentlich zu liefern / da hingegen der Herr Brigadirer auch noch ziemlich gute Ordres gehalten / daß eben keine sonderliche Capital- Excesse verübet / ausser daß ein und andere geringe Insolentien allhier paßiret sind; Es prætendirte zwar der dabey seyende Obrister das Bund Heu zu 15. Pfund / auch gewisses Fleisch und andere Verpflegung / solches aber habe ihnen nicht reichen lassen können noch wollen / besondern nur dasjenige / was in anliegender Specification enthalten ist. Euer Hochfürstl. Durchl. werden also daraus in mehrem gnädigst ersehen / wie hart denen hiesigen Ambts-Unterthanen / bey denen ohnedem schweren Ausgaben / solches betroffen / in Betracht kein Zuschub von andern Aembtern geschehen / dazu die Einquartie-

tierung sonderlich denen hiesigen ohnedem miserablen armen Einwohnern sehr hart gedrücket hat/ als deren ihr noch gehabtes Futter mit auffgegangen. Solchemnach werden Euer Hochfürstliche Durchlauchtigkeit dieses ohnvorgreifflich in gnädigster Consideration zu ziehen in Gnaden geruhen / der ich mit unterthänigsten Respect verbleibe

Euer Hochfürstl. Durchl.

Eldena den 5. Jan. 1713.

unterthänigster treu-gehorsamster Diener

Dietrich Wilhelm Boye/

Consonantiam hujus & adjunctæ specificationis cum Originalibus testor.

(L.S.) Friderich Henrich Burmeister/ Archivarius.

Specification, der aus dem Ambte Eldena auff das Troytzische Dragoner-Regiment Russen / unter Commando des Herrn Brigadiers von Cheremetoff vom 31. Dec. biß den 4. Jan. gelieferten Fourage und Proviants, als:

Rocken/		Heu.	Hecker-	Brod.	Grütz.
Rostocker Maaß		Bünde. à	ling. à	Stücke. à	Viertel. à
Scheff.	Viertel.	8. Pf.	Scheffl.	6. Pf.	6. Kan.
Den 31. Dec. 1712.	Aus Bresegard	15 —	85	30	44 —
	Aus Glesien	12 —	74	24	36 —
	Aus Stück	4 2	34	9	27 —

Aus

	Aus Crohn	---	---	50	30	---	---
	Aus Grebs	8	2	68	17	34	---
	Aus Conau	10	---	80	20	20	---
Den 1. Jan.	Aus Bresegard	39	---	374	78	88	11
1713.	Aus Bockup	12	---	24	24	24	4
auff drey	Aus Carentz	14	---	129	28	26	4
Tage.	Aus Conau	20	---	171	40	40	5
	Aus Mahlk	11	---	94	22	22	3½
	Aus Stück	16	---	128	32	24	5
	Aus Grebs	24	---	289	48	68	9
	Aus Glesien	32	---	272	60	60	9
	Aus Crohn	12	---	102	24	24	8
	Aus Liep	15	---	92	30	30	4
	Aus Grittel geliefert ihrer 9.	17	---	144	34	34	4½
Den 4. Jan	Aus Bresegard	19	---	---	---	242	---
1713.	Aus Glesien	16	---	---	---	198	---
und auf 6.	Aus Grebs	17	---	---	---	187	---
Tage Brod	Aus Carentz	7	1	---	---	85	---
mit bekom-	Aus Conau	10	---	---	---	110	---
men.	Aus Mahlk	5	2	---	---	59	---
	Aus Lieb	7	2	---	---	82	---
	Aus Grittel ihrer 3. geliefert	3	---	---	---	33	---
	Aus Bockup	3	---	---	---	33	---
	Aus Stück	9	---	---	---	99	---
	Aus Crohn	6	---	138	---	66	4
Summa		365	1	2348	550	1795	161½

Specification, dessen, was auf das Troytzische Dragoner-Regiment Russen, unter Commando des Herrn Brigadiers von Cheremetoff, vom 31. Decemb. biß den 4. Jan. ausgegeben worden/als:

Portiones, täglich 2. Pfund Brod/ 2. Viertel Kañe Grütz.	Rationes ein halb Viertl rocken 1. bund Heu/1. Viertl Heckerling.	Rocken/ Rost Mß. Schf. / Vtl.	Heu/ Bünde à 8. Pf.	Heckerling/ Schefel.	Brod:/ Stück à 6. Pf. gerechnet.	Grütz/ Kañen 6. à. 1. Viertl Schefel.
350	355	Den 31. Decemb. 1712.	44	1	355	88	110	—
408	495	Den 1. Januar. 1713.	61	3	495	123	164	4 1/2
568	655	Den 2. Januar. ---	81	3	655	163	179	6
607	707	Den 3. Januar. ---	88	1	707	176	145	6 1/4
653	715	Den 4. Januar. ---	89	1	—	—	161	— —
		Auf des Herrn Brigadiers Pferde an Heu mehr gegeben worden	--	--	136			
		Auff 505. Portiones täglich 2. Pfund / ist auff 6. Tage Brod/so ihnen mitgegeben werden müssen/ thun	--	—	—	—	1036	--
		Summa	365	1	2348	550	1795	16 1/2

Vor specificirtes Proviant und Fourage würde sich nach dem ohngefährlichen Taxt an Gelde betragen/als:

1795. Brod haben gewogen 11252. Pfund/ à 9. dl. thun	175.	Rthlr. 39. ßl.
16½. Scheffel Gersten und Buchweitzen-Grütz/ Rostocker Maaß à 1. Rtlr.	16.	--- 24. ---
365¼. Scheffel Rocken Rostocker Maaß/ à 16. ßl.	243.	--- 24. ---
2348. Bünde Heu von 8. Pfund à 2. ßl.	97.	--- 40. ---
550. Scheffel Stroh-Heckerling à 1. ßl.	11.	--- 22. ---
Summa	545.	Rthlr. 5. ßl.

Ohne was der Herr Brigadier mit seiner Familie und vielen Bedienten allhier auffm Ambte consumiret/ wovor zwar die Bezahlung gefordert/ wie aber vermercket/ daß dazu keine Hoffnung/ so habe/ umb daß auch gute Ordres beym Abmarch gehalten werden möchte/es paßiren lassen müssen/ welches sich dann wenigstens beträget auff " " 40. Rthlr.

Eldena den 5. Jan. 1713.

unterthänigster

D. W. Boye.

P. M. Die Quittung in Rußischer Sprache hat man vor unnöthig gehalten beyzulegen.

Bericht der Beambten zu Güstrow von dem gäntzlichen Ruin der dasigen Ambts-Dörffer / worinn sie durch das von denen Rußischen Trouppen erpreſſete Stroh/Heu/Korn und andere Lebens-Mittel / und dabey vorgegangenes Rauben und Plündern/ auch Entnehmung der Wagen und Pferde gesetzet worden.

Durchleuchtigster Hertzog/ Gnädigster Fürst und Herr.

EUer Hochfürstl. Durchl. gnädigstem Befehl vom 19. passato zur unterthänigsten Folge berichten wir / daß bißher / wann es möglich gewesen / Tag-täglich / wo nicht alle Stunden neues Elend und Jammer von hieraus von den armen Unterthanen wäre zu berichten gewesen / womit aber Euer Hochfürstl. Durchl. zu beunruhigen / wir billich Bedencken getragen / weil ungeachtet aller vorgekehrten Sorge / es doch nicht evitiret werden können / und wir vermuthet / daß generaliter Euer Hochfürstl. Durchl. leider! wohl mehr als zuviel davon zu Ohren gekommen / es hat auch damit noch kein Ende / so / daß die Bauers-Leute und sämbtliche Einwohner in den Dörffern durchgehends gantz nichts von Stroh- und Heu-Futter / auch an Korn / was vor gefunden / übrig behalten / überdem von den Lebens-Mitteln gantz entblösset werden / zu geschweigen anderer vielen Gewaltthätigkeiten / Rauben und Plünderungen / so mehrentheils von der Merode auf den Dörffern geschiehet; Die Fürst-

Fürstliche Meyer-Höffe sind nebst den grossen Lieferungen / so sie thun müssen / gar hart fouragiret / und continuiret noch täglich / daß überall / auch daselbst / wo etwa noch ein wenig Korn und Stroh / doch aber gantz und gar kein Heu-Futter übrig bleibet / und ist der Gewalt / besonders itzo / da die hohe Generalität der Rußischen Armee abwesend / unmöglich vorzubauen / vielmehr lebet jede Parthey auff Discretion; So bald nur so viel Stille und Friede sich findet / daß dazu zu gelangen / soll von allen eine genaue Specification verfertiget / und in unterthänigsten Gehorsam eingesandt / auch danechst mit den gnädigst-befohlenen Relationen in Unterthänigkeit möglichst continuiret werden. Womit wir in beständiger tiefffsten Submission Lebens-Zeit verbleiben

Euer Hochfürstl. Durchl.

Güstrau den 5. Jan. 1713.

unterthänig-treugehorsamste
Diener
Halberstadt. Andreas Dölling.

Concordantiam hujus relationis ejusque
P.S. cum Originalibus testor,
(L.S.) Friderich Henrich Burmeister /
Archivarius.

P. S. Bey dem heutigen Auffbruch der hier und in nechstgelegenen Dörffern annoch gestandenen Moscowittischen Trouppen / in specie der Guarde, sonst das Bobrozinskische Regiment Infan-

fanterie, sind von den Fürstl. Domainen abermahl bey 60. Wagen genommen / und was an Pferden nicht zureithlich / haben die armen Unterthanen von der Rosienschen und Bauhöfischen auch theils von der Suckowschen Voigtey die Ochsen hergeben müssen / und folget dieses alles / wie der Herr General Buck berichtet / nach der Armée. Wegen der meisten Wagen hat wohldachter Herr General-Major zwar versichert / daß sie wieder loß gelassen werden solten; was daraus werden wird / muß man erfahren. Die übrigen seynd auff dem Lande von den postirt-gewesenen genommen / ohne daß man noch zur Zeit erfahren / wohin sie ihren March nehmen. In Summa, es werden die armen Unterthanen gantz ruiniret.

Bericht des Ambtmanns von Becken / welchergestalt das Ambt Ribbenitz von denen Schwedischen Trouppen mitgenommen und ruiniret / und was nachhero daraus denen Chur-Sächsischen und Rußischen Trouppen geliefert worden.

Durchleuchtigster ꝛc.

Euer Hochfürstl. Durchl. muß hiemit in Unterthänigkeit berichten / daß hiesiges Ambt fast durchgehends von den kriegenden Partheyen in einen schlechten und miserablen Zustand gesetzt ist / jedoch sind die Unterthanen noch alle biß hieher bey ihren Häusern / und verhoffe ich (weil vorgestern die Moscowiter

ter so beständig in diesem Ambte sich auffgehalten haben / die Fourage und Proviant beyzutreiben / von uns macher Güstrau marchiret seyn /) daß sie ferner dabey bleiben sollen / wiewohl sehr viele nicht ihr Brod = vielweniger etwas Saat = Korn behalten haben. Die Schwedische Armée hat insonderheit ruiniret.

1. Die Schmiede vor dem Thor hieselbst / so selbige abgehauen und verbrand / und weil der Schmid darauf vor 14. Tagen gestorben / und die Wittwe das Schmiden angegeben / wird die Heuer davon nachbleiben.

2. Den Hoff Petersdorff / welcher 3. gantzer Tage von Morgen biß Abend (weil er nahe vor der Armée gelegen) von so viel nur auff den Hof kommen können / fouragiret worden / und also von Heu gar nichts / und von Sommer = Korn nicht die Saat nachgeblieben ist / ohne was an klein und groß Vieh offenbahr und heimlich genommen worden / dazu sind die Zäune und Hackel = Werck dergestalt ruiniret / daß sie so leicht nicht wieder im Stande zu bringen seyn / zumahlen das dahin dienende Dorff Bartelshagen durch ihre Fouragirung in den Stand gesetzet ist / daß die Bauren nicht zu Hofe dienen können / wozu kömt / was des Königs Stanislai Hof = Statt nebst dessen Pferden / deren über 100. auff dem Ambte gestanden / consumiret haben. Das elendeste / so noch hiebey empfinde / ist / daß mein Vieh crepiren sehen muß / weil kein Futter habe / und solches nirgends unterzubringen weiß.

3. Der neue Krug ist von ihnen dermassen spoliiret / daß weder Fenster noch Thüren darinn mehr seyn / wie sie dann den Leuten die Böden auffgeschlagen / heraus gejaget / und alles Korn und Heu / so darinn vorhanden gewesen / weggenommen haben.

4. Zum Nienhoff hat ein Regiment 1. Tag auch fouragiret / und ein ziemliches consumiret / und hat daneben die 3. Tage eine Parthey von des Schmigelsky Leuten auff dem Hof gelegen / und sich alle Nothdurfft reichen lassen / an Vieh ist der Frau Schwartzin auch ein ziemliches abgenommen / und daneben ist das Dorff Klockenhagen so ausfouragiret / daß sie gleichfalls davon keinen Hoff-Dienst haben kan / sondern muß der Bauer nur sehen / mit Fahrung eines Fuder Holtzes sich zu conserviren.

5. Den Wustrauwischen Ort haben die Schweden auch durch Wegnehmung des Viehes und der Pferde / imgleichen vieles Korn / sehr mitgenommen / wie dann auch die Roggentinsche Voigtey; item, Blanckenhagen und Benckenhagen / jedoch einer vor dem andern / hierunter gelitten / dahero mit allen Fleiß bey jeden Ort eine Untersuchung anstellen / und / so bald möglich / Euer Hochfürstl. Durchl. eine genaue Nachricht davon unterthänigst einsenden werde. Was zu der Sächsischen und Rußischen Armée aus diesem Ambte biß hieher gelieffert worden / ist ohngefehr 9000. Pfund Brod / 100. Scheffel Rocken / 50. Scheffel Mehl / ----Gersten / weil

solcher

solcher in Habern 2. Scheffel für 3. angenommen und berechnet / 1300. Scheffel Habern / 12000. Bund Heu / 7. Stück Rind-Vieh / 550. Pfund Speck / $4\frac{1}{2}$. Scheffel Saltz. Worüber mehrentheils Quittung habe / das übrige aber eydlich erhalten kan. Was das Commando von 45. Pferden / so über 5. Wochen beständig im Ambte gelegen / und die Fourage beygetrieben / auch mich öffters selbst beym Ambte incommodiret hat / wozu zuweilen auch noch andere gekommen seyn / consumiret haben / ist auch ein grosses / worüber aber niemand quittiren wollen / die Pferde aus der Rußischen Armée habe biß auf etliche Stücke jederzeit noch wieder erhalten / und wären die Liefferungen auch noch weit höher ja unerträglicher gekommen / wann nicht auf gewisse Art den Herrn General-Major Bucken persuadiret / für diesem Ambte einige Consideration zu haben.

Ist also dieses / was von der Hand Euer Hochfürstl. Durchl. von dieses Ambts Zustand in Unterthänigkeit berichten kan / und hoffe ich nach 14. Tagen eine in etwas accuratere Nachricht einzusenden / indem wegen des continuirlichen Reisens mir alles zu untersuchen / unmöglich gewesen ist. Verharre indessen mit unterthänigē respect

Euer Hochfürstl. Durchl.

Ribbenitz den 7. Jan. 1713.

unterthänigster und gehorsamster Diener.

Adolph Henrich von Becken.

Concordantiam cum Originali testor

(L. S.) Friderich Henrich Burmeister/

Archivarius.

Be-

Bericht des Ambtmanns Buschen/ wegen der von dem Vice-Gouverneur zu Wißmar im Ambte Gadebusch ausgeschriebenen Lieferung an Rind-Vieh oder Fleisch.

Durchleuchtigster Hertzog/
Gnädigster Fürst und Herr.

Euer Hochfürstliche Durchl. ersehen aus beykommender Ausschreibung von dem Herrn General Schoultzen aus Wißmar/ daß aus dem Ambte Gadebusch 20. Häupter Rind-Vieh/ oder an statt dessen 4000. Pfund Rind-Fleisch/ geliefert werden sollen/ da doch bekandt/ daß solches Ambt ruiniret/ und fast kein Rind-Vieh mehr vorhanden ist. Da nun nicht weiß/ wie mich dieserwegen zuverhalten habe; als ersuche Euer Hochfürstl. Durchl. unterthänigst/ gnädigst zu verordnen/ wie ich mich dabey aufführen soll. In unterthänigster Submission verharre

Euer Hochfürstl. Durchl.

unterthänigster
P. Busch.

Concordantiam hujus & adjuncti cum Originalibus testor,

(L. S.) Friderich Henrich Burmeister/
Archivarius.

Nachdem seine Excellence, der Herr Königliche Rath/ Feld-Marechal, und commandirender General en Cheff, Graf Magnus Stenbock/ und das Königliche General-Kriegs-Commissa-

missariat hieher die Ordre gestellet / daß aus denen Mecklenburgischen Aembtern / für die hiesige Guarnison unter andern eine Parthey Rind-Vieh / biß deßfalls vom Königlichen General-Kriegs-Commissariat Liquidation zugelegt werden könne / anhero eingefordert werden sollen; Und nach gemachtem Uberschlag das Ambt Gadebusch Fürstl. und Adelichen Antheils vor der Hand 20. Häupter Rind-Vieh / oder à Stück 200. Pfund durch die Banck gerechnet / 4000. Pfund gutes und gesundes Fleisch beyzutragen hat. So werden die zu gemeldtem Ambt gehörige Contribuenten vom Ambt / Ritterschafft und Städten alle insgesambt / und ein jeder insonderheit hiedurch angemahnet / und freundlich ersuchet / erwehnte 20. Häupter Rind-Vieh / oder 4000. Pfund gesundes Rind-Fleisch / à dato an / innerhalb 3. Wochen in 3. Terminen / und zwar am 8. 16. und 24. dieses lauffenden Monaths Januar. ins hiesige Wißmarische Königl. Magazin, woselbsten über der Ablieferung richtig quittiret werden solle / einzulieffern / wiedrigenfalls man gemüßiget / wider die Säumigen mit militarischer Execution zu verfahren. Wißmar den 2. Jan. Anno 1713.

M. Schoultz.

NB. Dergleichen Ausschreiben ist an alle benachbarte Aembter ergangen.

Bericht

Bericht des Hauptmanns von Freyburg, was von denen Moscowittis. Trouppen aus dem Ambt Goldberg an Rocken / Gersten / Habern / Ochsen und Pferden erpresset und weggenommen worden.

Durchleuchtigster Herzog / Gnädigster Fürst und Herr.

Als meine Schuldigkeit erfordert / von dem / was in hiesigem Hochfürstl. Ambte Goldberg bey jetzigen beschwerlichen Zeiten passiret / und dem Bedruck der Ambts-Unterthanen fernerhin gebührende Relation abzustatten / so habe hisdurch wiederum unterthänigst anzeigen müssen / daß denen hiesigen Ambts Unterthanen nicht nur das Korn überall mehrentheils ausgedroschen / sondern auch das Vieh gutentheils mit Gewalt genommen worden / wie denn allein von denen unter dem Commando des Fürsten Repnien stehenden Moscowittern / laut Quittung / 756. Scheffel Rocken / 424. Scheffel Gersten und Habern / darzu aus dem Dorff Hagern 48. Ochsen und Pferde / aus Techentien 36. Ochsen und Pferde / aus Zidderich 12. Stück / aus Belau 22. Stück / aus Augzien 3. Stück mit Gewalt weggenommen worden. Ich halt mich zwar anjetzo noch bey der Armée auf / umb / wo möglich / von dem Vieh etwas wieder zu bekommen / wiewohl schon viele Häupter davon todt getrieben worden. Indessen habe dieses in Unterthänig-

nigkeit referiren sollen / in tiefffster Submission verbleibe

Euer Hochfürstl. Durchl.

Goldberg den 10. Jan. 1713.

unterthänigster

Concordantiam factâ collatione testatur,

(L.S.) Friderich Henrich Burmeister/
Archivarius.

Bericht Bürgermeister und Raths zu Güstrow, daß diese Stadt von denen Rußischen Trouppen völlig solte evacuiret werden/und ein Commando von denen schon ausmarchirten Chur-Sächsischen Trouppen allda zu Besetzung des Schlosses zurück geblieben.

Durchleuchtigster ꝛc.

EUer Hochfürstliche Durchl. werden aus unser gestrigen unterthänigsten Relation ersehen haben / daß die Fürstin Menckzikowen gestern mit der ihr zugeordneten Milice von hier gegangen. Nun berichten wir ferner unterthänigst / daß nach dero Abreise uns sofort die Schlüssel zu denen Stadt-Thoren abgefolget / und diese von der Bürgerschafft wieder bewachet worden; nur daß der Herr General-Major Buck die Nacht noch 3. Mann Russen in jeden Thor / zu mehrer Sicherheit für die dem Berichte nach herumgehenden Schwedischen Partheyen / gelassen hat. Morgen wird dem Berichte nach gedachter Herr General-Major

Buck

Buck mit dem gantzen Rest der Rußischen Milice gleichfalls ausziehen / und also diese gute Stadt von denen Russen völlig evacuiret werden. Es ist aber bey dem Abmarch der Sächsischen Trouppen ein Commando von 50. Mann zu Bewachung des Hochfürstl. Schlosses allhier gelassen / und gestern Nachmittag haben sich abermahl 33. Sachsen allhier eingefunden / vorgebend / daß sie die ersten ablösen wolten; sie sind aber noch zur Zeit zusammen allhier / und der Stadt ohn Ursache zur Last. Gelanget demnach an Euer Hochfürstl. Durchl. anderweit unsere unterthänigste und sehr flehentliche Bitte / Landes-Vätterlich zu besorgen / daß diese gute Stadt von der höchst-beschwerlichen Einquartierung frembder Milice gäntzlich befreyet / und in den Stand gesetzet werden möge / damit wir für allem Anlauff und exactionen frembder Völcker sicher seyn können. Wir getrösten uns gnädigster Erhörung / und verbleiben

Euer Hochfürstl. Durchl.

Güstrau den 11. Jan. 1713.

unterthänigste treu-gehorsamste

Bürgermeister und Rath

hieselbst.

Daß vorstehende Abschrifft dem Originali gleichlautend sey / attestiret hiemit /

(L.S.) Friderich Henrich Burmeister /

Archivarius.

Bericht

Bericht des Ambtmanns Haltfussen zu Boitzenburg, wegen des Durchmarsches verschiedener Chur-Sächsisch- und Moscowittischer Trouppen / und dadurch verursachten gäntzlichen Ruins und Verwüstung selbiger Ambts-Dörffer.

Durchleuchtigster ꝛc.

Vergangenen Freytag kamen in einigen hiesigen Ambts-Dörffern unterschiedliche von denen Sächsischen Regimentern zu Pferde / welche sich selbsten einquartierten / und den General-Stab in Zarrenstorff legten / Sonnabends Früh darauff kamen die Moscowitter unter Commando des General-Lieuten. Baurs / ungefehr 8000. Pferde starck / darzu / die dann solchergestalt hiesiges Ambt belegten / daß in ein Baur-Hauß 1½. biß 200. Mann einquartieret wurden / der General-Stab legte sich in hiesiger Stadt Boitzenburg / und der General Baur nebst seiner Frauen und gantzen Familie in hiesiges Ambt-Hauß / sie sind allhier biß diesen Morgen geblieben / und haben sich mit Essen und Trincken / und Futter vor ihre Pferde / verpflegen lassen / auch selbst verpfleget / so gut sie es haben thun können / auch keinen Hoff oder Hauß verschonet / und wo noch etwas übrig gewesen / so wenig es auch seyn können / solches haben sie de facto mit weggenommen / und also hiesiges Ambt gantz wüste gemacht / so daß das bißgen Vieh / was sie noch übrig gelassen / weil gar kein Futter

übrig geblieben / doch crepiren muß. Was nun allen Schaden anbetrifft / solchen will accurat taxiren und specificiren / und gnädigst befohlener massen / so bald als immer möglich seyn kan / übersenden / der ich mit aller Treu verharre

Euer Hochfürstl. Durchl.

Boitzenburg den 11. Januar. 1713.

unterthänigster Diener

A. Haltfuß.

Concordat hæc suo Originali

(L.S.) Friderich Henrich Burmeister / Archivarius.

Bericht des Ambtmanns Fabers / zu Neustadt, wegen selbiger Ambts-Dörffer Bequartierung mit Königl. Trouppen / auch vermutheter Ankunfft der Fürstin von Menzikoff.

Durchleuchtigster Hertzog /

Gnädigster Fürst und Herr.

EUer Hochfl. Durchl. wird durch den Herrn Hoff-Rath Duven allbereit unterthänigst vorgetragen seyn / welchergestalt Zeit meinem Abseyn nach der Rußischen Armee die Königliche Pohlnische und Chur-Sächsische Bagage invaliden und sämbtliche Merode von 12. Regimentern in 1000. und mehr Pferden starck in hiesige Ambts-Dörffer eingerücket / und darinnen 3. Nacht als 1. in Lübbelaw und Wobbelitzen / und 2. in Brentz / Bliesenstorff / Steinbeck / Stolp

Stolp und Spornitz gestanden / und daß ich so gleich nach meiner Zuhaußekunfft / da ich hiervon benachrichtiget worden / mich nach Parchim zu dem darüber commandirenden Herrn Obristen von Zigenhörn verfüget / auch nach allerhand möglichen Vorstellung endlich denselben dahin bewogen / daß er diese Ambts-Dörffer wieder geraumet / und sich umb und bey Parchim in dortiger Stadt und andern Adelichen Dörffern verleget. Ob ich nun wohl gehoffet / daß nach diesen Abmarch hiesiges so viel gepressete Ambt ein wenig von Einquartierung frey bleiben dürffte / so habe doch diese Nacht wiederumb von Stolp Zeitung empfangen / daß genanntes Dorff und die gantze dortige Gegend von Königl. Pohlnischen und Chur-Sächsischen Trouppen aufs neue angefüllet worden / und als ich darauff die Ambts-Bediente hinaus gesandt / um sich darnach zu erkundigen / und alle Desordres nach Möglichkeit zu verwehren / so haben dieselben mir zurück berichtet / daß der Officirer Aussage nach dortherum von gedachten Königl. Pohlnischen und Chur-Sächsischen Trouppen mehr denn 1200. Pferde / und in einigen Dörffern über 100. derselben stehen. Ich habe noch nicht erfahren können / was dieses für Regimenter seyn / und wer selbige commandire / bin aber schlüßig / mich heute abermahl nach Parchim zu wenden / woselbst ich ohnfehlbare Nachricht erhalten / und den commandirenden Officier zugleich unter alle nur erdenckliche Remonstrationes zu persuadiren suchen werde /

Bayerische Staatsbibliothek München

werde / daß er aus hiesigen Ambts-Dörffern wieder abweichen möge / wie weit darinn avanciren werde / solches werde mit nechstem in Unterthänigkeit vorstellen. Uberdiß hat der Herr General-Adjutant von Löwenwalde mir gestern die Ankunfft der Fürstin Menzikoppen mit 300. Pferden und einer Escorte von 350. Drag. in Parchim notificiret / und anbey verlanget / daß ich dahin für jetzt gemeldete 350. Pferde Fourage liefern müste / mit Vorstellung / daß ich sonsten allerhand Verdrießlichkeiten haben würde / so er mir nicht gerne gönnen wolte / wiewohl diese Forderung doch weggefallen / da ich demselben schrifftlich vorgehalten / wie viel dieses Ambt bisher gelitten / und daß es mir folglich eine wahre Unmöglichkeit wäre / sothane Liefferung zu præstiren / indem er darauff in mehr gemandter Stadt Parchim der Fourage halber Anordnung gemachet. Von dannen wird heute die Fürstin hin in Neustadt kommen / welches nach der eingelauffenen Kundschafft gantz gewiß / dagegen aber noch ungewiß ist / wenn dieselbe von hier wieder auffbrechen / und wohin sie sodann ihren Cours nehmen werde / zumahlen man davon nichts positives erfahren mögen. Euer Hochfürstl. Durchl. werden indessen die hohe Gnade für mir haben / und mich gnädigst instruiren / wie ich mich sowohl gegen die Fürstin auffzuführen / als auch bey der abermahligen Königlichen Pohlnischen und Chur-Sächsischen Einquartierung zu verhalten

halten habe. Der ich dieses in Unterthänigkeit erwartende verharre

Euer Hochfürstl. Durchl.

Neustadt den 12. Jan. 1713.

unterthänigst-gehorsamster
Diener
Gottfried Faber.

Concordantiam cum Originali testatur
(L.S.) Friderich Henrich Burmeister/
Archivarius.

Schreiben des Schwedis. Hauptmanns Bock, an den Ambtmann Müller zu Mecklenburg/ in puncto der von dem Gouverneur zu Wißmar verlangenden Holtz-Lieferung/ und ihm/ dem Hauptmann / deßfalls auffgetragenen Execution.

Wohl-Edler/Hochzuehrender Herr/
Sehr werther Freund.

Als Einlage wird mein hochgeehrter Herr ersehen/ wie daß 100. Faden Brenn-Holtz aus dem Ambte Mecklenburg gefordert werden/ ich auch zu Exequirung der Säumigen auscommandiret bin. Das Holtz muß von dato an täglich nach Wißmar gefahren werden/ damit gegen Verflieſſung der 14. Tag nichts mehr restiret; Das Fleisch aber muß von dato 5. Tage alles in Wißmar gelieffert seyn/ da denn nach Verflieſſung der 5. Tage mich bey meinem Hochgeehrten Herrn Ambtmann melden werde/

und wo keine Quittung aus der Königl. Cammer mir produciret wird / ich von dato meine Executions-Gebühr verlangen werde / solten auch die Herren von der Ritterschafft sich beklagen / daß solches wegen des Holtzes nicht ihnen zeitlich angedeutet worden / so bezahlet der Herr ebenfalls die Execution, und veralimentiret uns nach unser ordinaire, nicht ein weniges 60. Pferde zu unterhalten / ich warne meinen Hochgeehrten Herrn als ein treuer Freund / und bin

Meines Hochgeehrten Herrn

Hohenkirchen den 12. Jan. 1713.

dienstergebenster Diener

G. Joh. Bock.

Hujus & adjuncti consonantiam cum Originalibus testor

(L.S.) Friderich Henrich Burmeister / Archivarius.

DEmnach in Behuff der von der Armée allhero gesandten vielen Krancken / Bleßirten und Gefangenen eine Parthey Brenn-Holtz requiriret wird / und darzu nach gemachter Calculation dem Fürstl. Schwerinischen Ambte Mecklenburg 100. Faden Holtz anquotiret worden / so werden die gesambte unter ermeldten Fürstl. Ambt Eingesessene von Ambts- und Ritterschafftlichen Contribuenten hiemit angesonnen und freundlich ersuchet / sothanes Quantum Brenn-Holtz innerhalb 14. Tagen unverzüglich zum Königl. Magazin in Wißmar biß weiter von dem

dem Königl. General-Feld-Kriegs-Commissariat zuzulegender Liquidation an den Herrn Land-Rentmeister Spihler einzulieffern / welcher Ordre hat / solche entgegen zu nehmen / und über den Empfang behörige Quittungen zu ertheilen. Man versichert sich prompter Abliefferung / damit wider die Säumigen andere unfreundliche Mittel zu gebrauchen / man nicht genöthiget seyn möge.
Datum Wißmar den 11. Jan. 1713.

(L.S.) M. Schoultz.

NB. Dergleichen Ausschreiben ist an alle benachbarte Aembter ergangen.

Bericht des Ambtmanns Müllers / daß er ein Corps Königl Dähnischer Trouppen zu Gammelien 7. Tage verpfleget / und wie unbarmhertzig und gewaltthätig in verschiedenen Backendorffischen Ambts-Dörffern von denen Moscowittisch- und Chur-Sächsischen Trouppen zum gäntzlichen Ruin der Unterthanen verfahren worden.

Durchleuchtigster Hertzog/
Gnädigster Fürst und Herr.

NAch Ablauff meiner letzten Relation fanden sich am 3. Decemb. die Königliche Dähnisch- und Chur-Sächsische Trouppen allhie wieder ein / da dann die erstere / und zwar die gantze Generalität sambt dem Stabs-Quartiermeister / Wachten und Ordonantien / nebst dem Kriegs-Commissariat allhier in Gammelien einlogierten / und mit ungefehr 600. Pfer-

den sich biß in den 7. Tag auffhielten / welche ich sowohl auff dem Hoffe / als die Leute im Dorffe / mit Essen / Trincken / Haber / Heu und Stroh versehen müssen / wovor zwar / was auf dem Hoffe consumiret ist / in etwas der Fourage halber / aber im Dorffe nichts quittiret ist. Das Bier in den Krügen haben sie bezahlet / und hat man diesen Trouppen absonderlich keine Insolentien beyzulegen / zumahlen durch meine Bitte und gute Begegnung gantz gute Ordre gehalten wurde / die andern aber / als die Sachsen / legten sich zu Backendorff / Bietz und Radelübbe ein / nahmen daselbst zu einem gantzen Regiment Cavallerie von Backendorff und Bietz die Subsistence, in Radelübbe lag ein ander Regiment / und zu Bannitz. Diese liessen sich auch alles / als Essen / Trincken / Haber / Heu / und was sie nur verlangten / geben / schlachteten selber / und thaten / was sie wolten / insonderheit die Merode, derer nicht eine geringe Anzahl von dieser Nation, haben in hiesigen 4. Dörffern die meisten Pferde genommen / und mit den Leuten übel gehauset / so lange / biß die Russen den 5. Januar. des Mittags das Quartier in besagten 3. Dörffern wieder bezogen / welches sie des Morgens zu erst geleeret / da denn Ihro Czaarische Majestät sambt dem Printzen Menzikoff / sambt der gantzen Generalitat / Kriegs-Commissariat und Hoff-Statt selbst-eignen und frembden Ministres sich zu Backendorff auf den Hof logirten / und daselbsten sogleich anfangs alle mein Vieh aus den

Stäl-

Ställen und Vor-Wercke jagten / hingegen selbiges alles mit ihren Pferden besetzten. Das Korn / so ich an Rocken / Gersten und Haber aus dem Stroh hatte / zuerst auffütterten / nachgehends die Haber-Garben über 1000. an der Zahl aus der Scheuer holeten / die Wacken nur oben abhaueten / dieselbige den Pferden vorlegten / und das Stroh unterstreueten / welches denn auf dem Hofe nicht alleine / sondern auch im Dorffe mit den Garben vom Hoffe geschahe. So balde rückten diese nicht aus / so kamen andere wieder / wodurch denn dasjenige / welches die Dähnen und Sachsen noch hinterlassen / bey den Unterthanen mehrentheils völlig von dieser Nation drauf gegangen. Die Pferde und Ochsen nahmen diese den Unterthanen mit Gewalt / und überdem befahl der hier im Quartier liegende Brigadier Geblow / daß ein jeder Bauer 1. Ochsen / oder an statt dessen 3. gute Schweine oder auch 5. Schaafe / ihnen mit auff die Reise geben solten / welches dann mit Vorstellung des bereits soviel abgenommenen Viehes und der guten Bewirthung bey dem Brigadier dahin brachte / daß hiesige sämbtliche Unterthanen nur 10. Ochsen / oder an deren Statt Schweine oder Schaafe geben solten / wobey er mich zugleich promittirte / daß seiner deßfalls auskehrenden Quittung nach nichts mehr von denen Unterthanen oder Höffen genommen werden solte. Als ich dieses aber kaum accordiret hatte / kamen andere in Vietz und Radelübde / nahmen daselb-

sten so viel Viehe weg / als sie wolten / und ob ich zwar dieses dem Herrn Brigadier sagte / und bate / man möchte meine Leute mit Ausgebung der 10. Ochsen bey sogestalten Sachen verschonen / so halff diß doch nichts / sondern ich muste ihnen 50. Schaafe von den meinen geben / wenn ich nicht wolte / daß er mir das beste Viehe aus dem Stalle treiben solte. Vor diese 10. Stück oder 50. Schaafe hat er zwar in seiner Sprache quittiret / aber vor das übrige genommene nicht / dem Herrn Pastori, welcher bey allen Begebenheiten auch nicht verschonet geblieben / ließ er ansagen / daß er / weilen er einem Bauren das Vieh auf seinem Hofe geborget / davor 5. Schaafe geben müste / welches auch nicht abzubitten war / sondern dieselbe liefferte / die Unterthanen sind durchgehends von dieser Nation, wann sie nicht gleich alles hergegeben / was sie haben wollen / erbärmlich geschlagen / bey den Pferden gebunden / mit sich geführet / gantz nackend ausgezogen / und so gehen lassen / so daß einige der erlittenen Kälte und Schläge halber crepiren werden. In Summa / das Elend / so wir hier ausgestanden / weilen alles von Banschau hieher gekommen und durchgegangen / ist nicht zu beschreiben / und denen Unterthanen sämbtlich nichts / als ein wenig Stroh / geblieben. Auf hiesigen beeden Höfen ist gleichfalls der dritte Theil des Auskommens an Heu und Habern nicht vorhanden / meinen Schaaf-Stall zu Gammelien brachen sie auf / ungeachtet ich jederzeit eine Wache dazu ausgebeten /

und

und die Officirer allezeit auf den Höfen wohl tra-
ctiret / nahmen alles Heu mit sich daraus / das
Stroh wurffen sie herunter / trugen es im Dorf-
fe herum unter die Pferde und vor die Menschen
darauf zu liegen / weilen stets eine grosse Menge
Leute / welche nicht in die Häuser kommen kon-
ten / dabey waren / und das march - & contra-
marchiren hat biß heute noch kein Ende / die
meisten Pferde und Ochsen sind noch weg / ob
nun durch meine ausgesandte Leute etwas wie-
der bekommen werde oder nicht / stehet zu erwar-
ten. Ich habe zur Sicherheit der Höfe vor die
Merode noch 10. Mann von Ihro Durchl. Dra-
goner hie behalten / umb das wenige übrige zu
conserviren / weilen noch biß hieher immer An-
sprache und Bewegung von ihnen ist. Was
fernerhin passiren solte / davon werde unterthä-
nigst-und schuldigster massen Relation abstatten /
und daneben verharren

Euer Hochfürstl. Durchl.

Gammelien den 12. Jan. 1713.

unterthänigster treugehorsamster
Diener

Johann Caspar Müller.

Concordat hæc copia suo Originali.

(L.S.) Friderich Henrich Burmeister /
Archivarius.

Schreiben des Schwedis. Hauptmanns Bock, an den Ambts-Hauptmañ von Wendland zu Rehna / wegen ihm committirter Execution der von dem Gouverneur zu Wißmar ausgeschriebenen Fleisch-Lieferung.

Wolgebohrner / Hochgeehrter Hr. Hauptmañ.

DAbe hiemit meinem hochgeehrten Herrn Hauptmann notificiren wollen / wie daß ich von dem Herrn General-Major und Vice-Gouverneur, Baron Schoultz / mit 60. Pferden commandiret bin / das ausgeschriebene Fleisch zu exequiren. Da nun das Anbt Rehna mit auf meinen Auffsatz habe / als habe meinem Hochgeehrten Herrn Hauptmann von dato 4. Tages dilation geben wollen / daß sie währender Zeit solches in Wißmar richtig machen / damit sie bey meiner Ankunfft eine Quittung aus der Cammer vorzuweisen haben / wiedrigenfalls ich mit der Execution fortfahren werde / da denn ohne Schuld seyn will. Den Herren von der Ritterschafft muß solches auch kund gemacht werden / wo sie es beweisen / daß mein Hochgeehrter Herr Hauptmann es ihnen nicht wissen lassen / werden sie davor respondiren / und die onera tragen. Ubrigens versichere / daß ich allezeit seyn werde

Meines Hochgeehrten Hrn. Hauptmanns

Grevismühlen den 12. Jan. 1713.

Dienst-ergebenster Diener

G. Joh. Bock.

Concordantiam cum Originali testor,

(L.S.) Friderich Henrich Burmeister /

Archivarius.

Bericht

Bericht von Bürgermeister und Rath zu Grabow, wegen der Chur-Sächsischer Seits verlangenden Fourage-Lieferung.

Durchleuchtigster ꝛc.

Euer Hochfürstl. Durchl. werden allergnädigst geruhen / aus beygehender Copey zu ersehen / was von Parchim aus von uns verlanget worden. Wann aber das wenige / so wir an Fourage nur gehabt / schon so weit consumiret ist / daß auch unser Vieh und noch übrige wenige Pferde dieserwegen bald werden crepiren müssen / so bitten Euer Hochfürstl. Durchl. wir wochmahlen in tiefffster Unterthänigkeit / uns nicht allein so gnädig zu erscheinen / und die Landes-Fürst-Vätterlich-gnädigste Verfügung zu thun / daß dieser Ort doch hinführo von solchen unerträglichen Pressuren möge befreyet bleiben / sondern uns auch schleunige Instruction zu ertheilen / wie wir in dergleichen Fällen uns hinführo zu verhalten haben. Für Hochfürstl. Durchl. Hulde ersterben wir

Euer Hochfürstl. Durchl.

Suppl. Grabau den 12. Jan. 1712.

unterthänigst-Pflicht-schuldigste

Anechte

Bürgermeister und Rath

daselbst.

(L.S.) Friderich Henrich Burmeister/

Archivarius.

Wohl-

Wohl-Edle Herren/
Hochgeehrte Herren.

DEmnach die Merode und Bagage von der Königl. Pohlnis. und Churfürstlich-Sächsischen Armée nacher Parchim in die allda herumliegende Dörffer verleget worden / und Se. Excell. der Herr General-Kriegs-Commissarius von Kiesenwetter mir committiret / der benöthigten Fourage halber / mit einer löblichen Ritterschafft / Städten und Aembtern / unter andern mich zu besprechen / wie solche dergestalt zu repartiren / daß überall eine Gleichheit im liefern beobachtet / und kein Ort vor dem andern damit graviret werde / als ersuche meine Hochgeehrte Herrn hiedurch / zu Ausmachung dieser Sache einen Deputirten morgen / Donnerstags als den 12. hujus, anhero nach Parchim abzuordnen / der ich übrigens verharre

Meiner Hochgeehrten Herren

Parchim den 11. Jan. 1713.

Dienst-ergebener Diener

J. A. Preuß.

Denen Wohl-Edlen Herren Bürgermeister und Rath der Stadt Grabow meinen Hochgeehrten Herrn.

Grabow.

Vorhergehende Copey ist dem mir vorgezeigten Original gleichstimmig / solches wird durch meines Nahmens und Petschafftes Beysetzung attestiret/

(L.S.) Frantz Heinrich Acidalius,
Cæs. publ. Not.

Bericht

Bericht des Küchenmeisters Wulffen/ wegen der von dem Wißmarischen Gouverneur executivè aus dem Ambte Grevismühlen eintreibenden Stroh-Holtz- und Fleisch-Lieferungen.

Durchleuchtigster Hertzog/ Gnädigster Fürst und Herr.

OB zwar ich wegen Abliefferung des dem Ambte zukomenden Quanti der 17½. Häupter Rind-Vieh / à 200. Pfund gerechnet/ nach Wißmar an den Herrn General-Major Schoultzen geschrieben / und gebetten / so lange damit zu patientiren / biß Euer Hochfürstliche Durchl. auf dero deswegen an den Herrn Feld-Marechal Steinbocken abgelassenes Schreiben eine Antwort erhalten; So ist dem ungeachtet eine Execution von 30. Pferden unter Commando des Hern Capitains Bocken / mit bey sich habender Ordre von gedachtem Herrn General-Major, gestern allhier bey mir angekommen / und will nicht eher abweichen / biß die vor kurtzer Zeit ausgeschriebene 25. Faden Holtz/und 50. Fuder Stroh / wie auch nach Verfliessung 4. Tage / das dem Ambte anquotirte Fleisch in Wißmar wäre abgeliefert worden. Ich protestirte zwar Anfangs dagegen / welches aber nichts verfangen wolte; Jedoch bate ich biß auf 8. Tage Dilation aus / alsdenn alles müste richtig gemachet werden. Indessen habe gemeldten Capitain auf meine vielfältige Persuasion dahin bewogen / daß er Mittlerweil mit der Execution

abge-

abgewichen / nachdem ich vorhero auf 2. Tage als gestern und heute à Tag 23. ml/ also zusammen 15. Rthlr. 16. ßl. bezahlen muste / mit der Commination, daß / daferne nach Verfliessung solcher 8. Tage ich keine Quittung der richtigen Liverance obangeführter Perzellen vorzuzeigen hätte / er sodann auff die übrige Tage nicht nur / sondern noch fernerhin die Execution-Gebühr prætendiren würde. Nun habe ich zu Abliefferung des Holtzes und Strohes bereits Anstalt gemachet / um die armen Unterthanen mit der harten Execution, nicht mehr beschweren zu lassen; allein wegen des Fleisches weiß ich keinen Rath zuschaffen / weil die Unterthanen nicht nur wenig Vieh mehr übrig / sondern auch dasjenige / was sie noch haben / Todt-mager ist / und den Leuten ein grosser Schade seyn würde. Mit Genehmhaltung Euer Hochfürstl. Durchl. wäre ich sonst Willens / mit den foderlambsten nach Wißmar zu reisen / solches dem Herrn General-Major vorzustellen / und dessen Meynung darüber zu vernehmen / weswegen ich dann hiemit gnädigsten Bescheid einholen wollen / der ich Lebenslang verbleibe

Euer Hochfürstl. Durchl.

Grevesmühlen den 13. Jan. 1713.

unterthänigster treu- gehorsamster

Diener

Wulff.

Concordat hoc suo originali ita testor

(L.S.) Friderich Henrich Burmeister /

Archivarius.

Speci-

Specification, was das im Hochfürstlichen Ambte Rehna belegene Dorff Bentzien von der Sächsischen und Dähnischen Parthey über 200. Pferde/ unter Commando des Sächsischen Majors Klatten/ welche Parthey der Schreiber Caspar Müller zu Holdorff nach Benßien gewiesen/ und vom 4. biß den 5. Januar. 1713. daselbst gestanden/ vor Schaden erlitten/ solches ist von denen gesambten Unterthanen Gewissen-mäßig taxiret/ und befunden/ als folget:

Dorff Bentzien/

	Rhlr.	ßl.
Jacob Redewisch/ der Schultze hat 32. Mann 2. mahl gespeiset / und Brandwein und Bier dabey schaffen müssen à Person 4. ßl.	5	16.
12. Scheffel Habern à 20. ßl. geben müssen = =	5	
An Fleisch demselben mit Gewalt genommen = =	2.	
2. Fuder Heu auffgefüttert und verdorben = = =	6.	
1. Fuder Stroh = =	1.	
1. gut' Pferd demselben weggenommen = =	16.	
2. Beile demselben genommen =	---	24.
An Hackel-Werck und Zäune ruiniret und aufgebrand/vor =	3.	

Summa Rthlr. 38. ßl. 40.

Adolff

	Rthlr.	ßl.
Adolff Warner / hat 32. Mann 2. mahl gespeiset =	5.	16.
14. Scheffel Gersten hergeben müssen à 24. ßl. = =	7.	
6. Scheffel Habern hergeben müssen à 20. ßl. = =	2.	24
2. Fuder Heu. =	6.	
2. Fuder Stroh verdorben =	2.	
Demselben sein bestes Pferd weggestohlen / so wenigstens werth gewesen = =	24.	

Summa Rthlr. 46. ßl. 40.

	Rthlr.	ßl.
Claus Dow / hat einen Major, einen Ritt-Meister und 19. Gemeine 2. mahl speisen müssen / hat denen Officirern frisch Fleisch / Brandtwein / Bischutten / junge Hüner / anschaffen müssen / rechnet solches wenigstens auf =	8.	
15. Scheffel ¾tel Habern hergeben müssen = =	6.	22.
1. Fuder Heu = =	3.	
1. Fuder Stroh = =	1.	
1. Neu Lacken / Küssenbühren / Hembde und Hals-Tücher weggenommen	2.	
Nutz-Holtz aufgebrand für =	1.	

Summa Rthlr. 21. ßl. 22.

Hans

Hans Dancke / hat 30. Mann 2. mahl	Rthlr.	ßl
gespeiset	5.	
5. Scheffel Habern	2.	4.
9. Scheffel Gersten à 24. ßl.	4.	24
2. Fuder Heu	6.	
1. Fuder Stroh	1.	
Seinen Knecht und Jungen an Gelde gestohlen worden	22.	
Noch der Sächsische Wacht-Meister Hans Dancke an Gelde abgezwungen	2.	
Noch 6. Hembde demselben genomẽn à 6. ßl.	2.	
Summa	Rthlr. 44.	ßl. 28.

Hans Düsseler der Aeltere / hat 30. Mann 2. mahl gespeiset	Rthlr. 5.	ßl.
5. Scheffel Habern	2.	4.
7. Scheffel Gersten	3.	24
2. Fuder Heu	6.	
1. Fuder Stroh.	1.	
Summa	Rthlr. 17.	ßl. 28.

Hans Düsseler der Jüngere / hat 25. Mann 2. mahl gespeiset	Rthlr. 4.	ßl. 8.
4. Scheffel Gersten genommen	2.	
8. Scheffel Habern genommen	3.	16.
2. Fuder Heu auffgefüttert und verdorben	6.	
1. Fuder Stroh.	1.	
Summa	Rthlr. 16.	ßl. 24.

Claus Sparbehr / hat 33. Mann 2. mahl gespeiset		Rhlr. 5.	ßl. 24
16. Scheffel Habern		6.	32
3. Fuder Heu		9.	
1. Fuder Stroh		1.	
1. Neu Hembd / 2. Küssenbühren weggenommen		1.	24
An Hackel- Werck und Zäune aufgebrand		1.	
	Summa Rthlr.	24.	ßl. 24.

Jochim Meyer / hat 29. Mann 2. mahl gespeiset		Rhlr. 4.	ßl. 40
12. Scheffel Habern		5.	
2. Fuder Heu		6.	
1. Fuder Stroh		1.	
Beilen / Aexten / Hüner und allerhand Kleinigkeiten weggenommen			
	Summa Rthlr.	16.	ßl. 40.

Claus Stampe / Leinweber / hat nur gehabt 6. Personen / selbige 2. mahl gespeiset		Rhlr. 1.	ßl.
2½. Scheffel Gersten denselben genommen		1.	12
An Heu vor			24
	Summa Rthlr.	2.	ßl. 36.

Summa Summarum.		Rthlr. 220.	ßl. 24.

Vorher specificirte Fürstl. Unterthanen haben obiges Gewissen-mäßig ausgesaget / und fügen anbey /

anbey / daß ihnen noch viele Sachen mehr weggenommen / welches sie zum Theil noch nicht alle wüsten / theils auch nicht anschreiben lassen möchten / umb auf erforderten Fall solches alles mit einem Cörperlichen Eyde præstiren zu können.

Ambt Rehna den 10. Jan. 1713.

Speckien.

Consonantiam cum Originali attestor,

(L.S.) Friderich Henrich Burmeister/
Archivarius.

Extract. Relat. des Ambtmanns Müllers/ sub dato Redenthien den 14. Jan. 1713. wegen der in diesem Ambte von dem Gouverneur zu Wißmar ausgeschriebenen Lieferungen an Holtz/Stroh und Fleisch.

Euer Hochfürstl. Durchl. durch dieses abermahlen zu beunruhigen / veranlasset mich beykommende Beylage / welche mir gestern Abend durch einen Capitain und Cornet mit 16. Gemeinen aus Wißmar von dem Hrn. General-Major Schoultzen insinuiret worden / welche von hier nach Buckow und Schwan auch auff Execution abgegangen / bey ihrer Zurückkunfft aber / in Ermangelung der benöthigten Quitence, mit mir gleichergestalt verfahren wollen / biß dahin es noch verbeten / dieselbe aber indessen mit Futter und Mahl ausquittiren müssen. Es werden Euer Hochfürstl. Durchl. aus derselben mit mehren in Gnaden zu ersehen haben / was aber aus hiesigem Ambte an Stroh und

Holtz / ohne der bereits vorher ausgeschriebenen Fleisch-Liefferung / innerhalb 8. Tagen zu lieffern anquotiret / mit expresser Vorweisung einer schrifftlichen Ordre, falls solches nicht in gesetzter Zeit abgelieffert / die Execution ihren Anfang nehmen / und jedem Ober-Officirer zur täglichen Execution nebst Futter und Mahl 1. Rthlr. / jedem Unter-Officirer ½. Rthlr / und denen Gemeinen 8. ßl. gegeben werden solte.

Daß dieser Extract und dessen Beylage mit denen eingesandten Stücken gleichlautend seye/wird hiedurch attestiret.

(L.S.) Friderich Henrich Burmeister/
Archivarius.

Conto mit dem Fürstl. Mecklenburgischen Ambte Redenthien, angehend das zum Behuff hiesiger Vestung ausgeschriebene Stroh-und Holtz-Quantum 1712.

Debet.

Die dem Fürstl. Ambte Redenthien anquotirte Summa beträgt sich

Stroh Fuder	Holtz Faden
100.	50.

Credit

Auff sothanes Quantum ist biß unten gesetztem dato Vormittags zum Königl. Magazin abgeliefert / nach dem Extract, nemlich 150. Sting

Stroh/

Stroh / à 5. Sting per Fuder gerechnet / thun		30.	—
	an Holtz	—	⅓
	Saldo restiret	70.	49¼
	Summa	100.	50.

Wißmar den 11. Januar. Anno 1713.

Auſſer obigem restiret das Ambt Buckow und darunter sortirende Ambt Redenthien und Farpen auff 14000. Pfund Fleisch / annoch 11614. Pfund / weßwegen zu erinnern / daß zu Abliefferung deſſelben die angesetzte Terminen mögen eingehalten werden.

§. 2. Das Hochfürstliche Mecklenburg. Strelitzische Hauß hatte mit dem Schwerinischen communia Gravamina, weßwegen man, umb den Leser durch allzuhäuffige Anführung dieser Gravaminum nicht verdrüßlich zu machen, allhier ebenfalls, von höchst-gedachter Sr. Durchl. bey dem Reiche übergebenen Schreiben und Beschwerden, nur ein eintziges anführen will, weil die andern gleicher gestalt nach diesem eingerichtet, einfolglich einerley im Munde führen.

PStum.

Zu dem am 23. Aug. 1712. dictirten Hochfürstlichen Mecklenburg-Strelitzischen Memorial an dem Hochlöblichen Reichs-Convent.

Auch
Hoch- und Wohlwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohl Edle, Edle, Vest- und Hochgelehrte, besonders liebe Herren und liebe Besondere.

HAben Wir ohnlängst zu vernehmen gehabt, was massen der Königliche Pohlnisch- und Chur-Sächsische Abgesandte zu Regenspurg angezeiget und vorgestellet, als ob bey dem March in Pomern die Königl. Trouppen die Mecklenburgische Lande zwar unumgänglich hätten berühren, und etwas Getreyde erkauffen müssen, solcher translitus aber so wohl gantz unschädlich, als zu erweisen seyn würde, daß das Fürstl. Hauß Mecklenburg zu einiger Neutralität keines weges zu commoviren gewesen, sondern an Schweden allen verlangten Vorschuß gethan, desgleichen Se. Königl. Maj. in Pohlen wenigstens auch prætendiren können: Es hätte aber dennoch die Königl. Generalität alles so behutsam und mit grosser Sorgfalt angelegt, daß das Städtlein Friedland nicht nur gleich evacuiret, sondern dort alles nach des Raths ausgestellten Attestatis Richtigkeit gefolget worden. Wann es aber damit eine gantz andere Bewandnüß hat, indeme von Ihro Königlichen

Maj.

Majest. in Pohlen bey dem March durch unsere Lande für alles Getreyd, Fourage und übriges zwar prompte Bezahlung versprochen, und darauf aus unseren Landen vor die gantze Königl. Armée in den 4ten Tag alles benöthigte mit grosser Beschwerde herbey geschaffet, dennoch ausser dem gar wenigen, was für einiges Bier und Brodt erlegt, nicht das geringste, der öfftern Erinnerung und gethanen Abschickung ohngeachtet, bezahlet, auch nachhero bey weitern March- und Contre-Marchen, ingleichen durch so öffteren Partheyen Unsere Unterthanen sehr mitgenommen und ruiniret worden: Dann auch aus Unseren Landen an die Schwedische Magazins, Vestungen oder Trouppen nicht die allergeringste Liefferung geschehen, sondern man unserseits eine exacte Neutralität zu beobachten sich stets äusserst angelegen seyn lassen, dagegen so wohl mit Grund der Wahrheit nichts beygebracht, weniger solches erwiesen werden kan, und auch unwissend, ob aus andern Mecklenburgischen Landen dergleichen geschehen, welches Wir dahin gestellet seyn lassen, und im übrigen das allegirte Friedländische Attestatum die vielfältige Beschwerden Unserer Unterthanen / und wie öffters mit denen-

selben der Neutralität entgegen verfahren worden, nicht abzulehnen, noch zuwiederlegen seyn, indeme der Magistrat solchen Orths dasselbe, falls es vorhanden, wohl gar willig, um von der Last und Gefahr nur befreyt zu werden, ertheilet haben mag, dahingegen unsere bey dem Hohen Reichs-Convent angebrachte Gravamina unlaugbar, und allemahl verificiret werden können: Als haben Wir auff des Königlichen Pohlnischen und Chur-Sächsischen Abgesandtens Vorstellung dieses vorläuffig zu remonstriren vor nöthig erachtet, auch denen Herren und Denenselben unsere völlige desideria hiemit nochmahls bester maßen recommendiren wollen. Die Wir Denenselben mit aller Freundschafft, Affection und Gunst-geneigten Willen wohl beygethan verbleiben. Dat. Strelitz den 31. Aug. 1712.

Der Herren und Derselben

Freundwilliger/auch gantz und wohl-affectionirter

Adolph Friderich / Hertzog zu Mecklenburg.

§. 3. Weil es aber an dem einseitigen Anbringen eines theils nicht genug, sondern der andere Theil auch gehöret werden muß, als hatten Se. Königl. Majest. in Pohlen und Chur-

Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, gleich bey Uberreichung der erstern Mecklenburgischen Gravaminum, ihre Gegen-Nothdurfft bey dem Reiche vorstellen, und zu diesem Behuff durch Dero dasige Gesandschafft folgendes einreichen lassen.

Dictat. Ratisbonæ d. 3. Nov. 1712. per Mogunt.

Des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände, zu gegenwärtigen Reichs-Tage gevollmächtigte fürtreffliche Räthe, Botschafften und Gesandte.

Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch Edelgebohrne, Hoch-Edle, Gestrenge, Best- und Hochgelehrte, Großgünstige und Vielgeehrte Herren.

Als Sr. Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen allerunterthänigst referiret worden, wie man bey einem Hoch-löblichen Reichs-Convent allhier in deliberation über die occasione des Nordischen Krieges bißher angegebene Fürstlich-Mecklenburgische Gravamina würcklich begriffen: So haben Dieselbe darauff dem unterzeichneten allergnädigst anbefohlen, einer Hoch-löbl. Reichs-Versammlung durch gegenwärtiges Memoriale

(soweit nemlich die Fürstlich-Mecklenburg-Strelitzische Gravamina gegen Königliche Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen mit gerichtet) über voriges annoch geziemend vorzustellen: Daß von dem Fürstl. Mecklenburg-Strelitzischen Theil bloß dasjenige gefordert worden, was die Armee auff den Ein-March in Pommern verzehret. Wie man sich nun zu dessen Estappen-mäßiger Vergnügung vielfältig erboten, und das Geld dafür offeriret, dieses aber nicht angenommen werden wollen: Also verhoffen Se. Königl. Majest. mein Allergnädigster Herr, (in Dero allerhöchsten Nahmen einen Hochlöbl. Reichs-Convent ich auch darum hiermit gebührend zu ersuchen befehliget bin) man werde des Herrn Hertzogs zu Mecklenburg-Strelitz Hochfürstl. Durchl. von Reichswegen dahin anweisen, des billigen sich zu bequemen, und durch Zusammenschickung selbst mit Hand anzulegen, daß das Werck endlich gehoben werde: Ferners würden Se. Königl. Majestät und Churfürstl Durchl. zu Sachsen die Observation der Neutralität aufs genaueste haben bewürcken lassen, daferne Se. Hochfürstl. Durchl. zu Mecklenburg-Strelitz ihres Orths selbige zu attendiren Gefallen tragen wollen, und wann sie nicht denen Schwedischen Partheyen,

theyen, die mit Ausübung der Feindseligkeiten und Auffhebung dißeitiger Partheyen von daraus der Anfang gemacht, den Ein- und Durchgang in Dero Lande gestattet, und also, da man dißeits wieder die Schweden im Fürstl. Mecklenburgischen bisher nicht die geringste Feindseligkeit unternomen hat, allen dißeitigen Schaden zu verhüten können; In Entstehung dessen wären mehr allerhöchstgedacht Se. Königl. Majestät in Pohlen nicht zu verdencken, wenn Sie Gegen-Messures zu nehmen, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, und Ihren Feind an Orth und End, wo Er anzutreffen, auffzusuchen sich resolviren wollen. Und da die Evacuation von Friedland schon längst geschehen, auch der innoxius transitus durch einen Expressen mit Uberreichung der behufigen Requisitorialien gesuchet worden. So wird man Königl. Pohlnischer Seiten dessen sich auch führohin zu bescheiden wissen, und wegen des künfftig zu geniessen habenden bey verspührter Billigkeit an guter Vergnügung nichts ermangeln lassen. Wie nun diese Umstände und Anerbietung bey Ew. Excell. Hochwürden und meinen Großgünstigen Hoch- und Vielgeehrten Herren verhoffentlich von der Würckung seyn werden, daß da-

mit

mit die eingebrachte Beschwerung erlediget, folglich Ihro Kayserl. Majestät und gegenwärtige Hochlöbliche Reichs-Versammlung mit ferner unnöthigen Gravaminibus nicht beschweret werden dörffen; Als getröste mich um so mehr einer gewürigen Resolution hierauff, der ich mit aller Ergebenheit verharre

Ew. Excell. Hochw. auch meiner Hoch- und Vielge-Ehrten Herren

Dienst-ergebenster und bereitwilligster

Carl Gottfried von Bosen.

Dictat. Ratisbon. d. 10. Nov. 1712. per Mogunt.

Des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände / zu gegenwärtigem Reichs-Tag Gevollmächtigte Vortreffliche Räthe, Botschafften und Gesandte. Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohl Edel-gebohrne, Hoch-Edle, Gestrenge, Vest- und Hochgelehrte, Großgünstige Hoch- und Vielge-Ehrte Herren.

WAs im Nahmen Ihro Königlichen Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, meines allergnädigsten Herrns / an Ew. Excell. Hochwürden, auch meine Großgünstige Hoch- und Viel-

Vielge-Ehrte Herren ich letzthin wegen eines besorgten Eingangs der in Pommern dermahlen befindlich Schwedischen Trouppen in die Fürstl. Mecklenburgische oder andere benachbarte Reichs-Lande per Memoriale (so den 26. letzt abgewichenen Monaths Octobris per dictaturam publicam communiciret worden) gebracht, solches wird verhoffentlich Denenselben annoch in unentfallenen Andencken ruhen. Nachdem nun von allerhöchst-erwehnt Ihro Königl. Maj. ich mit heutiger Post den fernern Verlauff der Sache dahin erhalten, wie man nunmehro die sichere Kundschafft bekommen, daß die Schweden zu Stralsund nach angelangten Transport zu obberegten schädlichen Dessein alle eyferige Anstalt machen, und dieserwegen Ihro Königl. Majestät in Pohlen par raison de Guerre, sonderlich aber auch um zu verhüten, daß nicht dadurch der Krieg in die benachbarte und folglich weiter in andere Provincien des Reichs gezogen werde, nicht umbhin gekont, einige von Dero Trouppen gegen Damgarten über zu Riebnitz und der Orthen, wo der Feind durchbrechen könte, zu postiren, und solcher gestalt die Fürstl. Mecklenburgische Lande unumgänglich zu berühren; Als habe auff

Königl. Maj. allergnädigsten Special-Befehl ich ein solches zu nöthiger Information von der Sachen wahren Bewandniß einer Hochlöbl. Reichs-Versamlung hiemit geziemend hinterbringen sollen, nicht zweifflend, es werde männiglich hieraus die dringende Nothwendigkeit, welche mehr allerhöchsterwehnt Ihro Königl. Majestät dergleichen zu thun veranlasset hat, nicht weniger auch zugleich dieses leicht erkennen, daß alles zum Besten des Heil. Römis. Reichs und zu Erhaltung dessen unverrückter Ruhe angesehen, man auch dasjenige, was die Fürstl. Mecklenburgische Lande bey dieser unvermeidlichen Occasion etwa zu Unterhalt der Truppen fourniren möchten, hiernechst zu vergüten, und billiger maßen zu Satisfaction erböthig seyn, die gantze Sache übrigens zu einem favorablen Bericht an die Gnädigste Herren Principalen, Obern und Committenten hiemit bestens zu recommendiren, verharre ich mit aller Ergebenheit

Ew. Excell. Hochw. auch meiner Groß-günstigen Hoch- und Vielge-Ehrten Herren

Dienst-ergebenster und bereitwilligster

Carl Gottfried Bosen.

§. 4. Währenden dessen aber dieses bey dem Reiche also vorgienge, und ehe die Festung Tönningen sich ihren Besiegern ergeben muste, suchten die Nordischen Alliirten die Schweden auch aus Pommern zu delogiren. Sie giengen demnach gleich im Früh-Jahr 1713. dahin, und solte die Stadt und Vestung Stettin alsobald angegriffen werden, es verzoge sich aber gleichwohl solches biß in den spaten Sommer, sintemahl sich allerley Hinderniße deßfalls in Weg legten, und einige benachbarte Puissancen nicht gerne sehen mochten, daß dieser Orth in Rußische, oder andere Hände geriethe, weswegen auch des Herrn Administratoris zu Holstein Gottorff Hochfürstl. Durchl. am Königl. Preußischen Hofe einen Sequestrations-Tractat vorschlagen lieſſen. Immittelst war Stettin von etlichen Pohlnischen und Rußischen Regimentern ziemlich enge eingeschlossen gewesen. Das ohnfern dieser Stadt liegende Städtgen Dam hatten die Russen besetzet, die Schweden aber überrumpelten solches aus Stettin, hieben alles nieder, was sich nicht bey Zeiten retiriret hatte, wiewohl sie den Orth in ein paar Tagen auch wieder verlieſſen, worauff die Russen selben von neuen besetzten. Im Julio erfolgte endlich

die

die würckliche Belagerung der Stadt Stettin, jedoch ward der Ernst biß zu Anlangung der Sächsischen Artillerie verspahret. Den 30. Aug. thaten die Schweden fast mit der gantzen Guarnison einen Ausfall, und kamen aus dem so genannten Studenten-Grunde, in die Approchen, allwo sie sich aber nicht lange auffhalten durfften, indem der General von Hart sie bald wieder daraus vertriebe. Den 14. Septemb. gieng die Stern-Schantze mit Sturm über, und waren die Belagerer mit ihren Approchen bereits so nahe, daß sie einander mit kleinen Gewehr erreichen kunten. Bey alle dem hat man noch nicht auff die Festung geschossen, nunmehr langete die Sächsische schwere, aus 70. Stücken und 30. Mörsern bestehende Artillerie an, worauff man den 21. und 22. Sept. mit Schiessen den Anfang machte. Den 26. Septemb. kam, mit Erlaubnüß des Commendanten in Stettin, des General Meyerfelds, der Holstein Gottorffische Envoye Extraordinare, Herr von Bassewitz in die Stadt, dem er wegen der Ubergabe verschiedene Vorschläge thate, worvon aber jener nichts hören, sondern deßfalls Ordre vom General Melling haben wolte, verlangte indessen doch, mit dem Bombardiren inne

zu

zu halten, welches aber abgeschlagen ward. Den 27. gieng das Bombardiren früh umb 10. Uhr an, da die Bürger in der Meinung, es sey ein Waffen-Stillstand getroffen, mit Weib und Kind häuffig auff den Wall gelauffen waren, alleine sie fanden sich hefftig betrogen, indem die Stücken und Mörser auff einmahl loßgiengen, und ohne Zweiffel manchen ohne Kopff vom Walle hinunter geschicket hatten. Das Bombardiren währete 12. Stunden nach einander, wodurch ein groß Theil der Stadt durchs Feuer verdorbe.

§. 5. Weil aber nun der Commendant sahe, daß kein Entsatz zu hoffen, die Extremitäten aber abzuwarten, ihm nicht rathsam schiene, als sendete Er den 28. Septemb. noch des Nachts ins Lager, und verlangte den Herrn von Bassewitz wieder hinein, dem er denn solche Vorschläge thate, daß die hohen Nordischen Alliirten selbige annehmen kunten, worauff es zu einem Stillstande, und endlich dahin kam, daß die Stadt Sr. Königl. Majestät in Preussen zur Sequestration eingeräumet ward, die solche, indem Sie sich in hoher Person einfanden / mit Dero Trouppen besatzten, auch die darinnen gelegene Schwedische Besatzung zum Theil ab-

und nach der Insul Rügen zuzoge, theils, als Neutralitäts- und Holsteinische Troupen drinnen mit liegen blieben, wie von dem allen beygefügte Relation mehren Bericht geben kan.

Am 5. Octobr. gieng der Fürst Menzikoff zu Königl. Majestät in Preussen nach Schwed, und weil alle Sachen nach dem auffgerichteten Vergleich ausgemacht wurden, so kam er um 6. Abends wieder zurück, befahl auch so gleich, daß die gantze Armee des folgenden Tages gantz frühe eine Linie formiren, und die Artillerie in die Mitte gesetzt werden solte. Es kamen aber Se. Königliche Maj. selbigen Tags früh um 7. Uhr, ehe sich die Armee formiret hatte, und ritten gerade nach der Stern-Schantze; Der Fürst Menzikoff, welcher so gleich davon Nachricht bekam, folgete Sr. Königl. Maj. dahin, allwo sich Dieselbe so lange, biß die Armee rangiret war, auffhielten, so dann passirten sie die gantze Linie zu Pferd, Fuß vor Fuß; so bald sie bey dem Ende des lincken Flügels waren, so machte die Artillerie, welche in 65. Batterie-Stücken, 2. Haubitzen und 16. Rußischen Feld-Stücken bestund, mit canoniren den Anfang, darauff folgete das kleine Feuer von der gantzen Linie,

nie, und als solches zu dreyen mahlen geschehen war, ritten Se. Königl. Majestät durch die Trencheen zurück. Zu gleicher Zeit kamen auch die 2. Preußischen Bataillonen, unter Commando des General-Major Borg, welcher selbige als Gouverneur commendiren wird. Se. Königl. Majest. liessen solche bey sich vorbey in die Stadt marchiren, und ritten so dann mit dem Fürst Menzikoff nach seinem Quartier, allwo Sie Mittags speiseten. Nach der Tafel ritten sie in die Stadt und Lastadie, so dann nach ihren Quartier, welches in dem Hause, wo die Gouverneurs zu logiren pflegen, gemachet war. Den 8. nach verrichteten Gottesdienste sahen sie die Astracanische Guarde exerciren, und ritten so dann wieder nach der Stadt, allwo sie von dem Fürstl. Hollsteinischen Minister und Gouverneur Mr. Bassewiz, tractiret wurden, nach der Tafel ritten sie um den Wall, und so dann wieder nach ihrem Quartier. Den 9. reiseten Dieselbe nach Daim, und speiseten, wie sie zurück kamen, bey dem gewesenen Schwedischen Gouverneur Meyerfeld. Den 10. aber giengen Sie früh von Stettin wieder weg. Es haben Se. Königl. Majestät den Printz Menzikoff mit einem Ringe, welcher

auf 15000. Thlr. geschätzet wird, und Mr. Bassewiz mit einem andern von 5000. Thlr. auch sämtliche Artillerie mit 2000. Thlr. beschencket.

Hierauf wurden die Schwedischen Völcker nach der Insul Rügen gebracht, allwo zwar ein guter Transport aus Schweden anlangete, allein zu spat. Wegen Stralsund und Wißmar stunde man auch in Tractaten, und verlangeten dieses die Dänen mit in Sequestration zu haben. Inzwischen waren alle Feindseligkeiten auffgehoben, und ritten die Sachsen in Stralsund aus und ein, nicht anders, als ob nie einige Feindseligkeiten daselbst gewesen. Die Sächsischen und Rußischen Trouppen brachen nunmehr völlig auff, und verliessen die Letztern das Land am ersten, ihren Weg nach Pohlen zu nehmen: Die Sächsische aber blieben noch etwas stehen. Den 18. Octobr. gieng der Fürst Menzikoff auch fort, und nachdem er zu Berlin noch eines und das andere negotiiret, von dar nach Petersburg. Die Städte Anclam, Dam und Wolgast, nebst den übrigen wurden von den Preußischen Trouppen ebenfalls besetzt. Nachdem nun endlich die völlige Sächsische Trouppen fort, die vor ihrem Abzuge noch eine und die an-

dere Desordre verübet haben solten, welches doch nur der Troß gewesen seyn kan, der nicht allemahl recht im Zaume zu halten; so wolte das gantze Land, wegen eines so unverhofft erlangten Friedens, GOTT ein Lob- und Danck-Fest anstellen.

§. 6. Wenn man diese Belagerung gegen die 1678. von Chur-Brandenburg unternommene hält, so muß man bekennen, daß selbige, vom Anfange des beschehenen Canonirens an zu rechnen, kaum so viel Tage gedauret, als jene Monathe gewähret. Damahls war Stettin eine Festung, die man bey nahe vor unüberwindlich hielte; alleine, weil seint dieser Zeit die Feuer-Werckerey sehr hoch gestiegen, so darff es auch nicht mehr befremdlich fallen, wenn nunmehr Festungen in wenig Tagen oder Wochen gewonnen werden, welche zu erobern man vormahls vor höchst schwer, wo nicht gar vor unmüglich gehalten. Nur die eintzige Stern-Schantze, die eine halbe Stunde, oder etwas drüber von Stettin im Moraste lieget / gab denen Belagern damahls fast etliche Wochen zu thun, und fällt kaum zu begreiffen, wie hartnäckig und verzweiffelt die Bürger sich in gedachter Belagerung gewehret, so, daß fast alle Welt von der Stettinischen Bela-

gerung redete, wofür sie gleichwohl, wenn gemeinen Vorgeben zu trauen, von Schweden eben nicht allzu wohl sollen seyn belohnet worden. Wenn auch von der Gegenwehr einer Bürgerschafft unpartheyisch geredet werden soll, so thun selbige nicht allemahl wohl, wenn sie sich so gar verzweiffelt widersetzen, weil ihrem Landes-Herrn durch die nieder geschossenen und verbrannten Häuser, doch kein Vortheil zuwächst, vornehmlich, wo Hoffnung da ist, durch einen Frieden den Orth seinen rechtmäßigen Herrn wieder zu schaffen. Eine andere Bewandniß aber hat es, wenn die Inwohner unter eine solche Gewalt gerathen solten, bey der es heist: ex inferno nulla redemtio, wie es etwan also mit Franckreich eine sothanige Beschaffenheit hat, da denn freylich der Unterthanen Pflicht erfordert, auch das alleräuserste abzuwarten, und sich lieber ruiniren zu lassen, als dem Feinde gantze Häuser, Mauren und Wälle zu lieffern.

§. 7. Währender dieser Belagerung aber war zwischen Preussen und Holstein Gottorff, der Sequestration von Stettin halber, (worinnen zugleich Wißmar mit begriffen,) nachstehender Sequestrations-Vergleich getroffen worden, der nunmehr zum Vorschein geriethe.

Ver-

Vergleichungs-Tractat zwischen Ihro Königl. Majest. in Preussen, und des Herrn Administratoris zu Schleßwig-Holstein Hochfürstl. Durchl. den 12. Junii 1713. zu Berlin aufgerichtet; die Einräumung der beyden Vestungen Stettin und Wißmar betreffend.

DEmnach Se. Königl. Majestät in Preussen einer / und des Herrn Administratoris zu Schleßwig-Holstein Durchleuchtigkeit anderer Seits / nach dero vor die gemeine Wohlfarth und Beruhigung dieser Quartiere tragende Sorgfalt / auf Mittel bedacht gewesen / wie denen in Nieder-Sächsischen Crayse ferner zu befahrenden Kriegs-Troublen am besten vorzukommen / und die von Ihro Kayserl. Majestät und verschiedener andern Puissancen von Europa darunterführende höchst-rühmliche Intention desto ehender zum Effect zu bringen. So haben höchstgedachte Se. Königliche Majestät und des Herrn Administratoris Durchl. nach desfalls gepflogener Berathschlagung / und nachdem von Ihro Hochfürstl. Durchl. bewircket / daß Königlicher Schwedischer Seiten hierinnen consentiret worden / sich über folgende Puncte vereinbahret und verglichen / 1.) die beyde Vestungen Wißmar und Stettin sollen beyde mit 4. Bataillons nehmlich 2. Königl. Preußische / und 2. Fürstliche Gottorfische besetzet werden; weilen aber mit solcher Besatzung sothaner Vestungen sehr zu eilen seyn

will / und die Fürstl. Gottorfische dermahlen in Braband stehende Trouppen so geschwinde nicht von dannen möchten zurück kommen können / so ist beliebet / daß inzwischen in einer jeden der bemeldten Vestungen 2. Königl. Schwedische Bataillons bleiben / welche aber sogleich in das Fürstl. Gottorfischen Hauses Eyd und Pflicht treten / und hiernechst von so vielen Gottorfischen Bataillons abgewechselt und nach Stralsund geschicket werden / welche 2. Fürstliche Gottorfische Bataillons längstens innerhalb 2. Monaten / oder auch / wo möglich / ehender / und bemeldte Vestungen würcklich einrücken / und dagegen die beyden Schwedischen Bataillons ohnfehlbar heraus gezogen werden sollen. Zu Sicherheit der Fürstl. aus Braband zurück beruffenen Trouppen / wollen Se. Königl. Majest. zu Preussen sie durch dero Lande nach Pommern zu marchiren / und ihnen eine March-Route zu fertigen lassen / und soll mit solchen March anders nicht / als den Reichs-Constitutionen gemäß / durch Se. Königl. Majest. und anderer Reichs-Stände Lande / die nothwendig damit berühret werden müssen / der kürtzeste und sicherste Weg genommen werden. 2.) Die itzo in besagten beyden Vestungen befindliche Königl. Schwedische Trouppen ziehen sich / ausser denen 2. Bataillonen / welche in jeder so lange bleiben / biß die Fürstl. Gottorfische Trouppen aus Braband zurück und dahin kommen / von dannen heraus so bald die Königl. Preußische Trouppen beliebter massen sich davor

præ-

præsentiren / und marchiren / sodann jene nach Stralsund und Rügen / wohin Se. Königliche Majestät in Preussen / ihnen den March sicher zu machen / übernehmen. 3.) Das Gouvernement wird in beyden Oertern durch einen Königl. Preußisch- und Gottorfischen dazu benannten Officier von gleichen Character solchergestalt geführet / daß keiner von dem andern einige Dependenz habe / sollen auch beyde auff diesen Vergleich beeydiget werden; wie sie denn auch in dem Commando und Ausgebung der Parole einen Tag um den andern zu alterniren / in wichtigen Dingen aber keiner ohne des andern Wissen und Einwilligung etwas vorzunehmen hat. 4.) Se. Königl. Majestät in Preussen und des Herrn Administratoris Durchl. versprechen einander / daß Sie / so lange der gegenwärtige Nordische Krieg währet / offt gedachte beyde Vestungen weder dem einem noch dem andern der kriegenden Theile einraumen / noch selbige in dero Händen kommen lassen / sondern bey derselben Possession sich einander / biß zu Austrag der Sache / mainteniren / wider alle feindliche Gewalt schützen / nachher aber / Se. Königl. Maj. zu Schweden / wenn es verlangt werden wird / ohnweigerlich in dem Stande / wie sie jetzo eingeraumet werden / wieder abtretten wollen / und sollen / jedoch daß Se. Königl. Majest. und des Herrn Hertzogs Durchl. vor dem Abzug ihrer Trouppen / alles dasjenige baar ersetzet und bezahlet werde / was sie so wohl zum Unterhalt /

Ihrer in der Vestung Stettin und Wißmar verlegte Trouppen / als sonsten zu Exequirung dieses Tractats anwenden werden / so weit solches bey Evacuation der Vestungen / aus denen Einkünfften des Landes / denen beyden höchst-gedachten und hohen contrahirenden Theilen annoch nicht gut gethan seyn wird. 5.) Nicht weniger wollen Se. Königl. Maj. in Preussen und des Herrn Administratoris Durchl. die Vestung Stralsund und die Insul Rügen wider allen feindlichen Anfall zu bedecken / auch desfalls die Nordische Alliirte vor allen feindlichen Angriff durch sichere Mittel abzuhalten suchen; in dessen Entstehung aber unter einander / ein zulängliches Concert machen / wie allenfalls diese beyde Oerter / gleich denen Vestungen Wißmar und Stettin / defendiret / und vor feindlichen Angriff befreyet werden. 6.) Was den Unterhalt der in besagten Vestungen zu verlegenden Trouppen und Civil-Regiment in denenselben / und auff dem Lande betrifft / da bleibet es bey demjenigen / was deshalber in dem zwischen des Herrn Administratoris Durchl. und des Herrn Grafen von Welling zu Hamburg den 10. gegenwärtigen Monaths Junii wegen dieser Sache auffgerichteten Vergleich verabredet worden. 7.) Se. Königl. Majest. in Preussen verbinden sich / daß Sie durch dero Mediation und Interposition nachdrücklicher Officiorum es dahin befördern wollen / daß der Friede auf raisonable Conditiones auf das forderlamste erfolgen möge. 8.) Im übrigen

gen finden Se. Königl. Majest. in Preussen billich/ daß das Fürstl. Hauß Gottorff von denen bißher erlittenen schweren Kriegs-Ungelegenheiten befreyet/ und in völligen Besitz und Genuß seiner Lande wieder gesetzet/ auch wegen des darbey erlittenen grossen Schadens demselben billige Satisfaction gegeben werde. Es wollen auch Se. Königl. Majestät in Preussen mit der Cron Engeland/ Chur-Braunschweig/ und den General-Staaten der vereinigten Niederlande fördersamst in ein Concert treten/ um denen Troublen im Holsteinischen Lande ein Ende zu machen/ auch nebst gedachten Puissancen bey der Cron Dännemarck nachdrücklich insistiren/ daß selbige von allen fernern Hostilitäten wider das Fürstl. Hauß abstehen/ und insonderheit die Bloquade von Tönningen auffheben möge. Im Fall aber jetzterwehnter Puissancen Beytritt in solchen Concert sich verzögern möchte/ so verbind sich Se. Königl. Majest. in Preussen/ daß Sie nicht allein mit Zuthuung der Königin von Groß-Brittannien einen Ernst zur Sache thun/ und um nicht nur die Bloquade von Tönningen ohnverlangt cassirend zu machen/ sondern auch des Fürstl. Hauses Restitution zu verschaffen/ alle dazu dienlich erachtete Mittel anwenden wollen.

9.) Die Ratification über diesen Tractat soll längstens innerhalb 14. Tagen allhier in Berlin ausgewechselt werden/ dessen zu Uhrkund sind von diesem Tractat 2. gleich lautende Originalien ausgefertiget/ und von beyderseits dazu bevollmächtigten

tigten Ministris unterschrieben worden. So geschehen Berlin den 22. Junii 1713.

C. de Dohna.

M. L. v. Printz.

§. 8. Indem aber Ihro Czaarische Majestät mit sothanem Vergleich nicht in allen Stücken zufrieden, als liessen sie durch den Extraord. Envoyé am Preußischen Hoffe, dem Herrn Grafen von Golofkin, darwider beykommende Declaration eingeben.

Sire,

Ungeachtet der Czaar / mein Herr / der Hoffnung lebet / es werden Ew. Maj. wegen dessen aufrichtigen gegen selbige tragenden Freundschafft vollkommen versichert seyn / daß von welcher sie bey allen Gelegenheiten so viele Kennzeichen gegeben / insonderheit was die Stettinischen Angelegenheiten betroffen; nichts destoweniger haben Ihro Czaarische Majest. mir anbefohlen / sothane Freundschaffts-Versicherungen / und wie sie selbige unverrückt fortzusetzen gesonnen / nochmahls zu wiederhohlen.. In dieser Absicht demnach / Sire, haben Ihro Czaarische Majest. Ew. Majest. Begehren ein Genügen thun wollen / indem sie die Ratification des zwischen Ew. Majestät und dem Fürsten von Menzikoff / die Sequestration Pommern betreffend / geschlossenen Vergleichs übersendet. Indem sie aber besagten Tractat mehrers erwogen / und zugleich dasjenige in Betracht gezogen / was Ew. Majest. mit dem

Hau-

Hause Holstein Gottorff geschlossen / so finden sie in selbigem verschiedene Articul / die nicht nur mehrbesagten Vergleich zuwider / sondern auch dem Czaaris. Interesse, und dero Alliirten ihren / offenbahrlich entgegen lauffen / daher sie sich ausserm Stande sehen / erwehnten Vergleich weiter zu ratificiren / so lange als diese Articul in ihrem Wesen verbleiben. Ich gebe mir hierbey die Hoffnung / es werden Ew. Majest. selbsten dasjenige vor gegründet halten / welches ihnen allhier vorzustellen ich die Ehre habe / vornehmlich aber wenn sie auff folgende 3. Puncta zu reflectiren geruhen wollen.

1.) Der 2. Articul des zwischen Ew. Majestät und dem Hause Gottorff getroffenen Tractats, besaget / daß die Schwedische in Stettin befindliche Guarnison sich nach Stralsund und der Insul Rügen begeben / auch Ew. Majest. verbunden seyn sollen / selbiger einen freyen Durchzug zu verschaffen. In dem zwischen Ew. Majest. und dem Fürsten von Menzikoff getroffenen Vergleich hingegen ist enthalten / daß die in besagten Städten befindliche Guarnisonen nach Schweden übergeführet werden sollen.

2.) Der 5. Articul des Holsteinischen Tractats, will haben / daß Ew. Majest. nebenst dem Hertzoge und Administrator sich dahin verpflichten / die Stadt Stralsund und Insul Rügen wider alle feindliche Anfälle zu beschützen / und die hohen Nordischen Alliirten durch bequeme Mittel von selbigen abzuhalten / im Fall aber man desfalls

sei-

seinen Zweck nicht erreichete / wolle man sodann in ein Concert zusammen treten / Krafft dessen besagte Städte wider alle feindliche Anfälle verwahret werden könten. In dem 7. Articul aber des zwischen Ew. Majestät und dem Printzen von Menzikoff geschlossenen Tractats befindet sich / daß / im Fall die Nordischen Alliirten vor rathsam befänden / die Stadt Stralsund durch ihre Waffen anzugreiffen / Ew. Majestät sodann gehalten seyn wolten / denen darzu behörigen Trouppen durch dero Lande / und das disseitige / ihnen in Sequestration eingeräumte Pommern / einen freyen Durchzug zu verstatten.

3.) Was den 8. Articul anbelanget / in welchen Ihro Majest. sich verpflichten / wegen Restitution des Hertzogs von Holstein / in das Hertzogthum Holstein und Schleßwig / nicht nur ihr möglichstes anzuwenden / sondern selbigen auch eine Ersetzung des erlittenen Schadens zu verschaffen; So können Ew. Majest. selbsten leicht ermessen / wie befremdlich dem Czaar / meinem Herrn / vorkommen / als er gesehen / daß Ew. Majest. in solche Conditiones sich eingelassen / die dem Interesse der hohen Nordischen Alliirten zum offenbahren grösten Nachtheil gereichen / und daß deren Absehen auf nichts anders ziele / als Ew. Majest. dadurch / wo möglich / von einer Freundschafft abzubringen / die zwischen beyden Theilen so wohl befestiget / und die auch beyden so nöthig ist / gleichwie die zwischen dem Czaar / meinen Herrn / und Ew. Majest. geschlossene / in

der

der That sich befindet/vornehmlich/da niemanden verborgen / in was genauer Verbindung Ihro Czaarisch. Majest. mit Ihro Königlichen Majest. in Dännemarck stehen / deren weitere Fortsetzung bey dermahligen Conjuncturen eben so nöthig / als unmöglich ihnen fällt / dem König in Dännemarck zu verlassen / nochweniger zuzugeben / daß er desfalls angegriffen werden solte / es wolte denn der Czaar / mein Herr / in diesem Stücke sich selbsten Verdruß anthun / indem der König in Dännemarck dadurch ausser dem Stande gebracht würde / wider unsern gemeinschafftlichen Feind weiter zu fechten. Zudem finden Ihro Czaar. Majest. auch / daß des Königs in Dännemarck seine Forderungen billig und gegründet / und der Herr Administrator das ihm bißher begegnete niemanden als sich selbsten beymessen darff. Doch dem allen ungeachtet / hat der König in Dännemarck in dieser Sache eine grosse Moderation bezeuget / insonderheit was die letztere / dem Baron von Görtz / in der zu Gottorff angefangenen Handlung / ertheilte Resolution anbetrifft.

Um bißher vermeldter Ursachen demnach hat der Czaar / mein Herr / mir anbefohlen / Ew. Majest. zu ersuchen / sie möchten belieben / (damit Er sodann die von dem Printzen von Menzikoff errichteten Tractaten weiter zu ratificiren / mir hierüber eine schrifftliche Erklärung zu ertheilen / vermöge welcher erwehnte drey Puncta, die besagter Tractat, und dem Interesse meines

Herrn/

Herrn / und dessen hohen Alliirten / so nachtheilig fallen / auffgehoben und getilget seyn sollen. Ihro Czaarische Majestät werden sodann mehrgedachten Tractat nicht nur mit sonderbahren Vergnügen ratificiren / sondern auch alle Gelegenheit suchen / in der sie Ew. Maj. ihre Freundschafft / und wie sehr sie vor Dero Interesse besorget / zu bezeugen vermögen. Berlin den 12. Decembr. 1713.

Unterzeichnet

Graf von Galofkin.

§. 9. Was Ihro Königliche Majestät in Preussen hierauff geantwortet, ist aus diesem zu ersehen.

Es hat der allhier befindliche Minister Ihro Czaarischen Majest. der Graf von Golofkin uns vor einigen Tagen unten angeführtes Memorial übergeben / wie wir nun aus selbem nicht sonder Vergnügen ersehen / daß Ihro Czaarische Maj. uns von dero gegen uns tragenden Freundschafft / und wie sie gesonnen / selbige weiter zu unterhalten / Versicherung zu geben beliebet; also ersuchen wir auch Ihro Czaarische Majest. gewiß zu glauben / wie wir vor dero uns bezeugte Freundschafft und Gewogenheit alle mögliche Erkentlichkeit zu tragen gesonnen / wie uns denn zu sonderbaren Gefallen gereichen wird / alles das anwenden zu können / wormit wir solche vor uns und unser Königl. Hauß ferner zu erhalten vermögen / daher wir auch ungerne vernehmen / wenn

der

der mit dem Durchl. Hause Gottorff / vorhero / und denn nachher zwischen uns / und dem General-Feld-Marschall Ihro Czaarischen Maj. dem Printzen von Menzikoff errichtete Tractat solche Dinge in sich enthalten solte / die dem Interesse Ihro Czaarischen Majest. und dero hohen Alliirten entgegen wären. Wir hoffen aber alle die Scrupel, die man Ihro Czaarischen Maj. etwan hierüber machen wollen / auf einmahl zu heben / wenn sie nur zu betrachten belieben / daß der wegen der Holsteinischen Affairen geschlossene Tractat dem Interesse Ihro Czaarischen Maj. gantz nicht entgegen stehe / noch weniger solcher einige Verbindlichkeit auf Seiten unser / gegen sie / noch auf der Seiten gegen uns in sich halte / wie wir denn auch von Ihro Czaarischen Majest. die Ratification der Holsteinischen Tractaten nie begehret / wohl aber über diejenigen / die wir nachher mit dem Printzen von Menzikoff geschlossen. Es verstehet sich auch von selbsten / daß wenn ja diese beyden Tractaten nicht mit einander übereintreffen / daß solches der letztere seyn müste / nehmlich der / den wir mit dem Herrn Printzen von Menzikoff verrichtet / der dem erstern vorgehen / und dem Inhalt des Holsteinischen Tractats derogiren muß.

Was aber den ersten Punct besagten Memorials des Herrn Grafen von Golofkin insonderheit anlanget / so sehen wir nicht / wie vor eine würckliche Contradiction ausgeleget werden könne / was wegen der Stettinischen und Wißmari-

schen Besatzungen / in dem Holsteinischen / und mit dem Printzen von Menzikoff getroffenen Tractat befindlich. Denn wenn besagte Besatzungen / nach Inhalt der Menzikoffischen Tractaten / nach Schweden übergesetzet werden sollen / so muß nothwendig folgen / daß sie ihren Weg nach Stralsund und Rügen zu zunehmen haben; indem sie daselbst zu Schiffe / und nach Schweden übergehen musten. Wir haben auch diesen Transport bey Schweden so gleich getrieben / die solchen zu bewerckstelligen die Versicherung gethan / so bald sie nur von Ihro Königl. Majest. in Dännemarck die desfalls nöthigen Passe erhalten haben würden.

Nicht weniger befindet sich auch in dem VII. Articul der mit dem Printzen von Menzikoff errichteten Tractaten keine Contradiction. Denn weil der Schwedische General Meyerfeld den zwischen uns und dem Hertzog von Holstein / wegen der Städte Stettin und Wißmar / gemachten Vergleich nicht annehmen wolte / sondern durch Ihro Czaarische Majest. Waffen darzu gezwungen werden muste / so ist auf das / was deshalben in dem Holsteinischen Tractat enthalten / weiter nicht zu sehen / sondern es hat desfalls vielmehr dasjenige statt / was nachher mit dem Printz Menzikoff geschlossen worden. Wir würden auch unser Seits / wegen des in dem 7. Articul erwehnter Convention, versprochenen freyen Durchmarsches durch Vor-Pommern / nicht die geringste Schwürigkeit gemachet haben / falls die

Cron

Cron Schweden nicht dasjenige angenommen haben solte / was wegen Sicherheit Pohlen / Sachsens / und der Königl. Dänischen Schleßwig-Holsteinischen Lande geschlossen war / oder falls Schweden sonst etwas angefangen / so dem Inhalt erwehnten Articuls zuwider.

Die Holsteinischen Angelegenheiten angehend / so beziehen wir uns nicht nur auf dasjenige Schreiben / so wir dieserhalben an Ihro Czaaris. Maj. abgehen lassen / sondern auch auf unser in dieser Sache erwiesenes bezeugen. Ihro Czaarische Majest. und die gantze Welt haben hieraus erkennen können / wie unser Absehen gar nicht dahin gehe / sonder Noth die Extremitäten zu Hand zu nehmen / sondern daß wir das Werck vielmehr durch einen gütlichen Vergleich gehoben / mithin denen daraus zu befahrenden Beforglichkeiten vorgekommen wissen wollen. Zu dem Ende haben wir alles auf den Congreß verwiesen / den man nechstens hin zu Braunschweig halten wird / es hat auch das Durchl. Hauß Gottorff / durch Vermittelung des General-Feld-Marschalls / Ihro Majest. des Königs in Pohlen / und durch Ihro Czaarische Majest. Minister, den Grafen von Golofkin selbsten / auf die von Seiten des Königs in Dännemarck dem Baron von Görtz gethane Declaration eine so billige Gegen-Erklärung gethan / daß / wenn man diese Sache so wie selbige angefangen / fortgehen lassen will / nicht zu zweiffeln ist / es werde damit in Kürtze zu einem billigen und guten Vergleicht zu gelangen

stehen / mithin dadurch alle daraus befahrende Weiterungen vermieden werden können.

Dieses ist der wahre Zweck unsers Absehens / und wir sind vollkommen persuadiret / es werden Ihro Czaarische Majest. ihre Hand mit anlegen / damit die Cron Dännemarck selbigen sich ebenfalls gemäß bezeuge. Die Liebe zur Gerechtigkeit und dem Billigen / die Ihro Czaarische Maj. bey allen Gelegenheiten von sich spühren lassen / lässet uns hoffen / es werden Ihro Czaarische Mäjestät mit dieser unserer Erklärung vollkommen vergnügt seyn / zugleich aus selbiger erkennen / wie wir in der gantzen Affaire nichts gethan / das dem Interesse Ihro Czaaris. Maj. oder deren Alliirten ihren einiges Nachtheil zu verursachen vermögend / und darüber sie sich mit Recht zu beschweren befugt wären.

§. 10. Es wolte aber Sr. Königl. Maj. in Preussen bey denen Nordischen Unruhen führende Intention zu allerley ungleichen Gedancken Anlaß geben, die sich auch so gar biß an den Reichs-Convent ausbreiteten, weswegen sie vor nöthig erachteten, durch ihre daselbst befindliche Gesandschafft dieserhalben beyzehende Erklärung bekannt machen zu lassen.

Communicat. Ratisbon. d. 5. Aug. Anno 1713.

SEine Königl. Majest. in Preussen hätten aus denen bißhero von verschiedenen Orthen ein-

gelauffe-

gelauffenen Nachrichtungen nicht ohne Verwunderung ersehen / was ungleiche Judicia von deroselben bey den Nordischen Sachen jetzo führenden Consiliis überall gefället werden / und könten Sie daraus leicht den Schluß machen / wie sehr sich diese soupçons dardurch vermehren würden / daß dieselbe jüngster Tagen mit dem Rußischen Feld-Marschall dem Fürsten Menzikoff dem Königl. Pohlnischen Feld-Marschall Grafen von Flemming / und einigen Königl. Dänischen Ministris zu Schwedt bey einander gewesen / und mit denenselben sich besprochen. Wann nun dero Gesandschafft spühren solte / daß man auch allhier darüber einige Sr. Königl. Majest. und dero interesse nachtheilige raisonnements führete; So hätte dieselbe an behörigen Orthen vorzustellen / daß Sr. Königl. Majest. gantzes Absehen bey dem Nordischen Wesen auff nichts anders gerichtet seye / als Ruhe und Frieden unter den kriegenden Partheyen / wo nicht überall / doch wenigstens auff des Reichs Boden zu stifften / und zwar hätten Sie sich auff dieses letztere / und daß in specie in Vor-Pommern der Krieg nicht von neuen angehe / und dadurch die gantze Nachbarschafft in eine abermahlige combustion gesetzet werden möchte / um so vielmehr appliciret / seit deme der General Steinbock sich ergeben / und die Nordischen Alliirten Trouppen darauf aus Holstein nach Mecklenburg und Vor-Pommern zurück marchiret / weilen sie sich dabey keine andere Rechnung machen könten / als daß

nunmehro die Nordischen Alliirten mit Ernst darauff bedacht seyn würden / von denen in Vor-Pommern den Schweden noch übrigen Vestungen durch die Gewalt der Waffen sich Meister zu machen / und dieselbe unter ihre Botmäßigkeit zu bringen / welches nicht allein ein neues Blutvergiessen und den äussersten Ruin so vieler tausend armer unschuldiger Leute verursachen / sondern auch die Retablirung des Friedens in Norden nachgehends um so viel schwerer machen würde. In solchem Absehen / und umb ein so grosses neues Unglück abzuwenden / wäre auch ein gewisser Plan aufs Tapis gebracht worden / von welchem man aber noch nicht wüste / ob es practicable seyn würde / oder nicht / weilen aller dabey interessirten Theile approbation und Consens dazu erfordert würde. Man hätte auch in der kurtzen Zeit / die Se. Königl. Majest. zu Schwedt gewesen / deshalb unmöglich zum Schluß kommen können / und seye dannenhero gut gefunden worden / daß der Printz Menzikoff / der Graf von Flemming / und der Königliche Dähnische zu dieser Sache bevollmächtigte General-Lieutenant Doviz derselben nach Berlin folgen solten / um allda die Sache noch weiter mit einander zu überlegen / und zu sehen / ob man sich annoch deshalb eines gemeinsamen Schlusses mit einander vereinigen könte. Solte derselbe erfolgen / würden Se. Königl. Majest. nicht ermangeln / ehe man zur Execution schreitete / durch dero Gesandschafft

allhier

allhier umständliche Information geben zu lassen/ und hätten dieselbe in dessen zu versichern / daß Sie bey dieser gantzen Sache / wie erwähnet / nichts anders / als die Wiederbringung eines beständigen Ruhestandes in Norden / intendiret/ keines wegs aber durch Embrasirung so wenig der einen als der andern Parthey etwas vornehmen würden / so dieses Krieges-Feuer einiger gestalt vergrössern / und weiter ausbreiten könte.

Was Se. Königl. Majest. in Preussen leicht erachten könten / daß von denen Conferenzien / die seit einigen Tagen an dero Hof mit dem Fürsten von Menzikoff und den Königl. Dänischen und Pohlnischen amwesenden Ministris alldort gepflogen worden / allerhand ungleiche Judicia zu Ihrer Königl. Majest nicht geringen Præjudiz und Nachtheil würden gefället werden: So hätten dieselbe um so viel mehr der Nothwendigkeit zu seyn erachtet / dero hiesige Gesandschafft zu instruiren / wie Sie / wann es deshalb zu sprechen Gelegenheit geben solte / sich darüber zu expliciren / da Sie sich dann deshalb dahin aus zu lassen / daß Se. Königl. Maj. bey diesem gantzen Werck keinen andern Zweck und Absehen hätten / als daß die nun schon so lang hervor gewesene Nordische Neutralität einmahl zum Stande kommen / und mit fernern Kriegs-Operationen in dortiger Nachbarschafft eingehalten / die auf des Reichs Boden stehende fremde Trouppen von dar abgeführet / und durch die mit einander kriegende Nordische Puissancen das

Reich gar nicht mehr beunruhiget / sondern sedes belli wieder hinweg und anders wohin transferiret werden möchte. Worauff dann zu gedencken dieselbe um so vielmehr der Nothdurfft zu seyn erachtet / weil nicht allein die gantze Moscowittische / Sächsische und Dänische bißhero in Holstein gestandene Macht Theils würcklich sich nach Vor-Pommern gezogen / der Uberrest auch dahin destiniret seye / in der intention, selbige Provintz noch diesen Sommer unter der Nordischen Alliirten Bothmäßigkeit zu bringen: worzu dieselbe dann auch um so viel mehrere facilität finden würden / weilen der Friede zwischen Moscau und der Pforten von neuen gemachet wäre / und der Czaar also seine dieser Ends habende über 30000. Mann sich erstreckende Armee gantz wohl in Vor-Pommern lassen / und dieselbe ohne alle distraction daselbst employren könte. Nun wären zwar / um dieses alldort in der Nachbarschafft von neuen auffgehende Kriegs-Feuer zu dämpffen / verschiedene Expedientia und Vorschläge ins Mittel gebracht worden; weilen aber dieselbe an Schwedischer Seiten gar nicht goutiret und angenommen werden wollen / die Nordische Alliirte aber solche Dinge von Sr. Königl. Majest. verlanget / zu deren Accordirung dieselbe sich nicht verstehen können / ohne / wo nicht directè, dennoch per indirectum in den Krieg sich mit einzumischen und Parthey zu nehmen: Se. Königl. Majest. aber solchergestalt sich zu engagiren billig Bedencken getragen / weilen dadurch

durch ausbrechendes Kriegs-Feuer/wie dieselbe intentioniret / zu dämpffen / solches noch mehr aufgeblasen/auch gefährlicher und weitläufftiger gemachet werden würde / so hat man auch in der Sachen noch nicht zum Schluß kommen können / und sehen dieselbe also zu ihrem nicht geringen Leidwesen / daß die Nordische Alliirte mit Attaquirung der Vestung Stettin / Stralsund und Wißmar würcklich fortführen / auch dieselbe/weil es diesen Vestungen an verschiedenen zu einer vigoreusen Gegenwehr nöthigen requisitis ermangelt / vermuthlich sonder grosse Mühe überwältigen/und unter ihre Botmäßigkeit bringen würden. Es thäte Sr. Königl. Maj. nun solches zwar nicht wenig leyd: Sie hätten aber dabey die Consolation, daß sie es gerne gesehen/ auch zu Abwendung dieser neuen Unruhe auff des Reichs Boden alles / was von deroselben dependiret / beyzutragen sich anerboten / und müsten dieselbe das übrige GOtt und der Zeit befehlen. Sie werden aber / was Sie belangt / in Ihrer bey dem Nordischen Wesen bißher gehaltenen contenence weiter continuiren / die dabey jedesmahl gehaltene exacte Neutralität ferner also fortsetzen / und wann ja dero wegen Beförderung des Ruhe-Standes in der Nachbarschafft führende gute intention noch zur Zeit ihren guten Effect nicht erreichen könte / dennoch dieselbe auch zu nichts bewegen lassen / wodurch der Nordische Krieg weiter ausgebreitet / und die Wiederbringung des Friedens schwerer gemachet werden könte.

§. 11. Immittelst müheten Ihro Kayserl. Majest. sich sehr, die Nordischen Kriegs-Unruhen, wo möglich, in Güte, beylegen zu helffen, worzu gleichwohl noch wenig Ansehen vorhanden war. Weil aber zu befahren stünde, es mögte dieses Ubel weiter greiffen, und noch andere Potentzien mit einverwickelt werden, vornehmlich, da Schweden an die neutralitè sich nicht binden wolte; als sähen sie vor gut an, die Sache auf einen Congress ankommen zu lassen, welche dero hierbey führende Intention sie denen allerseits interessirten Puissancen eröffnete, auch solchen Congress zu Braunschweig anzustellen verlangten, und demnach, selbigen zu facilitiren, beym Reiche nachstehendes Commissions-Decret anbringen liessen.

Dictat. Ratisbon. d. 26. Julii 1712.

per Mogunt.

Kayserliches Commissions-Decret.

Aus allergnädigsten Befehl Ihro Römis. Käyserl. Majestät / Unsers allergnädigsten Herrns / hat dero würcklich geheimer Rath / zu noch fortwährender allgemeinen Reichs-Versammlung verordneter höchst-ansehnlichster Principal-Commissarius und Administrator in Bayern Herr Maximilian Carl des Heil. Röm. Reichs-Fürst zu Löwenstein / Wertheim / ꝛc. der Chur-

Fürsten / Fürsten und Stände des Reichs hier anwesenden fürtrefflichen Räthen / Bothschafften und Gesandten hiemit anzuzeigen / wie daß erst allerhöchst-gedachte Ihro Kayserl. Majest. unter denen bey gegenwärtigen dem Heil. Röm. Reich von allen Orthen her müßlich anscheinenden Läufften als eine dero nicht geringste Sorge sich obgelegen seyn liessen / durch was Mittel und Wege sie nach Anleitung des Ihro wegen der Nordischen Nachscheine erstatteten und allergnädigsten genehm gehaltenen Zugutachtens nicht nur in dem Reich / bevorab in denen Ober- und Nieder-Sächsischen Creysen der Ruhestand hergestellet / sondern auch der Frieden selbsten zwischen denen in dem Nordischen Krieg verwickelten Theilen gestifftet werden könte. Mehr allerhöchst erwehnt Ihro Käyserl. Majestät hätten zu dem Ende gnädigst gut gefunden / solche dero wohlgemeinte Entschliessung nicht allein denen im Krieg gegen einander begriffenen Potentzien bey dem Kayſ. Hof befindlichen Ministris zu eröffnen / sondern auch denen hohen Principalen selbsten ihre auffrichtige Vermittelung anzutragen / fürnehmlich aber in Fortsetzung dero Reichs-Väterlichen Sorgfalt zu Verschonung dero ohnverwickelten Reichs-Landen die vormahlige allergnädigste Ermahn- und Verordnungen zu erfrischen / und mittelst einer Ihro als des Reichs Oberhaupt und Obersten Lehn-Herrn und Richter anzuordnender Zusammenkunfft in der / des Herrn Hertzogen zu Wolfenbüttel Fürstl. Durcht. zugehöri-

gen /

gen / und hierzu bequemsten Mahlstatt Braunschweig dahin weiters zu sehen / damit wenigstens in denen Reichs-Landen die Kriegs-Flamme gelöschet / mithin sowohl selbige von gäntzlicher Verheerung gerettet / als die dem werthesten Vaterland durch die alldortige Unruhe mit gröstem Anstalten bißhero entzogene ansehnliche Kräfften zu Abwendung der von dem hereindringenden erklärten Reichs-Feind vorhabender völligen Umstürtzung Teutscher Frey- und Hoheit / gemeiner Pflicht / und eines jeden Obliegenheit nach ersprießlicher gebrauchet werden möchten. Ihro Kayserl. Majest. gedencketen anbey allergnädigst insonderheit Ihrer Königl. Majest. in Schweden durch dero bey der Ottomannischen Pforten anwesenden Kayserl. Residenten / wie / und so gut nach selbiger Gelegenheit geschehen mag / all solches beybringen zu lassen / und zweifelten so wenig an deroselben / als anderen kriegenden Thelen ohnschweren Beyfall / sondern halteten sich vielmehr gantz gesichert / es werde ihrer keiner zugeben / minder selbst veranlassen wollen / daß mit Vorbeygeh- oder gar Verachtung dero allerhöchsten Kayserl. Ambts / mithin des Reichs eigner Hoheit / und dessen heilsamen Verordnungen und Schlüssen diese Reichs-Sachen ausser dem Reich gezogen / und darinn nicht nur andere frembde Machten / sondern wohl Reichs-Feinde sich zu schlagen / zugelassen werde: Wie Sie dann solches allenfalls nimmermehr zu gestatten vermeinten. Gleichwie nun Ihro Kayserliche

Ma-

Majestät nicht ansehen wolten / hievon denen Churfürsten und Ständen ungesäumte Nachricht immittelst gegenwärtigen Commissions-Decret zukommen zu lassen / damit sie insgesamt / und zumahlen diejenige / welche in und bey denen Ober- und Nieder-Sächsischen Creysen am nechsten gelegen seyn / mit ihro alles beytragen möchten / was zu dem abzielenden / gemeinnützigen Zweck gedeyhen kan; also würden Sie auch den fernern Erfolg denenselben ingleichen ungesäumt mittheilen lassen. Anfangs höchstgedachter Kayserl. Herr Principal-Commissarius verbleibet annebst der Churfürsten / Fürsten und Ständen anwesenden Räthen / Botschafften und Gesandten mit freundlich-geneigt und gnädigen Willen stets beygethan. Signat. Regenspurg den 25. Julii des 1713ten Jahres.

(L.S.)

Maximilian Carl, Fürst zu Löwenstein Wertheim.

§. 12. Ob nun wohl hierauff so wohl die abgesandten der im Krieg zusammen verwickelten Potentzien, als auch der neutralen ihre zu besagten Braunschweig ankamen, wiewohl weder Schweden noch Dännemarck anfänglich welche senden wolten, ob sie schon ihre gevollmächtigten endlich dahin abschickten, so ward doch wenig fruchtbarli-

barliches gerichtet, ja die Eröffnung selber verzoge sich von einer Zeit zur andern, dergestalt, daß weiter nichts, als nur welche Privat-Conferentzien vorgiengen. Doch Ihro Kayserl. Majest. lagen gar nachdrücklich an, zu denen vorgeschlagenen Tractaten einmahl den Anfang zu machen, so, daß die Eröffnung des Congresses den 17. Martii endlich ihren Fortgang erreichete, alleine mit sehr schlechten Erfolg, indem die Schweden auff die völlige Restitution des verlohrnen drungen, welches doch bey denen Nordischen Alliirten wenig Gehör fande. Solcher gestalt verlieff eine Zeit nach der andern, und die versammlet-gewesenen Ministri reiseten einer wieder hierhin, der andere dorthin. Gegen Ende des 1714. Jahres solte der Congress von neuen vor sich gehen, war man auch dahin zusammen eins worden, einen Frantzösischen Gesandten auf selben mit zu zulassen, alleine das Werck stecket noch immer, und hat es fast das Ansehen, ob bezeugeten allerseitige Theile wenig Lust zu diesem Congress, ja es weiset vielmehr der Augenschein, ob würde von dem Frieden in Norden mehr im Haag, als zu Braunschweig, gehandelt. Es kan auch seyn, daß Franckreich um vielerley Ursachen willen diesen Congress unter der

Hand

Hand hemmen helffen, weil es nehmlich die Nordischen Puissancen lieber in Krieg zusammen verwickelt, als mit einander alliiret siehet.

Dritte Abtheilung.

§. I.

Welcher gestalt Ihro Königliche Majestät in Dännemarck, nachdem sich die Schwedische Armée bey Tönningen hatte einschliessen lassen, und endlich gar zu Kriegs-Gefangenen ergeben müssen, wie davon im ersten Theile bereits Erwehnung geschehen, sich der sämbtlichen Holstein-Gottorfischen Lande bemächtiget, ist ebenfalls im besagten ersten Theile schon beygebracht worden. Dieses fiel dem Fürstl. Hause Gottorff unerträglich: jedoch, da wider Gewalt dermahln nichts zu thun, auch die durch dero geheimen Rath von Göritz gethanen gütlichen Vorschläge nichts verfangen wolten, weil der Königl. Dänische Hof vielleicht Ursache hatte, an selbige sich nicht groß zu kehren, oder ihnen allzuviel zuzutrauen, als wendete sich das Hochfürstl. Hauß ans Reich, allwo es auff dem Reichs-Tage zu Regen-

spurg

spurg beygefügtes umständliches Memorial eingeben ließ.

Dictat. Ratisbonæ d. 30. Julii 1713.
per Mogunt.

Der
Fürstlichen
Holstein-Gottorpischen
Gesandtschafft
hoch-gemüßigtes
MEMORIALE
An eine
Hochlöbliche
Reichs-Versammlung.
Wegen der
In denen Hochfürstl. Schleßwig-Holstein-Gotterpischen Landen annoch continuirender Holstein-Glückstättischer
usurpationen.

Des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände / zu gegenwärtigem Reichs-Tag Gevollmächtigte Vortreffliche Räthe, Botschafften und Gesandte, Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohl Edel-gebohrne, Hoch- uñ Wohl Edle, Gestrenge, Best- u. Hochgelehrte, Hoch- und Vielgeehrte Herren.

Ei-

Einer Hochlöblichen Reichs-Versamlung wird annoch in geneigtem Andencken und guter massen erinnerlich seyn/ wie in dem am 14. Mart. jüngsthin dictirtem Holstein-Glückstättischem Memorial die Ursache des von der Cron Dännemarck/ bey dermahlen an Hand gehabter grösserer Macht/ und daher so wohl/ als wegen sonst ihrer Käyserl. Majest. und dem Heil. Reich noch obliegenden schweren Reichs-Kriegs sich vorgestellter favorabler Conjunctur, gegen das Hoch-Fürstliche Hauß Schleßwig-Holstein-Gottorp eigenmächtiger Weise unternommenen gewaltthätigen Verfahrens bloß darin gesetzet und gegründet werden wollen/ daß des Herrn Administratoris Hoch-Fürstl. Durchl. die Festung Tönningen dem Königl. Schwedischen Feld-Marschall/ Grafen von Stenbock/ einraumen lassen/ und sich der biß dahin mit so groß gemachter Avantage genossener Neutralität verlustig gemacht habe.

Es wird nicht weniger in frischem Gedächtniß beruhen/ wie man/ in der am 23ten May jüngsthin dictirten diesseitigen Beantwortung des gedachten Holstein-Glückstättischen Memorials/ den offenbahren Ungrund solches in der That unerfindlichen und in Ewigkeit nicht erweißlichen/ sondern/ damit es wenigstens an einigem Prætext des zu denen Hochfürstl. Landen bey einer so favorable scheinenden Occasion aufs neue sich wieder hervor thuenden

alten Appetits nicht mangeln möge / nach eigener Convenientz formirten und ertichteten Vorgebens / gleichwie vornehmlich und insonderheit diesem gesammtem Hoch-erleuchtetem Convent, also mithin der gantzen ehrbaren Welt (sie mag auch / wann nur der gesunden Vernunfft und darin sich gründenden natürlichen æquität statt gegeben wird / sonst so partheyisch seyn / wie sie wolle) zu zeigen und offentlich vor Augen zu legen sich gemüßiget gesehen.

Ob nun zwar Holstein-Glückstättischer Seiten man wohl gesehen / daß man mit solchem Vorwand nicht auslangen / auch nicht zu vermuthen / daß verständige Leute durch Vormahlung solcher Dünste die Dänische Gewaltthätigkeiten und Friedens-Contraventiones zu billigen sich bewegen lassen würden oder könten / so ist man zwar auf eine neue Invention gefallen / und hat sich nicht entsehen / im Haag so wohl / als vermuthlich sonst an mächtiger Puissancen Höfen / ungescheuet vorzugehen / vor höchst-ermeldten Herrn Administratoris Hochfürstl. Durchl. hätten nicht nur die Festung Tönningen oberwehnter massen einräumen lassen / sondern auch den Grafen Stenbock / mit seinem Corps in die Schleßwig-Holsteinische Lande einzurücken / einnöthigen und vermögen lassen. Weil aber solches nicht einst vermuthlich geschienen / indem man solche dem Land auf alle Weise beschwer-

schwerliche und keinen Nutzen schaffende Gäste von Freund und Feinden lieber aufs weiteste von sich entfernet siehet / als von Dänischer Seiten mit dem geringsten Beweiß / der doch bey nunmehrigem der Sachen Zustand von dem Feld-Marschall Stenbock am besten und leichtesten zu haben stünde / beleget werden mögen.

So scheinet man daher auch von selbsten wieder davon abzustehen / und will lieber dabey bleiben / Ihre Hochfürstl. Durchl. solle und müsse die Festung Tönningen dem Grafen Stenbock nolens volens haben einräumen lassen / und es müssen dadurch die ihrem Durchläuchtigstem Pupillo zugehörige Erb-Lande nach einer incontestablen Dänischen Justitz (per bellam consequentiam) verwircket und Ihrer Königl. Majest. zu Dännemarck gleichsam ipso jure heimgefallen seyn.

Diese also formirte Colores würde wohl niemand leicht glauben können / wann sie nicht dadurch bestärcket worden / daß der Königl. Dänische Resident Hagedorn zu Hamburg / in Krafft eines sub dato Husum den 5. Junii 1713. erhaltenen eigenhändig unterschriebenen Königl. Rescripti, denen daselbst anwesenden Käyserlichen und anderen Ministris vor wenig Tagen die förmliche Anzeige und Declaration ausdrücklich dahin gethan:

Es wäre der unpartheyischen Welt sattsam bekannt / was massen das

Fürstl. Hauß Gottorp durch die / so vielen solennen Versprechen und der etablirten Neutralität schnur stracks zu wieder beschehene Einräumung der Vestung Tönningen an den Schwedischen Feld = Marschall / Grafen von Stenbock / zu denen einige Monaten her in dasigen Hertzogthümern vorgegangenen Landverderblichen Troublen die grösseste Ursache gewesen / folglich Ihro Königl. Majest. zu Dännemarck / welchen gedachtes Hauß Gottorp ohne einige gegebene Ursache und gegen offt wiederholte Parole gegen sie Parthey genommen / und durch diesen / zu ihrer und ihrer Alliirten Waffen grösstem Præjudiz, auch unersetzlichem Schaden ihrer eigenen Lande / denen Schweden geleistete considerable assistenz sich würcklich als Feind gegen Ihro Majest. aufgeführet / dadurch gemüßiget worden / die Fürstl. Aembter und Städte mit grösstem Fug und incontestabler Justitz in possession zu nehmen / mithin das Bischoffthum Eutin aus unumbgänglicher Nothwendigkeit

und

und Kriegs = Raison wieder ihren Vorsatz mit bequartiren müssen.

Da nun dieses Sonnen klar zu Tage liege / und die That, sie seye auch geschehen / wie und auf was Art sie wolle / nichts anders / als auf Ordre des Fürstl. Hauses / mithin nicht ohne des Administratoris Liebd. Vorwissen / geschehen können;

So würde Ihrer Königlichen Majestät wohl keiner verdencken können / wann sie dieses Hauß / insgesamt und ohne einigen Unterscheid / einer solchen Ihro so sensiblen demarche, bey diesen bewandten Umbständen / aufs schärffeste entgelten liessen; Weilen aber Ihro Majestät jedannoch / ungeachtet der von des Administratoris Lbd. hierzu bezeigter wiedriger und allerdings unverantwortlicher Conduite, umb allen und jeden die moderation, deren sie sich biß dato in dieser Affaire gebrauchet, noch ferner zu zeigen / vor gut gefunden / da dero Alliirter Trouppen bereits ausmarchiret / aus Freund = Vetterlicher Affection und der nahen Anver-

wandschafft halben / das Bisthum Eutin von aller bißherigen Bequartierung zu befreyen / und des Administratoris Lbd. zu dessen vollkommenem Genuß nach diesem gelangen zu lassen;

Es habe demnach er / gemeldter Resident Hagedorn / dieses alles dem Kayserlichen Ministro, Grafen von Schönborn / und anderen zu Hamburg subsistirenden Ministris zu erkennen zu geben / und sothanes Ihrer Königl. Majest. vor des Administratoris Person habendes management gebührend und bester massen gelten zu machen. Welches dann er / Resident, durch diese Declaration also bewerckstelliget haben wolle.

Was mehr-gedachter Resident von einem jeden der zu Hamburg subsistirenden Ministrorum vor eine Antwort erhalten / wird ihm am besten bekannt / und lässet man allhier unberühret / sich aber gnug seyn / vorstehende Anzeige und Erklärung / als eine allerdings authentique Probe der eigentlichen Holstein-Glückstättischen principiorum, und / wie jederman unschwer erkennet / sehr weit gehenden Absichten / in und mit ihren ungeänderten völligen Formalibus anhero zu setzen; als woraus

aus handgreifflich zu erkennen / daß man Holstein-Glückstättischer und Königl. Dänischer Seiten nichts anders suche / als unter einem nach eigenem Belieben selbst formirtem und mit den Haaren / wie man zu reden pfleget / herbey gezogenem Prætext die so offt / und mit Göttlicher Hülffe hoffentlich auch dißmahl / vergeblich geäusserte Begierde zu denen Hochfürstlichen Landen bey dermahlen vermeintlich habenden favorablen Conjuncturen / ob gleich sonst mit offenbahrer incontestabler Hintansetz- und Vilipendirung nicht nur der bekannten heilsamen Reichs-Constitutionen / sondern auch so vieler von denen Königen zu Dännemarck bey ihrem Königlichem Wort auf das heiligste und exacteste jederzeit zu halten versprochener / auch von so verschiedenen hohen Puissancen aufs kräfftigste garantirter Frieden-Schlüsse und offentlicher solenner Pactorum, endlich einmahl zu ihrem Effect zu bringen.

Wie man von Seiten des Hoch-Fürstlichen Hauses die einmahl resolvirte Neutralität / aller noch lang vor der Tönningischen Occupation erlittener und mit einer reciproquen Neutralität allerdings incompatibler Trangsalen und grausamer Landes-Verheerungen ungeachtet / auf das exacteste und würcklich observiret / auch alles Mensch-mögliche beygetragen und würcklich veranstaltet / was in specie zu Verhütung des wieder alles ihrer Durchl. Vermuthen mit Tönningen her-

nach sich eräugten fatalen Zufalls diensam und nöthig seyn können oder mögen / deßfalls beziehet man sich auf vorberegte am 23ten Maji jüngsthin dictirte dißeitige Beantwortung des Holstein-Glückstättischen Memorials / und provociret / der darin angeführten sämtlichen Umbstände halben / auf die Glückstättische eigene und beste Wissenschafft gantz unbedencklich.

Daß aber / dessen allen ungeachtet / eines bey der Sache sich so ungemein interessirt bezeigenden Gegentheils blosses Assertum und Affirmirung/

Die That der Einraumung von Tönningen möge geschehen seyn, wie und auf was Art sie wolle / so könne es nicht anders / als auf Ordre des Fürstl. Hauses und mithin nicht ohne des Hrn. Administratoris Durchl. Vorwissen geschehen seyn / ꝛc.

gnug seye / seinen Neben-Stand aller seiner von GOtt und dem Geblüth ihm gegönnter und gebührender Lande eigenmächtiger Weise verlustig zu erklären / und darauf selbst in propria causa sich durch fremden und eigenen grösseren Gewalt vermeintlich recht zu schaffen / solches ist inter moratiores gentes, geschweige unter Christen und in einem corpore Reipublicæ unter einem Haupt zusammen verbundenen membris & Statibus, ja auch sonst

durch

durch so vielfältige / alle eigenmächtige vias facti aufs höheste improbirende und gegen die Violatores derselben nachtrückliche maße gebende / Frieden-Schlüsse und Pacta mit einander fœderirten Bunds-Genossen und Nachbaren unerhört und von desto schädlicherer consequentz / je mehr die Historien und zum Theil die Erfahrung bezeuget / wie leicht dergleichen böse Exempel eine noch schlimmere Nachfolge auch bey anderen zu veranlassen pflegen. Wie solches die damahls glorwürdigst regierende Käyserl. Majest. in Dero eben solcher vormahliger Dänischer Procedurен halben am $\frac{2}{3}\frac{1}{1}$. Aug. 1684. an den Reichs-Convent erlassenem Commissions-Decreto sub Lit. A. selbst allerhöchst-erleuchtest erkannt und A. offentlich declariret.

Und daß ferner dergleichen selbst formirte und höchstens in einigen blossen Conjecturis bestehende Causæ offensionum gnug seyn sollen / seinen Neben-Stand und Nachbar einer solchen Culpæ und Delicti schuldig zu machen / wodurch so ansehnliche Lande und Fürstenthümer auf einmahl verwircket und verschertzet seyn müsten / von der einen Parthey auch selbst / und also von einem judice in ipso etiam Plutonis regno plane incompetente, der andere Theil solcher seiner Lande auch nicht einstens mit dem allergeringsten Schein Rechtens verlustig erkläret werden könne / solches kan ja wohl einem / der nur die prima rectæ

rationis & æquitatis naturalis principia bey sich hat / und noch Meister davon ist / kaum per somnium einfallen.

Ja / den in facto niemahls existirten und nicht einst in Gedancken gefasten / also per rerum naturam in Ewigkeit unerweißlichen allerdings ungestandenen Fall gesetzet / es ware die Einraumung der Festung Tönningen auf Ordre oder mit Vorwissen des Herrn Administratoris Durchl. geschehen / so würde jedoch auch in dem geringsten Bauren-Gericht es nicht anders / als vor eine incontestable Injustitz gehalten werden können / wann propter factum tutoris der Pupillus leiden solte. In dem casu versiret man jedoch nicht / und leuchtet vielmehr höchst-ermeldten Herrn Administratoris incontestable Unschuld dergestalt offenbahr der unpartheyischen Welt in die Augen / daß auch Ihre Königl. Majest. zu Dännemarck selbst / dero hohen Begabniß nach / ausgetretenen und Pflicht-vergessenen bösen Rathgebern hierunter nicht nachsehen / sondern vielmehr das höchst-erwehnter Ihrer Durchl. dermahlen allein zustehende Bißthum Lübeck Ihro noch bey Zeiten wieder einraumen lassen zu wollen diensamer gefunden ; Wiewohl dasselbe auch vor dem Erfolg dessen / was mit Tönningen geschehen / dermassen schon zugerichtet gewesen / daß man den allergeringsten Schein der so hoch ausgegebenen Neutralität allda nicht mehr zu befinden vermocht / wohl

aber

aber noch diese Stunde alle Vestigia der grausamsten Landes-Verheerungen in diesem kleinen/ doch jederzeit getreuem Reichs-Stifft und Fürstenthum vor Augen siehet.

Ob aber auch über dem die Röm. Kayſ. Majest. und das gesamte Heil Reich mit unverwandten indifferenten Augen ansehen wollen und können / daß ein Hertzog von Holstein-Glückstatt / oder ein auswärtiger König von Dännemarck / dergestalt über Reichs-Lande und Lehen disponiren möge / daß er dieselbe Ihrem von Kayserl. und Reichs Autorität wegen inhabendem rechtmäßigen Landes-Herren aus vermeinter Raison eines pro lubitu erregten Kriegs nach eigener Convenientz bequartiren / aufs Blut aussaugen / verheeren / verwüsten und nachgehends/ wann nichts mehr daher zu holen oder zu hoffen / die ohne dem nothdringliche und sub banno Imperiali obliegende restitution eines immediaten Reichs-Lehns / und zwar ohne der schuldigen Indemnisation einst zu gedencken / vor ein besonderes Beneficium, zu gar empfindlichem Despect des Käysers und Reichs / gehalten haben wolle? Darüber werden Ihre Kayserl. Majestät und das gesamte Heil. Reich schon zu statuiren und exemplarisch zu verhüten wissen/ daß dergleichen böse Exempel nicht einreissen / sondern bey ihrem ersten Aufgehen destruiret und sämtliche getreue Reichs-Stände nicht in die Apprehension gesetzet werden mögen / als ob

die

die Summa rei und das Wohl und Wehe ihrer von Kayserl. Majest. und dem Reich zu Lehn habender Lande mehr von der Willkühr eines Ihrer Mit-Stände oder auswärtiger Potentaten / und dessen nach favor der Conjuncturen eingerichteten blossen Convenientz lediglich dependiren / und sie derselben dergestalt exponiret und sacrificiret gelassen werden müssen / daß sie dagegen des Kayserl. und Reichs-Schutzes sich gar nicht mehr zu erfreuen haben dörfften.

Es lässet sich die in des Dänischen Residenten vor-erwehnter declaration angeregte besondere consideration und menagement vor des Herrn Administratoris Durchl. Person / auch sonst in dieser Sache gebrauchte moderation, hierab gar leicht judiciren und beurtheilen. Denen auf Gottorp hinterbliebenen unmündigen Fürstl. Kindern hat man die Thür gewiesen / und sie mit Gewalt herunter zu bringen bedrohet / im Fall sie nicht die Wohnung auf ihres hohen Hauses Erb-Residentz quittiren würden: welches dann nach der gerühmten moderation, besage des Berichts sub. Lit. B. B. und auf die darinn gemeldte Weise nun auch schon bewerckstelliget ist.

Sonsten muß man dem Concipienten mehrgedachter von dem Residenten Hagedorn gethaner Anzeige seinen Willen darin lassen / wann er die Welt überreden will / es wäre denen Schweden eine so considerable Assi-

stence

stence geleistet. Wann man ihnen diejenige Realitæten hätte zu gut kommen lassen / welche die Cron Dännemarck von dem Fürstl. Hauß bey Anfang dieses Krieges würcklich genossen / so möchte ein solches etwa mit bessérem Schein vorgegeben werden können; solcher gestalt aber müssen diese Proceduren der Lohn und Recompens seyn vor dasjenige / wodurch man Ihrer Königl. Majest. die Sincerität seiner Intention in würcklichen Proben / und gewißlich mehr als blossen Worten / bonâ fide beleget / und nach dem gemeinen Sprüchwort / gleichsam den Glauben in die Hände gegeben.

Den Punct von offt contravenirter und violirter Parole will man Glimpffs halben dißmahl noch unberühret lassen / und vor erst auf die zwischen der Cron Dännemarck und dem Hochfürstl. Hauß fast ein gantzes Seculum hindurch errichtete Frieden-Schlüsse / darüber gepflogene Mediations-Tractaten und dabey gehaltene Protocolla kecklich sich bezogen haben.

Worin aber der denen übrigen Nordischen Alliirten / wie ferner vorgegeben wird / von dem Fürstl. Hauß zugefügte Schaden und Præjudiz bestehen solle oder könne / ist wohl desto weniger zu begreiffen / je deutlicher beyde deren commandirende Feld-Marschalle mittelst der sub C. & D. ausgestellter schrifftlicher C. Acten bezeugen / daß sie nach dem Auszug der D.

Schwe-

Schwedischen Trouppen wieder die Fürstl. Lande das geringste feindlich vorzunehmen nicht gedächten / wie auch nicht geschehen / sondern Sie mit ziemlich guter Ordre der Hertzogthümer quittiret / und sonst durch die an Lübeck und Hamburg geforderte Satisfaction gnugsam bezeiget / daß sie dem Fürstl. Hauß nichts würden geschencket haben / wann sie durch dessen Betragen einigen Schaden / Præjudiz oder Abgang gelitten zu haben hätten vermeynen können. Da hingegen von Dänischer Seiten auch noch nach dem Abzug der Schweden mit allen Feindlichkeiten continuiret / alle Einkünffte der Hertzogthümer Ihrem rechtmäßigem Landes-Herrn vorenthalten / die Festung Tönningen zu Wasser und Land aufs genaueste noch biß diese Stunde eingeschlos-
E. sen gehalten wird / und besage Lit. E. an allen Kirch-Thüren im gantzen Land affigiret ist / daß bey Leib- und Lebens-Straffe sich niemand gelüsten lassen solle / das geringste von Victualien und anderen Lebens-Nothwendigkeiten unter einigerley Vorwand in gedachte Festung hinein zu bringen.

Ubrigens sind die so genannte Uniones von Königl. Dänischer Seiten auch dabevor / wann zumahl zum Præjudiz und Oppression des Hochfürstl. Hauses etwas daraus gezogen werden zu können vermeinet worden / dergestalt offt und vielfältig angezogen und allegiret / daß einem cordaten Leser bey Einsehung

der

der deßfalls so gar in offentlichen Truck her-
ausgekommener Schrifften übel darüber wer-
den möchte / ohne jedoch / besage der jedes-
mahl erfolgten Frieden-Schlüsse / die an sich
ungegründete Intentiones dadurch im gering-
sten behauptet zu haben. In diesen zwischen
denen Königen und dem Königreich Dänne-
marck an einem / und denen Hertzogen zu
Schletzwig-Holstein am andern Theil errich-
teten Unionen nun ist ohne allen gemachten
Unterschied / generaliter und indistinctè, ver-
ordnet und statuiret/

Daß kein Part / der pacisciренden
Theile / ohne des andern Parts
Rath und Wissen sich in Krieg bege-
ben solle ; per textum unionis de An-
no 1533. ibi:

So soll ock neen Parth ahne des an-
dern Parths Rath unde Weten sick
in veide begeven ꝛc.

It. Unionis de Anno 1623. ibi : So
soll demnach kein Part / so es die
Hülffe zu haben begehret / und sich
deren nicht begeben will / ohne des
andern Rath / Wissen und guten
Bedencken sich in Feide begeben / die
anfangen oder continuiren ꝛc.

Und lieget also von selbst zu Tag / daß / da
Ihre Königl. Majestät zu Dännemarck ohne

des

des Hochfürstl. Hauses Rath / gutes Bedencken und Wissen in diese Nordische Feide sich begeben / dieselbe auch biß diese Stunde mit continuiren helffen / das Hochfürstl. Hauß gewiß ein übriges gethan / daß es höchstbesagter Ihrer Majest. mit so considerabler Assistentz dannoch nicht aus Handen gegangen / mithin das gegenwärtige Tractament vel ex hoc unico & solo capite am wenigsten verdienet habe.

Nachdem aber erwehnte Uniones ferner verordnet / wie es bey entstehenden Miß-Verständnissen zwischen dem König und Hertzog gehalten worden / und daß in solchen Fällen alle eigenmächtige Gewaltthätigkeiten cessiren sollen /

Unio de 1533. ibi: Offte jennig deel under uns / ydth were Königliche Majest. tho Dännemarcken ꝛc. edder wy Hertzogen tho Schleßwick-Holstein ꝛc. de eene den andern hedde tho bespreken / offte worumme tho belangende / idt were umme wat sake idt wolde / umme Land offte Lüde / kleen edder groth / wo ith möchte genöhmet werden / nichts uth beschei-den / so soll solcke Sacke / Twidracht und Uneinigkeit vor acht unser beiderseits Räthe gestellet / ingebracht und geklaget werden ꝛc.

Wel-

welches in dem Traventhalischen Frieden-Schluß de Anno 1700. noch deutlicher exprimiret / und allen violenten That-Handelungen desto nachtrücklicher vorzukommen / ferner statuiret /

ibi: Daß die etwa künfftig zwischen beyden regierenden Hertzogen (nemlich Holstein-Glückstatt und Holstein-Gottorp) entstehende Irrungen entweder per amicabilem compositionem unter sich / oder durch Vermittelung dazu erwehlender Puissancen / abgethan werden sollen / &c.

so hat man dieses alles nebst demjenigen / was auf oberwehntes seither dem in forma annoch erhaltenes und sub Lit. F. beygelegtes Königl. F. Rescriptum, zu besserer Informirung des publici, des Herrn Administratoris Hochfürstl. Durchl. sub Lit. G. hinwieder declariren zu G. lassen sich genöthiget gefunden / nur zu dem Ende noch anzufügen keinen Umbgang nehmen können / um einer Hochlöbl. Reichs-Versammlung mit mehrem zu belegen und vor Augen zu stellen / daß / wann auch Ihro Königliche Majest. zu Dännemarck noch so wohl begründete Ansprüche und Prætensiones, wie doch in gegenwärtigem Fall vermöge vorerwehnter Ausführung durchaus ermangelt / an das Hochfürstl. Hauß zu machen hätten / sie

dannoch / vermöge offt-besagter Unionen und dieselbige gröſten Theils so gar auch nahmentlich bestärckender Westphalischen/Rotschildischen / Kopenhagischen / Fontäineblauischen / Nimwegischen/Altonaischen und Traventhalischen Frieden-Schlüsse ꝛc. auch ihres und ihrer Königl. Vorfahren darauf heiliglich verpflichteten und engagirten Königl. Worts und Parole, nicht befugt wären / auf eine andere/ als darinn vorgeschriebene Weise die ihro etwa gebührende Satisfaction zu urgiren / ihro aber / so fort durch einigen in allen Rechten ohne dem höchst-odiosen viam facti dagegen zu verfahren / und Dero so nahe Anverwandten Nachbar / unter dem Favor der gegenwärtigen Conjuncturen mittelst an Handen habender auswärtiger gröſſerer Macht / von Land und Leuten zu verdringen keines weges gebühren noch mit einigem Schein rechtens excusiret werden können.

Was die heilsame Reichs-Constitutiones, in specie vom Land-Frieden und darauf sich gründende Cammer-Gerichts-Ordnung / vornehmlich auch der Westphalische Frieden-Schluß / in solchen eigenmächtigen unbefugten Vergewaltigungs-Fällen statuiren und mit sich bringen / ist einer Hochlöbl. Reichs-Versammlung zum Uberfluß und dermassen bekannt / daß es eine grosse Unnoth seyn würde / dißfalls ein mehrers anzuführen / als daß meine allerseits Hoch- und vielgeehrte Herren/

wie

wie hiermit zum inständigsten beschiehet/ gantz angelegenen Fleisses und dienstlichst ersuche/ dieses alles in reiffe Deliberation zu ziehen/ die gefährliche Consequentz solcher gewaltsamer unrechtmäßiger Proceduren wohl zu bedenken/ und darauf ein solches Patriotisches Gutachten an Ihro Kayserl. Majest. zu erstatten/ wodurch nicht nur das gesamte Reich von dem Ansehen und Beschuldigung/ als ob es dergleichen denen Reichs-Grund-Gesetzen schnur-stracks zuwider lauffendes Verfahren wenigstens stillschweigend gebilliget habe/ liberiret/ sondern auch die Dänische gewaltsame Attentata ab-und eingestellet/ dem Hochfürstl. Hauß Holstein-Gottorp seine Lande/ Hoheiten/ Regalia und Rechte ungekräncket/ und des Herrn Administratoris Hochfürstl. Durchl. zu der Ihro gebührenden vormundschafftlichen Landes-Regierung und Administration hinwiederum zu und ins künfftige ruhig und ungehindert dabey gelassen/ auch aller von der Cron Dännemarck und deren Alliirten Ihro zugefügter Schaden ersetzet werden möge und müsse. Der ich im übrigen mit schuldiger reciproquer Versicherung aller angenehmen Gegen-Dienste jederzeit beharre

Meiner Hoch- und Viel-geehrten
Herren

Regenspurg den 12. Jul. Anno 1713.

Dienst-ergebenster und bereitwilligster
C. W. v. Eyben.

Beylagen:

Dictat. Ratisb. d. 21/31. Aug. 1684. per Mogunt.

Lit. A.

Kayserl. Commissions-Decret.

DEr Röm. Kayserl. Majest. zu gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigte höchst-ansehnliche Kayserliche Commission, der Hochwürdigste Fürst und Herr / Herr Marquard, Bischoff ꝛc. und der Hochwohlgebohrne Graf und Herr / Herr Gottlieb / des Heil. Röm. Reichs Graf von Windischgrätz ꝛc. soll deren Chur-/Fürsten und Stände allhie versammleten vortrefflichen Räthen / Botschafften und Gesandten hiermit nicht verhalten / und ist denenselben ehe vorwissentlich / was für harte Unterdruckung des Herrn Hertzogs zu Holstein-Gottorp Hochfürstl. Durchl. von der Cron Dännemarck eine Zeit-hero erlitten haben. Wie nun solche das gesamte Römis. Reich und dessen Stände mit betreffen / und zu nachtheiliger Folge denen Schwächeren vor Augen stehen / wann höchst-besagt Se. Durchl. ohne Hülff und Rettung vom gäntzlichen Untergang gelassen würden. Demnach geruhen Churfürsten und Stände auf alle bequemliche Mittel und dahin gantz angelegentlich bedacht zu seyn / damit höchst-ernannten Hertzogen die verlangende

gende Restitution und Satisfaction würcklich angedeyen und ersprieſſen möge. Womit verbleibet ob höchst-ermeldt ꝛc. Signat. Regenspurg den 29. Aug. 1684.

(L.S.) Marquard.

(L.S.) Gottlieb Graf von Windischgrätz.

Lit. B.

Kurtzer, jedoch umbständlicher Bericht, wie es so wohl mit Beerdigung der höchstseel. Printzeßin Anna Dorothea / ꝛc. als Heraus-Setzung der Fürstl. jungen Herrschafft und der übrigen anwesenden Personen aufm Schloß Gottorp zugegangen / sub dato Gottorp d. 16. Junii 1713.

Gestern Abend kamen einige Königl. Dänische Ober- und Unter-Officiers, welche schon des vorigen Tages dazu waren commandiret worden / mit sich bringend einen Leich-Wagen / mit des Herrn Stallmeisters Vierecken Pferden bespannet / darauff ward die Fürstliche Leiche bey einer Leuchte herunter gebracht / aufn Wagen gesetzet / und in Begleitung 6. Ober- und eben so viel Unter-Officiers ohne Fackeln und ohne Klang nach der Dom-Kirche gefahren und allda beygesetzet.

Heute gantz frühe kamen viele Wagen auf den Ober- und Unteren Schloß-Platz / bald darauf der Lieutenant Lepel mit zwey Grena-

diers in die Fürstl. Küche / und ließ durch dieselbe das darin befindliche Geschirr auf die Wagen werffen / bey dem Ober-Bereiter aber einige Wagen und Pferde heraus ziehen. Umb 8. Uhr ward gesaget / daß so gleich die Fürstl. Kinder nebst denen Dames vom Schloß solten geführet werden.

Inzwischen ward allenthalben in höchster Eile aufgeräumet und die Wägen beladen / wie dann der Cammer-Rath Lüdersen etliche mahl auf dem innern Schloß-Platz war / um alles zu befördern / damit keine Zeit versäumet würde.

Umb 9. Uhr kamen die Herrn Officiers, nehmlich der General-Major Gaffron / der Obrister Sturm / die Obrist-Lieutenants von der Lühe und Kleist. Beyde letztere hatten ihre Frauen bey sich / zugleich kam der Stallmeister Viereck mit dem Cammer-Rath Lüdersen.

Der Hochfürstl. Ober-Jägermeister von Allefeld stellete ihnen vor / wie daß zwey von denen Fürstl. Kindern in solchem schlechten Zustand sich befünden / daß sie ohne Gefahr nicht könten in die Lufft gebracht werden / und keine geringe Privat-Person solches hazardiren würde / (wie dann die Frau Obrist-Lieutenantin von der Luhe das eine Kind sich zeigen ließ und befand / daß es am gantzen Leib mit Flecken ausgeschlagen /) jedoch weil es anjetzo nur allein auf Ihrer Königl. Majestät Ordre und

Befehl

Befehl ankäme / müste man solche Gewalt über sich ergehen lassen. Es wolte kein Remonstriren helffen / sondern allem dem ungeachtet nahmen die 2. Obrist-Lieutenantinnen diese krancke Kinder den Ammen / welche sie mit verbundenen Köpffen in Küssen eingewickelt trugen / von den Armen / setzten sich darauf jede in einen Wagen / fuhren nach der Frau Obristin Düringen / und überliefferten ihr die Kinder mit diesen Worten: Sie möchte Ihnen dieses nicht übel deuten / es wäre ihnen leid / jedoch / weil es Ihrer Königl. Majestät Ordre und Befehl an sie wäre / hätten sie es thun müssen. Wie sie wieder zurück kamen / nahm die Obrist-Lieutenantin von der Lühe die Printzeßin Amalia, die Kleistin die Printzeßin Anna, der Stallmeister Viereck den Printzen Adolph (welchen die Amme aufm Arm trug) bey der Hand; die andere Cavaliers nahmen die gantz betrübte Fräuleins / führten sie hinunter zu denen Carossen / welche sie aus der gnädigsten Herrschafft Ställen genommen / und setzten sie hinein in Gegenwart einer grossen Menge Leute / deren viele über dieses traurige Spectacle ihre milde Zähren vergossen.

NB. Diese Hochseel. Printzeßin Anna Dorothea war der jetzigen regierenden Königin in Dännemarck noch lebenden Frau Mutter leibliche Schwester / &c.

Lit. C.

COPIA

Der Versicherungs-Acte des Herrn Grafen von Flemming / wegen Einstellung des Bombardements der Festung Tönningen / wie auch aller Hostilitäten gegen die Hertzogthümer.

DEmnach die Königliche Schwedische Trouppen / nach der mit Ihrer Königl. Majestät in Dännemarck / mit Consentement Dero hohen Alliirten / getroffenen Capitulation, sich aus Tönningen auszuziehen anheischig gemachet; So gelobe und versichere im Nahmen Ihrer Königl. Maj. von Pohlen und Churfürstl. Durchlaucht. zu Sachsen / ich hiermit und Krafft dieses / daß ich von nun / nach der Schweden Ausmarch, wider die Festung Tönningen oder die Lande des Hochfürstl. Hauses Schleßwig-Holstein mit denen unter meinem Commando stehenden Trouppes kein Bombardement oder andere Feindseeligkeiten vornehmen und verüben lassen / vielmehr mit ausdrücklicher Einwilligung vermöge gegenwärtiger Assecuration gestatten will / daß die Anfangs-besagte Königl. Schwedische Trouppen in währendem ihrem Ausmarch, die von uns geöffnete Trenchées und vor Tönningen gemachte Wercke / durch ihre Leute / oder wie es ihnen am bequemsten fallen wird / nach der bereits geschehenen Signatur gedachter Capitulation, ungehindert raseiren lassen mögen.

Zu

Zu Uhrkund dessen habe ich solches eigenhändig unterschrieben und mit meinem Insigel bekräfftiget. Signat. Oldenßworth den 17. May 1713.

(L.S.) Graf von Flemming.

Lit. D.

COPIA

Der Versicherungs-Acte des Fürsten Menzikoffs/wegen Einstellung des Bombardements der Festung Tönningen / wie auch aller Hostilitäten gegen die Hertzogthümer.

DEmnach die Königliche Schwedische Trouppen / nach der mit Ihro Königl. Majestät zu Dännemarck / mit Consentement Dero Hohen Alliirten / getroffenen Capitulation, sich aus Tönningen auszuziehen anheischig gemachet; So gelobe und versichere im Nahmen Ihrer Groß-Czaarischen Majest. ich hiermit und Krafft dieses / daß ich von nun / nach der Schweden Ausmarch, wider die Festung Tönningen oder die Lande des Hochfürstl. Hauses Schleßwig-Holstein/ mit denen unter meinem Commando stehenden Trouppen kein Bombardement oder andere Feindseeligkeiten vornehmen und verüben lassen / vielmehr mit ausdrücklicher Einwilligung vermöge gegenwärtiger Assecuration gestatten will / daß die Anfangs-besagte Königl. Schwedische Trouppen in währendem ihrem Ausmarch die von uns geöffnete Tren-

chées und vor Tönningen gemachte Wercke/ durch Ihre Leute / oder wie es ihnen am bequemsten fallen wird / nach der bereits geschehenen Signatur gedachter Capitulation, ungehindert rasiren lassen mögen. Uhrkund dessen habe ich solches eigenhändig unterschrieben und mit meinem Insigel bekräfftiget. Signatum Odenßworth den 6/17. May 1713.

(L.S.) Alexander Menzikoff.

Lit. E.

Copia des von dem Königl. Dänischen General-Kriegs-Commissario, wegen Einsperrung der Festung Tönningen publicirten Patents.

DEmnach Ihre Königl. Maj. mein allergnädigster König und Herr / allergnädigst resolviret / die Festung Tönning eingeschlossen zu halten / und zu dem Ende derselben alle Zufuhr und communication zu sperren und zu hemmen.

Als habe auf specialen allergnädigsten Befehl allerhöchst gedachter ihrer Königl. Maj. allergnädigsten Willen hiermit jedermännniglich / wie dieselbe Nahmen haben mögen und können / insonderheit aber denen Einwohnern der Landschafften Norder-Dithmarßen und Eiderstätt / wie auch der Stätte Husum und Friederichstatt / anzeigen und anbey alles Ernstes und nachdrücklichst verbiethen sollen / daß sich ins künfftige niemand unterstehe / mit beregter

regter Festung Tönning einige Communication zu pflegen / viel weniger Lebens-Mittel oder sonsten etwas / so derselben zu einigem Vorschub / Hülffe und Rettung gedeyen könne / weder zu Land noch zu Wasser / unter was Nahmen und Prætext es auch immer seyn möge / zuzuführen / oder hinein zu bringen; Immassen dann diejenige / so dem zuwider handeln und darin betreten werden möchten / nicht allein mit Verlust der Schiffe / Wagen und Pferde / auch Wahren und Güther / sondern auch gar / nach Beschaffenheit der Umstände / an ihrer Ehre / Leib und Leben / willkührlich bestraffet werden sollen: Und obschon jemand / mehr allerhöchst-gedachter Ihrer Königl. Majestät allergnädigsten Intention und dieses Verboths ungeachtet / in solchem Unternehmen fortfahren / und ihm solches gelingen möchte / so daß er nicht in der That ertappet und gleich zur verdienten Straffe gezogen werden könte / soll dennoch die angedrohete Ahndung wider sothane Verbrecher geheget / und an denenselben über kurtz oder lang / zu was Zeit man ihre Widerspenstigkeit und Untreu erfahren / und an was Orth und Stelle man ihre Personen nur immer ergreiffen und habhafft werden kan / unausbleiblich vollenzogen werden.

Welchemnächst Ihrer Königl. Majest. sowohl Militar- als Civil-Bediente / wie auch alle und jede Dero getreue Unterthanen / genau

nau darüber zu halten haben / daß sothaner Dero allergnädigster Wille und Befehl in gebührende observance gezogen und stricte gelebet werde.

Und welcher indessen die dahin destinirte und abgehende Wahren entdecken kan/selbiger soll nicht allein den dritten Theil derselben / wann sie confisciret oder aufgebracht sind/ frey genieſſen / sondern auch à parte 10. pro Cento von dem gantzen Quanto zu seiner Belohnung zu gewarten und zu empfangen haben / auch dessen Nahme stets verschwiegen bleiben; der oder diejenige aber / so hergegen hierunter mit jemanden conniviren / selbige sollen mit gleicher Straffe / als die Verbrecher selbst/aufs schärffeste angesehen werden.

Wonach sich ein jeder zu achten und für Schaden zu hüten hat. Im General-Kriegs-Commissariat zu Husum den 3ten Junii Anno 1713.

Ihr. Kön. Maj. zu Dännemarck Norwegen bestallter General-Kriegs-Commissarius.

(L.S.) H. L. von Platen.

Lit. F.

Copia Des von Ihrer Königl. Majest. zu Dännemarck an Dero Etats-Rath und Residenten Hagedorn abgelassenen Rescripti nach Hamburg ꝛc. Sub dato Husum den 5ten Jun. 1713.

Dir

Ihr ist vorhin / und sonst der unpartheyischen Welt / sattsam bekannt / was massen das Fürstl. Hauß Gottorp durch die / so vielen solennen Versprechen und der etablirten Neutralität schnur-stracks zuwider / beschehene Einraumung der Festung Tönningen an den Schwedischen Feld-Marschall / Grafen von Stenbock / zu denen einige Monathe her in hiesigen Hertzogthümern vorgegangenen Land-verderblichen Troublen die grösseste Ursache gewesen / folglich wir / weilen gedachtes Hauß / ohne einige gegebene Ursache und gegen offt wiederholte Parole, gegen uns Parthey genommen / und durch diese / zum grösten Præjuditz unserer und unserer Alliirten Waffen / auch unersetzlichem Schaden unserer eigener Lande / denen Schweden geleistete considerable Assistence sich würcklich als Feind gegen uns aufgeführet / dadurch gemüßiget worden / die Fürstliche Aembter und Stätte mit grösstem Fug und incontestabler justice in Possesion zu nehmen / mithin das Bischoffthum Eutin / aus unumbgänglicher Nothwendigkeit und Kriegs-Raison, wider unsern Vorsatz mit bequartiren müssen.

Da nun dieses Sonnen-klar zu Tag lieget / und die That sich / sie seye auch geschehen / wie und auf was Art sie wolle / nicht anders als auf Ordre des Fürstl. Hauses / mithin nicht ohne des Administratoris Lbd. Vorwissen / geschehen können; So würde uns

wohl

wohl keiner verdencken können / wann wir dieses Hauß insgesamt / und ohne einigen Unterscheid / eine solche uns so sensible Demarche bey diesen bewandten Umbständen entgelten liessen;

Weilen wir aber jedannoch / ungeachtet der von des Administratoris Lbd. hierzu bezeigten widrigen und allerdings unverantwortlichen Conduite, umb allen und jeden die Motion, deren wir uns biß dato in dieser Affaire gebrauchet / noch ferner zu zeigen vor gut befunden / da unsere Alliirte Trouppen bereits ausmarchiret / aus Freund-Vetterlicher Affection und der nahen Anverwandschafft halben / das Bißthum Eutin von aller bißheriger Einquartirung zu befreyen und des Administratoris Lbd. zu dessen vollkommenen Genuß nach diesem gelangen zu lassen.

Als ist hiermit an dich unser allergnädigster Wille und Befehl / daß du dieses alles dem Kayserl. Ministro, dem Grafen von Schönborn / und anderen zu Hamburg subsistirenden Ministris, mit dem fordersamsten zu erkennen gebest / und sothanes unser vor des Administratoren Person habendes menagement gebührend und bester massen gelten machest.

Wonach ꝛc. Geben zu Husum den 5ten Jun. 1713.

FRIEDRICH R.

C. Schestedt.

Lit.

Lit. G.

Copia des von des Herrn Hertzogs und Administratoris zu Schleßwig = Holstein Hochfürstl. Durchl. an den Fürstl. geheimen Rath/Baron von Görtz/ergangenen Rescripti, de dato Hamburg den 17ten Jun. 1713.

WIr sind berichtet worden / daß dem Königl. Dänischen Residenten allhier/ dem Etats - Rath Hagedorn / dieser Tagen ein solches Rescript von seinem König zukommen seye / wie die hierbey gefügte Abschrifft zeiget / und daß ermeldter Resident denen hier anwesenden fremden Ministris die ihm anbefohlene Declaration und Eröffnung gethan habe.

Bey Verlesung des Rescripts haben wir nun wahrgenommen / was massen in demselben verschiedenes in Facto ungegründetes/und daher auch unerweißliches / angeführet seye / und conclusiones daraus gezogen werden/ die zur Rechtfertigung der usurpation unsers Bißthums / wie auch unsers unmündigen Herrn Vettern / des Hertzogs Carl Friedrichs / Lbd. Landen und der in beyden verübter ungemeiner Feindseeligkeiten und enormer Violentien dienen sollen; imgleichem daß die vermeinte Restitution unsers Bißthums vor eine generosität Sr. Königl. Majestät wolle ausgelegen und uns als eine besondere Faveur angerechnet werden.

Solchem

Solchemnach haben wir nicht umbhin seyn mögen / an euch / als des Fürstl. Hauses gevollmächtigten Ministrum im Nieder-Sächsischen Craiß / in Gnaden hiermit zu gesinnen / ihr denen allhier gegenwärtigen Ministris fremder Puissancen nachfolgendes hinwiederumb declariren und anzeigen wollet:

Königl. Dänischer Seiten wird die angegebene Berechtigung / unsers Fürstl. Hauses gesamte Lande feindseelig zu occupiren und dieselbe gäntzlich zu verheeren / auf die beyde Imputata gegründet / daß die Einlassung der Schwedischen Trouppen in Tönningen mit unserm Consens geschehen seyn müsse / und daß / weilen hierdurch die Neutralität gebrochen / und wir uns würcklich als Feind gegen Se. Königl. Majest. zu Dännemarck aufgeführet / das Fürstl. Hauß Gottorp an denen Land-verderblichen Troublen die grösseste Ursache gewesen.

Ratione des ersten ist nun nicht nöthig / dasjenige weitläufftig zu wiederholen / was gegen solch ungegründetes Assertum mit evidenter solidität zu sagen ist.

Wir haben dasselbe durch des Fürstlichen Hauses Ministros an auswärtigen Höfen mündlich anzeigen und durch ein getrucktes Memorial, so von unsert wegen bey dem Reichs-Convent zu Regenspurg übergeben ist / der gantzen unpartheyischen Welt vor Augen legen lassen / biß jetzo aber nicht vernommen / daß etwas relevantes darauf geantwortet wäre.

So

So lang aber bloß auf eine That provociret wird / wovon man die Umbstände zu ignoriren selbst gestehet / so lang kan daraus wohl kein richtiges Argument gezogen werden. Es würde sonst / so viel den gegenwärtigen Casum betrifft / auch daraus folgen / daß niemahls eine Festung / wann sie nicht durch eine Kriegs-Macht reduciret wird / ohne des Herrn Consens in fremde Hände kommen könne; wovon man aber aus alten und neuen Geschichten eine contraire Erfahrung hat und weiß / daß auch wohl gar ein Feind ohne Gewalt sich einer Festung zu bemeistern Mittel gefunden.

Zu dem ist eine weit klärere und umbständlichere That vorhanden / die uns vor aller Welt von dem wider uns gefastem Verdacht befreyen muß; Dann aller Welt bekannt ist / was vor viele Mühe von unsert wegen so gleich angewandt worden / daß man den Grafen Stenbock mit seiner Armée wiederum aus Tönningen heraus bringen möchte.

Diese Bemühungen haben Ihro Königliche Majest. zu Dänneinarck selbst vor eine incontestable Probe unsers innocenten Betragens angesehen / und dahero / unter Dero Ministrorum eigenhändiger Unterschrifft / die Declaration gegeben / wann das Werck mit Evacuation der Festung Tönningen zum Stand kommen würde / daß das Fürstl. Hauß und wir alsdann eo ipso restituiret seyn solten / weil das Fundament der Occupation der Lande so dann weg fiele.

Aus welchem allem dann gnugsam erscheinet/ wie das Argument, von eingeraumter Festung Tönningen an die Schweden/gar keinen Bestand habe.

Mit dem andern / daß wir die Neutralität solten gebrochen und uns als Feind gegen Se. Königl. Majest. zu Dännemarck aufgeführet haben/ ist es nicht besser bewandt. Se. Königl. Majestät hatten zwar vielfältig und solenniter versprochen / daß Sie / samt Ihren Hohen Alliirten / eine exacte Neutralität gegen das Fürstl. Hauß observiren wolten; Der Augenschein aber hat gantz das Gegentheil gewiesen.

Der gröste Theil der Fürstlichen im Hertzogthum Holstein belegenen Aembter / und auch zum Theil die Fürstliche Schleßwigische Lande / waren schon längst zuvor auf den Grund ruiniret / ehe der Casus mit Tönningen einmahl existirte.

Die viele Excesse, so bey denen Durchmarchen der Königl. Armée vorgiengen / waren die erste Ursache solcher Desolation und die militarische Exactiones, so man ab Königl. Dänischer Seiten im Fürstlichen nach eigenem Gefallen vorgenommen / hatten der Unterthanen Ruin befördert.

Gleichwie nun dieses alles mit einer Neutralität auf keine Weise bestehen kan; Also hätte das Fürstl. Hauß sattsames Recht gehabt / seiner seits / nach dem ihm gegebenen Exempel/sich ebenfalls an keine Neutralität mehr zu halten/ wann es sonst seine Sicherheit und Convenienz dabey gefunden hätte.

Die=

Dieſes Recht würde noch um ſo viel ſtärcker geweſen ſeyn / da des Königs zu Dännemarck Majeſt. ſich nicht einmahl ſchrifftlich hatten engagiren wollen / dem Fürſtl. Hauß denjenigen Schaden gut zu machen / welcher deſſelben Landen aus denen Durch-Zügen der Armee zuwachſen möchte; Wiewohl dißfalls von Sr. Majeſt. anfänglich mündliche Verſicherungen gnug geſchehen und uns zum Motif gegeben waren / das Fürſtliche Hauß von der Neutralität nicht ableiten zu laſſen.

Bey ſolcher Bewandniß kan demnach dem Fürſtl. Hauß mit keinem Fug zugeleget werden / daß es zu denen Land-verderblichen Troublen Urſache geweſen ſeye.

Die wahre Urſache dieſer Troublen iſt keine andere / als die Battaille von Gadebuſch und die Meſſures, ſo man gegen des Grafen von Stenbock March nach Pohlen zu nehmen gut befunden.

Dieſe ſinds / ſo den Grafen von Stenbock / der mit ſeiner Armée ſich nirgends anders hinwenden konte / nach Holſtein herein gezogen.

Euch iſt bekannt / was geſtalt unſer Seits dem Königl. Däniſchen Hof wohlmeynend und angelegentlich gnug vorgeſtellet worden / das ſicherſte würde ſeyn / daß Se. Königl. Majeſt. mit Dero Armée an der Trave ſtehen blieben / um Dero Lande / und die Fürſtl. mithin / vor einer zu befürchtenden Invaſion zu decken.

Was ſolcher geſtalt angerathen wurde / gründete ſich darauf / daß man gewiß wuſte / der Graf

Stenbock würde ihm nicht in die Gedancken kommen lassen / mit seiner Armée nach Holstein zu marchiren / so lang die Trave mit einer Armée besetzt wäre.

Und was noch mehr ist / so haben die Alliirte von Dännemarck / wie man hernach erfahren / selbst angerathen / keine Battaille zu hazardiren / bevor nicht die Armeen sich würden conjungiret haben.

Dannenhero ist alles Unheil / so die Hertzog-„thümer Schleßwig und Holstein betroffen / ein-„tzig und allein denenjenigen zuzuschreiben / die „zu der Battaille von Gadebusch die Rathgeber „gewesen / und denen / welche keine bessere An-„stalten gegen den ankommenden Feind ihres Kö-„nigs gemacht haben.

So übel gegründet aber inzwischen alles dasjenige ist / was man gegen das Fürstl. Hauß und uns zu haben vermeynet / so sehr will man doch als ein genereuses Werck / und als ein Zeichen einer aus der nahen Verwandtschafft herrührender Affection, admiriren machen / daß unser Stifft Eutin von der bißherigen Oppression nunmehro befreyet werden solle.

Diejenige / so Sr. Königl. Majest. zu Dännemarck diese Befreyung haben angerathen / mögen vielleicht der Meynung seyn / daß ihre bißher gegebene ungerechte Consilia hierdurch einiger massen wiederum sollen gut gemacht werden. Es scheinet aber / daß sie auf die incongruität ihres dermahligen Raths sich nicht besonnen haben;

Dann

„ Dann wohl niemand / als sie / wird zu conci-
„ liiren wissen / daß wir uns als Feind gegen ih-
„ ren König sollen aufgeführet haben / daß Se.
„ Majest. wohl befugt / solches aufs schwereste ge-
„ gen uns zu ressentiren / daß aber dannoch wir
„ mit einer vermeinten Restitution unsers Biß-
„ thums gleichsam zu beneficiren wären / und daß
„ bey allem dem unsers unmündigen Herrn Bet-
„ tern / Hertzogs Carl Friederichs / Lbd. einem
„ jungen Herrn / auf den wohl in der Welt nicht
„ der geringste Verdacht einiger Schuld ver-
„ nünfftiger Weise fallen kan / seine Lande mü-
„ sten vorenthalten / vollends erschöpffet / und die
„ Unterthanen aufs Blut ausgesogen werden.

Es würde vielmehr der Schluß aus obigem natürlicher Weise dahin ausfallen: Es wäre mehr von Sr. Königl. Majest. Convenientz / von denen occupirten Landen das importanteste und am bequemsten gelegene Stück / nehmlich der Fürstl. Antheil der Hertzogthümer / als das Stifft Eutin / noch ferner zu behalten.

Wann unser Bißthum von superieurer Kriegs-Gewalt erlediget ist / werden wir nicht unterlassen / uns darüber unsers Rechts / jedoch mit Vorbehalt einer billigen Satisfaction vor den erlittenen Schaden / wiederum zu gebrauchen / ohne daß dazu einer Restitution bedürffe.

Wir glauben aber sicherlich / daß diejenige / so dißfalls Sr. Königl. Majest. zu Dännemarck Affection gegen uns erneuert zu haben den Ruhm prætendiren / nicht aus dem Trieb einer Gemüths-

Billichkeit / sondern vielmehr aus einer Gewiſſens-Uberzeugung agiren / doch daß diese das privat-interesse, so sie in Beybehaltung der ihnen von dem König vermeintlich conferirter Fürstlicher Aembter und in continuation ihrer exactionen und Erpressungen die Fürstliche Unterthanen finden / noch nicht übersteigen und dämpffen könne.

Wann ihr / unserm gnädigsten gesinnen nach / obiges alles denen allhier anwesenden frembden Ministris werdet eröffnet und declariret haben / so werdet ihr anbey dieselbe von unsert wegen fleißigst ersuchen / sie ihre gute officia bey ihren Höfen dahin wolten anwenden / daß unser Fürstl. Hauß von dem ungemeinen harten Betruck forderſamst befreyet / in seine Lande völlig restituiret / und vor den unsäglich grossen Schaden demselben eine billig-mäßige Satisfaction verschaffet werden möge. Die wir übrigens ꝛc. Hamburg den 17. Junii 1713.

CHRISTIAN. AUGUST. Adm.

A. C. Stambke.

§. 2. Daß selbiges viel Effect gehabt haben solte, kan man eben nicht sagen, wenigstens wiese sich in der That davon nichts aus, sintemahl Dännemarck die Fürstl. Holsteinische Lande wie vor und nach behielte, auch die Fürstlichen Kinder, die bißher auff dem Schlosse zu Gottorff geblieben waren, von dar hinweg schaffen, die Fürstl. Collegia versiegeln, jedoch auch wieder eröffnen ließ,

wie-

wiewohl er selbige mit Königl. Bedienten besetzte, auch die Unterthanen dahin anwiese, daß sie vor selbigen, und denen in dem Fürstl. Antheil eingesetzten Kön. Beamten ihre Klag-Sachen anbringen solten. Zwar des Herrn Administratoris Hochfürstliche Durchl. liessen wider alles dieses an Dero Unterthanen Verbothe, Warnungen und Gegen-Befehle ergehen; alleine, wie kan ein Unterthan selbigen nachkommen, wenn sein Landes-Herr nicht im Stande, seinen ergangenen Befehlen einen Nachdruck zu geben, und die Unterthanen bey dem anbefohlnen Gehorsam zu schützen? Eben dergleichen Bewandniß hatte es auch, als Se. Königliche Majestät in Dännemarck in dem Hertzogl. Holstein Contributiones, Anlagen und Steuren ausschrieben, die von denen Inwohnern mit aller Gewalt eingetrieben worden, da des Herrn Administratoris Durchlaucht. ebenfalls Gegen-Befehle ausgehen liessen, denen gleichwohl so wenig nachgelebet werden kunte, als jene. Höchst-besagte Se. Durchl. befanden sich indessen beständig in Hamburg, allwo sie mit denen dasigen Schwedischen Ministren fleißig conferirten. Den geheimen Rath Görtz sendeten sie bald an den Preußischen, bald wie-

der an den Däniſchen Hof. So war auch der General Natte in Engeland geweſen, von dar Er nach Schweden gehen muſte, allwo Er aber bey der Printzeßin Ulrica in nicht geringe Ungnade verfiel, da hingegen der Herr von Baſſewitz, den Se. Durchl. auch dahin verſendet hatten, und der ebenfalls anfänglich in Ungnaden war, ſich ſo juſtificirte, daß des jungen Printzen von Holſtein-Gottorff Durchl. Printz Friedrich Carl ihn zum geheimen Rath erklärte, worauf Er wieder nach Holſtein zurück kehrete.

§. 3. Weil nun das Hochfürſtl. Hauß Holſtein, mit dem Degen etwas auszuführen, dermahlen nicht vermochte; Als ſuchte es ſeine Sache durch die Feder zu behaupten, zu welchem Ende es nachſtehende Deduction heraus gabe, worinnen es darzuthun ſich bemühete, daß die Königl. Däniſche Majeſtät des Hochfürſtlichen Hauſes Aggreſſor wären. Erwähnte Deduction ſelber wird alles dieſes am beſten erläutern.

SUCCINCTE DEDUCTION

Daß

Seine Königliche Majestät

Von

Dännemarck

Des

Hochfürstlichen Hauses Gottorff

AGGRESSOR

seyn.

Es weiset die gesunde Vernunfft / und bewähren es die darauf gegründete Lehren der Publicisten / und derjenigen / welche von gemeinen Natur- und Völcker-Rechten geschrieben / daß derjenige Herr / oder Staat / als Aggressor anzusehen sey / der

1. Eines andern Herrn / oder Staats-Person / Ehre und Dignität verletzet / oder desselben Prærogativen und gerechtsamen Eintrag thut.
2. Der des andern Unterthanen vergewaltiget.
3. Der die errichteten Pacta durch Contraventiones violiret.
4. Der sich zu des andern Feinde gesellet / und diesem / zu des andern Offension, behülfflich ist.

Wann nun / nach diesen General-Principiis, die itzt obschwebende Dissidien zwischen Dännemarck und dem Hause Gottorff beleuchtet werden; So ergiebet sich / daß der Hertzog von Holstein / mit keinem Bestande Rechtens / pro Aggressore, des Königs von Dännemarck gehalten werden könne.

Daß aber im Gegentheil der König von Dännemarck / aus mehr dann einem von obangeführten Fundamenten / Aggressor des Hertzogs von Holstein sey geworden / solches wird hierunten mit mehrem gezeiget werden.

Dani wollen indessen die Aggression auf das Hauß Gottorff wältzen / und setzen deßfalls zum Grunde / daß der Graf Stenbock und die unter seinem Commando gestandene Königlich-Schwedische Trouppen / mit Fürstlicher Bewilligung / in Tönningen wären eingelassen.

Wann man aber auch dieses für bekandt annehmen / und in facto wahr zu seyn setzen wollte / die Schweden wären mit Fürstl. Consens in Tönningen gelassen; So würde daraus noch nicht folgen / daß der Hertzog von Holstein sich dadurch von der Neutralität abgegeben habe / und Aggressor des Königs von Dännemarck worden sey.

Dann solte die blosse Einnehmung solcher Trouppen / ohne alle Betrachtung der dabey einlauffenden Umstände / eine durchgehende Regul machen / welche das Decisum gebe / daß derjenige / mit dessen Vorbewust und Einwilligung selbige geschicht / sich den andern Theil zum declarir-

clarirten Feinde nothwendig mache; So will man zu eines jeden Beurtheilung vorstellen / wie es anzusehen sey / daß Ihre Königliche Maj. zu Dännemarck / den in GOtt-ruhenden Hertzog zu Mecklenburg / Friderich Wilhelm / obligiret / Dero Stadt und Vestung Rostock / nicht etwa zur blossen Sicherheit und Retraite, sondern zur offenbahren Offension Ihrer Königlichen Majest. zu Schweden und Dero Teutschen Reichs-Lande / Deroselben einzuräumen / und in Dero Händen so lange zu lassen / biß / durch die Schwedische Armee / Dero Troupen daraus delogiret worden; Da man dennoch nicht gehöret noch zu verspühren gehabt / daß Schweden das Fürstl. Mecklenburgische Hauß derentwegen der Neutralität verlustig erachtet / weniger eine Hostilität daraus erzwungen / oder zum Nachtheil des Fürstlichen Hauses Holstein sich von einer gleichen Gelegenheit prævaliret hätten / als in Anno 1575. Christian Albrecht / Hertzog zu Holstein / dem Könige in Dännemarck die Vestung Tönningen einräumen muste. So viel ist gewiß / und nach dem Völcker-Recht eine ausgemachte Sache / daß ein Neutraler Herr / einer kriegender Parthey / die von ihrem Feinde verfolget wird / eine sichere Retraite in seinen Landen und Vestungen geben könne / ohne sich deshalb des Krieges theilhafftig zu machen / wann nur aus der Retraite der andern Parthey keine Offension zuwächset.

Ein gar notables Exempel davon / und gleich-

sam

sam Casum in terminis, hat man Anno 1706. an den Rußischen Trouppen gesehen / die / bey Einrückung der Schwedischen Armée in Sachsen / sich ins Reich retirireten / auch endlich in Philipsburg eingenommen wurden / und nachher Mittel funden / durch Mähren / nach der Czaarischen Armee sich wiederum durchzubringen. Es ist bekandt / daß der König von Schweden anfänglich das Werck sehr hoch empfund / und nicht viel fehlete / daß es darüber gar zu Weiterungen zwischen demselben und dem Kayser gekommen wäre: Seine Käyserl. Majest. liessen aber darüber / nach obigem Neutralitäts-Principio, dem Könige Vorstellungen thun. Selbige wurden von Engelland / Chur-Braunschweig / wie auch denen Herren General-Staaten nachdrücklich appuyret / so / daß der König von Schweden auch zuletzt die Bündigkeit der angeführten Gründe sich überzeugen ließ / und von seiner deßfalls gemachten Prætension gäntzlich abstund.

Diesem Exempel wird nicht unbillig an die Seite gesetzet / was sich nach der Battaille bey Fraustadt und Punitz in Groß-Pohlen / und noch ungefehr vor einem Jahre in Pommern / bey einer Rencontre zugetragen / und beydes noch in frischen Angedencken seyn muß. Da nehmlich / so viel das erstere betrifft / der Königlich-Schwedische Feld-Marschall / Graf Rehnschild / als er in Verfolgung seiner Feinde den Käyserlichen Boden in Schlesien betrat / des Rechtens

der

der Neutralität sich von selbsten beschiede / und folglich von fernerer Poursuite der Feinde abliesse / und innerhalb der Pohlnischen Gräntzen sich wiederum zurück zog; Bey der letztern aber ein Commando der Nordischen Alliirten seine Retraite und Sicherheit in Ihrer Königl. Majestät zu Preussen Lande gesuchet und gefunden / ohne daß es daselbst von dem ihm nachsetzenden Schwedischen Commando verfolget / und weiter angegriffen werden mögen.

Daß es mit der Neutralität zur See keine andere Beschaffenheit habe / sondern eben auch nach gemeldtem Principe verfahren werde / solches hat die tägliche Erfahrung noch in diesem letzten Kriege ergeben / als in welchem man vielfältig gesehen / daß es denen Esquadres und Armateurs von allerseits kriegenden Partheyen frey gestanden / nicht nur / wann sie vom Feinde verfolget worden / sich in den ersten neutralen Haafen / den sie erreichen können / zu retiriren / sondern auch / wann sie in See Prisen gemachet / dieselbe in einen solchen neutralen Haafen aufzubringen / und sich mit denenselben in Sicherheit zu setzen / ohne daß jemahls dem Herrn des Haafens die Verstattung dessen und die Schutzgebung für eine hostilität ausgeleget / oder er dadurch der Neutralität zuwider gehandelt / und sich derselben verlustig gemacht zu haben / nur wäre beschuldiget worden.

Aus Dönningen ist nicht die geringste Offension geschehen / so lange man / abseiten der Nor-

dischen

dischen Alliirten / der Vestung nicht über die Gebühr zu nahe gekommen.

Die Schweden waren auch kaum darin / so erboth man sich / Fürstlicher Seits / sie wiederum heraus zu schaffen / und / was noch weit mehr / zu effectuiren / daß sie dem Könige von Dännemarck sich / als Kriegs-Gefangene / ergeben.

Wann also der Fürstliche Consens, zu ihrer Einlassung in Tönningen / unwidersprechlich da läge; So würde man doch aus diesem des Fürstlichen Hauses Erbieten und Betragen schliessen müssen / man habe Fürstlicher Seits nichts anders intendiret gehabt / dann nur ein Blutvergiessen und eine grössere Devastirung des Landes zu verhüten / so ja nothwendig hätte erfolgen müssen / wann der Herr Graf Stenbock / anstatt sein Fatum in Tönningen abzuwarten / tiefer ins Land gerücket wäre. Des Vortheils zu geschweigen / so Ihrer Königlichen Majestät von Dännemarck daraus zugewachsen / daß / durch dessen Verhütung / Dero ansehnliche Jütsche Länder ihrem völligen Verderben entgangen: Gestalt dann auch Seine Majest. der König von Dännemarck / selbst dieses oblatum für eine gnugsame Probe dessen gehalten haben / daß die Einlassung der Schweden in Tönningen nicht müsse mit des Fürstl. Hauses / zu ihrer Königl. Majestät Offension und Schaden abgezieltem Consens geschehen seyn / allermassen auf Sr. Königl. Majestät specialen Befehl / Dero Geheimbte Räthe von Wibbe und von Holsten /

eine

eine Declaration sub dato Husum den 30. Mart. 1713. unter ihrer eigenhändigen Signatur ausgestellet haben / vermöge deren Se. Königl. Majestät / auf den Erfolg der Schwedischen Ergebung / sich erklären / daß sie durch deren Bewirckung nachdrücklich versichert worden / daß die Einlassung der Schweden in Tönningen / weder durch Seine Durchl. des Herrn Administratoris, noch des Ministerii, Veranlassung geschehen / noch folglich von demselben approbiret / mithin auch alles / was aus dem Præsuppositio eines vorhergegangenen schädlichen Consensus entstanden / hinwieder cessirt / ꝛc. Wie solches aus dem copeylichen Anschlusse (A) breiter zu ersehen. Gleich dann auch / auf Sr. Königl. Majest. Verlangen / solche / ab Fürstl. Gottorffischer Seiten zu bewürckende Dedition der Schweden / und die gleichsam zum Preiß darauf gesetzte völlige Restitution des Fürstlichen Hauses / von Sr. Majestät hohen Alliirten mit genehmiget / und besage der von dem Fürsten Menzikoff / auf Sr. Königl. Majest. expresses Ansinnen ausgestelleten / in der Beylage sub (B) enthaltenen Declaration auf den Dienst gesehen worden / welcher der gantzen Nordischen Ligue, durch die vermittelte Ergebung des Hrn. Grafen Stenbocks / geleistet würde.

Daraus folget nun unstreitig / daß / wann auch nach dem Dänischen Præsuppositio, die prætendirete Einwilligung würcklich erfolget / der König von Dännemarck dennoch das Fürstl. Hauß

von

von allen Imputationen / also noch vielmehr von aller Aggression, selbst frey gesprochen habe. Daß aber dasjenige / was in dieser Königlichen Declaration præsupponiret wird / ab Fürstl. Seiten / in der That præstiret und ausgerichtet sey / solches kan man durch einen Original Extractum Protocolli, unter einer Königl. Dänischen Cantzeley-Hand / (wovon eine Abschrifft sub (C) hiebey gefüget ist) in continenti bescheinigen / als worin ausdrücklich enthalten: Der Fürstliche Minister, Freyherr von Görtz / habe ad Protocollum dictiret: Er fünde sich authorisiret zu declariren / daß der Herr Graf Stenbock das / von Sr. Königl. Majest. wegen / ihm insinuirte Ultimatum anzunehmen / und darauf Ostages zu geben entschlossen wäre. Bey solchen Umständen ist dannenhero unnöthig / über den angegebenen Consensum, zu der Einlassung der Schweden in Tönningen / annoch zu disputiren; gestalt derselbe in der That nichts mehr zur Sache thut / nachdemmahl das Fürstl. Hauß durch das Werck selber / und durch angezogene Königlich-Dänische Declaration, deßfalls vollenkommen justificiret wird.

Gleichwie nun aber aus obdeducirten allen klar erscheinet / daß / ab Königlich-Dänischer Seiten / man dem Fürstlichen Hause nicht die geringste Aggression mit Bestande zulegen könne; Also ist im Gegentheil ein leichtes / ab Fürstlicher Seiten / manifestè darzuthun / daß der König von Dännemarck / nicht nur nach dem Ein-

march der Schweden in Tönningen/sondern auch schon / vor der Battaille von Gadebusch / ein Aggressor des Fürstl. Hauses gewesen sey.

In dem 5. Articul des Travendahlischen Friedens ist ausdrücklich enthalten / daß bey Durchmarchen der Trouppen kein Theil des andern Angehörige und Unterthanen mit Nachtlägern und Einquartierungen beschweren solte : Es wäre dann / daß im Nothfall / auf speciale Requisition, ein Nachtlager concediret würde/welchen Falles dann alles / so genossen worden / bezahlet/ und exacte Disciplin gehalten werden solte.

Ratione der Ritterschafft und der Adelichen Güter / ist Artic. 3. des allegirten Travendahlischen Friedens versehen / daß kein Theil / weder der König / noch der Hertzog / über die zur Gemeinschafftlichen Regierung gehörige Personen/ Oerther und Güther / das geringste / zu Kriegs- und Friedens-Zeiten / ohne des andern Consens und Mitbelieben / vornehmen und disponiren solte / es sey in Administration der Justitz / Gebotten / Patenten / Executionen / oder wegen Einquartierung / Contribution oder anderen Auffla gen/wie die auch Nahmen haben mögen.

Nun ist aber Notorium, und kan auch mit denen aus dem Königlichen Dänischen General-Kriegs-Commissariat ergangenen Ausschreibungen und Exequier-Zettuln dargethan werden/ daß / ab Königlich-Dänischer Seiten/man schon eine geraume Zeit vor der Battaille von Gadebusch / die Fürstlichen Unterthanen so wohl / als

die Ritterschafft / zu allerhand schweren Krieges-Fuhren gezwungen / und / nach eigenem Gefallen / Proviant-Liefferungen für die Dänische Armée aus den Fürstlichen Aemtern und Adelichen Gütern erpresset. Item, daß man die Fürstliche Aemter / wie auch die Adelichen Güter / eigenmächtiger Weise mit Trouppen beleget / und diese auf discretion darin gelebet.

Nach dem Treffen von Gadebusch giengs noch ärger / dann zuvor / im Fürstlichen und auf den Adelichen Gütern daher. Man bequartirete nicht nur alle Orthe / die man wolte / sondern ließ von dannen so viel an Vieh / Fourage und Lebens-Mitteln wegschleppen / wie man gut fund / und wurd dabey der Herrschafftlichen Privat-Güter nicht geschonet / auch giengen hie und da öffentliche Plünderungen vor.

Was nach der Hand / da auf Dännemarcks Anliegen und Verheissungen die Russen und Sachsen auch nach Holstein hinein kamen / vor Excesse und Gewaltthätigkeiten weiter erfolget / mag man nicht weitläufftig berühren.

Fremder Herren Ministri, die bey der Armée der Nordischen Alliirten in Holstein gewesen / werden bezeugen können / wie das Unwesen so weit gangen / daß auch unter offenbahren Feinden / und zumahl unter Christlichen Völckern dergleichen Violentien und Grausamkeiten wohl kaum erhöret seyn mögen.

Fürstlich-Gottorffischer Seits hat man nun nicht ermangelt / bey Seiner Königlichen Maj. hier-

hierüber billige Beschwerden zu führen / und / zu desto mehrerm Nachdruck / zu erkennen zu geben / daß / wann Seine Majest. begehreten / daß das Fürstliche Hauß sich in einer exacten Neutralität halten solte / sie / ab Ihrer Seiten / demselben der Neutralität nach ebenmäßig zu begegnen / belieben möchten.

Königlicher Seiten wolte man alles mit der unumgänglichen Necessität entschuldigen: man äusserte sich auch anbey / wie es nicht müglich wäre / daß man den Soldaten / nach einer verlohrnen Battaille, in so genauer Disciplin halten könte.

Der Fürstl. Geheime Rath und damahliger General-Lieutenant, Graf von Dernath, welchen Se. Durchl. / der Herr Administrator, an Se. Königl. Majest. zu Dännemarck nach Fridericia abgeschicket hatten / wurde beordert / darauf zu insistiren / Se. Königl. Majest. möchten wenigstens schrifftlich declariren / daß / was Dero und Ihrer hohen Alliirten Armées in denen Fürstl. Landen genieſſen würden / dem Fürstlichen Hause dereinst wiederum solle vergüthet werden.

Ob nun gleich der Graf münd- und schrifftlich hierauf antrug / auch / seinen Instructionen gemäß / denen Königl. Herren Geheimen Räthen / und in specie dem Herrn von Wibe, ingenuè zu erkennen gegeben hatte / daß / wann die verlangte Indemnisations-Versicherung von Sr. Königl. Majest. nicht zugestanden würde / des Hrn.

Administratoris Durchl. Sich dadurch würden in die Necessität gesetzet sehen / in des Grafen Stenbocks Begehren / wegen Einräumung der Vestung Tönningen / zu willigen; so wolte man doch / Königl. Seits / vermöge der formellen Königl. Resolution sub D. sich auf eine Indemnisation im geringsten nicht einlassen / sondern es solte nur der Empfang desjenigen bescheinigt werden / was denen Königl. Trouppen an Vivres und Fourage aus dem Fürstl. gelieffert seyn würde: Und in eben der Resolution wurde dem Fürstl. Hause gantz bedrohentlich angedeutet / daß es zu dem Unterhalt der Armée, weil Sr. Königl. Majest. eigenen Unterthanen solchen allein herzugeben ohnmöglich / aus denen Fürstlichen Aemtern promptè mitliefern / und also / ohne sich lang zu sperren / der Armée den Tisch mit decken müste.

Bey solcher Resolution hat man es auch Königlicher Seits lediglich gelassen / ungeachtet der Fürstl. Geheime Rath / Baron von Gœrtz, zu Rendsburg gegen dem Holländischen Envoye, Herrn von Gœs, in Gegenwarth des Königlichen Dähnischen Herrn Geheimen Raths / Grafen zu Reventlau, und des Herrn General-Feld-Marschalls / Grafen von Flemming / ausdrücklich wiederholete / daß / wann man die Exactiones in dem Fürstl. auf den bißdaherigen Fuß nicht würde nachlassen / man das Fürstl. Hauß nöthigen würde / mit dem Grafen von Stenbock in alles einzutreten.

Nechst

Nechst dem wird man auch Königlich-Dänischer Seits nicht läugnen können / daß so fort nach der Battaille von Gadebusch / der König seinen Alliirten die Winter-Quartiere vor Dero Trouppen in denen Fürstl. Landen versprochen / und Sie dadurch hauptsächlich mit angelocket / besagte Ihre Trouppen nach Holstein marchiren zu lassen / durch welches alles dann der König von Dännemarck / nach den Eingangs angeführten Principiis der Publicisten / zum öffentlichen Aggressore des Fürstlichen Hauses worden / ehe der Graf Stenbock ihm eine Retraite nach Tönningen wohl einmahl können in den Sinn kommen lassen.

Wann dann des Herrn Administratoris Durchl. / bey obigen Umständen / die Reflexion gemachet hätten / des Fürstl. Hauses Interesse, und die Prudentz erfodern gleichwohl / daß / da der König von Dännemarck die Fürstl. Lande auf den Grund verheeren liesse / und dem Fürstlichen Hause die Ersetzung des Schadens platt abschlüge / man sich mit der andern Parthey nicht noch dazu committiren müste? Und / wann Seine Durchlauchtigkeit / in Erwegung dessen / dem Grafen Stenbock die Retraite nach Tönningen zugestanden hätten / wer würde Seiner Durchlauchtigkeit solches verdencken können / und / mit was vor Bestande / würde man wohl daher das Fürstl. Hauß einiger Aggression beschuldigen können? Es hätte dazu noch ein grosses Motif können geben / daß das Fürstl. Hauß / von

langer Zeit her / mit Schweden in einer Defensiv-Alliance stehe.

Daß auch der Casus Præstationis istius Fœderis würcklich existire / daß nehmlich Rex Daniæ Aggressor von Schweden sey / solches könne man selbst aus dem Dänischen Manifest erkennen / als worin wohl keine eintzige gültige Ursache zum rechtmäßigen Kriege wider Schweden zu finden wäre. ꝛc.

Solte man wohl nicht vielmehr / bey allen solchen Umständen / Seine Durchlauchtigkeit / und das Fürstl. Ministerium, einer grossen Imprudence, einer notorischen Undanckbarkeit / und einer handgreifflichen Partialität / Schwedischer Seiten / haben beschuldigen können / wann man dem Herrn Grafen von Stenbock / auf kurtze Zeit / eine unschädliche Retraite versaget hätte / biß derselbe Seine Conditiones zum Abzuge hätte bedingen können.

Seine Durchl. würden durch eine solche Einwilligung in des Grafen Stenbocks Retraite nach Tönningen / ermeldter Bewandniß nach / so wenig Aggressor von Dännemarck worden seyn / als wenig die hohe Garans es geworden / so offt dieselbe dem Hause Gottorff / die übernommene Garantie, wider Dännemarck / rühmlichst præstiret haben.

Es bleibet dann / nach obangeführten bündigen Argumenten / nochmahls dabey / daß der König von Dännemarck / in gegenwärtigem Casu der Holsteinischen Unruhe / Aggressor des

Fürstl.

Fürstl. Hauses Gottorff sey / wie Er vorhin bey jedesmahligen Streitigkeiten gewesen.

Und so ist dann auch das Fürstl. Hauß höchstens befugt / nicht nur / die Restitution Seiner Lande von Dännemarck zu begehren / sondern auch auf eine billig-mäßige Indemnisation zu dringen.

Dännemarcks ungerechtes Verfahren wird dadurch verdoppelt / daß der König dasjenige / was dem Vorgeben nach / mit der Vestung Tönningen / und also / ausserhalb dem Römischen Reiche / geschehen / auch an dem Hertzogthum Holstein / im Römischen Reiche / vermeintlich habe ahnden wollen / da Ihm doch / wann Er auf dieses Hertzogthum etwas hätte / die Reichs-Constitutiones einen gantz andern Weg / weder den itzt-erwehnten / zu Seiner Käyserl. Majest. und des gesamten Reichs nicht geringer Vilipendentz abzielenden / hätten zeigen können.

Es scheinet wohl / daß man Dänischer Seits / ratione des Stiffts Euthin, auf die Incongruität solcher vermeynten Ahndung sich besonnen habe. Dann der König dasselbe / nachdem es jedoch vorhero ziemlich ruiniret worden / wiederum zu evacuiren gut gefunden / da doch sonst Se. Majest. Sich wohl natürlicher Weise ehender an des Herrn Administratorn Durchlaucht. von Dero Se. Majest. lædiret zu seyn glaubeten / würden gehalten haben / als daß Sie Sich an eines gantz unschuldigen jungen Herrens Lan-

de / Ihres prætendireten Schadens / solten erholen wollen. Allein / da man doch lieber gegen die Hertzogthümer Schleßwig und Holstein / Fürstl. Antheils / die Hostilitäten continuiret; So ist daraus wohl zu schliessen / daß die eigentliche / nunmehro leider! mehr dann zu viel erreichte Absicht / nur gewesen sey / das Fürstl. Gottorffische Hauß auf viele Jahre hinaus zu ruiniren / und dabey durch die Macht / wodurch man sich gnugsam unterstützet zu seyn glaubet / einigen Vortheil über dasselbige zu erhalten.

Aus obigem allen leget sich immittelst klar zu Tage / daß das Fürstl. Hauß Gottorff von des Königes zu Dännemarcks Majestät / ohne einiges Verschulden / wider Recht und Billigkeit / aufs allerhärteste bedrucket / und wider den Westphälischen Friedens-Schluß / und andere Reichs-Satzungen offenbahr vergewaltiget werde.

Es ist solches von Einer Hochlöbl. allgemeinen Reichs-Versammlung / besage des sub (E) copeylich hiebeygefügten / an Se. Käyserl. Majest. erstatteten Reichs-Gutachtens / erkannt / und daher beydes die forderſamste Restitution und die Indemnisation offt-erwehnten Fürstlich-Gottorffischen Hauses / für Recht und billig befunden worden.

Wannenhero man / Fürstlich-Holstein-Gottorffischer Seits / des gesicherten Vertrauens lebet / Seine Käyserliche Majest. nunmehro allergnädigst geruhen werden / Dero allerhöchstes Käyserl. Hülff-Amt und den gewierigen Effect

des

des allgemeinen Reichs-Gutachtens / einem aufs äusserst bedruckten unschuldigem Reichs-Stande / und einem minder-jährigen / mithin unter Sr. Käyserl. Majest. Ober- Vormündlichen Fürsorge / Schutz nnd Authorität stehendem Reichs-Fürsten / baldigst angedeyen zu lassen; Massen dann allerdings zu hoffen / Se. Kayserl. Majestät / über itzt-angeführte Considerationes, Sich auch dadurch zu schleuniger Vorkehrung nöthiger Rettungs-Mittel werden excitiret finden / daß dieselbe / ratione der Aufrecht-Erhaltung des Hauses Gottorf / nebenst anderen Puissancen / in einer specialen und solennen Garantie-Verbindlichkeit stehen.

Und / gleichwie der Casus dieser Garantie bey denen aller Welt vor Augen stehenden und noch immerfort währenden Gewaltthätigkeiten ohnstreitig da ist; Also ist auch nicht zu zweiffeln / die übrige hohe Garans Dero Obligation gleichfalls werden erkennen / und zu derselben würcklichen Præstation mit hinlänglichem Nachdruck schreiten wollen.

Beylagen:

Lit. A.

Königliche Dähnische Declaration.

Nachdem durch des Fürstl. Gottorffischen Geheimbten Raths / Herrn Baron von Görtz / Vermittelung und Betrieb / die Vestung Tönning nunmehro von den Schwe-

den wieder befreyet / und der General Stenbock mit denen unter seinem Commando stehenden Trouppen / auf eine gefällige und von uns allergnädigst approbirte Weise / solche verlassen / und an uns sich ergeben / so sind wir hierdurch nachdrücklich versichert worden / daß die Einlassung der Schweden in vorgenandte Vestung / weder durch Se. Durchl. des Herrn Administratoris Lbdn. / noch dessen Ministerii, Veranlassung weder geschehen / noch folglich von denselben approbiret worden; mithin auch alles / was aus dem præsuppositio eines vorhergegangenen consensus entstanden / hinwieder dadurch cesire; also auch wir des Herrn Administratoris und dessen Pupillen Lbdn. Lbdn. zum vollenkommenen Genuß und Besitz aller dero bisher gehabten prærogativen / Länder und jurium nunmehro wieder wollen gelangen lassen / auf Art und Weise / wie folget.

1. Sind wir erböthig / des Herrn Administratoris, und Dero unmündigen Hertzoge Lbdn. Lbdn. in dem vollenkommenen Besitz und Genuß aller und jeder Dero Lande und Territorial-Gerechtigkeit / ohne einige Ausnahme / nach der Ergebung des General Stenbocks mit allen unter seinem Commando stehenden Trouppen an uns / und wieder Abtretung der Vestung Tönning auf Art und Weise / wie vor gemeldet / zu restituiren / und deshalben die gehörige expeditiones von dato obbesagter evacuation dergestalt ergehen zu lassen / daß Sr. Lbdn. Lbdn. zum würcklichen

lichen Genuß und Besitz ihrer Lande / auf das längste innerhalb 14. Tagen / vollenkommlich gelangen mögen / und also alles / so aus der von uns verhängten Einziehung hergeflossen / wieder aufzuheben / auch den Aus-March der frembden Trouppen aufs kräfftigste zu befördern / und mit dem Herrn Administratore, nach gemeinschafftlichen Interesse, causam communem daraus zu machen.

2. Wollen wir imgleichen dieser Sache wegen kein ressentiment gegen Sr. Durchl. des Herrn Administratoris Lbdn. / noch Dero Ministerium, heegen / oder auf einigerley Weise directè oder indirectè ausüben / noch / daß dergleichen geschehe / zu lassen / vielmehr alles auf vorigen Fusse guten Vernehmens und Vertrauens wieder herstellen.

3. Auch wollen wir aus den Fürstlichen / wie auch Bischöfflichen (allwo es auch bis hieher noch nie geschehen) Ländern / nach erfolgter vorerwehnter restitution, nicht weiter an ordinair oder extraordinairen Schatzungē und Contributionen ausschreiben / sondern vielmehr soll von beyden Theilen alles / was dieser wegen zur neuen Uneinigkeit / Mißtrauen und Erweiterung einiger masson Anlaß geben kan / völlig hiermit aufgehoben / und sorgfältigst aufs künfftige vermieden werden.

4. Die Administration der Gottorffischen Länder / wie auch Sr. Durchl. des Herrn Bischoffs anitzo führende tutele erklären wir uns

hier-

hierdurch keines weges zu behindern / noch derselben Eintracht zu thun / vielmehr Sr. Lbdn. dabey zu conserviren / und auf alle Weise kräfftigst zu mainteniren.

Daß oben gesetztes Project von Wort zu Wort originaliter mit Sr. Königl. Majest. eigenhändigen hohen Unterschrifft und Insigel bezeichnet und bekräfftiget / an des Herrn Feld-Marschallen Grafen von Flemming Excell. sofort extradiret werden soll / um selbige dem Hrn. Geheimen Rath / Freyherrn von Görtz / wann obiges alles zum effect wird gekommen seyn / einzuhändigen und zuzustellen: Solches geloben und versprechen Wir Endes unterschriebene / Krafft der von Ihro Königl. Majest. in Dännemarcken / unsers allergnädigsten Königes und Herrns / hierüber erhaltene speciale Ordres und Befehle. Uhrkundlich dessen unter unser eigenen Hand. Husum den 30ten Martii, Anno 1713.

D. Wibe. J. G. Holsten.

Lit. B.

Versicherungs-Acte, welche der Fürst Menzikow, auf expresses Verlangen Sr. Majest. des Königs zu Dännemarck / ausgestellet.

DEmnach zwischen Sr. Königl. Majest. zu Dännemarck-Norwegen an einer / und dem Königl. Schwedischen Feld-Marschall / Grafen von Stenbock / auf der andern Seiten (durch) Vermittelung des Fürstl. Hau-

Hauses Gottorff/ und in specie durch die angewandte officia des Fürstlichen Gottorffischen Ministri, Baron von Görtz/) eine Convention getroffen/ worin dem Fürstl. Hause Gottorff gegen den Dienst/ so er der gantzen Ligue geleistet/ versprochen worden/ nicht allein das obgemeldtes Fürstliches Hauß völlig zu restituiren/ sondern auch daß die Trouppen die Fürstl. Gottorffische und die gantze Holsteinische und Schleßwigische Lande ohnverweilt evacuiren sollen/ mir auch eine glaubwürdige Abschrifft dieser Convention communiciret worden/ von Königl. Maj. in Dännemarck aber hierüber eine Versicherung von denen Commandirenden General-Feld-Marschalle von den Trouppen verlanget/ daß jetzt ermeldter Convention, von Seiten der Alliirten/ ein Genügen geschehen soll: So verspreche im Nahmen Sr. Groß-Czaarischen Majestät/ meines allergnädigsten Herrn/ ich Endes unterschriebener/ bey meiner Ehre und wahren Worte/ und versichere auch / wann nach der Schweden Ausmarche aus Tönningen alles in Richtigkeit gebracht/ und man das restirende Proviant/ von Seiten Sr. Königl. Majest. in Dännemarck/allhier/ oder zu Hamburg/ wird gereichet haben/ auch auf dem Weg mit behörigen Proviant die Trouppen versehen / imgleichen unter weges gehörige Magazins mit Brodt und Fourage versorget haben: So dann verspreche ich meinen Marche, mit allen in diesen Landen stehenden Trouppen/ anzutreten/ und solchen

dergestalt zu continuiren/ daß ich die Fürstliche Gottorffischen Lande / wie auch die gesambte Hertzogthümer Schleßwig und Holstein / mit meinen unterhabenden Corps des Trouppes, innerhalb sechzehn Tagen / von dem Tage an / da ich den Marche, wie erwehnet/ zu rechnen/ völlig quittiret habē will/ mit Versicherung/ daß währenden diesem Marche keinerley excessen unter nachdrücklichster Ordre ungestraffet bleiben / sondern vielmehr alle best-möglichste Ordre, währendes dieses Ausmarches, gehandhabet werden sollen. Damit aber die Aufrichtung der Magazins desto ehender beschleuniget werde / so kan ein Commissaire von Seiten Sr. Czaarischen Majest. / zu sambt dem Königl. Dähnischen / voraus geschicket werden.

Friedrichstadt.

Lit. C.

Extractus Protocolli.

Gehalten in der Conferentz mit dem Herrn geheimten Rath von Görtz,

den 3. May. 1713.

DAs Conseil verlanget / der Herr geheimter Rath von Görtz möchte zum Protocoll dictiren / was seine rechte Meynung/ und welcher Gestalt der Graf Stenbock in dieser Affaire eigentlich gesinnet.

Es ließ sich darauf der Herr Geheimter Rath von Görtz so weit aus / daß es / wegen der 12. Mann par Regiment, mit dem Grafen von Stenbock richtig / und würde sich hernacher die Anzahl schon finden. Fer-

Ferner dictirte der Herr Baron von Görtz zum Protocoll: Des Herrn General Stenbocks finale resolution wäre gewesen / daß er das ultimatum, so ihm Ihr. Majest. insinuiren lassen / annähme / und ob er gleich in seinem Schreiben insistiret hätte auf die 3. biß 400. Mann / so wäre doch er / der Baron von Görtz / authorisiret zu declariren / daß er mit obgedachten 12. Mann par Regiment wolte zu frieden seyn / auch bereit wäre die Otages darauf zu geben.

Was hier und dar einige Expressiones und Explicationes wären / die könten durch beyderseitige Commissarien am füglichsten und geschwindesten reguliret werden.

Lit. D.

COPIA.

Sr. Königl. Majest. zu Dännemarck Resolution.

IHre Königliche Majest. zu Dännemarck-Norwegen ist aus dem vom Fürstlichen Gottorffischen Geheimten Rath und General-Lieutenant / Grafen von Dernath, unterm 21ten dieses eingegebenen Memorial geziemend referiret worden / was derselbe wegen der jetzigen Conjuncturen vorgestellet / und haben allerhöchstgedachte Ihr. Königl. Majest. ermeldtem Fürstl. Geheimbten Rath und General-Lieutenant darauf folgender massen zu antworten allergnädigst anbefohlen / wie daß dieselbe gerne vernommen / daß man / ab Seiten des Fürstl. Hauses Gottorff /

ein

eine exacte Neutralität / bey diesem jetzigen Einbruch der Schweden in die hiesige Hertzogthümer / unterhalten wolle. Ihro Königl. Majest. hätten derohalben auch bereits bey dero Troupen die ernstliche Verfügung thun lassen / daß selbige überall / wo sie durch die Fürstl. Länder zu passiren genöthiget wären / gute Ordre halten und keine Excessen verüben sollen. Es würden über dem mehr allerhöchst-ermeldte Ihro Königl. Majest. bey Ihro Czaarischen Majest. dero gute officia dahin anzuwenden nicht ermangeln / damit dieselbe ebenfalls ihres Orths so wohl / als auch die Königl. Pohlnische Trouppen den Fürstlichen Ländern einer exacten Neutralität geniessen lassen / welches / daß es geschehen wird / wohl zu vermuthen stünde / wann man nur Fürstl. Seiten auch eine solche stricte Neutralität genau observiren / und denen Schwedischen Trouppen keinen Vorschub und Assistence, heimlich noch öffentlich / weder aus Tönningen / oder sonst aus denen Fürstl. Ländern / leisten würde. Dann da solches wider Vermuthen geschehen solte / wäre es leicht zu erachten / daß alsdann Ihro Königl. Majest. hohe Alliirte darauf serieuse Reflexiones machen / und solches sehr empfinden würden. Was die Subsistence der Armee beträffe / so werden Ihro Fürstl. Durchl. der Herr Hertzog und Administrator zu Schleßwig-Holstein-Gottorff von selbsten erleuchtet ermessen / daß / da sothane Subsistence unentbehrlich / und Ihro Königl. Majest. eigenen Unterthanen solche allein

allein herzugeben ohnmöglich / alle Exceſſen und deſordres am beſten verhütet werden könten / wann ſelbige / ſo viel als ohnumbgänglich zu der Trouppen Unterhalt erfodert wird / aus denen Fürſtl. Aembtern promptè mit geliefert würde. Dann auf ſolche Weiſe könte man bey denen Trouppen gute diſciplin halten. Wo hingegen Ihro Königliche Majeſt. auch die allergnädigſte Ordre dero General-Kriegs-Commiſſaire von Platen beylegen würden / daß ſelbiger allezeit vor dasjenige / was dero Trouppen von denen Fürſtl. an Vivres und Fourage empfangen möchten / ſeinen Schein des Empfangs ausſtellen und denen Liefernden ertheilen ſolle. Da übrigens der Herr Geheimbter Rath und General-Lieutenant, wegen der Fürſtl. Reſidence Schleßwig verlanget / daß ſelbige mit allen Durchzügen verſchonet / und mit keiner Einquartierung beſchweret werden möge; So haben Ihro Königliche Majeſt. ihres allerhöchſten Orths hiemit verſichern laſſen / daß ſolches von dero Trouppen nicht allein gar nicht geſchehen ſolle / ſondern es wolten auch dieſelbe bey Ihro Czaariſchen Maj. deswegen ebenfalls alle behuffige Vorſtellung zu thun nicht manquiren / wohingegen ſie auch in der Vermuthung ſtünden / daß man denen Schweden gleichfalls / durch gedachten Reſidentz-Stadt keine Durchzüge oder Einquartierung geſtatten werde. Schließlich werden auch Ihro Königl. Majeſt. ſo wohl dero Generalen / als dero General-Kriegs-Commiſſaire die ernſtliche

ordre ertheilen / daß selbige / bey der vom Fürstl. Hause zu observirenden stricten Neutralität die Trouppen in guter disciplin halten / und nach diesem nicht verstatten sollen / daß von ihnen gegen die Fürstl. Unterthanen einige Exactiones und Excessen vorgenommen und ausgeübet werden; auch werden Ihro Königl. Majest. bey Ihro Czaarischen Majest. solches bestens durch dero Ministrum vorstellen und recommandiren lassen. Welches alles dieselbe mehr ermeldtem Herrn Grafen von Dernath in Antwort zu hinterbringen befohlen / und verbleiben demselben sonsten mit Königl. Propension zugethan. Uhrkundlich unter allerhöchst geehrten Ihro Königl. Majest. Insiegel. Gegeben zu Fridericia, den 22ten Januarii, 1713.

Ad mandatum sacræ Regiæ Majestatis proprium. D. Wibe.

(L.S.)

Lit. E.

Reichs-Gutachten.

DEr Römis. Käyserl. Majestät / unsers allergnädigsten Herrn / zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung bevollmächtigten höchst-ansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Maximilian Carls, Fürsten zu Löwenstein / Wertheim / Hochfürstl. Gnaden / bleibt hiemit im Nahmen Churfürsten / Fürsten und

und Stände des Reichs gebührend unverhalten / wie daß man das am 30. Jul. des letzt-verflossenen 1713ten Jahrs per dictaturam publicam Chur-Fürsten / Fürsten und Stände des Reichs communicirte Holstein-Gottorffische Beschwerungs-Memoriale, die von Ihro Königl. Maj. in Dännemarck / als Hertzogen zu Holstein-Glückstatt / occupirte Schleßwig-Holstein-Gottorffische Lande und Jura betreffend / in behörige Berathschlagung gestellet / auch dabey das den 3ten Jan. dieses Jahrs gleichfalls per dictaturam publicam communicirte Holstein-Glückstättische Memoriale vorgenommen und erwogen / daß vorhin schon an Ihr. Kayserl. Majest. in denen Nordischen Unruhen / und deswegen von einigen Ständen des Reichs geklagten Beschwerden ein allerunterthänigstes Reichs-Gutachten dahin erstattet / daß / denen Reichs-Constitutionen gemäß / die damnificirte Stände des Reichs vergnüget / und diese Beschwerden beygeleget werden möchten / Se. Kayserl. Majest. auch Dero Allerhöchste Kayserl. Autorität / mittelst Ablassung kräfftiger dehortatorien und Abmahnungs-Schreiben / an die im Nordischen Krieg begriffene hohe Theile hin und wieder interponiret / und jetzo die Kayserl. mediation zum vergnüglichen accommodement und Beylegung der Sachen in der hiezu benannten Stadt Braunschweig übernommen; und nach der Sachen / und der dabey vorkommenen Umständen reiffer Erwegung / dafür gehalten und geschlossen worden /

daß obgedachte Holstein-Gottorffische Memoriale Ihro Röm. Kayserl. Majest. mit dem allerunterthänigsten Ersuchen / wie hiermit geschiehet / von Reichs wegen zuzuschicken / daß dieselbe nach dero unermüdeten Reichs-Väterlichen Sorgfalt / und zu Beruhigung des Niedersächsischen Crayses / bißher ruhmwürdigst bezeigten Eyfer noch ferner allermildest geruhen mögten / nach Anleitung des Westphälischen Friedens-Schlusses / und anderer Reichs-Satzungen / alle thunliche Reichs-Constitutions-mäßige Mittel / auf Art und Weise / wie bißhin geschehen / zu Befriedigung des Fürstl. Hauses Holstein-Gottorff / bevorab auf dem vorseyenden Congress zu Braunschweig / anwenden zu lassen.

Wofern aber / wider Verhoffen / die Holstein-Gottorffische Restitutions- und Indemnisations-Sache daselbst zu einer vergnüglichen Endschafft nicht gebracht werden solte / so wären Ihro Kayserl. Majest. noch weiter / wie hiemit beschiehet / allerunterthänigst zu erbitten / hochermeldetes Fürstl. Holstein-Gottorffisches Hauß nicht hülffloß zu lassen / sondern demselben durch andere Reichs-Satzungs-mäßige Mittel zu seinen Rechten zu verhelffen.

Womit höchstbesagten Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hoch-Fürstl. Gnaden / der Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe / Botschafft und Gesandte / sich besten

besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Augspurg den 20ten Febr. 1714.

Chur-Fürstliche Maynzis. Cantzley.

(L.S.)

§. 4. Was das Königliche Dänische Hauß diesen Beschuldigungen entgegen gesetzet, davon redet die Anfuge mit mehren.

Gründliche Wiederlegung der so genannten succincten Deduction, und klarer Beweiß / daß nicht Ihro Königl. Majestät zu Dännemarck-Norwegen / sondern das Fürstl. Hauß Gottorff Aggressor seye. Anno 1714.

Als dieser Tagen eine so genandte succincte Deduction, daß Dännemarck des Fürstl. Hauses Gottorff Aggressor sey / zum Vorschein gekommen / und darin unter andern aus denen Publicisten angebrachte aggressionis causas auch diese gesetzet worden / daß derjenige Aggressor sey / welcher sich zu des andern Feinden gesellet / und diesen zu de' andern Offension, Schaden und Nachtheil behülfflich ist / oder behülfflich zu seyn paciſciret / daher die offensive Alliancen entstehen / und dann beyde streitende Partheyen in solchem Satz einig / in dem Gegen-Satz aber / wer derjenige sey / dem die Qualität beykomme / und also pro Aggressore zu

halten / ſtreitig / indem beyde Theile ſelbige von ſich ab- und einer auf den andern zu weltzen trachtet / mit was Fug Rechtens / wird ſich müſſen ergeben / wann man die hierzu aus der jüngſthin publicirten wahrhafften gründlichen Nachricht ſamt beygefügten ſchrifftlichen authentiquen Documenten / wie auch aus der von Gottorffiſcher Seiten publicirten ſo genandten ſuccincten Deduction angeführte Gründe beleuchtiget / und denen Rechten nach examiniret.

Ab Königlicher Seiten.

Es bekennet und geſtehet Gottorff in beſagter ſuccincten Deduction, daß es mit der Cron Schweden in einer defenſive Alliance ſtehet / Krafft welcher es befugt zu ſeyn vermeynet / die Schwediſche Trouppen / als der Cron Dännemarck declarirte Feinde / in ſeine Veſtung Tönningen zu nehmen; Welches / wie es directè gegen die zwiſchen Dännemarck und Schleßwig-Holſtein für bey nahe zweyhundert Jahren errichtete / und in allen Tractaten beſtätigte ſo genandte ewig-währende Union und Bündnüß / welche das Band der Einigkeit unter beyden Theilen ſoll beſchaffen und erhalten / lauffet / ſintemahl in ſolcher Union unter andern §. 4. expreſſe ſtipuliret worden / daß kein Part des andern offenbahren Feind haußen / herbergen / hegen / leiden oder in einigerley maße aufhalten noch zufallen ſoll / auch mit zuſchaffen / helffen / heimlich oder öffentlich / ſo kan beſagte Alliance ohne Verletzung erwehnter Union, welche als ein fœ-

dus

dus antiquum, reale, perpetuum, & reciprocum zu consideriren / nicht bestehen / noch als pure defensiv angesehen / sondern muß vielmehr als offensiv, in dem von Gottorff selbsten solcher Alliance beygelegten Verstand / geachtet und gehalten werden / dadurch die Aggressio ab Seiten Gottorff gantz klar und offenbahr gemacht wird / fœdus qui violat, hostem se declarat; Und dieses erscheinet

2. Noch mehr / wann man Inhalts solcher Allianee schon in Anno 1712. den 13. Julii, unter des jungen Hertzog Carl Friedrichs Durchl. Hand / eine Ordre an den Commendanten in Tönningen ausgebracht / daß derselbe dem Graf Stenbock / wann er mit seinen Trouppen in Holstein würde einbrechen / auf Ansuchen eine Retraite in Tönningen solte zustehen. Da nun dieses ohne des Herrn Administratoris, und des Gottorffischen Ministerii Vorbewust und Einstimmung nicht hat können geschehen / indem solches durch die von den beyden Fürstl. Geheimen Räthen Baron Bannier, und Graf von Reventlow unter selbigem dato von 23. Jul. Anno 1712. zu Carlsberg unterschriebene Copie erwehnter Ordre klärlich erhellet / und zu nichts anders / dann Dännemarcks Offension, Schaden und Nachtheil angesehen / so ist die Aggressio ab Seiten Gottorff auch dahero ausser Zweiffel gesetzt / obschon man bemühet gewesen / durch den Grafen von Dernath, in eben demselben Jahre / und zwar in Aprili, Majo und Junio, da er sich bey

dem Königlichen Hof-Lager aufgehalten / gar ein anders so wohl schrifftlich als mündlich zu versichern / absonderlich / daß Gottorff nebst vielen Protestationen von Sincerität und Freundschafft eine exacte Neutralität bey ietzigem Kriege mit Schweden wolle observiren. Ob hierunter etwas anders gesucht worden / als Ihro Königliche Majest. zu amusiren und zu hintergehen / hat die Zeit nachgehends offenbahret. Unter dieser Masque verkleidet / seynd

3. Nebst dem Grafen von Dernath noch andere Gottorffische Ministri bey Ihrer Königl. Majest. erschienen / und Deroselben auch nach der Gadebuschischen Battaille die Fürstl. Versicherung einer zu haltenden exacten Neutralität angebracht. In specie hat man versprochen / die Schweden in Tönningen nimmer einzulassen. Diese Versicherung hat der Baron von Görtz Ihrer Königl. Majest. selber zuerst / nachgehends denen daselbst anwesenden Königl. Geheimen Räthen / Nahmens des Herrn Administratoris zu Flensburg / auch hinterbracht / welche nachgehends vorhin erwehnter Graf von der Nath abermahls zu Fridericia gegen Ihro Königl. Majest. mit hohen Eydschwüren / und daß er seinen Kopff dafür zum Pfande setzen wolte / bekräfftiget; Welche ihm selbst dictirte Straffe / ob er Sie mit Recht meritiret / da er seinen angebohrnen Landes-Herrn wissentlich so unverantwortlich zu hintergehen gesinnet gewesen / stellet man der Ehrliebenden Welt zu judiciren anheim. Zuletzt

und

und zwar wenig Tage vor Einlassung der Schweden in Tönningen / ist eben dasselbe nochmahls durch den Grafen Reventlow zu Schleßwig und Husum / so wohl mündlich als durch schrifftlich übergebene Memorialia, aufs bündigste vorgetragen und versprochen worden; Allein all solchen gethanen und so offt wiederholeten Versicherungen und Zusage zuwider / sind dennoch wenig Tage darauf auf speciale Ordre des Hrn. Administratoris Durchl. wie im Conseil beschlossen / die Schwedische Trouppen in Tönningen eingelassen worden / wodurch man dann ab Seiten Gottorf der Neutralität und der Union würcklich renunciret / und durch Violirung der gethanen / und öffters wiederholten Versicherung und geschehenen Zusage / sich feindlich erkläret; Sintemahl

4. Besagte beyde Fürstl. Ministri und Geheime Räthe einige Tage vorhero / als den 23. Jan. 1713. dem Commendanten in Tönningen nach überreichten Fürstl. Creditiv, daß Ihren Anbringen völliger Glaube beyzulegen / obschon es Dinge betreffen solte / worüber vorhero contraire Ordre an ihn abgegeben worden. Aus der ihnen zugestellten Instruction, laut des von dem Fürstl. Ober-Auditeur Zubach gehaltenen Protocoll proponiret: Es würde kein Theil der kriegenden Partheyen es dem Fürstlichen Hause zu Danck wissen / daß es seine Lande der Neutralität sacrificiret hätte; Mit dem allen wolten Ihro Durchl. der Herr Administrator dennoch

die Neutralität nicht öffentlich verlassen / und deßwegen müsten sie vor der Welt sich stellen / als ob sie mit der Ordre, so Ihro Durchl. Hertzog Carl Friedrich gegeben / nicht zu frieden / liessen es auch durch sie gnädigst anbefehlen / daß der Herr Obriste besagter Ordre punctuellement nachgienge / nur aber daß er sich bemühete / die Apparence, als wenn Ihro Durchl. würcklich in die Ordre Quæst. und deren Execution consentiret hätten / best-möglichst zu sauviren / und dieses ist

5. Das Secret, welches nicht kund zu machen / sondern auf seine Ehre / Leib und Leben / ja Seel und Gewissen zu cachiren / dem Commendanten durch ein Schreiben aus Hamburg vom 23. Martii 1714. von des Herrn Administratoris Durchl. anbefohlen worden. Damit man nicht erfahre / wie man bishero untern Hüttlein gespielet / und Ihro Königliche Majest. hintergangen. Hochgedachter Herr Administrator bekennet in solchem Schreiben / daß die gantze Wohlfarth seines Herrn Pupilli und dessen Landen / auch seine eigene Honneur und Reputation davon dependire / daß nicht auskommen möge / daß Se. Durchl. ihren Consens und Ordre zu der Ubergabe von Tönningen gegeben / und also die Neutralität dadurch gebrochen. Ingenua & vera Confessio, dagegen nichts einzuwenden. Endlich zu mehrern Beweiß / daß der Herr Administrator die Einnehmung der Schwedischen Trouppen befohlen / hat

6. Der

6. Der Commendant in Tönningen bey dem Ausmarch auf Befragen von dem Königl. General von Scholten / und dreyen zum Königlichen Feld-Commissariat verordneten Deputirten / ob er von dem Herrn Administratore Ordre gehabt / die Schweden in die Vestung einzulassen? solches zu zweyen mahlen mit einem absoluten Ja bekräfftiget / und daß solches freylich auf Ordre des Herrn Administratoris geschehen sey; Er auch für demselben seine actiones justificiren zu können nicht fürchten dürffte / beygefüget.

Wann nun aus angeführten Gründen erhellet / daß man / denen alten erblichen / ewig-währenden Unionen entgegen / und also zu Ihrer Königlichen Majest. Offension, Nachtheil und Schaden / eine Alliance mit der Cron Schweden gemachet / die Neutralität durch Einnehmung der Schwedischen Trouppen wieder gegebene Versicherung gehoben / so wird sich von selbsten ergeben / daß Ihro Königliche Majest. zur Offension, Schaden und Nachtheil des Fürstl. Hauses nicht behülfflich gewesen / noch behülfflich zu seyn mit iemand paciscirt und geschlossen / solche Qualitäten aber dem Hause Gottorff allerdings zustehen / so folget unwiedertreiblich der Schluß / daß Ihre Königliche Majest. nicht / sondern daß Gottorff Aggressor sey.

Ab Fürstl. Seiten.

Weil man wohl siehet / daß ein grosses zu Behauptung des Gegensatzes darau gelegen / daß

die

die Schweden nicht mit Consens des Fürstlichen Hauses in Tönningen eingelassen / sondern durch Gewalt und List hinein gekommen / und also das Fürstl. Hauß zur Offension, Schaden und Nachtheil nichts gethan / so läugnet es anfangs /

1. Was dagegen wird angebracht / und saget / es sey biß dato kein authentiquer Beweiß deßwegen beygebracht / und meynet mit der Regel: Si fecisti, nega, sicher zu seyn / da man aber die bey dem Commendanten gefundene / von dem Ober-Auditeur Zubach vidimirte / ietzo zum Druck gebrachte Documenta gesehen / und gemercket / daß dagegen mit Bestand nichts zu sagen / und also mit der Negativa nicht auszulangen / gestalt es dieses Argument, obschon in der schrifftlichen succincten Deduction enthalten / in dem ietzo gedruckten Exemplar aber ausgelassen / dahero bringet es

2. Vor / wie daß auch ein solcher Consensus nicht schädlich / noch eine Aggression nach sich ziehe / weil nach dem Völcker-Recht ein neutraler Herr befuget / einer kriegenden Parthey / die von ihrem Feinde verfolget wird / eine sichere Retraite in seine Vestung zu geben / ohne die Neutralität dadurch zu brechen. Hierzu wird zu erst das Exempel des Königs in Schweden angeführet / der zwar die Auf- und Einnahme der Russen in Philipsburg und deren Entwischung durch des Reichs Provincien und Mähren nach Pohlen / als einen Friedens-Bruch gehalten / und deßwegen Satisfaction begehret / allein auf Re-

mon-

monstrirung / daß solches nicht wider das Völcker-Recht / und also ohne Violirung der Neutralität könne geschehen / davon abgestanden. Eben dasselbe würde auch in denen See-Häfen / dahin sich des im Kriege begriffenen Feindes Schiffe reteriret / beobachtet. Hierauf wird geantwortet:

1. Wann das Völcker-Recht aus denen natürlichen Principiis herrühret / ja gleichsam das natürliche Recht genennet wird / dieses aber nicht verstattet / meine Feinde wider mich zu schützen / ohne sich gleichsam feindlich zu bezeugen / und die Neutralität aufzuheben / so muß man sehr zweifeln / ob eine meinem Feinde zugestandene Retraite in eine Vestung / und zwar in Numero justi exercitus, dadurch aller Apparence nach mir der grüste Schaden könne zuwachsen / pro actu licito, und der Neutralität unverfänglich / dem Völcker-Recht nach / könne gehalten werden / bevorab da mein Feind sich dadurch gar leicht der Vestung könte Meister machen / absonderlich / wann / wie in diesem Casu, er zehen mahl stärcker / als die darin befindliche Guarnison, und also nach Belieben Schaden zufügen / dahero es nach dem Völcker-Recht heisset: Qui receptum dat, de damno tenetur, & pacis jus amittit, qui hostem recipit. Und was bedarff es hier viel raisonnirens und allerhand Exempel anzuführen / nachdem selbige eine Sache wohl illustriren / aber selbige nicht beweisen. Die in Anno 1533. aufgerichtete ewig-währende Union,

so

so in allen Tractaten bestätiget / ingleichen die solenne Verheissungen / und die Verbindlichkeit die Schwedische Trouppen in Tönningen nicht einzulassen; Ist die offenbahre Geständniß von Gottorff / daß durch solche Einnehmung die Neutralität gehoben / vernichten dieses und alle andere angeführte Exempla. Wer kan sagen / ob der König in Schweden nicht in Regard Kayserl. Majest. und auf Zureden von Engel- und Holland seinem habenden Recht lieber hat wollen renunciren / als nach Anlaß des Völcker-Rechts die Sache poussiren. Ein gleiches ist von denen See-Häfen / worin sich des in Kriege begriffenen Feindes Schiffe retiriret / zu sagen. Die andere angeführte Exempla von Rostock / Retirade einiger Sächsis. Trouppen in Schlesien nach der Battaille vor Frauenstadt / und einiger Nordischen Alliirten Soldaten in Brandenburgische / quadriren hieher gar nicht; Dann ein grosser Unterscheid unter einer vom Feinde selbsten genommenen Retraite in eines andern Herrn unbefestigte Stadt und offenes Land / und einer vorhero stipulirten und zugestandenen Einnahm / wider vorher gegebene Zusage und Versicherung / in eine starcke Vestung. Jenes wird durch die Reichs-Gesetze verstattet / wann solcher Transitus nur innoxius. Dieses aber vor eine offenbahre Feindseligkeit gehalten. Wann man die in vorigen Zeiten durch die Historien-Schreiber aufgezeichnete gleichförmige Exempla will nachsehen / dürffte man finden / daß das Völ-

cker-Recht diesem Gottorffischen Præsuppositо gar nicht favorisiren / sondern allerdings entgegen

3. Wird angeführet / man hätte sich erbothen / die Schweden aus Tönningen zu schaffen / ja gar zu effectuiren / sich als Gefangene zu ergeben. Antwort: Ja ex post facto, da man gesehen / daß sie doch heraus müsten / weil die Lebens-Mittel manquirten / kein Brodt noch Bier mehr vorhanden / und die Hungers-Noth sie ohnedem würde austreiben / und zu Gefangenen machen; Sonsten ist aus des Herrn Administratoris an den Commendanten Wulff aus Hamburg den 23. Martii Anno 1713. abgelassenen Schreiben / das Gegentheil ersichtig / darin er befehliget wird / die in Tönningen salvirte Eyderstädtische und Dithmarsische Gelder anzugreiffen / und daraus denen Schwedischen Vorschuß zu thun / heisset das / die Schweden heraus wollen schaffen? dicunt, sed non faciunt.

4. Man habe mit und durch besagte Einnehmung nichts anders intendiret / dann nur ein Blutvergiessen zu verhüten. Antwort: Da solches durch andere Mittel und ohne Offension gegen Dännemarck hätte können geschehen / so wird solch Vorgeben wenig Glauben bey denen / die der Sachen was tieffer einsehen / finden / vielmehr wird es hier heissen: credat hoc Judæus Apella.

5. Ihro Königl. Majest. hätten das oblatum von Ausschaffung der Schweden für eine gnug-

same Probe gehalten / daß die Einlassung der Schweden nicht müste mit des Fürstlichen Hauses Consens und erfolgten Approbation geschehen seyn / und selbiges also von aller Aggression frey gesprochen. Antwort: Ihro Königl. Maj. haben denen Fürstl. grossen Sinceritionen / davon beym ersten und fünfften Argument Königl. Seits erwähnet worden / und dem scheinbahren Vorgeben / daß die Schweden ohne Befehl des Hrn. Administratoris, und des Conseils Beystimmung bloßhin auf Vorzeigung des jungen Hertzogen Durchl. Ordre, von den Commendanten eigenmäßig eingelassen worden / getrauet. Allein da sie nachgehends die wahre Beschaffenheit der Sachen und das Gegentheil / daß solche Einlassung am meisten auf des Herrn Administratoris Durchl. Befehl / so im Conseil projectiret und fest gestellet / geschehen / erfahren / haben sie mit allem Recht von der abgegebenen Bekäntniß können abgehen / und dasjenige / welches unter gewissen Conditionen zugestanden / aufheben. Quod per errorem promissum fuit, in mente agentis habuit vim conditionis, & jus dat à contractu recedendi. Etenim veritate facti, super quod se fundat promissio, deficiente, totum deficit promissum, præsertim, si dolus causam dederit errori, vel arte aliqua quis effecerit, ut promissor erraret, nulla valet promissio, sed est ipso jure nulla.

6. Werden allerhand Plackereyen angeführet / welche so wohl vor als nach der Gades-

buschi-

Buſchiſchen Battaille vorgangen ſeyn ſollen/ nehmlich

1. Das Königl. General-Kriegs-Commiſſariat hätte die Fürſtl. Unterthanen / ſo wohl als Prälaten und Ritterſchafft zu allerhand ſchweren Kriegs-Fuhren gezwungen / Proviant zu liefern befohlen / mit Trouppen beleget / auf Diſcretion gelebet / und ſey es / nachdem die Ruſſen und Sachſen ins Land kommen / noch ärger hergegangen / und da man Königl. Seits alles mit der unumgänglichen Neceſſite hat wollen entſchuldigen / hat man Fürſtl. Seits begehret/daß ſolches künfftiger Zeit möchte bezahlet werden/ allein abſchlägliche Antwort darob erhalten.

Antwort: Erſtlich iſt zu wiſſen / daß Prælaten und Ritterſchafft in Schleßwig-Holſtein gemeinſame Unterthanen/und alſo Ihre Königliche Majeſt. befuget / Sie in ſolchem Zuſtand extraordinaire zu beſchwehren / ja ſie ſind / nebſt denen Königl. und Fürſtl. Unterthanen / als Stände des Landes / zu conſideriren; daher / wenn ein Herr des Landes eine Fehde verlohren / ſie ſämtlich gehalten / demſelben extraordinaire mit einer anſehnlichen Zulage unter die Arme zu greiffen / und die Defenſion des Landes wider den eindringenden Feind auf alle Weiſe und Wege helffen zu beſorgen. Da nun in ein und andern hierunter excediret worden / ſo iſt ſolches mehr der unumgänglichen Neceſſität / als Königl. Maj. Ordre zuzuſchreiben / welche in ihren Machten nicht haben / der frembden Völcker disordre zu

wehren / und zu verhüten / da ihre privative Unterthanen eben dasjenige gestanden. So ist auch allerdings falsch / daß man Königl. Dänischer Seite dasjenige / so den Dänischen Trouppen aus dem Fürstl. Antheil gelieffert worden / zu bezahlen sich entschlagen / sintemahlen dem Grafen von Dernath zu Fridericia und 14. Tage vor Einnehmung der Schweden in Tönningen / dem Fürstl. Geheimen Rath Grafen von Reventlau, durch die Königl. Dänische Ministros eine gantz andere Versicherung zu Schleßwig und Husum gegeben worden / ja so gar hat man sich erbothen / bey denen Alliirten gute Officia anzuwenden / damit die Bezahlung desjenigen / so sie genossen / gleichfalls geschehen möchte.

2. Ihro Königl. Majest. hätten Dero Alliirten nach der Gadebuschischen Battaille in denen Fürstl. Landen die Winter-Quartiere versprochen / und wären also ein öffentlicher Aggressor des Fürstl. Hauses gewesen / ehe der Graf Stenbock ihm eine Retraite nacher Tönningen in Sinn kommen lassen.

Antwort: Dieses ist res facti, und muß klar erwiesen werden / sonsten heisset es: Rei alienæ nulla est obligatio. Die Sachsen und Russen haben die Quartiere auch in Ihrer Königl. Maj. privative zustehenden Schleßwig-Holsteinischen Landen genommen. Ex facto alieno nemo tenetur. Daß Stenbock ihm hat vorhero in Sinn kommen lassen / ehe die Battaille vorgegangen / und er in Holstein gekommen / in Tönningen seine

ne

ne Retraite eventualiter nehmen zu können / erweiset das zu Carlsberg in Schweden im Jahr 1712. im Julio gemachte Complot.

7. Das Fürstliche Hauß sey mit der Cron Schweden in einer defensiven Alliance, und dahero nach selbiger befuget / auch gehalten / die Schweden in Schutz zu nehmen / wider Dännemarck / als einen Aggressorem apertum, denn in dem wider Schweden ausgegangenen Manifest wohl keine einzige Ursache zum rechtmässigen Krieg zu finden.

Antwort: Ob und wie weit diese defensive Alliance könne bestehen / und wider Dännemarck Krafft haben / solches muß nach denen alten und immerhin durch alle Tractaten bestätigten Unionen zwischen Dännemarck und Schleßwig-Holstein judiciret werden / nach welchen kein Theil zu des andern Offension, Schaden und Nachtheil kan noch mag sich verbinden / wie bey dem ersten von Königl. Seiten angeführten Argument erwiesen. Sonsten mag es hier wohl heissen: Satis pro imperio. Wann Gottorff sich will unternehmen / dictatorio nomine das Recht oder Unrecht der Nordischen Waffen zu decidiren / Dännemarck pro Aggressore aperto auszuschreyen; Es mag hier wohl heissen: Quis te judicem constituit?

8. Der Herr Administrator wäre durch Einnehmung der Schwedischen Trouppen so wenig wider Dännemarck Aggressor worden / als wes-

nig die Hohen Garants es geworden / durch Leistung der übernommenen Garantie.

Antwort: Erstlich lässet es sich von Præstirung einer Guarantie zu Einnehm- und Beschützung eines declarirten Feindes in meine Festung nicht wohl schliessen / und eine Gleichheit darunter machen / dann gemeiniglich die Annehmung der Garants von beyden Theilen in den errichteten Friedens-Tractaten beliebet wird; So geschiehet auch die Leistung der Garantie nicht allezeit durch die Waffen / und wann es durch dieses Mittel geschiehet / wer wolte sagen / daß ein solcher nicht in effectu Aggressor wäre. Die prætendirte defensive Alliance mit Schweden kan / wie alle Uniones, zu Beschönigung der Schwedischen Trouppen Einnehmung nichts gelten und würcken / wie vorhin angeführet worden; und wann schon selbige nicht vorhanden / und also die defensive Alliance hierzu könte dienen / so stehet dennoch / die von Gottorffischer Seiten nachgehends gethane / nnd biß an den Tag der Einlassung in Tönningen widerholete theure Verheissung / daß die Schweden in die Festung nicht solten eingelassen werden / dagegen fest / massen es dadurch ermeldete Alliance gantz anders / und nicht für die Einnehmung der Trouppen hat gehalten und halten müssen. Weil nun das Völcker-Recht haben will / daß man dasjenige soll halten / so man zusaget / & quod grave sit, fidem fallere, so werden dadurch alle angeführte Schein-Gründe zum Beweiß / daß Dännemarck /

marck / und nicht Gottorff Aggressor, zernichtet/ und fallen dahin.

Dännemarck wäre via facti nicht allein mit denen ausserhalb dem Römischen Reich belegenen Schleßwigischen / sondern auch mit denen Holsteinischen Landen / und also feindlich verfahren/ da es doch / wann es darauf was zu sagen hätte / den in denen Reichs-Constitutionen vorgeschriebenen Weg erwehlen sollen.

Antwort: Die Reichs-Constitutiones, wie sie alle Offensiones und Feindseligkeiten verbieten / also geben sie auch zu / daß man Gewalt mit Gewalt möge steuren / und daß man dem Feinde die Gelegenheit und Materie weiter zu schaden / benehme / welches nicht so wohl eine Offensiv, als legitima Defensiv zu nennen. Was man Königl. Seiten dieser wegen Gottorff für proposition gethan / und von dem Herrn Administratore rejiciret worden / solches ist bekandt / und heisset es hier: Malum ex te ipso. Dein Ubel und Unglück kommet von dir selber.

Wann nun aus diesen von beyden Theilen angeführten Gründen zur Gnüge erhellet / daß man ab Seiten Gottorffs sich in diesen Schwedischen Krieg ohne Ursach muthwillig gemenget/ eine gewisse Alliance mit Schweden wider die mit Dännemarck habende ewig-währende Unionnes, zu dessen Offension, Schaden und Nachtheil geschlossen / darauf dessen Feinde in Tönningen auf-und eingenommen / wider alle gegebene Versicherung / Treue und Glauben gehandelt /

und die beliebte Neutralität gehoben / so ist und bleibet es dann / nach obangeführten bündigen Argumenten / nochmahls dabey / und ist der ohnfehlbare Schluß / daß Gottorff in gegenwärtigen Casu der Schleßwig-Holsteinischen Unruhe Aggressor sey. Dahero dann auch nicht gezweiffelt / sondern festiglich gehoffet wird / Kayserl. Majest. und andere Puissances werden dieses des Gottorffischen Hauses widerrechtlich feindliches Verfahren / allerdings mißbilligen / und Dännemarck wegen des dahero erlittenen Schadens gebührende Satisfaction verschaffen.

§. 5. Es ist unter grossen Herrn also doch bräuchlich, (geringere pflegen es dann und wann auch so zu halten,) daß sie einander nicht selten in Schrifften gar sehr angreiffen, wie deßfalls gar viele Exempel vor Augen liegen. Gleichwohl lehret nachher die Erfahrung, daß sie, wenn die hefftigen Gemüths-Bewegungen verrauchet, oder die Ursachen, die solche veranlasset, aufgehöret, endlich wiederum die besten Freunde zusammen werden. Also wird man auch hoffen dürffen, daß diese zwey so nahe verwandten hohen Häuser mit der Zeit ebenfalls wieder in gutes Vernehmen zusammen gerathen können, welches auch billig jeder vernünfftige hofft und wünschet. Damit aber der Königliche Dänische Hof aller Welt zeige, wie

unrecht

unrecht der Fürstliche Gottorffische, wegen Uberlassung der Festung Tönningen an die Schweden, mit ihm gehandelt, als gab es eine Nachricht ans Tages Licht, worinnen sattsam zu befinden, daß erwähntes Tönningen mit des Herrn Administratoris Genehmhaltung dem General Steinbock überlassen worden. Weil diese Nachricht in den Nordischen Crayß-Angelegenheiten ein groß Antheil machet; also hat man selbige allhier ebenfalls mit beybringen wollen.

Wahrhaffte und gründliche Nachricht

Von demjenigen / so vor und nach der am 14. Februarii, Anno 1713. beschehenen

Einräumung der Festung Tönningen

An den Königlichen Schwedischen Feld-Marschall/ Den Grafen von Stenbock/

Und biß zu der den 8. Febr. jüngsthin
erfolgten Ubergabe
gedachter Festung
An Ihro Königliche Majestät
zu Dännemarck
sich zugetragen.

Aus denen bey dem gewesenen Fürstlichen Commendanten gefundenen Authentiquen / theils original, theils vidimirten Uhrkunden und Briefschafften gezogen / welche hierbey / ohne eintzige Veränderung / der Welt durch öffentlichen Druck kund gemacht werden / woraus klärlich erhellet / daß die Einnehmung der Schweden in ermeldte Festung / nicht durch Versehen / oder aus des Commendanten eigener Veranlassung / sondern auf speciale Ordre und Befehl / so wohl des Hertzogen **Carl Friederichs** / als des Herrn Bischoffen zu Lübeck / auch Hertzogen und Administratoris zu Schleßwig-Holstein, Gottorff Hochfürstl. Hochfürstlichen Durchl. Durchl. geschehen.

Nachdem dasjenige / so sich im verwichenen 1713ten Jahre / mit Einräumung der Festung Tönningen an den Königlichen Schwedischen Feld-Marschall / den Grafen von Stenbock / zugetragen / allerhand differente Vorstellungen und Meynungen an den meisten Höfen von Europa verursachet; indem man eines

theils

theils erwehnte Einräumung der Ordre des annoch unmündigen Carl Friderichs zu Schleßwig-Holstein-Gottorff / Hochfürstl. Durchl. beymessen/andere einem Versehen des gewesenen Fürstl. Commendanten Wolffen / einige auch solche einem Stratagemati gedachtes Grafen von Stenbock zulegen / und also des Herrn Bischoffen zu Lübeck / auch Hertzogen und Administratoris zu Schleßwig-Holstein/ Hochfürstl. Durchl. / samt dero Conseil, von dem Verdacht und der Imputation, als wann es mit Ihrer Einwilligung geschehen / allerdings befreyen wollen; Als hat man für nöthig gefunden / der unpartheyischen Welt/ die von dem Fürstl. Hause Schleßwig-Holstein-Gottorff von Zeit zu Zeit gegen Ihro Königl. Majest. zu Dännemarck-Norwegen / geführte Conduite und betrügliches und falsches procedere vorläuffig in einem kurtzen Begriff vor Augen zu stellen/da dann ein jeder so wohl aus dem vorhergehenden/als denen nachfolgenden/gedruckten richtigen Documenten / die wahre Umstände/ auch wie wenig denen Fürstl. Gottorffis. Versicherungen und an frembden Höfen gethanen Insinuationen Glauben beyzumessen / sattsam ersehen wird.

Es ist demnach allen und jeden bekandt / wie von undencklichen Jahren her das Hertzogthum Schleßwig allezeit zu dem Königreich Dännemarck gehöret / davon eine Dependence gewesen / und wie von denen Königen / weyland Christiano Primo, und Weyland Friderico Pri-

mo, Glorwürdigster Gedächtnüß / die Theilung der Fürstenthümer / Schleßwig-Holstein / unter deren Printzen geschehen / dem Könige zu Dännemarck aber das Dominium directum reserviret worden / daß dessen Brüder und deren Descendentes das Lehn / wegen des Hertzogthums Schleßwig / in forma consueta allezeit nehmen müssen / wie dann gar viele Exempla vorhanden / und solches insonderheit aus denen Actis Otthinienſibus zu ersehen: Welcher gestalt aber diese / der Glorwürdigsten Könige zu Dännemarck / vor dero jüngere Printzen gehabte gute Intention, und denenselben erwiesene Wohlthat in nachfolgenden Zeiten / zu der jetzt höchst-bemeldten Könige selbst eigenem grössesten Præjudiz und Schaden ausgeschlagen / erhellet daraus / daß / so bald nur dem Königreich Dännemarck / durch Veränderung der Conjuncturen / und besonders in dem in Annis 1657 / 1658 / 1659. & 1660. gegen Schweden geführten Kriege einige widrige Fata zugestossen / das Fürstl. Hauß Gottorff mit der Cron Schweden / wider Dännemarck / einem Vasallen / wie es jedoch damahls war / gantz unanständige Messures genommen / und sich durch Vermittelung von Schweden / bey den Rothschildischen und Copenhagenschen Friedens-Schlüssen / der biß dahin schuldigen Lebens-Pflicht entzogen. Eben dergleichen schädliches Dessein gegen Dännemarck hat in Anno 1673. weyland Hertzog Christian Albrecht zu Schleßwig-Holstein-Gottorff blicken lassen / als der-

derselbe sich im damahligen Kriege mit Franckreich und Schweden gesetzet / und welches er / wann man ihme der Zeit nicht zuvor gekommen wäre / bey ersterer favorablen Gelegenheit auszuführen nicht würde ermangelt haben. Anno 1697. hat der in Pohlen letzt-gebliebene Hertzog Friderich zu Schleßwig-Holstein-Gottorff / wieder neue Unruhe angefangen / indem er durch Aufbauung neuer Schantzen im Hertzogthum Schleßwig / zu seinen weitläufftigen Absichten / den ersten Grund-Stein legen wollen; Und ob gleich ihme / durch Niederreissung gedachter Schantzen / damahls sein Vorhaben mißlungen / so hat er jedennoch Anno 1699. währender schwehren Kranckheit / des in GOtt Glorwürdigst ruhenden Königes / weyland Christiani Quinti Königl. Majest. / nicht allein von neuen mit Aufbauung der Schantzen angefangen / sondern auch gar wider alle Pacta familiæ, und die unter den Königl. und Fürstl. Häusern errichtete / durch die vorhergehende Tractaten gewisser massen bestättigte Uniones und Communion, frembde und zwar Schwedische / als Ihro Königl. Majest. zu Dännemarck / unversöhnlichen Feindes Trouppen in den Fürstenthümern eingeführet / und nachgehends durch Hülffe anderer Puissances, sich den Travendalischen Tractat zuwege gebracht. Von welchem allen nur bloß und alleine darum Erwähnung geschiehet / um der unpassionirten Welt / wegen des Fürstlichen Hauses Gottorff betragens und weit aussehen-

den

den Vues, eine rechte Idée zu machen. Man würde auch solche vorher pasirte Sachen mit Stillschweigen vorbey gegangen seyn/wann nicht die jetzo von neuen erwiesene Treulosigkeit / die Wiederhohlung des vorigen veranlasset hätte. Dieses nun klärlich darzuthun / und wie die von Ihro Königlichen Majest. zu Dännemarck dem Fürstl. Hause Gottorff erzeigte sincere Freundschafft / da dieselbe / an statt alte Schuld zu bezahlen / gleiches mit gleichen zu vergelten / und von denen so favorablen Conjuncturen zu profitiren / lieber neue und zwar dem Fürstl. Hause vortheilhaffte Conventiones eingehen wollen / von jetzt-gedachtem Fürstl. Hause belohnet worden / leget das jetzige Fürstl. Verfahren an den Tag / indem gegen alle gegebene / so wohl schrifft- als mündliche Versicherungen von Observirung einer exacten Neutralität bey jetzigem Kriege mit Schweden bereits Anno 1712. wie der Fürstliche Gottorffische Geheime Rath und General-Lieutenant, der Graf von Dernath, mit vielen Protestationen von Sincerität und Freundschafft zu Coldingen bey Ihro Königl. Majest. zu Dännemarck / damahligen Hofstatt erschienen / und sich eine Zeit von 4. Monathen daselbst aufgehalten / und zwar eben zu derselben Zeit / da zu Stockholm ein neues Complot wider die Cron Dännemarck dergestalt geschmiedet worden / daß eine Ordre sub dato Carlsberg den 3. Julii Anno 1712. unter des jungen Hertzogen Carl Friderichs zu Schleßwig-Holstein-Gottorff / Hoch-

Hochfürstl. Durchl. Hand / dahin hervor gekommen / daß / auf Ansuchen des Grafen von Stenbock / der Fürstl. Commendant zu Tönningen / selbigen eine Retraite in gedachte Festung verstatten solte / gleich solches die hierunter folgende Piéce sub Num. 1. mit mehrerm deutlich erweiset. Und damit dem Commendanten in Tönningen / wegen der Ordre eines unmündigen Herrn / kein Zweiffel übrig bliebe / auch derselbe solcher zu folgen desto weniger difficultiren möchte ; als haben unter selbigem dato die beyde Fürstl. Geheime Räthe Baron von Baner und Graf von Reventlau, gedachte Ordre unter dero eigenen Hand gleichfalls verificiret / und dadurch klärlich an den Tag gegeben / daß des Herrn Administratoris Hochfürstl. Durchl. in diesem Passo mit seinem Pupillo allerdings einig / anerwogen erwehnte beyde Geheime Räthe / widrigenfalls / sich niemahls folgende Piéce sub Num. 2. zu unterzeichnen würden unterstanden haben. Wie aber diese ab Seiten des Fürstl. Hauses Gottorff / schon zum voraus genommene Messures, damahls so gleich ins Werck zu setzen unmöglich gefallen / so hat man davon / nach der vor Ihro Königl. Majest. zu Dännemarck bey Gadebusch unglücklich ausgefallenen Battaille, den Effect bald verspühret / dazumahlen / ungeachtet der Fürstl. Gottorffische Geheime Rath / der Baron von Görtz Ihro Königl. Majest. zu Dännemarck / bey dero Anwesenheit zu Flensburg anfänglich selbst / und hernach denen daselbst anwe-

anwesenden Königl. Geheimen Räthen heiliglich versprochen / daß von Seiten des Fürstl. Hauses Gottorff die Neutralität exactè observiret / und die Festung Tönningen den Schweden nicht eingeräumet werden solte / auch folglich obermeldter Fürstl. Gottorffischer Minister, der Graf von Dernath, sich bey Ihro Königl. Majest. zu Dännemarck zu Fridericia in Jütland / mit eben dergleichen Versicherungen / welche er mit hohen Eyd-Schwüren bekräfftiget / eingefunden / ja gar gegen den Argwohn / so man etwa deßfalls schöpffen möchte / solenniter protestiret / und zuletzt / nach Anlangung Ihro Königl. Majest. zu Dännemarck / zu Gottorff und Husum / alle obige Versicherungen und Protestationes von Beybehalt und genauer Observirung einer exacten Neutralität / ab Seiten des Fürstl. Hauses Gottorff / durch den Fürstlichen Gottorffischen Geheimen Rath / den Grafen zu Reventlau, so wohl schrifft- als mündlich auf das bündigste wiederhohlet worden / gleich solches dieser beeden letzteren Fürstl. Ministern schrifftlich übergebene Memorialien / so in originali vorhanden / bezeugen / dennoch die Festung Tönningen kurtz und in wenigen Tagen darauf dem Grafen von Stenbock und seiner unterhabenden Armée zur Retraite eröffnet worden. Was aber vorgedachter Graf von Reventlau, damahls im Schilde geführet und im Sinne gehabt / und wie candidè er darunter zu Werck gegangen / zeiget die beschehene Einräumung von Tönningen / welche er selbst nebst dem

Fürstl.

Fürstl. Gottorffischen Geheimen Rath Baron von Baner auf speciale Ordre des Hrn. Bischoffen und Administratoris Hochfürstl. Durchl. befördern helffen / und wovon die nachfolgende authentique Documenten / sub Num. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. & 10. die wahre und eigentliche Umbstände Sonnen-klar zu Tage legen; wobey ad Num. 9. insonderheit zu remarquiren / daß durch sothane Piéce der Herr Bischoff und Administrator sich aufs neue verstellet / um der Welt Glauben zu machen / als wann der Commendant proprio motu, dem Grafen Stenbock die Festung / und nicht auf dero Ordre, eingeräumet / indem Ihro Hochfürstl. Durchl. sothane Einräumung gleichsam zu pardoniren verspricht; Es wird aber obgedachte gekünstelte Ordre, durch die vorhergehende authentique Documenten / als wodurch klar genug dargethan und erwiesen worden / daß der Herr Bischoff und Administrator sothane Ubergabe expresse befohlen / gäntzlich entkräfftet: Wie dann auch zum Uberfluß aus dem Extract sub Num. 10. erhellet / welcher Gestalt der Commendant selbsten bey jüngster Ubergabe besagter Festung an Ihro Königl. Majest. zu Dännemarck / da er von denen Königl. Commissarien dieses Puncts halber expresse befraget worden / ob nehmlich der Herr Bischoff und Administrator die Einräumung von Tönningen an den Grafen Stenbock befohlen / solches mit Ja bekräfftiget / und auf wiederholete Frage abermahls und rotundè gestanden. Welche zehen Documen-

men-

menten man dann / umb daraus des Fürstlichen Gottorffischen Hauses und jetzigen Ministerii Duplicität und weit aussehende Vues zu erkennen / hiemit der gantzen unpassionirten Welt / zur Beurtheilung übergiebet / und deren Beyfall sich dahin ungezweiffelt promittiret / daß / weiln das Fürstl. Hauß Gottorff durch obiges Betragen und Infraction, der gegebenen Parole auch Violation aller mit Ihro Königl. Majest. zu Dännemarck hiebevor errichteten / so wohl alten als neuen Tractaten / sich gantz ohne Noth / vielmehr muthwilliger und tückischer Weise / als Aggressor, und aus einem Schein-Freund / zum öffentlichen Feind declariret / ermeldtes Fürstliche Hauß Gottorff sich aller / mittelst jetzt angeregter Tractaten erhaltenen Jurium und Avantages, allerdinges und gäntzlich verlustig gemachet / folglich von Ihro Königl. Majest. zu Dännemarck auf alle Art und Weise nicht minder / als Schweden selbst / feindlich tractiret / vor die deßfalls Ihro Königlichen Majest. zu Dännemarck zugewachsene grosse Unkosten / dero Lande daraus entstandenen unsäglichen Schaden / gehörige Satisfaction zu geben / und ins künfftige dergleichen treuloses Verfahren weiter auszuüben / ausser Stand gesetzt zu werden / meritiret.

No. I.

WOn GOttes Gnaden / Carl Friderich, Erbe zu Norwegen / Hertzog zu Schleßwig / Holstein / Stormarn und der Dithmarschen / Graf zu Oldenburg und Delmenhorst.

Unsern

Unsern gnädigsten Gruß zuvor / Wohl-Mannhaffter und Wohl-Edler Commendant, Lieber Getreuer.

Als Se. Königl. Majest. zu Schweden / dermahlen bekandter massen / verschiedene Feinde zugleich haben / und daher leicht zu erachten stehet / daß der Königl. Herr Rath und General Graf Stenbock es wohl mit allen nicht auf einmahl werde auffnehmen können / sondern derselbe nach den Umständen der Sachen und Conjuncturen vielleicht möchte genöthiget werden / mit der Königl. Armée, welche unter sein Commando gegeben ist / ins Holsteinische hinein zu dringen / um die Cron Dännemarck desto eher zu einem billigen Frieden zu nöthigen; So ist uns zu erkennen gegeben / wie Sr. Königl. Majest. der importanteste Dienst geschehen könte / wann dem Herrn Grafen Stenbock von uns erlaubet würde / sich unserer Festung Tönningen zum Schutz und Sicherheit der Königl. Armée zu bedienen / wofern ers nöthig haben solte. Nun wisset ihr selber / was vor Erkentlichkeit wir Sr. Königl. Majest. vor dero ohnzehlige Liebe und Güte schuldig sind / die wir von Kind auf allhier genossen. In Betracht derselben und in Erwegung unserer Erkentlichkeit / die wir billig bey allen Gelegenheiten zu zeigen verbunden sind / haben wir kein Bedencken tragen sollen / Sr. Königl. Majest. Dienst / so viel an uns ist / zu befördern. Wir befehlen euch demnach hiemit gnädigsten Ernstes und bey Ver-

meydung von Verlust / Ehre und Lebens / daß / wann der Herr Graf von Stenbock von seinen Feinden gezwungen werden solte / oder zu Conservation der Königl. Armée nöthig finde / eine sichere Retirade, entweder unter die Canonen unserer Festung Tönningen / oder auch allenfalls in der Festung selber zu suchen / ihr auf Vorzeigung dieser unserer gnädigsten Ordre so fort darin williget / und ohne bey jemand erst Vorfrage zu thun / nach dem Zustand der Sachen das eine und das andere geschehen lasset / doch habet ihr dabey euer Commando über die Festung euch nichts desto weniger zu reserviren. Wir versehen uns dessen zu euch in Gnaden ohnfehlbarlich ; Auf den Fall aber ihr diesem unserm Befehl nicht gehorchet / würdet ihr die angedeutete Straffe gewiß zu gewärtigen haben. Sonst aber sind und verbleiben wir euch mit Gnaden wohl beygethan. Gegeben Carlsberg den 23. Jul. 1712.

Carolus Fridericus.

Public. en presence Sr. Excell. des Herrn Geheimbten Raths Baron Banier, wie auch aller Herrn Chefs, Regiments und Ober-Officiers. Tönningen den 14. Febr. 1713.

E. E. Rubach.
Ober-Auditeur.

Inscriptio.

Dem Wohl-Mannhafften und Wohl-Edlen unsern Obristen und bestalten Commandanten unserer Festung Tönningen / auch lieben Getreuen Zacharias Wolff. Tönningen.

Num. 2.

COPIA.

VOn GOttes Gnaden / Carl Friderich, Erbe zu Norwegen / Hertzog zu Schleßwig / Holstein / Stormarn und der Dithmarschen / Graf zu Oldenburg und Delmenhorst.

Unsern Gnädigsten Gruß zuvor / Wohl-Mannhaffter und Wohl-Edler Commandant, **Lieber Getreuer.**

ALs Sr. Königl. Majest. zu Schweden / dermahlen bekandter massen / verschiedene Feinde zugleich haben / und daher leicht zu erachten stehet / daß der Königl. Herr Rath und General, Graf Stenbock / es wohl mit allen nicht auf einmahl werde auffnehmen können / sondern derselbe nach den Umständen der Sache und Conjuncturen vielleicht möchte genöthiget werden / mit der Königl. Armée, welche unter sein Commando gegeben ist / ins Holsteinische hinein zu dringen / um die Cron Dännemarck desto eher zu einem billigen Frieden zu nöthigen; So ist uns zu erkennen gegeben / wie Sr. Königl. Majest. der importanteste Dienst geschehen könte / wann dem Herrn Grafen Stenbock von uns erlaubet würde / sich unserer Festung Tönningen zum Schutz und Sicherheit der Königl. Armée zu bedienen / woferne ers nöthig haben solte. Nun wisset ihr selber / was vor Erkäntlichkeit wir Sr. Königl. Majest. vor dero ohnzählige Liebe und Güte schuldig sind / die wir von Kind auf allhier genossen. In Betracht

tracht derſelben und in Erinnerung unſerer Erkäntlichkeit / die wir billig bey allen Gelegenheiten zu zeigen verbunden ſind / haben wir kein Bedencken tragen ſollen / Sr. Königl. Maj. Dienſt / ſo viel an uns iſt / zu befördern. Wir befehlen euch demnach hiemit gnädigſten Ernſtes und bey Vermeydung von Verluſt / Ehre und Lebens / daß / wann der Herr Graf Stenbock von ſeinen Feinden gezwungen werden ſolte / oder zu Conſervation der Königl. Armée nöthig finde / eine ſichere Retirade entweder unter die Canonen von unſerer Feſtung Tönningen / oder auch allenfalls in die Feſtung ſelber zu ſuchen / ihr auf Vorzeigung dieſer unſerer gnädigſten Ordre ſo fort darein williget / und ohne bey jemand erſt Vorfrage zu thun / nach dem Zuſtande der Sachen / das eine und das andere geſchehen laſſet. Doch habt ihr dabey euer Commando über die Feſtung euch nichts deſto weniger zu reſerviren / und ſolches nach wie vor in der Feſtung zu exerciren. Wir verſehen uns deſſen zu euch in Gnaden ohnfehlbarlich / auf den Fall aber ihr dieſem unſern Befehl nicht gehorchet / würdet ihr der angedeuteten Straffe gewiß zu gewärtigen haben. Sonſt aber ſind und verbleiben wir euch mit Gnaden wohl beygethan. Gegeben Carlsberg den 13. Julii 1712.

J. Baner. H. G. v. R.

Inſcriptio.

Dem Wohl-Mannhafften und Wohl-Edlen / unſern Obriſten und beſtalten Commandanten unſe-

unserer Festung Tönningen/auch Lieben Getreuen
Zacharias Wolff.

Tönningen.

Num. 3.

COPIA.

WIr GOttes Gnaden / Christian August, erwählter Bischoff zu Lübeck / in Vormundschafft unsers freundlich vielgeliebten Vettern / des Durchläuchtigsten Fürsten / Herrn Carl Friderichs, beede Erben zu Norwegen / Hertzogen zu Schleßwig/Holstein/Stormarn und der Dithmarschen / Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst.

Unsern gnädigsten Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor/ Wohl-Edler und Wohl-Mannhaffter / Lieber Getreuer.

NAchdem Wir nöthig finden / bey der jetzigen Conjunctur Euch ein und andere Anzeige zu Eurer Direction zu thun / und aber Wir unsere Bedencklichkeit haben / Euch durch eine schrifftliche Ordre davon Eröffnung zu geben; So haben Wir Unsers Herrn Vettern Lbdn. Geheimten Räthen / den Herrn Grafen zu Reventlau und Baron von Banier gnädigst committiret / sich zu Euch zu verfügen / und von Unserer Willens-Meynung euch mündlich zu benachrichtigen. Gleichwie Wir nun gegen dieselbe Uns anführlich desfalls geäuffert haben/also ist Unser gnädigstes Gesinnen nur an Euch

hiemit / Ihr demjenigen / was ermeldte beyde Geheimte Räthe Euch von Unserntwegen antragen / und unter ihrer Hand Euch ad Protocollum geben werden / wann auch schon es Dinge betreffen solte / worüber Wir vorhin contraire Ordre an Euch abgegeben hätten / so genau lebet / als ob Wir Euch dazu Unsern gnädigsten Befehl persönlich hätten ertheilet. Die Wir übrigens Euch mit Gnade und allem Guten wohl beygethan verbleiben. Gegeben auf dem Schlosse Gottorff den 19. Januar. 1713.

Christian August. Adm.

Daß diese Copia mit dem richtigen Original prævia facta diligenti Collatione in allem accordire und übereintreffe; Solches attestiret und bezeuget

E. E. Rubach.
Ober-Auditeur. A. E. Stambeken.

Inscriptio.

Dem Wohl-Edlen und Wohl-Mannhafften / Unsers Freundl. vielgeliebten Vettern / Hrn. Herzog Carl Friderichs Lbdn. bestalten Obristen und Commendanten der Festung Tönningen / auch Lieben Getreuen / Zacharias Wolff.

Tönningen.

Num 4.

COPIA.

Actum Tönningen den 23. Januar. 1713.

In Præsentia der Herren geheimen Räthe Gra-

Grafen zu Reventlau und Baron von Baniers Excellencen/item des Hrn. Obristen Wolffs.

DEm Herrn Obristen und Commendanten Wolff wurde ein Hochfürstl. Rescript de dato Gottorff den 19. hujus eingehändiget / und als derselbe daraus ersehen / wie Er von der Hochfürstl. Herren Geheimbten Räthe/ Grafen zu Reventlau und Baron von Baniers Excellencen / Nahmens / Ihro Durchl. des Hrn. Administratoris einige Ordres mündlich würde zu gewärtigen haben. So geschahe dem Herrn Obristen ab Seiten Ihro Excell. folgender Antrag: Es wäre an dem / daß bey des Königlichen Schwedischen General-Feld-Marschalls/Herrn Grafen Stenbocks Excell. letztmahliger Anwesenheit in Stockholm oder vielmehr zu Carlsberg / wo der Königl. Hof damahls gewesen / deliberiret worden / wie der Herr Graf Stenbock seine Kriegs-Operationes wider die Feinde der Cron Schweden am besten möchte anzufangen und zu führen haben. In Betracht nun / daß solcher Feinde verschiedene auf einmahl wären / hatte man am Königl. Hofe opiniret / und Se. Königl. Majest. hatten auch daselbst in ihren Ordres aus Bender her sich dahin geäussert / daß der Herr Graf Stenbock zu suchen hätte / wie Er die Cron Dännemarck zuerst zur Eingehung eines billigen Friedens nöthigen möchte; Weil man aber auch ferner hätte considériren müssen / wie der Graf Stenbock die Königliche

Schwedische Armée conserviren / und / wann etwa die feindliche Kriegs-Macht derselben gar zu sehr überlegen seyn solte / sich mit der Armée in Sicherheit setzen könte; So wäre man darauf kommen / daß / wann der Graf Stenbock in Holstein würde eindringen können / im fall der Noth die Festung Tönningen die beste und sicherste Retirade vor die Königl. Armée seyn würde. Man hätte sich darauf an Ihro Durchlaucht. den Hertzog Carl Friderich gemacht / und nach denen Persuasorien / deren man sich etwa möchte bedienet haben / und die leicht zu errathen wären / hätte man erhalten / daß Se. Durchl. dem Hrn. Grafen Stenbock eine Ordre an Ihn den Hrn. Obristen Wolff mitgegeben / und ihm darin abbefohlen hätten / daß benöthigten falls Er dem Herrn Grafen Stenbock und der Königl. Armée unter denen Stücken der Festung Tönningen oder auch allenfalls in der Festung selber Schutz und Sicherheit geben solte.

Von solcher Ordre hätte der Herr Graf Stenbock sich nichts mercken lassen / bis ietzo / da die combinirte Macht seiner Feinde ihm auf den Hals rückte / wie Er dann erst vor ein paar Tagen Sr. Hochfürstl. Durchl. dem Herrn Administratori davon Eröffnung gegeben hätte / und auf den Effect simpliciter drünge. Se. Durchl. wären nun zwar über diese Ordre sehr betreten gewesen / indem dieselbe die Neutralität vor Ihres Herrn Pupillen Durchlaucht. Lande am convenablesten gehalten / wie Deroselben bisherige

rige Ordres an den Herrn Commendanten davon unter anderen zeugeten / inzwischen finden Se. Durchl. doch auch / daß das Fürstl. Hauß der Cron Schweden gar zu viel Obligation hatte / dann daß es bey einer so wichtigen Gelegenheit nicht solte seine Erkentlichkeit zeigen. Zwar konte Se. Durchl. öffentlich von der Neutralität nicht abgehen / und sich vor Schweden declariren / allermassen Sie sonst bey Dännemarck Ihro einen Haß von gefährlicher und vielleicht fataler Suite zuziehen würden / und der König von Dännemarck / wann seiner Alliirten Macht samt seiner eigenen die Oberhand behalten solte / wohl gar Gelegenheit daher nehmen dörffte / die Fürstl. Lande unter seine Botmäßigkeit zu bringen / wodurch dann Sr. Durchl. als Vormund sich würden in die grösseste Verantwortung setzen. Hingegen wäre wieder zu consideriren / daß / wann man der Cron Schweden ietzo den verlangten importanten Dienst versagete / daß alsdann die Fürstl. Lande würden ruiniret werden / ohne daß man einmahl die geringste Indemnisation zu hoffen. Und wann man die Sache recht genau einsähe / so wäre das Fürstl. Hauß nicht einmahl mehr an die Neutralität gebunden / dann die Dänische Trouppen hätten die Fürstl. Lande / so viel sie deren berühret / nicht wie neutrale, sondern wie feindliche Lande tractiret / die Alliirte Armée thäte ietzo eben dasselbe / und wäre der König von Dännemarck nicht in dem Stande / daß Ers verwehren könte / wann Er

schon wolte: Solcher gestalt würden demnach die Fürstl. Lande bey all ihrer Neutralität von beyderseits Arméen aufgefressen / und künfftig / wann Friede werden solte / würde keine von denen kriegenden Partheyen seyn / die es dem Fürstl. Hause einmahl würde danck wissen wollen / daß es seine Lande der Neutralität sacrificiret hätte / mit dem allen wolten Ihro Durchlaucht. der Herr Administrator die Neutralität nicht öffentlich verlassen / und deßwegen müssen Sie vor der Welt sich stellen / als ob Sie mit der Ordre, so Ihr Durchl. Hertzog Carl Friderich gegeben / nicht zu Frieden wären. In der That aber wären Ihro Durchl. der Herr Administrator zu frieden / liessen es auch durch Ihre Excellencen gnädigst anbefehlen / daß der Herr Obrister und Commendant besagter Ordre punctuellement nachgienge / nur aber daß Er sich bemühete / die Apparence, als wann Ihro Durchl. würcklich in die Ordre Quæstionis und deren Execution consentiret hätten / best-möglichst zu sauviren.

Dieses wäre / was Sie die Herren geheimen Räthe von Ihro Durchl. in Commissis hätten / dem Herrn Obristen zu declariren / mit dem Anhange / wie Ihro Durchl. hoffeten / der Obrister sich dem nicht würde entlegen / übrigens aber seinen Eyden und Pflichten nach alle Discretion bey dieser Sache gebrauchen wollen / weil dieselbe der Fürstl. Lande Wohlfahrt und Weh betreffe. Dem Herrn Obristen würden hiebey die Original-Ordre von Ihro Durchl. Herrn

Hertzog

Hertzog Carl Friderich zu lesen gegeben. Worauf dann derselbe sich erklährete / wie er so bereit als schuldig wäre / demjenigen stricte nachzukommen / was so wohl von des regierenden Herrn Durchl. als Dero Durchl. Herrn Vormunde ihm in gegenwärtigen Casu gnädigst anbefohlen wäre.

Actum ut supra.

Johann Baner, H. G. z. Reventlau.

Daß diese Copia mit dem wahren Original in allem nach geschehener Collation accordire / solches bezeuget

E. E. Rubach. A. E. Stambke.
Ober-Auditeur.

No. 5.

VOn GOttes Gnaden / Christian August, erwählter Bischoff zu Lübeck / in Vormundschafft unsers freundlich vielgeliebten Vettern / des Durchl. Fürsten / Herrn Carl Friderichs, beede Erben zu Norwegen / Hertzogen zu Schleßwig-Holstein / Stormarn und der Dithmarsen / Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst /

Unsern gnädigsten Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor / Wohl-Edler und Wohl-Mannhaffter / Lieber Getreuer:

DEmnach Wir nöthig gefunden / Unsers Herrn Vettern / des Hertzogs Carl Friderichs Lbdn. Obristen und Commendanten dortiger Vestung / Zacharias Wolff, der ietzigen Krieges-Troublen halber ein und ander Anzei-

Anzeige durch die an Ihn solcherhalb abgeordnete Sr. Lbdn. Geheimbte Räthe / Herrn Grafen zu Reventlau/und Baron von Banier/mündlich thun zu lassen ; Und dann Er der Obrister und Commendant auch von solchen Unsern gnädigsten Ordres jetzo oder nechsthin Eröffnung geben wird / als gesinnen Wir an Euch hiemit gnädigst / Ihr demjenigen so der Obrist Wolff Nahmens Unser Euch zu seiner und Eurer unterthänigsten Direction vertraulich anzeigen und eröffnen wird/ so strictè gelebet / als ob Wir Euch die Ordre darzu persönlich ertheilet hätten / die Wir übrigens Euch mit Gnaden und allem Guten wohl beygethan verbleiben. Gegeben auf dem Schloß Gottorff den 19. Januar. 1713.

Christian August.

A. E. Stambke.

Ab extra.

Dem Wohl-Edlen und Wohl-Mannhafften/ unsers freundlich vielgeliebten Vettern / Herrn Hertzog Carl Friderichs Lbdn. bestalten Obristen zu Fuß und Vice-Commendanten der Festung Tönningen / auch lieben Getreuen / N. von Grumbkow.

(L.S.) Tönningen.

Daß diese Copey mit dem wahren Hochfürstl. Original nach vorher gehender Collationirung in allem accordire/solches bezeuget hiemit

E. E. Rubach.
Ober-Auditeur.

N. 6.

Num. 6.

Copia Reversalium.

An den Herrn Grafen Stenbock.

NAchdemmahln des Königlichen Schwedischen Hochbetrauten Hrn. Raths / Generals en Cheff und Ober-Commandeurs über die Königl. Schwedis. in Teutschland / und jetzo in hiesiger Nachbarschafft stehende Armée Grafen Magni Stenbocks Excell. mir Endes unterschriebenem eine Ordre von meines gnädigsten Herrn / Herrn Hertzogen Carl Friderichs, Hochfürstl. Durchl. de dato Carlsberg den 23. Julii 1712. mittelst einer vidimirten Abschrifft produciren lassen / des Inhalts / daß / wann hochermeldten des Herrn Grafen Excell. von Sr. Königl. Majest. Feinden genöthiget werden solte / mit ihrer unterhabenden Königl. Schwedischen Armée eine sichere Retirade entweder unter die Canonen hiesiger mir gnädigst anvertrauten Festung Tönningen / oder auch allenfalls in die Festung selber zu suchen / ich nach dem Zustande der Sachen das eine und das andere so fort / und ohne bey jemanden einige Vorfrage zu thun / solte geschehen lassen / jedoch mein Commando über die Festung mit reserviren / und solches nach wie vor in der Festung exerciren solte / alles bey Verlust Ehre und Lebens / falls ich dem nicht also gehorchen würde: Und dann ich solcher meines gnädigsten Herrn schrifftlichen Ordre in Unterthänigkeit nachzuleben mich schuldig und verbun-

verbunden halte. Als verspreche Ich Zacharias Wolff / Hochfürstl. Schleßwig-Holsteinischer bestalter Obrister und Commendant dieser Festung Tönningen in Krafft dieses meines Reverses und verpflichte mich bey meinen wahren Worten / Treu und Glauben / und bey alle dem / was einen ehrlichen Mann in der Welt verbinden kan / daß / wann des hochbetrauten Königlichen Schwedischen Herrn Raths / Generals en Cheff und Ober-Commandeurs, Grafen Magni Stenbocks Excell. und Dero unterhabende Armée von Sr. Königl. Majest. Feinden in die Enge getrieben werden solten / und deshalb nöthig finden / sich mit der Armée unter die Canonen dieser Festung / oder auch allenfalls in die Festung selber zu ziehen / Ich solches nicht nur ohnweigerlich verstatten / und letztern Falls / wann obangezogene meines gnädigsten Herrn Hochfürstl. Ordre mir originaliter extradiret seyn / die Festung vor Sr. Excell. und die Königl. Armée offen halten / sondern auch Ihro und der Armée allen Schutzes von und in besagter Festung geniessen lassen solle und wolle / iedoch so / daß ich auf den Erfolg des letzteren / wann nehmlich Se. Hochgräfl. Excell. mit der Armée sich in die Festung herein zögen / nach Maaßgebung meines gnäd. Herrn Hochfürstl. Durchl. hohen Ordre mir das völlige und ohngeschmälerte Commando über die mir gnädigst anvertraute Festung und dessen ungehindertes exercitium reservire und vorbehalte / auch anbey mir ausdrücklich bedinge / daß die alleinige

leinige disposition über die in hiesiger Festung vorhandene Magazins von Munition und Proviant, wie auch das Arsenal mir verbleibe / uud Sr. Hoch-Gräfl. Excell. sich deren gar nicht annehmen / und übrigens Se. Excell. nicht geschehen lassen wollen noch sollen / daß denen Einwohnern dieser Stadt und Festung irgends was an Gelde / oder auch sonst an Victualien und Proviant etwas ohne Bezahlung oder succincte Caution abgefodert werde. Alles getreulich und ohne Gefährde. Zu Uhrkund dessen habe ich diesen meinen Revers unter meiner eigenhändigen Unterschrifft von mir stellen und mit meinem gewöhnlichen Pettschafft bestärcken wollen. So geschehen in der Festung Tönningen den 23ten Januar. 1713.

Johann Baner, H. G. z. R.

Daß diese Copey mit dem wahren Original nach fleißiger vorhergehender Collation in allem accordire und überein komme / solches attestiret

E. E. Rubach.
Ober-Auditeur.

Num. 7.

Wohlgebohrner Herr Obrister und Commendant.

DA bereitz sub sigillo sacro von dem Herren Geheimt Rathen Baron Banier unth dem Grafwen Reventlou dem Herren Obristen in Original communiciret vorden / die hohe Ordres Ihro Fürstl. Durleuhten des Herren

Her-

Hertzoch Carol Friderihz betreffend iro Königl. Majestäten meinß allergn. Königs Troupen Einlaßßung i Tönningen van jch eß nötich unth die Nooth es soo erforderte / ich auch allbereitz zu dem Ende Meinem reverse expedirt in den Henden des Herren Geheimt Ratz Banirs gelassen / soo ergehett an den Herren Obristen mein dienstlich Erlangen / daß mich die Toren mögen offensthen / in deme der gantzen Armee conservation daran henkett / daß nun in anfang ein partey der jnfanterie soo die Quartieren vor auß : haben verlassen müssen / da hin rucken unth daß jch meine Magacines soo fort daa sammelen kan / an dem Thoor werde das original schreiben gegen des Herren Obristen reverse soo i des Herren Geheimt Rath; Banirs Vorvarung gelassen nicht allein exstradiren / sonderen auch in allem das prestiren / da ich mich zu vorbunden lauth mein reverse, ich forbleibe stetz in ein beständigen estime

Des Herren Obristens unth Ober-Commendentens dienstschuldigster Diener

Gotzenbutel d. 13. Febr.
Anno 1713.

M. Stenboek.

à Monsieur
Monsieur de Wulff Colonell & Premier Commandant dans Tönningen

à
Tönningen.

No. 8.

No. 8.

Monsieur.

Es hat der Geheime Rath Baron Banier berichtet / wie der Herr Commandant sich wegen des bewusten Secrets gegen Ihm vernehmen lassen / daß bey seiner honneur lieber als daß = = dieselbe auch vor der Welt zu conserviren suchen / und zugleich darauf bedacht seyn müste / wie er einem unanständigen Tractament, wann die Festung in der Feinde Hände solte gerathen / entgehen möchte / welche beyde Considerationes dann schwerlich zu geben dürfften / daß das Secret nicht eins kund würde. Ich habe nun nicht umbhin seyn wollen / dem Herrn Commandanten / was das erste betrifft / zu erkennen zu geben / wie ein jeder / der in der Welt / wann er vor treu und ehrlich passiren will / zu allererst vor seinem Herrn seine honneur, die in der rechtschaffenen Conduite bestehet / müsse justificiren / ehe er solche der ehrbaren Welt zu probiren / nöthig habe / und so lange ein Herr mit des Dieners Conduite zufrieden ist / ein dritter desselben honneur nicht anfechten kan. Nun wird der Herr Commandant nicht in Abrede seyn / daß er sich nicht nur meinem Herren Pupillen / sondern auch mich als Lands-Administrator vermittelst einem Eyde verpflichtet habe / und er also von seinem Thun und Wandel mir eher / dann der Welt Rechenschafft zu geben schuldig ist / aber gar wohl berechtiget sey / von demselben

die Verschweigung / deme sich man vertrauet / ein Secret zu fordern. Und weilen denn die gantze Wohlfahrt meines Pupillen und seiner Lande auch meine Honneur und Reputation einzig und allein davon dependiret / daß nichts auskommen möge / daß ich zu der Ubergabe von Tönningen meinen Consens und Ordre gegeben / so finde ich mich gemüßiget / dem Herrn Commandanten hiemit auf seine Ehr / Leib und Leben / ja Seele und Gewissen zu binden / daß er nicht nur vor sich erwehntes Secret absolutè cachire / sondern sich auch auf das sorgfältigste dahin bearbeite / daß es von anderen eben wenig verrathen und propaliret werde. Ich zweiffle nicht / es werde sich derselbe hiezu schon vorhin dadurch verbunden halten / daß ermeldtes Secret wegen Einräumung der Festung ihm unter solcher ausdrücklichen Condition, daß es verschwiegen bleiben solle / anvertrauet worden sey / und daß in solchem Fall / so eines rechtschaffenen Dieners Eyd / so er dem Herrn geschwohren / mitbringe / dasjenige / was von seines Herrn Secret zu seiner Wissenschafft kömmt / niemahls zu offenbahren / sondern in seine Sterb-Grube zu nehmen; wie dann auch der Herr Commandant erkennen wird / daß / wann er solche Condition nicht hätte eingehen wollen / es sich würde geziemet haben / sich der Affaire gar nicht zu unterziehen / sondern lieber die Erlassung seiner Dienste zu begehren; zudem darff der Herr Commandant sich nur lediglich daran halten / daß ihm von seinem regierenden Lands-

Herrn

Herrn/ dem Hertzogen Carl Friderich, die in Hän-
den habende gar scharffe Ordre gebracht sey/ und
als ihm ohne dem dabey so hart zugesetzet wor-
den/ in solchen Angemuthen nicht anders zu ra-
then gewust/ denn daß er seines Herren Willen
der Gebühr gelebet/ bevorab/ da sie als Freun-
de in die Fürstl. Lande kommen wären. Und so
kan dann der Herr Commandant versichert seyn/
daß ich schon selbst vor die Rettung seiner Hon-
neur bey der Welt mit sorgen werde/ anbey auch
seine in einer so importanten Gelegenheit dem
Fürstl. Hause geleistete Treue ihm und denen sei-
nigen nach Verdienst zu belohnen ohnvergessend
seyn werde. Anlangend den 2ten Punct des Hrn.
Commandanten/ nehmlich/ das befürchtende
übles Tractament, wenn der Schweden Feinde
von der Festung solten Meister werden/ hat der-
selbe sich nicht zu sehr zu beunruhigen/ sondern
solches erst abzuwarten/ dann allenfalls ein Be-
käntniß/ so man dem Herrn Commandanten ab-
gepresset hätte/ weder bey den Feinden/ noch
weder bey der gantzen Welt von Kräfften seyn
könne/ so lange man nur keinen schrifftlichen Be-
weißthum würde aufweisen können/ zumahln/
wann die Deposition hernach revociret würde/
so/ daß dahero nur die Verbrennung der Pa-
piere/ so dieses Werck angehen/ inclusivè diese
Briefe/ zu beschaffen nöthig seyn will. Daß a-
ber sonst der Herr Commandant der Ordre ge-
folget/ solches kan ihm kein Feind übel entgel-
ten lassen/ als welcher damit zu frieden seyn muß/

wann der Herr Commandant sich solcherhalb vor seinen Herrn zu justificiren gestehet. Ubrigens hoffe ich / die Festung werde erster Tagen mit demjenigen / was darin abgehet / ravitailliret werden. Wann demnach die verlangte Lebens-Mittel alldort zu kauff gebracht werden solten / und die Schweden etwa nicht zur Bezahlung Rath schaffen könten / so kan der Herr Commandant die in dieser Festung salvirte Gelder der Landschafften Eyderstädt und Ditmarschen zu solchem Behuff angreiffen / und davon den erfoderten Vorschuß thun. Solte es auch an Feurung gebrechen / so wird man der nechst um die Festung stehenden Häuser sich bedienen können. Hamburg den 23. Martii 1713. C. A.

No. 9.

VOn GOttes Gnaden / Christian August, Erwählter Bischoff zu Lübeck / in Vormundschafft unsers freundlich vielgeliebten Vettern / des Durchläuchtigsten Fürsten / Herrn Carl Friderichs, beede Erben zu Norwegen / Hertzogen zu Schleßwig / Holstein / Stormarn und der Dithmarschen / Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst.

Unsern gnädigsten Gruß, und wohlgeneigten Willen zuvor / Hoch-Edler und Groß-Mannhaffter / Lieber Getreuer.

WIr haben bißhero mit gnädigstem Wohlgefallen wahr genommen / wie ihr bey der noch währenden Bloquade dortiger Festung

Festung eine rühmliche Standhafftigkeit erwiesen / können auch die prudente Veranstaltungen / so ihr zu fernerer Conservation der Festung / dem uns davon gewordenem Berichte nach / gemacht habet / nicht anders dann in Gnaden approbiren. Umb euch dessen und unserer euch zu tragenden gnädigsten Neigung desto mehr zu versichern / so haben wir durch beygehende Acte, worin wir euch zum General-Major declariren / auch eine würckliche Probe davon geben wollen / und gleich wie übrigens wir dadurch / daß ihr auch neuliger Zeit angetragene uns wohlbekandte Avantages in andern Diensten gantz freymüthig ausgeschlagen habet / in derjenigen guten Opinion, die wir schon vorhin von eurem treuen wohlgemeinten Dienst-Eyffer vor das Fürstliche Hauß und von euer Dexterität gehabt / von neuen sind bestärcket worden; Also sind wir auch insonderheit durch diese Demarche und eure vorher gegangene redliche Aufführung vollenkommen persuadiret / daß bey der vor einigen Monathen von euch zugegebenen Einrückung der Königlichen Schwedischen Trouppen in Dömmingen / sich so trifftige Umbstände müssen gefunden haben / daß ihr in eurem Gewissen wohl versichert seyn können / wie eines Theils ihr darunter nichts thätet / welches der Pflicht eines treuen Dieners und rechtschaffenen Commandanten könte entgegen seyn / andern Theils ihr auch nachher euch wohl müsset getrauet haben / eure Conduite gebührend und sattsam zu justificiren. Solchem-

nach thun wir euch die gnädigste Erklärung/und geben euch unser Fürstliches Wort hiemit / daß desjenigen / so wegen Einlassung der Schwedischen Trouppen in Tönningen passiret / nimmer in ungutem solle gedacht / noch einige Diffidentz gegen euch von uns geheget / vielweniger der geringste Vorwurff euch jemahls gemachet werden.

Wir verlassen uns aber auch hinwiederum auf eure biß daher nicht nur mit Worten contestirte / sondern auch verschiedentlich und noch biß itzo mit der That bewiesene Dexterität/ und erinnern euch nochmahls gnädigst / ihr in dieser Gelegenheit / da unsere Herrn Vettern / des Hertzogs Carl Friderichs und seiner Lbdn. gesambter Lande und Leute Heil und Wohlfahrt von der Conservation der euch anvertrauten Festung Tönningen eintzig und allein dependiret / ihr euer äusserstes thun wollet / daß dieselbe noch auf eine kurtze Zeit / weil mit GOttes Hülffe der benöthigte Succurs an allen sich nächstens einfinden wird/ möge erhalten werden.

Die dortige Bürgerschafft zu beständiger Treu / Gedult und gutem Muth aufzumuntern / haben wir euch angeschlossene unsere gnädigste Resolution zufertigen wollen / welche ihr derselben / dafern ihrs nöthig und dienlich erachten solltet / kund machen werdet/ und wir verbleiben euch mit besondern Gnaden stets wohl beygethan. Gegeben Hamburg den 1. Augusti Anno 1713.

Christian August.

Daß

Daß obiges nach dem Original abgeschrieben und solchem gleichlautend / attestiret hiemit

G. A. Wodroff.

No. 10.

Extractus Relationis

An Ihro Königl. Majestät zu Dännemarck / Norwegen / &c.

Von

Dem Herrn Generalen Herr Jobst Scholten, Rittern, und den dreyen zum Königl. Feld-General-Commissariat verordneten Deputirten / als den Cammer-Herrn / Herr Cay Buchard, Grafen von Ahlefeldt, Rittern / dem General-Majorn Herr Albrecht von Eynden, und dem Etats-Rath Herr Andreas Weyse, conjunctim.

Sub dato Oldenswort den 12. Febr. Anno 1714.

præm. præm.

Mittler Zeit nun / daß wir die im Chartol vorhandene Sachen durchgesuchet / gestand der Commandant, daß wir nun darin das gantze Secret von dieser Sache hätten / und wie wir ihn nach den Originalen obiger acht Copeyen frugen / declarirte er auf seine Ehre und Seeligkeit / daß der Herr Geheimer Rath Baron von Görtz selbe mit sich hinweg genommen / er der Commandant aber hätte zu seiner Justification davon Copeyen nehmen und al-

so vidimiren lassen. Sonst haben wir denselben noch zu zweymahlen gefraget / ob er von dem Herrn Administrator Ordre gehabt / die Schweden in der Festung zu lassen / darauf hat er zuerst mit Zückung der Schultern und Stillschweigen / hernach aber mit einem simplen Ja! geantwortet / und da wir die Frage weiter movirten / gestand er / daß solches freylich auf Ordre des Hrn. Administratoris geschehen sey / auch daß für deroselben er seine Actiones in diesem Stücke justificiren zu können / nicht fürchten dürffte / ꝛc.

Schließlich dienet zur ferneren Nachricht / daß man ausser obigen zehen authentiquen Documenten und Uhrkunden / auch des offt-ermeldten gewesenen Fürstl. Commandanten vor und zeitwährender Einräumung der Festung Tönningen an die Schweden / auch der darauf erfolgten Blocquade gehaltenes / und biß zur Ubergabe an Ihro Königl. Majestät zu Dännemarck / continuirtes Journal in originali, allhier in Händen hat: welches alles obige noch umständlicher und deutlicher confirmiret und verificiret / und so man auch hiernechst der curieusen Welt durch den öffentlichen Druck zu communiciren / nicht ermangeln wird.

§. 6. Dieses Tönningen nun ward von denen Dänen, seinen Befestigungs-Wercken nach, auf den Grund nieder gerissen, und zu einem vollkommenen offenen Orthe gemachet. Die Guarnison-Kirche hätte

auch

auch gesprenget werden sollen, auf Vorbitte aber liessen Ihro Königl. Majest. selbige stehen. Den Wall sambt denen Wercken legte man durch viele Minen gantz darnieder, und die in den Zeug-Häusern befindliche Artillerie ward insgesamt in die Dänischen Festungen verführet. Hingegen liessen Se. Königl. Majest. in Dännemarck die Stadt Friedrichswerth, die in Jütland gelegen, starck befestigen, deren Wercke fast meistens eingangen waren. Die Fortification von Tönningen hatte viele Tonnen Geldes gekostet, alleine nunmehr wären alle diese grosse Kosten in einen Stein-Hauffen verwandelt. Zwar das Fürstl. Holsteinische Hauß gab vor, wann der Friede sich wieder eingestellet haben würde, daß so dann Friedrichswerth zu einer Real-Festung gemachet werden solte. Es ist wahr, dieser Orth lieget unvergleichlich, und würde ungemein feste werden können; alleine es ist fast nicht zu zweiffeln, Dännemarck werde darauf bestehen, daß Tönningen nicht nur demoliret bleibe, sondern auch statt dessen keine andere Festung errichtet werden solle, weil doch das von dem Hochfürstl. Hause gesuchte Jus fortalitii allemahl ein Stein des Anstosses gewesen, und zu denen entstandenen

Mißhelligkeiten die meiste Veranlassung mit gegeben. Indessen hatten Ihro Königliche Majest. in Dännemarck den in Tömningen in die 4. Jahr gefangen gesessenen Geheimbten Rath von Wedderkopff nunmehro auf freyen Fuß gestellet / der darauf an des Hrn. Administratoris Durchl. schriebe, und begehrte, daß sein Process nunmehr öffentlich und vor aller Welt Augen geführet werden möchte, damit jederman sehe, ob Er schuldig oder unschuldig sey: Doch, daß dieses geschehen wäre, hat sich noch nicht geäussert.

§. 7. Wieder aber zurück, und vor Stettin und Pommern zu gehen; so waren die Russen nunmehr aus dem gantzen Lande aufgebrochen, und nach Pohlen zugegangen, dergestalt, daß von ihnen in Teutschland in so weit ferner nichts mehr zurück bliebe. Die Sächsischen Trouppen folgeten balde nach, die sich theils auch in Pohlen zogen, theils nach Sachsen giengen, und die Dänen raumten diß Land ebenfalls, dergestalt, daß das bißher geplagte Pommern nun wieder Lufft bekam / und sich erholen kunte, wiewohl das Land ziemlich mitgenommen war, und es diesen Besuch wohl so bald nicht verschmertzen dürffte. In Stettin kam das in den Spanischen Niederlanden gestandene Holsteinische

Drago-

Dragoner-Regiment an, welches zwar weder die Stadt noch das Land einnehmen wolte, indem beydes das Unvermögen, und wie keine Fourage zu dessen Subsistentz vorhanden, vorschützte: Allleine es muste doch endlich Rath darzu, und selbiges verpfleget werden. Die Besatzung in Stettin hatten Ihro Königl. Majest. in Preussen verstärcken lassen, waren auch im Augusto 1714. selbsten wieder in hoher Person in selbiger, und besahen die Festungs-Wercke, an denen allen Fleisses gearbeitet, und nicht nur die alten schadhafften ausgebessert, sondern auch viele neue angeleget worden. Viele wolten glauben, Schweden dürffte Stettin so bald nicht wieder bekommen: Es ist wahr, das Hauß Brandenburg hat gute und tüchtige Ansprüche auf gantz Pommern, alleine, weil Se. Königl. Preussische Majestät sich doch dahin erkläret, falls ihnen die aufgewendeten vielen Unkosten wieder gut gethan würden, sie so dann wegen Raumung des Orths keine Schwürigkeit machen wolten, so dürffte noch welche Hoffnung übrig seyn, welches die Zeit am besten lehren wird.

§. 8. In Stralsund und Wißmar indessen satzten die Schweden sich in aller möglichen Positur, und hatten sie auf der Insul

Rügen

Rügen einen kleinen Renfort an Volck aus Schweden bekommen. Sie worben an beyden Orthen starck, und gaben vor, daß die Besatzung des letzten 6. biß 7000. Mann starck sey. Die Mecklenburgische Lande wurden von ihnen aus Wißmar noch immer verunruhiget, welches die Königliche Preußische Majestät bewogen, dem dasigen Gouverneur andeuten zu lassen, falls dieses nicht unterbliebe, sie die Festung so dann durch etliche Regimenter bloquiren lassen würden. In Stralsund machte der General Dücker ebenfalls alle gute Anstalten, wiewohl in dem gantzen 1714ten Jahre weder von Schwedischer noch Nordisch-Alliirter Seiten in diesen Gegenden etwas geschahe, welches der errichteten Neutralität halber auch nicht wohl seyn konte. Weil aber die Schweden beständig auf die Herauskunft ihres Königes hofften, so satzten sie sich in alle ersinnliche Posicur, und hieß es, daß der General Dücker ein Corps von 14. à 16000. Mann beysammen habe. So viel ist gewiß, daß sie in Hamburg und Lübeck, auch anderwärts starck geworben, wie sie denn auch in dem Zweybrückischen 2. Regimenter, als das Leutrummische und Strahlenheimische errichtet hatten, es versuchte auch

das

das Leutrummische Regiment, ob es durch Brandenburg und Hannover kommen könte, weil ihm aber der Paß nirgends verstattet werden wolte, muste es der Obriste Leutrum im Wetterauischen aus einander gehen lassen, da Er den Officier und Gemeine bedeutete, daß sie sich durchpracticiren, und nach Wißmar kommen solten, allwo man sie wieder annehmen würde. Viele sollen sich durchgeschliechen haben, iedoch wurden deren auch nicht wenige in Sachsen, im Brandenburgischen und im Hannöverischen angehalten: welche haben sich auch anderwärts hingewendet. Zu erwehnten Zweybrücken befande sich der Stanislaus, dessen Gemahlin aber war nach Schweden gegangen. An jenem Orthe und im Elsaß, fuhren die Schweden mit ihren Werbungen noch immer fort, wie aber diese Troupen einen Weg nach Pommern finden werden, muß die Zeit entdecken.

§. 9. Wegen der Schwedischen Gefangenen hatte die Königl. Schwedische Regierung zu Stockholm am Königl. Dänischen Hofe, ihrer Ranzionirung halben, bißher starck negotiiren lassen, alleine die Sache wolte sich gantz nicht so ergeben, als wie es jene wünschete, weßwegen der Schwedische General-

General-Auditor am Dänischen Hofe mit einer Protestation einkam, worauf ihm folgende Antwort ward.

Ihro Königl. Majest. zu Dännemarck-Norwegen haben sich durch Dero Conseil gebührend vortragen lassen / was demselben der allhier anwesende Königl. Schwedische Senateur und Feld-Marschall Herr Graf von Stenbock unterm 26. des jetzt abgewichenen Monaths Dec. zugeschrieben / und dabey zu erkennen gegeben: Nun lassen allerhöchst-gedachte Ihro Königliche Majestät demselben darauf in Königl. Gnaden anzeigen / wie sie gerne sehen / daß die Sachen / nach der geschehenen Capitulation bey Tönningen durch ihn in den Stand wären gesetzt worden / daß die Ranzionirung aller damahls sich ergebenen Schwedischen Gefangenen hätte vor sich gehen können / allein der Herr Graf von Stenbock hat sich die Schuld dessen / und daß solches nicht geschehen / selbsten eintzig und alleine beyzumessen / indem Er anfänglich mit einigen von denen Gottorffischen Ministris an ihn credirten ungültigen Prætensionen von dem Hause Gottorff gekommen / und selbige in Bezahlung des baaren Geldes angeben / und compensiren wollen / so man aber nicht hat annehmen können / weilen in der Zeit mit ihm gemachter Capitulation von dergleichen prætendirten Angebungen keine Erwähnung geschehen / sondern darin expressis verbis stipuliret worden / daß die

Ran-

Rancion und die währender Gefangenschafft denen Schwedischen Trouppen ertheilte Subsistence mit baaren Gelde bezahlet / und vor deren Abzug erleget werden sollen. Wie nun dieses aus ietzt angeführten Ursachen nicht beliebet/sondern solches refusiret worden / hat er zwar von einer gewissen Summa, so in Hamburg vorhanden seyn solte / Erwehnung gethan / da er aber zu der Zeit die Liquidation noch nicht zugeleget / auch biß dato eine solche völlige Abrechnung/ wegen der Rancion, so wohl als auch der gelieferten Subsistence an die Schwedische Trouppen nicht getroffen ist: Als erhellet daraus/daß dasjenige / was in der Capitulation verabredet worden / ab Seiten des Grafen von Stenbock bis anhero nicht hat können præstiret werden. Uberdem ist demselben bekandt / daß Ihro Czaarische Majest. von höchst-erwehnter Ihro Königlichen Majest. in Dännemarck begehret / daß sie die Schwedischen Gefangenen nicht eher frey geben möchten / biß die in Schweden annoch sich befindliche Rußische Gefangene loß gelassen würden. Welchem Verlangen Ihro Königl. Majest. sich um so viel weniger haben entgegen legen können / als genugsam bekandt / daß vor und nach der Capitulation ihre Armeen mit einander combiniret gewesen / und die Generals derselben/ als der Printz Menzikoff und der Graf Flemming nicht alleine sothane Capitulation acceptiret / und selbige durch ihre Unterschrifft genehm gehalten / sondern von denen erhaltenen Tropheen

mit participiret / und ihr Antheil von denen Gefangenen bekandter massen prætendiret / wie denn auch solch ihr Antheil von denen Gefangenen zugestanden worden / sondern es wird auch von dem hiesigen Rußischen Ambassadeur inständig auf die Extradirung sothanen Antheils der Gefangenen vor dem Schwedischen Corps in natura urgiret/und darum offterwehnter Herr Graf von Stenbock sich in der Capitulation verbindlich gemacht / nach aller Möglichkeit die Loßlassung derer Rußischen Gefangenen zu verschaffen/ er aber so wenig dieses als das Haupt-Werck/ nehmlich die würckliche Bezahlung des gantzen Quanti der Rancon und der von solcher Zeit her denen Schwedischen gefangenen Trouppen gelieferten Subsistence, vermöge der Capitulation hat ausrichten / noch solcher ein vollkommen Genügen thun können / so wird derselbe gar leicht erachten / daß bey so bewandten Umständen / und biß alles und jedes zu seiner Richtigkeit gelanget / demselben die gebetene Permission, um nacher Schweden reisen zu dörffen / nicht ertheilet werden kan. Dahero er dann die Loßlassung der Rußischen Gefangenen / und die Bezahlung der Ihro Königl. Majest. zustehenden Gelder ehestens zu besorgen hätte / als wodurch er dann zu seiner Trouppen Freyheit so gleich gelangen könte / welches alles allerhöchst-gedachte Ihro Königliche Majestät dem Herrn Grafen von Stenbock zur Antwort zu ertheilen / allergnädigst anbefohlen / und sind demselben übrigens mit Königlicher Hulde und Gnade zugethan. Uhrkundlich

lich unter Dero fürgedruckten Königl. Insiegel. Gegeben zu Coppenhagen den 7. Jan. An. 1714.

§. 10. Nichts desto weniger fuhr man mit der Unterhandlung immer fort, doch die Sache bliebe wie vor und nach, und die Dänen wolten die bey Tönningen gemachten Gefangenen keines weges ranzioniren lassen. Die Schweden beschuldigten sie, es geschehe solches deßwegen, damit Schweden nicht im Stande seyn mögte, eine Armée wiederum zusammen zu bringen. Man läst dieses dahin gestellet seyn. Weil aber die Dänen sich zu gar keiner Ranzion verstehen wolten, so liessen die Schweden eine weitläufftige Schrifft ans Tage-Licht kommen, worinnen sie die Dänen beschuldigten, daß sie deßfalls schnur-stracks wider die mit dem General Stenbocken getroffene Capitulation handelten. Diese Schrifft ist nicht nur eine höchst-importante Piéce des Nordischen Krieges, sondern sie handelt auch eine sehr delicate und in das Völcker-Recht hauptsächlich lauffende Materie ab, daher man selbige allhier vollkommen mit inseriret, vornehmlich, weil sie vielleicht nicht jeden vor Augen kommen seyn mögte, und muß man nun erwarten, was die Herren Dänen selbiger entgegen setzen werden.

Unrechtfertigkeit

Des an Seiten

Des Königlich-Dänischen Hofes

Gebrauchten Verfahrens/

In

Eludir- und Nichterfüllung

Der

Mit dem Königlich-Schwedischen

Senatore und Feld-Marschalln/

Hrn. Grafen Stenbock/

Am 16ten Maji 1713. zu Oldenswohrt geschlossenen

CAPITULATION

Auf Hohen Obrigkeitlichen Befehl vorgestellet.

Si Fides in iis esset, in quibus summa esse debebat, non laboraremus. Cicero.

I.

WJe heilig und und unverbrüchlich dasjenige/ was Könige und Fürsten versprochen/ billig gehalten werden solle/ ist bey allen und jeden/ welche der Vernunfft und Ehrbarkeit

barkeit bey sich einigen Platz geben / eine so fest-gestellet und ausgemachte Sache / daß auch die unseelige Politique derjenigen / welche unter dem Schein einer so genannten Stats-Raison und vor-waltenden Utilität / der in GOttes und Men-schen Augen verdammlichen Treulosigkeit das Wort reden wollen / aus denen Gemüthern der Menschen / die in gött- und weltlichen Rechten / fest-begründete Regul auszukracken nicht vermocht / deren Verbindlichkeit sich dann ohne allem Un-terscheid auf alle und jede / bey guter Vernunfft und mit Vorbedacht geschehene Versprechungen Conventiones und Tractaten erstrecket / es mögen dieselbe geschehen oder geschlossen seyn / an wen / oder mit wem es wolle / es seyn Feinde oder Freunde / bey Hinlegung des Krieges / oder in währendem Lauff und bey Continuation desse-ben / gestalt dann auch die / welche das Gegentheil / offenkündiger massen / thun / semper aliquam frau-di speciem juris imponentes, Liv. lib. 9. dessen nicht gerne in Abrede seyn wollen; Recht-gesin-nete Gemüther aber es als eine überzeugende Pro-be des allgemeinen Verderbnisses ansehen / daß diejenige / welche von Natur- und allgemeinen Völcker-Rechten geschrieben / eine Regul, welche unwidersprechlich seyn / und von Niemand in Zweiffel gezogen werden solte / zu behaupten / ihre Feder einmahl ansetzen müssen / wie

Vom Grotio de J. B. & P. lib. 3. c. 1. §. 18. & l. 3. c. 19. und

Vom Puffendorff. de J. N. & G. l. IV. c. 1. §. 19. & l. 7. c. 7. §. 2. ausführlich geschehen.

add. Puff. lib. 3. c. 4. §. 2.
Kulpis Colleg. Grot. Exercit. XIV. ad lib. 3. c. 19.

als von welchen und unzählig anderen/ das

- - - - - - - Optimus ille
Militiæ, cui postremum est primumque tueri
Inter Bella fidem. (a)

zu voller Gnüge bewähret worden.

II. Und ob zwar die Römisch-Catholische Clerisey sich bemühen mag/ durch die Generalität dieser Regul einen Strich zu machen/ wann Sie Ungläubigen und Kätzern/ als ihren so genandten unversöhnlichen Feinden/ Glauben zu halten/ Sich/ oder einen Römisch-Catholischen Fürsten/ nicht verbunden achten; (b) Oder/ wann so gar/ ein sonst seines guten Gemüths und Tugenden halber/ sehr gerühmter Pabst/ Clemens der VIII. sich nicht scheuen wollen/ zu sagen: Daß Könige und Fürsten sich alles erlaubten/ was zu ihrem Vortheil gereiche/ und/ nach der Stats-Raison, Tractaten machen und brechen/ Bündnisse eingehen und fahren lassen/ lügen/ verrathen und alles dergleichen/ ohne

---

(a) Lipsius ex Silii Libro 14. in Politicis lib. 2. c. 14.
(b) Mr. Amelot de la Houtsaye ad Litt. Cardinalis Ostati A. 1597. 1. Febr. Le Pape & presque tous les Ecclesiastiques tiennent, qu'il ne faut point garder la foy aux Heretiques. Mais tous les Princes seculiers, qui ont suivi cette maxime, s'en sont mal trouvès, & tous les bons Politiques l'ont tousjours condamnée comme pernicieuse.

ne Schande thun könten; (c) So hat es dennoch bey denen / welche unter Römisch-Catholischen selbst der Tugend und Ehrbarkeit nicht abgesaget / niemahls Approbation und Beyfall gefunden; Und schreibet der über so entsetzliche aus des Pabstes Munde an ihn selbst ergangene Maximen bestützte Cardinal d' Osfat, damahls annoch Bischoff von Rennes in Bretagne, davon selber diese Worte: Je n' avois que trop à repliquer à tout cela; mais je n' estimai me devoir arrêter en un lieu si glissant & sentant si mal; Er hätte viel hierauf zu antworten gehabt / aber nicht gerathen gefunden / an einem so schlipfferigen und so heßlich stinckenden Orthe sich lange aufzuhalten; und etwas weiter hernach: Encore que d' ailleurs le Pape ait l' ame bonne, neantmoins la haine qu' il porte aux heretiques, le transporte si avant, qu' il se laisse echapper de la bouche des maximes pernicieuses & indignes de tout homme de bien: Daß der Pabst / ob Er gleich sonst guten Gemüthes / dennoch / durch den Haß gegen die Kätzer / sich verleiten lasse / daß Er verderbliche und einem ehrlichen Manne unanständige Dinge sich entfahren lasse.

III. Unter Evangelischen Christen / welche von einer gesunderen und von denen verwerfflichen

(c) Lett. du Card. d' Osfat à Mr. de Villeroy d. 1. Febr. 1697. pag. 359. Tom. 2. que les Princes Souverains, pour Raison d' E'tat, 'pouvoient sans autre grand blame faire des Traités & s' en departir: prendre des Alliances, & les laisser, mentir, trahir, & toutes telles autres choses.

chen Maximen (welche Bigotterie und blinder Eyfer eingeführet hatte/) gesauberten Morale profession machen / solte es je den mindesten Zweifel nicht haben. Man darff aber in die Historien nicht gar weit zurücke gehen / um sich überzeugen zu lassen / wie es auch unter denenselben an Leuten nicht mangele / (a) qui Principum aures venenant svadendo : ut omnia recta & honesta negligant dummodo Potentiam consequantur. Der Königlich-Dänische Hof / wie er zu allen Zeiten / für seine Grund-Regul und Maxime gehalten / von denen Unglücks-Fällen der Benachbarten / insonderheit der Cron Schweden / bey ersehender Gelegenheit / zu profitiren / und / wann er seine vermeynte Convenience dabey gefunden / solenne Friedens-Vorträge und Tractaten / die natürliche Pflichten der humanität / Blutsverwand-und Freundschafft / der hospitalität / und alles / was unter sittsamen Völckern respectable und heilig ist / auf die entsetzlichste Weise zu violiren und unter die Füsse zu treten / sich so gar kein Gewissen gemacht / daß auch fast kein notabler Periodus, welcher nicht durch einen neuen Dänischen Friedens-Bruch eine Rendsburgische Mahlzeit / eine Bornholmische Strandung / vel alio quodam insigni, (b) Punicæ

(a) Lipsi. d. l. ex Cicer. 3. de Offic.

(b) Vide Unrechtfertigkeit der Dänischen Vorwendungen in gefänglicher Anhaltung der bey Bornholm gestrandeten Schwedischen Trouppen A. 1679. §. II.

nicæ fidei Exemplo, anmercklich geworden; Also hat Er auch / durch ein abermahliges Exempel / in Nicht-Erfüll-und unverantwortlicher Eludirung der / mit dem Königlich-Schwedischen Senatore und Feld-Marschall / Hrn. Grafen Magnus Stenbock am 16. Maji zu Oldenswohrt im Eyderstättischen geschlossenen Capitulation, der Welt zu erkennen geben wollen / daß Er die längst-angenommene Maxime noch nicht verläugne: Decipere pro moribus temporum (adde, si placet, Aulæ hujus) Prudentia est (c) Welches / damit es der gesamten ehrbaren Welt kund / mithin ein nöthiges Nachdencken erwecket werde / wohin es endlich unter Christen gerathen wolle / wann dergleichen Proceduren / per crebriora & in publicam pernicioſa Exempla, gleichsam authoriſiret und zur Gewohnheit werden solten / mithin alle Christliche Könige und Fürsten / deren gemeine Sache es ist / und denen daran gelegen / auf nachdrückliche Mittel zu dencken / veranlasset werden mögen / daß nicht endlich Treu und Glauben für Kinder-und Deckenwerck gehalten / zwischen Völckern / alle Kriegs-und Friedens-Handlungen gar gestöhret / und doch / unter vernünfftigen Menschen / noch einige mehrere Gemeinschafft und Socialität / als unter wilden reissenden Thieren erhalten werde; So hat die Hohe Königl. Regierung zu Stockholm nöthig erachtet / durch eine deut-und / so viel müglich / ausführliche Vorstellung / die Unrecht-

(c) Plin. lib. VIII. Epiſtol.

fertigkeit des / in dieser Capitulations-Sache/an Dänischer Seite / gebrauchten Verfahrens/dem Publico vor Augen legen zu lassen / nicht zweifelnde / es werde ein jedweder unpartheyisch- und recht-gesinneter / an so unjustificirlicher / wider Gött- und natürliche Rechte / wider Königl. Parole und theure Zusage / ja wider alle Christliche Liebe und humanität anlauffender / und auf die Einführung einer ungezäumten Barbaren / unter Christlichen Völckern / abzielender Manier, mit Verträgen / Wort-und Capitulationen / zu spielen / einen gerechten Eckel und Abscheu haben; Könige / Souveraine Häupter und Republiquen aber / der darunter so empfindlich gefährdet-und benachtheiligten Cron Schweden / zu Erlangung rechtmäßiger Satisfaction, und zu gebührender Ahndung des Dänischen Unfugs / Ihren Beyfall und Support gönnen und angedeyen lassen.

IV. Durch was vor eine Fatalitè, ob wohlgedachten Herrn Grafen und Feld-Marschalln Excellence, zur Capitulation zu schreiten / veranlasset und bewogen worden / will man allhie weitläufftig nicht widerhohlen / sondern als eine der Welt gnug bekandte Sache voraus setzen. So viel ist gewiß / und kan an Königlich-Dänischer Seiten nicht abgeläugnet werden / daß nichts weniger intendiret noch accordiret worden / als die unterhabende Königlich-Schwedische Trouppen / denen ob gleich an der Zahl überlegenen Feinden / entweder / wie unwehrhaffte Schaafe/

auf

auf die Schlacht-Banck zu liefern / oder dieselbe der feindlichen Willkühr und Discretion dergestalt zu unterwerffen / daß Sie Ihrer Königl. Majest. und der Cron Schweden gleichsam abgestorben seyn / und für verlohren geachtet / wenigstens Derselben hinfort einige Dienste zu thun / nicht mehr im Stande seyn / sondern durch die Misere einer beständigen Gefangenschafft allgemählich hingerichtet und ruiniret werden solten. Denn / wäre es auf dergleichen etwas angesehen gewesen / so würde gewiß / von dem obersten biß auf den geringsten Mann / einer sieghafft in Holstein eingerückten Armée, Niemand / oder doch sehr wenige gewesen seyn / der nicht lieber mit den Degen in der Hand / sein Haut und Leben / dem Feinde / den Er zu dem Ende / vor der Einrückung ins Eyderstätische / in rangirter Battaille, zweymahl 24. Stunden lang / in strengem Winter und unter blossem Himmel / schon vergeblich erwartet hatte / aufs theureste hätte verkauffen / und unter dem Schutt und Trummern der Festung Tönningen sich begraben lassen / oder auch in itztbesagter Stadt lieber vor Hunger vergehen / als einer grausamen Nothwendigkeit sich unterwerffen wollen / durch Tyrann- und Barbarische Quälungen / in denen so genannten Prisonnier-Quartieren / lenta Morte, hingerichtet / oder zu schändlichem Meyn-Eyd und Treulosigkeit gezwungen zu werden. Es hatte auch der Feind von dem Muth und der Tapfferkeit der / ob wohl kleinen und nunmehro durch eine gar zu

disproportionirte Superiorität in die Enge getriebenen Schwedischen Armée gar zu frische Proben / als daß man einer dergleichen unconditionirten Ergebung von derselben hätte erwarten sollen / und muste also / da die Nuß zu beissen / etwas zu hart fallen / (a) und die Löwen-Haut / zu Erlangung des Zwecks / nicht zureichen wollen / der Fuchs-Peltz mit zu Hülffe genommen und unter dem Schein versprechender Conservation, unfehlbarer Auswechsel-oder Ranzionirung und folglicher Transportirung nach Schweden / diesen Leuten eine Fall-Brücke geleget werden / in das Ihnen zubereitete Verderben / sich zu stürtzen / wie dann von diesem Wercke diejenige / welche / aus langer Erfahrung / die Genie und die Manieren des Dänisches Hofes kennen lernen / auf die erste deßfalls eingelauffene Nachricht nichtes anders ominiret / und keinen andern Ausgang vermuthet haben / als es würde das Werck schon dergestalt gefiedert werden / daß kein Mann / von dieser Armée, den Fuß auff Schwedischen Boden leichtlich wieder setzen würde. Immittelst ward die Capitulation mit deutlichen Worten dahin eingerichtet / und zum Funda-

(a) Graviſſimi enim ſunt morſus irritatæ neceſſitatis, nec impervium quicquam cenſetur Virtuti eorum, qui Salutem per deſperationem quærunt. Scheinemann. de Deditione ſub Clauſula Clementiæ & Diſcretionis, §. 18. Et fractis rebus violentior ultima Virtus. Sil. I. Clauſis ex Deſperatione creſcit audacia, & cum ſpei nihil eſt ſumit Arma fortitudo. Veget. lib. 3. c. 23.

Fundament des gantzen Handels gesetzet / daß auf erfolgende Ergebung der gantzen in die Vestung Tönningen eingeruckten Schwedischen Armée, welche NB. Regiments-Weise ausmarchiren solle / Art. I. Selbige Armée insgesamt / entweder gegen andere Gefangene / ausgewechselt / oder / nach dem Cartel, gelöset / und sodann / auf Königlich-Schwedische Unkosten / nacher Schweden transportiret werden solle Art. 2. und 4. wie dann Art. 3. in specie enthalten / daß die Troupen / insonderheit die Nationalen / von denen Teutschen Regimentern / nicht separiret / sondern NB. insgesamt transportiret / immittelst aber selbige in die Quartiere verleget / und nach dem Cartel verpfleget / mithin frey Logement und Lagerstatt denenselben accordiret seyn Art. 1. 5. 9. Niemand Dienste zu nehmen gezwungen noch angehalten / Art. 7. Und endlich alles / was solcher Auswechsel-Ranzionir- und Transportirung halber / mit mehrern Umständen / in denen itzt allegirten und übrigen Articuln verabredet / bona fide und unverbrüchlich / in allen Puncten und Clausuln gehalten werden solle Art. 22. Wie dann Art. 21. Ihre Königl. Majest. zu Dännemarck-Norwegen versprechen / alles genau und exactement, in allen Puncten / wörtlichen Inhalts / zu beobachten / und / so viel an Ihr / nicht zu verstatten / daß demselben von jemand zuwider gehandelt werde / gestalt dann Selbige Sich dazu bey ihrem Königl. Wort und Parole verbinden / auch von Seiten Dero Alliirten Generalitäten

täten den der Capitulation unter 17ten Maji unten angehängten Consens expromittiren.

V. Wer hätte hie anders meynen sollen / als daß das Heilige Grab / wie man im Sprichwort redet / wohl verwahret; Oder / wer hätte sich wohl einbilden können / daß redliche Soldaten / welche auf solche Conditiones sich ergeben / will nicht sagen / als auf Gnade und Ungnade / zu Kriegs-Gefangenen gemachte / (welche doch / nach wohlgegründeter der Rechts-Lehrer Meynung / heute zu Tage unter Christen und civilisirten Völckern / nicht für Sclaven zu achten / (b) und von welchen Grotius saget / (c) quod Victorii, quantum Securitas patitur, in clementiam & liberalitatem propendere, semper honestum, interdum etiam ex morum regula necessarium) sondern als in wilder Barbaren Hände verfallene Leib-eigene Knechte gehandelt / und an statt der versprochenen Freyheit Transports und Quartiere / zu Empfindung allerley grausamen Tractaments / auch Leibes- und Gewissens-Marter / so gut als in beständige Gefängnisse hingeführet werden / und entweder vor Hunger / Kummer und Elend verschmachten / oder um das Brod zu gewinnen / und das obwohl elende dennoch liebe Leben zu retten / die feindliche Mousquete zu erwählen / und wider ihren König und ihr Vaterland / zu tragen und zu brauchen / sich gezwungen sehen solten; Id quod nihil aliud, quam ad per-

(b) Scheinemann, supra alleg. § 13.
(c) Lib. III. §. 20. §. 49. Conf. lib. III. c. II. §. 13. seq.

perfidiam eos ſollicitare, contra Naturalia & Gentium Jura, & temporalis juxtim ac perpetuæ ſalutis periculis implicare. (*d*) Wenn man indeſſen den vor Augen liegenden Erfolg anſiehet / ſo erſcheinet nur mehr als allzuklar / daß es nicht anders ergangen / und man Däniſcher Seiten nichts weniger im Sinn gehabt / als die Schwediſchen Trouppen der Ihnen accordirten Capitulation genieſſen zu laſſen.

VI. Ab Seiten ſo wohl des Herrn Feld-Marſchalln Grafen Stenbocks / als des geſamten Hohen Königl. Senats in Stockholm / wurde / ſo bald jener die Capitulation gezeichnet / bey dieſem Hohen Collegio aber die erſte Nachricht davon einlangte / zu ponctueller Erfüllung alles deſſen / was nach dem Inhalt der Capitulation, an Königlich-Schwediſcher Seiten zu præſtiren war / alles in müglichſter Eyle veranſtaltet / und mit ſolchem Eyfer und Nachdruck das Werck betrieben / daß binnen wenig Wochen alles / wozu man ſich verbündlich gemacht hatte / entweder ſchon vollzogen und erfüllet / oder doch zu ſtünd- und augenblicklicher Erfüllung dergeſtalt bey der Hand war / daß / wann man Däniſcher Seiten aufrichtig hätte zu Wercke gehen / der Billigkeit Platz geben / und der Capitulation ihren Effect gönnen wollen / ſchon im Monath Julio alle Regimenter in Schweden angelanget geweſen ſeyn / und das gantze Werck ſeine Richtigkeit und abhelffliche Maa-

(*d*) Joh. Philip. Muller de Belli Commerciis c. 3. §. 3.

Maase erlanget haben würde. Massen dann 1.) nach zuforderst geschehenem Ausmarch und Ergebung / sofort die in denen Schwedischen Teutschen Provincien und Vestungen / Stettin / Stralsund und Wißmar / von denen Allilrten annoch befindliche Dänisch- Rußisch- und Sächsische Gefangene auf guten Glauben loß gelassen / und auf Abschlag der nach dem mit Dännemarck unlängst errichtetem Cartel, für die aus Dännigen ausmarchirte zu zahlenden Ranzion, in Freyheit gestellet wurden; Und damit demjenigen / was desfalls von Seiten des Hrn. Feld- Marschalln Grafen Stenbocks / im 18. Artic. versprochen war / ein vollkommenes Genügen geschahe / ohne daß man feindlicher Seiten das geringste daran zu desideriren gehabt. Je grösser und ansehnlicher die Anzahl aller dieser / so wohl in der Battaille bey Gadebusch / als sonsten bey verschiedenen Gelegenheiten / vor der Faust und auf Discretion, zu Kriegs-Gefangenen gemachten Leute war / je freudiger wurden Sie / nachdem Sie von denen Königlich- Schwedischen Commendanten beurlaubet und erlassen / auch mit nöthigen Reise-Pässen versehen waren / jeden Orthes à bon compto angenommen / und kan man leichtlich erachten / wie man bey sich selbsten sich applaudiret / und des Streiches gelachet haben müsse / daß man die Gefangenen / welche (nach Abzug derjenigen / so bey der Eroberung von Stade / oder sonsten vorher und hernach bey den Dänischen gefangen waren / und nun gegen die aus

Stet-

Stettin/ Stralsund und Wißmar Erlassene wieder ausgewechselt wurden) gegen die aus Dönningen ausmarchirte/ annoch zur Rechnung kommen solten/ denen Schweden vors erste aus den Händen gespielet hatte/undalso nunmehr destoweniger zu wagen und zu verliehren hätte/wenn man/ wie auser Zweiffel schon längstens resolviret und fest gestellet war/ zu der Berechnung und Auswechselung derer/ nach der Capitulation, dagegen in Freyheit zu stellenden Schweden es nimmer kommen liesse. Ein gleiches geschahe 2.) mit denen der Alliirten in Schweden seyenden Gefangenen/ ungeachtet der Herr Feld-Marschall desfalls nichts anders/ als seine Officia und müglichste Bearbeitung/ keines weges aber den Erfolg promittiret hatte/ und also/ wann Er durch Bitte und Vorstellungen bey dem Hohen Königl. Senat, das Seinige vergeblich gethan/ Er dennoch gnugsam entschuldiget gewesen/und Seiner Obligation ein vollkommenes Genügen geschehen wäre/ wann auch von denen in Schweden Gefangenen kein Mann wäre erlassen worden. So hatten aber die von dem Herrn Feld-Marschall versprochene und treulichst geleistete Officia den Effect und Nachdruck/ daß auf Veranstaltung des Hohen Königlichen Senats alle im gantzen Königreich Schweden befindliche Dänisch-Sächsisch-und Rußische Soldaten und Unterthanen/ welche für nichts anders/ als ihre Kriegs-Gefangenschafft haffteten/ ohne Ausschliessung derer jenigen/ welche allbereit Schwe-

dische Dienste genommen / oder sonsten / sich im Reiche nieder zulassen / des Vorhabens gewesen seyn / nunmehro aber annoch eines andern sich bedencken / und nacher Hause zu gehen / verlangen möchten / loßzugeben und abfolgen zu lassen / nicht die geringste Difficultät gemachet / ja dieselbe / so viel man deren bey der Hand hatte / insgesamt nacher Schonen würcklich abgesandt wurden / um / auf Abschlag der Schwedischen Ranzion, nacher Helsingöhr abgeliefert zu werden / von welchen jedoch hernacher die Dänische dazu committirte / keine andere / als würcklich Dänische Gefangene / annehmen wollen / mit den übrigen aber sich zu beladen / oder dieselbe in künfftiger Rechnung passiren zu lassen / sich platterdings gewegert / wie davon / und in welcher Absicht solches geschehen / hienechst bey Abhandlung der Dänischen Contraventionen / weiter zu reden Gelegenheit vorfallen / daß es aber in der That und Wahrheit sich also verhalte / aus dem Schreiben des Königl. Senats vom 19ten Junii, welches dem Königlich-Dänischen Etats-Rath und General-Auditeur Bornemann, unter dessen Couvert es aus Schweden herüber gekommen war / in originali vorgezeiget worden / so dann aus des Königlich-Schwedischen General-Auditeurn Sylvins, an Ihro Königl. Majestät zu Dännemarck unterm 9. Septembris, eingereichtem unterthänigem Memorial und demselben beygefügtem Extract aus des Herrn General-Lieutenants und Gouverneurn Baron Burenßkiöldz

Schrei-

Schreiben vom 17ten Augusti, und anderen hernach zu allegirenden Beylagen / in mehrerm erhellen / und solches alles der ehrbaren Welt keinen Zweifel übrig lassen wird / daß man Schwedischer Seiten / auch in diesem Stück / der deßfalls übernommenen Obligation ein vollkommenes Genügen / ja weit ein mehrers gethan / als wozu der Herr Feld-Marschall Graf Steenbock sich anheischig gemachet hatte. Damit es aber 3.) an den Mitteln nicht fehlen möchte / diejenige zu lösen / welche nach Abzug derer / so gegen die an Schwedischer Seiten allbereit losgegebene feindliche Gefangene ausgewechselt werden solten / nach der Capitulation und dem Cartel, annoch mit Gelde zu rançonniren / übrig bleiben / imgleichen die Cartel-mäßige Verpflegungs-Kosten / nach Abzug der / an Schwedischer Seiten / rechtmäßig habenden Gegenfoderung / zu bezahlen; So wurden von dem Hohen Königl. Senat sofort im Junii-Monath / durch den Hrn. Obristen Wolfraht, ansehnliche zurcichende Wechsel / insgesamt eine Summe von 100000. Rthlr. ausmachend / remittiret / wie solches / und daß mit dieser Summe gedachter Herr Obrister schon im Junio zu Lübeck zur Stelle gewesen / (woselbst Er aber / wegen der Hamburgischen Sperrung / einige Tage aufgehalten worden) notorisch und unwidersprechlich ist. Es wurden ferner / so bald man die Wechsel nacher Hamburg herüber bekam / von denenselben 70000. Rthlr. in Händen des Herrn Fabers, eines Herrn

und Mit-Gliedes des Löbl. Magistrats in Hamburg / deponiret / laut dessen darüber ausgestellten sub Lit. A. hiebey angefügten Reverses vom 4ten Julii, dessen Original der General-Auditeur Herr Sylvin, so wohl in Hamburg / als nachgehends in Schleßwig / vorgewiesen / mit dem Erbieten / bey Ankunfft der Schwedis. Mannschafft an dem bestimmten Embarquirungs-Orthe / aus diesen Geldern / nicht allein die den Dänischen und Russen competirende / nach einer ob wohl weit über die Gebühr gesteigerten und hochgetriebenen Ausrechnung / auf eine Summe von 45766. Rthlr. 32. ß. / sich belauffende Zwey-Drittel der Ranzion, sondern auch zu gleicher Zeit / die Zehr- und Verpflegungs-Gelder zu assigniren und würcklich abfolgen zu lassen; Welche letztere Gelder / wann auch des gemeinen Volckes 10000. Mann gewesen wäre / (woran doch noch viel gemangelt) und selbige jeden Tag / nach dem Cartel, an statt des / denen mehresten / nur gereichten truckenen Brodts und Wassers / 3. ß. richtig genossen hätten / dennoch in sechs Wochen / biß an den Monath Julium, da das baare Geld offeriret worden / nur 24550. Rthlr. ausgemachet haben würden / so daß die bey dem Herrn Faber deponirte Summe, alles baar zu bezahlen / und der Capitulation ein völliges Genügen zu thun / zugereichet hätte / und wegen des schon ausser dem vergnügten Sächsischen dritten Theils noch ein Uberschuß davon bey Ihm geblieben wäre / wann auch / wider alle

le Billigkeit / man nicht einmahl die Schwedi-
sche gerechte Gegenfoderung / wegen des den zahl-
reichen Dänischen Gefangenen von Zeit der
Battaille bey Helsingburg her / gantzer viertehalb
Jahr lang / imgleichen denen bey Gadebusch
und sonsten Gefangenen in Wißmar / reichlich
verschafften vollkommlich eben so hoch / als die
gantze Ranzion der Schwedischen Trouppen / sich
belauffenden Unterhalts / mit hätte zur Rechnung
und Compensation bringen wollen; Wie dann
zu allem Uberfluß / die Offerte der Gelder noch
mit dem fernerm Erbieten begleitet ward / daß /
wann ja über Vermuthen / die Trouppen völlig
zu befreyen noch mehr Geld / als worauf der
Revers lautete / mit Recht verlanget und erfodert
werden solte / man selbiges / noch ehe die Mann-
schafft vom Lande gienge / anzuschaffen nicht er-
mangeln wolte / als wozu es an Mitteln um so
viel weniger fehlen könte / als von denen aus
Schweden remittirten 100000. Rthlr. / über
die in Hamburg deponirte 70000. annoch ein
gnugsamer Vorrath und Uberschuß von etwa
30000. Rthlr. vorhanden war. Weilen auch
Ihro Königl. Majest. zu Dännemarck / mit De-
ro Alliirten Generalität / laut der Beylage Lit. B.
sich verglichen / den dritten Theil von den Schwe-
dischen Gefangenen / und allem dem / was die-
selbe nach der Capitulation zurück lassen würden /
an jeden von Dero Alliirten auszuliefern / mithin
laut Lit. C. versprochen hatten / daß / wann Se.
Excell. der Herr Feld-Marschall Graf Stenbock /

erweißlich dargethan haben würde / daß Seine Excell. der Herr Feld-Marschall Graf von Flemming / wegen des Seinem Hohen Herrn Principaln zukommenden dritten Theils / würcklich vergnüget und befriediget worden / solches bey künfftiger Abrechnung / validiren und angenommen werden solte ꝛc. So hat man 4.) Königlich-Schwedischer Seiten kein Bedencken getragen / laut der Quittung sub Lit. D. sothanen Sächsischen dritten Theil / mit guten die Summa von 22883. Rthlr. 16. ßl. ausmachenden Wechseln schon am 30ten Junii, an wohlgedachten Hrn. Feld-Marschall Grafen von Flemming / würcklich zu vergnügen; welches / ob es zwar laut Lit. E. sub eod. Dato, von Ihrer Königlichen Majest. zu Dännemarck ausdrücklich approbiret / und so wohl in die liquidirte Summe, als in deren Verabfolgung oder Vergnügung an mehr wohlgedachten Herrn Feld-Marschall Grafen Flemming gewilliget worden: So wartet man dennoch biß in diese Stunde Königlich-Schwedischer Seiten vergeblich / den ersten Mann zu sehen / der zu Folge Königlich-Dänischen solennen Versprechens / für so viele aus dem Königreich Schweden und dessen Provincien / aus der Gefangenschafft erlassene Officiers und Gemeine / und für so viele / theils baar offerirte / theils vor 7. biß 8. Monathen mit guten Wechsel-Briefen vergnügte Ranzion-Gelder / von denen aus Dömingen ausmarchirten Schwedis. Trouppen in Freyheit gesetzet worden. Es solte 5.)

nach dem 2. 4. 5. und 16ten Articul, der Transport dieser Trouppen auff Schwedische Unkosten geschehen / und man zu dem Ende die Fahrzeuge dazu nebst 2. biß 3. Fregatten zur Convoy; und der zur See benöthigten Provision, Schwedischer Seiten anzuschaffen gehalten seyn. Damit nun auch daran nichts fehlen möchte / so sind schon im Monath Junio 16. grosse Kauffardey-Schiffe oder Last-Träger / nebst 3. armirten Schiffen von der Königl. Kriegs-Flotte / mit Königlich-Dänischen Pässen versehen / zu Apenrade angekommen / und ist / so wohl dieselbe und deren Equipage, als die daselbst an Bort zu nehmende Trouppen / mit benöthigten Unterhalt und Mund-Kost auf die Reise nacher Schweden zu versehen / alle gebührende Anstalt vorgekehret worden; Es haben aber dieselbe biß Ausgang Novembris daselbst platterdings umsonst / mit grosser Ungelegenheit und Unkosten an Fracht und Besoldung der Matrosen liegen und warten / ihre mitgebrachte Provisions, so viel man ihnen davon noch verstattet / vergeblich verzehren / und endlich / da man gesehen / daß es dem Dänischen Hofe nie in den Sinn gekommen / die gefangene Trouppen aus dem Lande zu lassen / am 28ten Novembris unverrichteter Dinge wieder davon und nacher Hause segeln müssen.

VII. Immittelst hatte man / so bald die Ranzions-Gelder / obangeführter massen / zur Hand geschaffet / und in sichere Hände zu Hamburg deponiret waren / den Königlich-Schwedischen

General-Auditeur Hrn. Svlvin, im Anfang Monaths Julii, nach dem Königlich-Dänischen Hofe / der sich damahls zu Schleßwig befand / abgefertiget / und demselben aufgetragen / das Liquidations- und Ranzionirungs-Werck / um dessen Beschleunig- und völlige Richtigmachung der Herr Feld-Marschall Graf Stenbock / durch öffters wiederholte Memorialia, Vorstell- und Erinnerung an Ihro Königl. Majest. selbst / und durch Briefe an dero Generalität und geheime Räthe / schon so lange vergeblich sich bearbeitet hatte / völlig abzuthun / so dann die Gelder zu assigniren / und den Transport der Trouppen vor sich gehen zu lassen; Und da solte nun auch an die Herren Dähnen die Reihe kommen / die Capitulation ihres Orths / mit gleicher Aufrichtigkeit / gutem Glauben und promtitude, als von Königlich-Schwedischer Seiten in allen Stücken schon geschehen war / zu erfüllen; Und erwartete das Publicum mit ungemeinem Verlangen / ob nicht auch einmahl der Dänische Hof ein Exempel einer unverbrüchlich gehaltenen Convention, von sich sehen lassen / und der Welt zeigen wolte / daß Er noch wisse / was es heisse: Wort und Glauben halten; Alleine / da hieß es: Naturam licet furca expellas &c. Die Resolution und die Mesures waren schon genommen / die Schwedische Trouppen nicht wieder aus dem Lande zu lassen / das Gewissen und die ehrbare Welt möge auch dazu sagen / was sie wolle / massen man dann authentique averirte Nachricht

hat /

hat / daß Ihro Königl. Majest. zu Dännemarck nicht so bald die Capitulation mit dem Grafen Stenbock geschlossen gehabt / als Sie dem an Ihrem Hofe residirenden Rußischen Ministro die schrifftliche Versprechung gethan; Sie wolten keine Schweden wieder aus dem Lande lassen / biß alle in Schweden gefangene Russen in Freyheit gesetzet wären / der Capitulation, welche davon / wie in hervorgehendem §. erwiesen / nichts positivè noch verbindlich disponiret / schnurstracks zuwider. Ja sie solten und musten einmahl zur Dänischen Fahne schwören / oder Gefängniß / Peitschen / Hunger / Durst / Blöffe und allerley Elend solte ihnen den Untergang bereiten / wie es nun am Tage und ergangen ist / da man gesehen / daß die Schwedische zu Abholung der Regimenter ausgesandte Transport-Schiffe / so wie sie gekommen / das ist: ledig und unbeschwert / wieder abgefertiget worden.

VIII. Es hatten schon vor der Ankunfft ermeldten General-Auditeurs, so wohl die Russen / als der Dänische Hof einen Anfang gemachet / der Welt zu zeigen / wie Sie Wort zu halten gemeynet wären / und wie Sie Ihrem Versprechen nachzuleben gedächten; Jene / indem Sie eine Anzahl Schwedischer Gefangenen / die Ihnen hin und wieder auf Partien und in Friedrichstadt waren zu Theil worden / der mit dem Prince Menzikov genommenen Abrede / und dessen in der Beylage Lit. F. enthaltenem Versprechen zu Folge / dem Herrn Feld-Marschalln Grafen

Stenbock nicht wieder abgeliefert / sondern dieselbe / bey dem Rück-Marsch ihrer Armée, mit fort und nacher Rußland weggeschleppet / ungeachtet man Ihnen / um diese Leute zu befreyen / eine gute Anzahl Rußischer Gefangenen / die man in Stettin und anderen Schwedischen Vestungen / theils schon eine Zeitlang gehabt / theils auf Marche nacher Holstein und dem Eyderstättischen gemachet hatte / noch vor der Capitulation loß gegeben / und von der Schwedischen / zu ihrer / der Rußischen Armée, würcklich abgesendet hatte; Dieser aber / nemlich der Dänische Hof / indem / daß wider den klaren Inhalt des 1ten und 8ten Articuls der Capitulation, nach welchem Generals, Ober-Officiers und Voluntairs ihr völliges Gewehr / und so wol selbige / als die sämtliche Unter-Officiers und Gemeine / ihre Bagage unangetastet / ungevisitiret und ungeplündert behalten solten / dennoch viele Officiers, sofort beym Ausmarch aus Tönningen / es sey nun auf Ordre, oder durch blosse Connivence der feindlichen Generalität / gäntzlich spoliiret / und ihnen entweder was Sie an baarem Gelde gehabt / oder wie bey Einigen geschehen / so gar Wagen und Pferde mit allem / was sie bey sich gehabt / abhändig gemachet worden / wie davon insonderheit bey dem Artillerie-Staat und des Hrn. Obristen Strömfelds Regiment die Exempla zu allegiren wären; Worüber auch sofort geklaget / und Capitulations-mäßige Remedirung / doch ohne den geringsten Erfolg und vergeblich gesuchet

chet worden. Und ob zwar denen übrigen ihre wenige Bagage, so viel davon beym Ausmarch ungeplündert geblieben / mit sich fort zu nehmen / dem Schein nach / erlaubet worden; So war man doch schon gesichert / daß die den guten Leuten zugedachte harte und langwierige Gefangenschafft / Ihnen durch die Rechnung / die Sie / auf das Königlich-Dänische Wort und Versprechen / sich von den Transport ihrer Person und Bagage nach Schweden gemacht hatten / schon einen Strich ziehen / und sie vielmehr obligiren würde / was sie etwa noch an der Seelen hätten / um den halben Werth / im Lande / zum Profit der Unterthanen / loßzuschlagen / und damit das liebe Leben zu bergen / damit Sie / wann etwa über kurtz oder lang / einer oder der ander noch das Glück erlebte / auf freyen Fuß wieder zu gerathen / desto weniger im Stande und Equipage wären / ihrem Allergnädigsten Könige und dem Vaterlande nützliche Dienste zu leisten.

IX. Diese ersten sofort beym Ausmarch sich äussernde Proben / gaben nun zwar schon / von dem fernern Worthalten / eine Blut-schlechte Idée; Es fiel aber der Muth und die Hoffnung / die Capitulation, ihrem wörtlichen Inhalt nach / erfüllet zu sehen / fast auf einmahl dahin / als der Königlich-Dänische Hof kein Bedencken trug / noch binnen den siebenden Tag / nach geschlossener Capitulation, dieselbe so gut als mit einmahl über einen Hauffen zu werffen / und zwar damit /

daß an statt der Trouppen Regiments- oder Compagnien-Weise / ihren March nach dem Embarquirungs-Orthe und biß dahin in die Ihnen assignirte Quartiere / unter dem Commando ihrer Officirer fortzusetzen / und unter der gewöhnlichen Aufsicht nach wie vor zu leben gedachten / man / nach der Regul der Dänischen Convenience und Beneplaciti geschehen lassen müste / daß die Officierer von den Gemeinen / und diese unter sich von einander getrennet / und in die so genannte Prisonnier-Quartiere dergestalt vertheilet / oder eigentlich zu reden / verschleudert und zerstreuet wurden / daß keiner von dem andern mehr wissen / noch / wie es seinem Cameraden gienge / erfahren / weniger von diesen hie und da ohne Haupt und Commando zerstreueten Leuten gesaget werden könte / daß Ihnen nur die Gestalt eines Regiments oder Compagnie gelassen worden; worüber zwar der Herr Graf Stenbock / bey Ihrer Königlichen Majest. zu Dännemarck / geklaget / und die Officierer mit den Gemeinen / Regiments-weise zusammen zu lassen / gebeten / laut der Beylage Lit. G. aber nichts anders / als die darin mit zu lesende spröde Antwort / erhalten: Es könne solches nunmehro nicht accordiret werden; Gerade / als wann es der gantze Contextus der Capitulation, nicht allbereit deutlich genug im Munde führete. Nun war gleichwohl das Haupt-Absehen und das Fundament der gantzen Capitulation, ohne welches man / Schwedischer Seiten / alle Extrema lieber abgewartet

haben

haben würde / daß die sämtliche unterm Commando des Herrn Feld = Marschalln Grafen Stenbocks stehende Königlich-Schwedische Armée, wie es im ersten Articul lautet / nicht auf Discretion gefangen seyn / folglich nicht wie Schaafe ohne Hirten zerstreuet / sondern zu der so heilig versprochenen Embarquir- und Transportirung nacher Schweden / im Stande und beyeinander gehalten werden solte; Wie dann zu dem Ende / wegen des Ausmarches in specie verabredet worden / daß selbiger / wie es im ersten Articul heisset: Regiments-weise / oder wie es im 9ten heisset / Brigade-weise / geschehen solle / und im 3ten Articul expresse stipuliret worden: Daß die Schwedische National-Trouppen / von denen Teutschen Regimentern nicht separiret / sondern NB. insgesamt (kan ja wohl in gesundem Verstande nicht anders heissen / als in ihrer Consistence so / wie sie in Regimenter und Compagnien vertheilet sind /) transportiret werden sollen. So heisset es ferner im II. Articul: Daß die im Eyderstätischen zurück-bleibende Krancke / wann sie genesen nach ihren Regimentern geführet / item im 12ten Articul: daß die gefangene Schwedische Officierer / so auf Parole im Hamburg / oder anderwärts sich befinden / wann sie ausgewechselt oder ranzioniret / nach ihren Regimentern und Posten frey passiren sollen. Sollen alle diese Dispositiones einigen Effect haben / und nicht plane otiosæ, oder für die lange Weile gemachet heissen? So ist ja wohl un-

unstreitig / daß die Regimenter / wovon in allen diesen Passagen die Rede ist / nicht dissolviret und aus einander gejaget werden / sondern in ihrer Gestalt und Consistence auch in dem Stande bleiben sollen / daß man demonstriren und weisen könne / welche und wo die Regimenter sind / von denen in den allegirten Passagen gesaget wird / daß sie Regiments-weise ausmarchiren / bey einander bleiben / nicht separiret / und insgesamt transportiret werden / und zu welchem die gewesene Krancke / item, die auf Parole erlaubte Officierer / sich wieder hin verfügen sollen. Non entis enim nullæ sunt affectiones, & Verba ita sunt interpretanda, ne fiant planè otiosa, per tradita Juris Interpretum Communia. add. Pufend. de J. N. & G. l. 5. c. 12. §. 8. Und ob zwar Dänischer Seiten / daß der Ausmarch nicht / aber die Zusammenhaltung in den Quartieren Regiments-weise stipuliret sey / obmoviret werden möchte; So muß doch allhie gelten / was wider solche den Haupt-Zweck einer publique Convention eludirende und dieselbe gantz Krafft- und fruchtloß-machende Cavillationes, der berühmte Grotius behauptet: Quod verborum extensio fieri debeat, cum constat, rationem, welche allhie war: Die Zusammenhaltung und Conservation der Regimenter / sub quam venit casus, quem volumus comprehendere, esse causam unicam & efficacem, quæ Promittentem (dem Herrn Feld-Marschall Stenbock) moverit, eamque rationem ab eo consideratam in sua generalitate,

tate, quia alioqui promissio (Deditionis) futura fuisset iniqua & inutilis.

L. II. de J. B. & P. c. 16. §. 19.

& in non odiosis, qualia sunt omnia, quæ ad libertatem & Conservationem tendunt, significationes verborum & promissionum sumendas esse quam latissimas.

Puffendorff. & Grot. in Capit. allegatis.

Nun lässet man die gantze vernünfftige Welt urtheilen / ob Dännemarck Wort und Capitulation gehalten / die auf gewisse Bedingung nicht zu unconditionirter Gefangenschafft / sondern zur Auswechselung / Ranzionirung und Transport, auf guten Glauben / aus ihrem Vortheil gegangene / einfolglich der Cron Schweden / in ihrer Consistence zu conservirende und nach Maaßgebung des 3ten Articuls / ohne Separation beysammen zuhaltende Regimenter / Capitulationsmäßig hantiret zu haben / ohne zu erröthen einmahl sagen dürffe / da vermittelst der Trennung / so wohl der Officier von den Gemeinen / als dieser unter sich weder Strumpff noch Stiel von einem Regiment übrig gelassen worden / und man zwar in denen so genannten Prisonnier-Quartieren hin und wieder noch einige Leute finden möchte / deren Standhafftigkeit à l' epreuve der wider sie gebrauchten Barbarischen rigueur gewesen / und von denen man etwa noch sagen könte / daß sie zu diesem oder jenem Schwedischen Regimente gehöret / ein formirtes Corps oder Stamm eines Regiments aber / wieder zusammen

zu suchen / verlohrne Arbeit seyn / und Zweiffels ohne solches mehr Mühe und Kosten erfordern würde / als solche Regimenter von neuen wieder zu richten und anzuwerben; Zumahlen bekandt / daß ein solches Corpus ex partibus disjunctis, per institutum aliquod humanum collectis, constans dissoluto Vinculo, quo continetur, concidat, & non diutiùs idem maneat, quam quamdiu illa connexio, per quam partes continebantur, simul & semel abrupta non fuerit.

Puffend. de J. N. & G. l. 8. c. 12. §. 7.

Sic interit multitudo, Civitas, Populus, Legio, quando non quidem Singuli extinguuntur, sed aut sponte discedunt, aut *Vi ita distrahuntur*, ut coire ampliùs inter se nequeant

Idem l. c. §. 8. Grot. de J. B. & P. l. 2. c. 9. §. 5.

Nun ist unstreitig ein Regiment / und unter demselben hinwieder eine jedwede Compagnie ein solches Corpus, dessen eigentliches Wesen in dem gemeinen Bande bestehet / welches die Officierer an die Gemeine / und diese hinwieder an jene / nach denen Reguln der Subordination verknüpffet / und welches nach denen Krieges-Gesetzen regieret / und zu dem Zweck / wozu es gewidmet ist / durch Befehlen und Gehorchen / dirigiret wird. Man trenne die Officierer von denen Gemeinen / sende diese ins Osten / jene ins Westen / und zerstreue den gemeinen Hauffen in hundert differente Oerther / so / daß Befehlen und Gehorchen / Disciplin und Commando aufhöre / und unterstehe sich hernach den Leuten weiß

zu-

zumachen/ man habe Schwedische Regimenter im Lande/ welche im Stande seyn/ Capitulations-mäßig ranzioniret oder ausgewechselt und transportiret zu werden. Was werden vernünfftige Leute davon gedeneken? Nichts anders/ als was denen wegen ihrer Treue und Glaubens sonst sehr gelobten aber damahls schon degenerirenden Römern/ zu ihrer ewigen Schande/ nachgeschrieben wird: Quod perfidiam plusquam Punicam adhibuerint, cum Carthaginem fore liberam pacti mox postularunt: ut Urbe diruta novam sibi à mari remotam extruerent.

Puffend. de J. N. & G. l. 5. c. 12. §. 16.

So gieng es auch fast allhie: Die Schwedischen Regimenter solten nach vorgängiger Ranzionir-oder Auswechselung frey seyn und nacher Schweden transportiret worden; Immittelst aber da die Sache einigen tractum temporis erfoderte/ wurden mit Austheilung der Prisonnier-Quartiere solche Anstalten gemacht/ daß die Regimenter getrennet und aus dem Grunde ruiniret wurden/ wie es nun ergangen und am Tage ist. Denn/ da wurden zuvorderst die Ober-Officierer/ bald hernach aber auch die Unter-Officierer von den Gemeinen abgesondert/ und in so entfernte Oerther von einander verleget/ daß der eine nicht wissen konte/ wo der andere geblieben; Alles zu keinem andern Ende/ als mit dem gemeinem Mann/ wann er zuvor seiner Officierer beraubet/ desto freyere Hände zu haben/ und/ wo nicht mit gutem/ doch mit bösem/ zu

Annehmung feindlicher Dienste / denselben zu obligiren. Dann / wäre es ohne solche Absichten gewesen / so hätte aller gesunden Vernunfft nach / die Gegenwart der Officierer bey den Gemeinen / um dieselbe in den Quartieren in Ordre und gebührender Zucht zu halten / von gutem Nutzen seyn / und vielen / bey dem gemeinem Hauffen / wann er ohne Commando und Auffsicht ist / nicht leicht zu evitirenden Unordnungen vorgebeuget werden können; Allein das war es eben / womit man die Leute zu fangen / und den Zweck / den man sich vorgesetzet hatte / näher zu kommen gedachte. Dann da konte / bey dem geringsten Excels, wozu ein-oder ander sich leicht möchte verleiten lassen / eine Ursache vom Zaun gebrochen werden / gantze Regimenter oder Compagnien / entweder zu Diensten zu zwingen / oder unter allerley Misere vergehen zu lassen; So gieng es dem Mardefeldischen Dragoner-Regiment / welches man / weil einige wenige Kerl / die man / so weit sie gesündiget / hätte straffen lassen können / einige unnütze Händel gehabt / den gantzen heissen Sommer hindurch / so enge eingepacket und eingeschlossen gehalten / daß der eine nicht Raum gehabt / neben dem andern zu sitzen oder zu liegen: Ursache / es waren teutsche geworbene Knechte / die wohl gedienet und ein gutes Ansehen hatten / welche man durch dergleichen hartes Tractament, am ersten mürbe zu machen / und zu den Dänischen Diensten zu persuadiren gedachte. Es war aber / an der Absonderung

derung der Ober- und Unter-Officier von den Gemeinen noch nicht genug / sondern es musten auch noch diese durch den Sieb lauffen / die ledigen Knechte von denen verheyratheten separiret / jene / als mit welchen man sich am̄ besten accommodiret zu seyn vermeynte / in die Vestungen gesandt / diese aber entweder in gewissen Oerthern confiniret und eingeschlossen / oder doch so im Lande überall verstreuet werden / daß niemand so zu sagen mehr wüste / wo er zu Hause gehörete. So wurden auch von des Herrn General-Major Patkuls Westgohtischem Dahl-Regiment 119. unverheyrathete junge Kerl nach Fridricia gesandt / die übrigen aber zu Weile so lange eingesperret / biß sie hernacher gar aus einander gejaget und verstreuet wurden. Imgleichen wurden von des Herrn Obristen Falckenbergs Westmanländischen Regiment 200. Unverheyrathete ausgesuchet und nacher Ahlburg getrieben / die Verheyratheten aber im Lande verstreuet; Und mit einem Worte / nach eigenem Arbitrio und Gutdüncken / mit allen diesen Regimentern nicht anders verfahren / als wenn es der Cron Dännemarck wohl erworbenes Eigenthum gewesen wäre / und sich dieselbe auf Gnade und Ungnade zu leib-eigenen Gefangenen ergeben hätten.

X. Es muste aber / um zu dem vorgesetzten Zweck zu gelangen / die Barbarie noch weiter usque ad aras getrieben / dem Gottes-Dienste der Schwedischen Trouppen gewehret / und sie der Seelen-Pflege ihrer vorgesetzten Prediger / in-

audito prorſus Exemplo, beraubet werden. Dann ſo lange noch ein redlicher Prediger bey Ihnen bliebe/ war zu beſorgen/ es möchte derſelbe/ durch nachdrückliche Vermahnungen zur Zucht und Gedult / die Gemüther gar zu ſehr geſtärcket / denen Werbern die Gelegenheiten die Leute in Krügen und Schencken entweder an ſich zu locken/ oder ihnen Querelle zu machen und ſich zu ihnen zu nöthigen / benommen / und durch eine gar zu kräfftige Gewiſſens-Regung / an Ihrem Allergnadigſten Könige und dem Vaterlande treu- und eyd-brüchig zu werden / Sie verhindert haben. Solchem allen könte durch die Entfernung der Prediger vorgebeuget / und das vorhabende heilſame Ruinirungs-Werck der ins Netze gelockten Schwediſchen Trouppen mächtig befördert werden ; Und wann dann gleich bey allen der Effect der Enrollirung nicht erfolgete / ſo hätte man doch wenigſtens die malicieuſe Freude / die Halsſtarrigen und in ihrer Pflicht beharrenden / der Conſolation, einen Seelſorger bey ſich zu haben / beraubet / oder in Kranckheiten und Todes-Nöthen Sie ohne Troſt und kräfftiges Zureden / wie Hunde crepiren zu ſehen / bevorab / da man auch ſchon charitablement Sorge getragen hatte / durch ebenmäßige Entfernung ihrer Regiments- und Compagnie-Feldſcherer / ſie der leiblichen Artzeneyen und Hülffe zu berauben. Und ſolchemnach muſten die ſämtlichen Feld-Prediger / die Ihnen anvertraute Heerde mit betrübtem Gemüthe verlaſſen / und an andere von jenen abge-

abgesonderte Oerther / oder gar aus dem Lande / als nach dem Cartel freye Leute seyende sich begeben / ja so gar / wo noch irgendswo / an ein- oder anderem Orthe / wo ein Schwedischer Prediger hingewiesen ward / sich einige Mannschafft befand / ward jenen ihren gewöhnlichen Gottes-Dienst mit selbigen zu halten verboten / wie solches insonderheit bey den Dücker- und Strömfeldischen Regimentern geschehen zu seyn / verificiret werden kan / ungeachtet so wenig die Schwedische als Teutsche Knechte / die Jütländischen Prediger / noch jene / nehmlich die Schweden / die Teutschen Prediger verstehen / und also deren Amtes / bey Vorfällen / sich nicht bedienen könten. Heyden und Mahometaner gönnen ihren gefangenen Sclaven ihre Religions- und Seelen-Pflege / und wehret die Regierung zu Algier und einigen andern Barbarischen Raub-Nestern / denen dorthin gehenden Missionariis nicht / des Gottes-Dienstes und der Sacramenten mit den dort befindlichen Christen-Sclaven zu pflegen / und denenselben in Noth und Tod beyzustehen / wie davon der Pater Missionarius dessen zu Erlösung Christlicher Sclaven in Ao 1700. nach der Cüste von Barbarie gethane Reisen / in denen an den General seines Ordens daher abgelassenen Briefen beschrieben / und unter dem Titul: Etat des Royaumes de Barbarie d' Alger, Tunis & Tripolis an des Tages Licht getreten sind / ausführlichen / diesen sonst berüchtigten Barbaren rühmlichen Bericht und Zeugniß gie-

bet. Wohin will es aber nachgerade in der Christenheit gerathen / da Evangelische Glaubens-Genossen / die Christliche Liebe / ja die allgemeinen Principia der Humanität zu verläugnen / und so wohl dem Höchsten seine Ehre / als ihrem Neben-Christen seinen Gottes-Dienst und den Trost des Gewissens zu rauben / kein Bedencken mehr tragen? Da doch sonst nach denen Reguln natürlicher Rechte / auch mit dem Schwerd überwundenen und in vollenkommene Dienstbarkeit gebrachten Leuten / wofür doch diese Schwedische Trouppen bey weiten nicht zu halten / Religionis Usum, ut Victis pergratum, ita Victori innoxium zu benehmen / von blinden Heyden für unrecht gehalten worden.

Grot. de J. B. & P. L. 3. C. 15. §. 11.

Man hat zwar diesem Barbarischen Verfahren doch wenigstens eine Schein-Farbe zu geben / Dänischer Seiten vorschützen wollen / es hätten auch die bey Helsingburg und Gadebusch gefangene Dänen ihre Prediger in ihren Prisonniers-Quartieren nicht bey sich gehabt / wie solches unter andern Puncten / aus des Königlich-Dänischen Etats-Raths und General-Auditeurs Hrn. Bornemanns Schreiben / an seine Excell. den Herrn Feld-Marschall Grafen Stenbock / sub Lit. H. erhellet: Allein / wie man zuforderst dahin verstellet seyn lässet / ob man bey denen / an den beyden ernannten Orthen geschlagenen Dänischen Armeen Prediger gehabt / oder nicht: Also soll hingegen schwerlich können erwiesen wer-

den /

den / daß ein eintziger Dänischer Priester in besag-
ten Actionen gefangen oder behalten worden /
weßfalls man auf des Hohen Königl. Schwe-
dischen Senats Lit. I. hiebey folgendes Schrei-
ben / an wohlbesagten Herrn Feld-Marschall sich
beruffet / zu geschweigen / daß ein grosser Welt-
kündiger Unterscheid / unter den Dänischen vor
der Faust / auf Discretion zu Krieges-Gefangenen
gemachten Prisonniers, in quos omnia licent,
und denen das Leben geschenckt war / und unter
einem Corps sey / welches einen solennen Accord
und Capitulation vor sich / seine Conditiones ge-
macht hat / und auf Königl. Parole und Zusage
unverzüglicher Befreyung / aus seinem Vortheil
gegangen / welches eben dann auch die vollgül-
tig- und gnug-thuende Antwort ist / auf dasjeni-
ge / was besagter Königlich-Dänischer General-
Auditeur Herr Bernemann / in seinem itzt-an-
gezogenen Schreiben / zu vermeynter Colorirung
der geschehenen Absonderung der Officierer von
den Gemeinen anführet / man hätte nehmlich
weder in Schweden noch in Wißmar / nach
Aussage der zu Hause bekommenen Gefangenen /
denen Dänischen gefangenen Officierern / mit
den Gemeinen einmahl zu reden verstattet. Dann
einmahl wird von dem Hohen Königlichen Se-
nat, in oballegirtem Dessen Schreiben / plat-
terdings geläugnet / und soll Dänischer Seiten /
nimmer erwiesen werden / daß dergleichen ri-
gueur, gegen die in Schweden gefangene und
im Lande einquartierte / jemahls gebrauchet / o-

der nur ein Dänischer Gefangener / er möchte dann per Delicta sich criminel gemachet haben / einmahl eingesperret worden. Ist aber bey denen in Wißmar und anderen Teutschen Vestungen befindlichen Gefangenen / mehrere Vorsichtigkeit in Nicht-Verstattung gar zu genauer Communication unter denen zahlreichen feindlichen Gefangenen gebrauchet; So ist es / nach Erforderung der Prudence und Kriegs-Raison, nur so weit es zur Sicherheit der denen Commandanten anvertraueten Königlichen Vestungen / in deren einer über 100. Officiers und 3000. Gemeine feindliche Gefangene / und fast so starck an der Zahl / als die Guarnison waren / nöthig gewesen / und zwar gegen eigentliche Prisonniers de Guerre, denen Quartier gegeben / und das Leben geschencket worden / mit vollenkommenem Rechte geschehen / und kan davon / auf capitulirende und ihre Conservation und Beysammenhaltung bedingende gantze Regimenter und Corps, ohne absurditè, keine Consequence gemachet werden.

XI. So muste dann nun / die zerstreuete Hirten-lose Heerde / in ihre so-genannte Prisonniers-Quartiere gehen / allwo Bande / Peitschen / Hunger / Durst und allerley nur ersinnliches Elend Ihrer wartete; Jedoch ohne die Gemeinen von dem Mellinischen Cavallerie-Regiment / als welchen gar aus einander / und wohin ein Jeder wolte / zu gehen erlaubet wurde / der Capitulation abermahls platt zuwider; Dann so war

nicht

nicht weniger dieſes / als andere Regimenter unter der Capitulation begriffen / und ſolte der Cron Schweden zum Tranſport an Bord geliefert werden; Und kan wohl niemand erſinnen / was vor eine Urſache dasjenige tacente vel potius renitente Capitulatione, juſtificiren könne / was mit der Debauchir-oder Debandirung dieſes Regiments / verübet worden. Sed erat hic pro ratione Voluntas. Nach dem 5ten Articul der Capitulation, ſolte in währendem Durchzuge nach dem Embarquirungs-Orthe / (man hätte meynen ſollen / als ob es von Tönningen gerades Weges dahin gienge /) und denen Raſt-Tagen (deren die Herrn Dänen ihnen ſo viel nachgehends gemacht / daß der Embarquirung darüber vergeſſen worden / (a) was den Unterhalt der Trouppen betrifft / alles nach dem Cartel gehalten / denen Trouppen frey Logement und Lagerſtatt accordiret; Die Proviſiones aber zur See Schwediſcher Seiten fourniret werden. So viel nun zuvorderſt Logement und Lagerſtatt anbetrifft / ſo hätte Ihnen ja endlich noch wol die Erde / und des Patriarchen Haupt-Küſſen (b) gegönnet werden mögen / (denn damit Sie nicht etwa in den Federn zu lange liegen / und bey den müßigen Tagen ſcorbutiſch Geblüt ſetzen möchten / ſo war denen Bürgerſchafften in den Städten ſchon befohlen / Sie ja bey Leibe mit keinen

(a) Danus illis hæc Otia fecit.

(b) Gen. 28. v. 11.

Betten zu versehen / oder / wo solches etwa allbereit geschehen seyn möchte / Ihnen selbige wieder abzunehmen.) Allein es war auch das Beneficium, auf GOttes Erd-Boden zu liegen / nicht einmahl general; Dann / so musten zum wenigsten diejenigen / von welchen schon vorhin erwehnet / daß sie so enge eingepacket / und den gantzen Sommer über eingesperret gewesen / daß einer neben dem andern nicht sitzen noch liegen können / sich gefallen lassen / einer dem andern Wechsel-weise zum Unterbette oder Haupt-Küssen zu dienen.

XII. Wegen des Unterhalts der Gefangenen lautet der 24te Articul, des zwischen Schweden und Dännemarck errichteten Cartels / worauf sich der 5te Artic. der Capitulation beziehet / daß ein Kriegs-Gefangener täglich 3. Schillinge an baarem Gelde / oder anderthalb Pfund Brod und 2. Schilling an Gelde zu geniessen haben / und solches alles / nach der Auswechselung / berechnet und gut gethan werden solle. Nach dieser Disposition sollen beyderseits Gefangene (wie es ja / in gesundem natürlichem Verstande / nicht anders heissen kan /) aus dessen Händen / in dessen Lande und Gefangenschafft Sie sich befinden / den Unterhalt empfangen. Dann / wann es die Meynung hätte / daß derjenige / dem er gedienet / Ihn damit versorgen solle / so wäre es ein unnöthiger und gantz ridiculer Uberfluß / Conventiones darüber zu machen / und demselben

Maas-

Maaße und Ziel darunter zu setzen / da man ja demselben keinesweges wehren könte / wann Er denen Seinigen täglich zehen- und mehrmahl 3. Schillinge / in währender Gefangenschafft zufliessen lassen wolte. So hat man / denen viertehalb Jahr lang in Schweden unterhaltenen Dänischen Gefangenen / ungeachtet dieselbe weder Capitulation noch Cartel vor sich hatten / wie auch denen / so bey Gadebusch auf Discretion sich ergeben hatte / in Wißmar 3. ßl. täglich gereichet / und damit so lange continuiret / biß sie alle / wie oben schon erwehnet / in Freyheit wieder gestellet und zurück gesandt worden; Dem entgegen / haben die sämtliche unter der Tömningischen Capitulation begriffene Schwedische Trouppen überall / und so lange Sie zu Dänischen Diensten sich nicht bequemen wollen / mit Brod und Wasser / und zwar noch gar sparsam sich müssen begnügen lassen / welches / wann man es in Schweden einem Ubelthäter / nur auf einen Monath lang auferleget / schon für eine schwere Leibes-Straffe gehalten wird. Wann über solches Tractament, als über eine kundbahre Contravention der Capitulation und des Cartels geklaget ward / erhielte man sechement zur Antwort: Man hätte nicht einmahl seinen eigenen Soldaten zu geben; Was war bey solchen Umständen für den hungerigen Magen eines armen Gefangenen zu thun? Arbeiten / oder betteln? Allein / man wuste auch diesen beyden

Ressourcen seine Riegel vorzuschieben / indem hin und wieder in Städten und überall auf dem Lande / denen Privatis untersaget ward / denen Gefangenen auf einige Weise gütlich zu thun / weniger ihnen durch Arbeit etwas zu verdienen zu geben / wie man dann Königlich-Dänische Officierer mit Nahmen nennen kan / welche einem Bürgermeister bey des Königs höchsten Ungnade anbefohlen / dahin zu sehen / daß der Königlich-Schwedischen Mannschafft nichts mehr / noch anders / als was der König selber ihnen austheilen liesse / zu gute kommen möchte; Gestalt dann auch der Hunger / unter den armen Leuten / mit der Zeit so weit gangen / daß einige Compagnie-Officierer / nachdem Sie die Kleider vom Leibe biß aufs Hembd verzehret / und aus Schweden / wo man von einem Tage zum andern / ihrer Capitulations-mäßigen Ankunfft / mit denen nach Apenrade / zu dem Ende abgesandten Schiffen erwartete / ihnen nichts gesandt werden könte / am Hunger-Tuche so lange genaget / biß Sie die Augen darüber zugethan / und ihres elenden Lebens ein Ende gemachet. Und solcher gestalt haben unschuldige Menschen / welche einen deutlichen reinen Accord vor sich / und nach demselben / so wohl für ihre Personen die Ranzion, als vor das / was sie im Lande geniessen würden / die Cartelmäßige Bezahlung offeriret / auch in dem nechsten Haven zu ihrer Abholung proviantirte Schiffe fertig liegen hatten / wider Wort und Zusage / ja wider alle Humanität und Christliche Liebe /

sich

sich müssen vertilgen und zu Grunde richten lassen.

XIII. Man hatte Dänischer Seiten nicht weniger Lust / gleich wie die im Lande gefangene Mannschafft / also auch die zu deren Abholung aus Schweden abgesandte Schiffe und deren Equipage, denen man doch im 2ten Artic. hülfflichе Handbietung versprochen hatte / durch den stärckesten Feind nemlich den Hunger / wanns müglich wäre / zu ruiniren / oder wenigstens dieselbe / zu einer fruchtlosen Wiederheimkehr / zu obligiren / damit man hernach sagen könte / es mangele an denen zum Transport benöthigten Schiffen / welche durch eine præcipitirte Abreise die Aufhaltung der gefangenen Mannschafft selber verursachet hätten. Zu dem Ende ward die Anstalt vorgekehret / daß / nachdem diese Schiffe schon eine lange Zeit zu Apenrade vergeblich gewartet / und ihren Vorrath verzehret hatten / folglich es denenselben nun an der benöthigten Mund-Kost zu fehlen begunte / denenselben keinesweges erlaubet werden wolte / einige Vivres, das ist / nicht etwa grosse Quantitäten Korn und Geträyde / wodurch das Land hätte entblösset werden können / sondern etwas Brod / Erbsen / Grütze und dergleichen Victualien / die man von Dänischen Unterthanen in Apenrade erkauffet hatte / an Bort zu bringen / unter dem Titul: En general verbothener Ausfuhr. Ja man gieng so weit / daß nicht einmahl verstattet werden wolte / von dem in einige Kauffardey-Schiffe / zum

Be-

Behuff der zu transportirenden Trouppen geladenen Schwedischen Proviant, etwas an Bort der zur Convoy destinirten Schwedischen Fregatten zu bringen / so daß der Schout by Nacht Ehrenschiold und der Ober-Commissarius Lunggreen lamentable Vorstellungen zu thun / und über die unchristliche dureté zu klagen / genöthiget wurden / daß Ihnen / unerhörter Weise / da Sie selber Speise hätten / dennoch davon zu essen gewehret / und ihre Matrossen wegen Hungers zu verlauffen genöthiget würden / worauff dann endlich / nach langem sollicitiren zu Hofe / des Königlich-Dänischen Admiraln Sehstets Ordres ankamen / welche die beyden Verbote in so weit aufhuben / daß / wann es vorher angemeldet und Erlaubniß dazu begehret würde / denen Schwedischen Matrosen doch gleichwohl von ihrem eigenen und mit baarem Gelde bezahltem Brode zu essen / nicht weiter gewehret werden solte.

XIV. Der Hunger thate nun zwar / die Schwedischen Gefangenen mürbe zu machen / redlich das seine; Alleine / es wolte dennoch der dadurch intendirte Effect der völligen Ruinirung derselben / noch nicht so promt, als man wohl gewünschet hätte / erfolgen; Und war der Zulauff von denen / welche zur Dänischen Fahne schwören solten / noch nicht gar zu starck: Darum resolvirete man / zu dem Egyptischen: Duplicate Lateres! machte Ihnen auf andere Weise das Leben so sauer / daß Sie Dienste nehmen / oder ver-

vergehen müssen; Und wann nichts verfangen will / so brauchet unter allerhand Vorwendungen / Gewalt / unbekümmert / was der 7te Art. der Capitulation dazu sage / nach welchem / von den Schwedischen Trouppen niemand gezwungen werden soll; Imgleichen das Cartel §. 21. vermag / daß keine Kriegs-Gefangene durch harte Tractamente Dienste zu nehmen / gezwungen werden sollen: sondern / wann ja einige sich dazu freywillig anerbieten / sollen dieselbe / wofern Sie Schreibens erfahren / ein eigenhändiges Attest darüber von sich stellen / oder / falls Sie so viel nicht schreiben können / soll derjenige / der Sie wirbet / dem feindlichen General-Auditeur eine solche schrifftliche Verification zu senden. Diesen beyden verbindlichen Conventionen war nun solcher gestalt nachgelebet / daß nicht alleine Schwedische Gemeine / sondern auch Unter-Officierer / theils auf öffentlicher Strassen mit Gewalt weggenommen / theils aus ihren Lägern mit blutigen Hieb- und Schlägen fortgerissen / im langen Arrest gehalten / und darin tapffer geplaget wurden / biß Sie / des Elendes abzukommen / feindliche Dienste anzunehmen sich resolvirten: Wie dann alles dessen zu geschweigen / was mit vielen eintzelen Personen hie und da geschehen / des Obristen Mardefelds gantzes Regiment / wie schon vorhin erwehnet / 6. biß 7. Wochen lang / und zwar in den heissesten Sommer-Tägen / Anfangs in ein Gemach / so dichte sich nur die Leute an einander packen könten / zusammen getrieben / und

ihnen

ihnen biß in den fünfften Tag / wofern sie keine Werb-Gelder nehmen wolten / welche biß zu 8. Rthlr. ihnen vor der Thür angebothen wurden / keine Speise gereichet ward. Nachgehends wurden diese arme Leute in andere kleine Kammern eben so enge eingesperret / ihnen für ihr noch bey sich habendes weniges Geld Speise zu kauffen / nicht verstattet / weniger / nur ausserhalb der Thüre den Fuß zu setzen erlaubet / sondern / wann sie dieselbe nur zu öffnen und einmahl in die frische Lufft zu riechen / Mine machten / ward ihnen mit Hieben / Schlägen und Stössen / der Rückweg gewiesen; Und solcher gestalt musten diese gute aber unglückliche Leute in der starcken Hitze / eine so lange Zeit / und in so entsetzlichem Gestanck liegen bleiben / daß auch die gantze Stadt eine ansteckende Seuche davon besorgte. Fraget man unterdessen nach denen Attestaten / womit die freywillige Anwerbung derjenigen / so von ihnen Dienste genommen / nach dem Cartel erwiesen werden soll / so werden dieselbe schwerlich anderswo / als in den Narben- und Wund-Mahlen zu lesen seyn / womit das abgemattete / ausgehungerte und wehrloß gemachte Volck / zu feindlichen Diensten gezwungen worden; Massen man / obgleich abermahls / wider den klaren Inhalt der Capitulation, Art. I. auch das Seiten-Gewehr ihnen abgenommen hatte / damit Sie destoweniger im Stande seyn möchten / der Zunöthigungen der Werber / die man / Sie zu fangen / ausgesandt hatte / sich zu erwehren.

XV. Man möchte vielleicht vermeynen / und nach der alles zum Besten deutenden Liebe dafür halten / es wären alle diese erzehlte Barbarien und Grausamkeiten / ohne des Dänischen Hofes Vorbewust uud Ordres, vielleicht nur von Particulieren verübet / und dem Hofe nicht zur Wissenschafft gebracht worden / welcher sonst zu Redressir-und Verhütung solcher Excessen / hinlängliche Ordres zu stellen / nicht ermangelt haben würde. Man darff aber nur den Inhalt des nachgesetzten Memorials ein wenig ansehen / welches der Königlich-Schwedische General-Auditeur Herr Sylvin, an Ihro Königl. Majest. zu Dännemarck-Norwegen / durch Dero Etats-Rath und General-Auditeur Hrn. Bornemann / am 1/11ten Sept. unterthänigst einreichen lassen / um daraus zu urtheilen / ob etwas unterlassen oder versäumet worden / den Königlich-Dänischen Hof von den vorgehenden Grausamkeiten und offenbahren Contraventionen der Capitulation zu informiren / und denselben in seinen vollkommenen Tort zu setzen. Imgleichen / ob besagter Königlich-Schwedische General-Auditeur zu einer solchen Zeit / da Er in Schleßwig beym Königlich-Dänischen Hofe zur Stelle / und also in dessen Gewalt und Händen war / dergleichen Dinge zu avanciren / und einem weder Ziel noch Maase kennenden Ressentiment sich zu exponiren gewaget haben würde / wann nicht der Sachen Notorietät Ihm das Wort geredet hätte / und Er die Facta, worüber Er sich beschweren müs-

ste /

ste / erfordernden Falls wahr zu machen / nicht im Stande gewesen wäre. Es lautet aber besagtes Memorial, wie es aus dem Schwedischen übersetzet worden / von Wort zu Wort / folgender Gestalt:

ES ist die höchste Noth / die mich zwinget / bey Eur. Königl. Majest. in Unterthänigkeit zu klagen / was Gestalt Ihrer Königl. Maj. Meines Allergnädigsten Königs Leute / schnurstracks wider alle / so wohl im Cartel, als in der Capitulation enthaltene Verabscheidung / auf alle Weise ins äusserste Elend gestürtzet werden / indem man Sie nicht allein mit blossem Wasser und Brod speiset / welches in ihrem Vaterlande eine schwere criminale Straffe ist / sondern auch denen Einwohnern hie in den Städten und auf dem Lande verbothen seyn soll / denen Leuten mit Arbeit etwas zu verdienen zu geben / damit sie entweder Hungers sterben / oder Dienste nehmen mögen; Wie sichs dann auch mit Officierern schon zugetragen / welche / da Sie nach der Capitulation, nach Hause übergeschiffet zu werden / von einem Tage zum andern erwartet / und deßhalber keine Gelder kommen lassen können / nachdem Sie so gar ihre Kleider verzehret / von Hungers-Noth den Tod genommen. Es ist aber noch an dem nicht gnug / daß man die Leute verhungern läst / damit Sie von dem Eyde der Treue / den Sie Ihrem Allergnädigsten Könige gerne halten wolten / abtretten mögen / sondern

man

man scheidet auch die Unverheyratheten von den Verehligten / und sollen so wohl Unter-Officierer / als Gemeine auf den Gassen / ja auf ihren Lagern angepacket / und mit Schlägen und Arresten / Werb-Gelder zu nehmen / gezwungen werden / wie alles aus hieneben gehenden Beylagen in Gnaden zu ersehen. Ich nehme / Allergnädigster König / zu Euer Königl. Majestät Gerechtigkeit hierunter meine Zuflucht / daß allem diesem Aenderung und Wandel geschaffet werden möge / und bin versichert / es werde der getreue und allein Allmächtige GOtt / dem nichts verborgen ist / dieser unschuldigen Menschen Klage und Thränen / samt dem Elende ansehen / welches / wie Ich befürchte / manchen nicht nur in Leibes- sondern auch in Seelen-Gefahr setzet. Ich verharre ꝛc.

Eben diese Vorstell- und Ansuchung ward durch ein anderes an Ihro Majest. gerichtetes unterthäniges Memorial, am 15/25ten Septemb. iteriret; Aber leider! alles vergeblich / und ohne daß darauf einige reflexion gemachet worden / oder der armen geplagten Mannschafft die geringste Linderung angedeihen.

XVI. Zwar ist es an dem / daß man auch in Schweden / von denen daselbst gewesenen Dänischen Gefangenen / ein- und andere zu Kriegs-Diensten angenommen / und war man dazu mit Leuten / die auf Discretion zu rechten Kriegs-Gefangenen gemacht waren / und weder zu der Zeit ein Cartel noch einige Capitulation vor sich hat-

ten / mehr als wohl befugt; Es soll aber noch der erste Mann aufgestellet werden / daß er durch harte Tractamente, oder durch Zwang dazu genöthiget worden. Vielmehr hat man sich begnüget / wie bey allen Werbungen auch an freyen neutralen Orthen gewöhnlich / öffentlich proclamiren zu lassen / daß / wer Dienste zu haben und enrôliret zu werden verlanget / sich anzumelden hätte / da man dann freywillig sich angebende Frembde / nach befundener Tüchtigkeit angenommen / gebohrne Königl. Dänische Unterthanen aber abgewiesen / und deren keinen wissentlich zu Diensten einmahl zugelassen hat / dahingegen in Dännemarck gebohrne Schweden / die weder die Teutsche noch Dänische Sprache einmahl verstehen / und eine unauslöschliche Liebe zu Ihrem Allergnädigsten Könige und Ihrem Vaterlande tragen / zu feindlichen Krieges-Diensten / um Ihr armes Leben zu bergen / wider den klaren Inhalt einer solennen Capitulation, gezwungen; und solcher gestalt / wie Ihrer viele mit Reue und milden Thränen geklaget / in Meineyd und Seelen-Gefahr gestürtzet / einige auch fast zur Verzweifelung gebracht worden.

XVII. Es hat zwar der Königlich-Dänische Etats-Rath und General-Auditeur Herr Bornemann / in seinem vorhin sub Lit. H. allegirten Schreiben / an den Herrn Feld-Marschall Grafen Stenbock / gleichsam mit der Vorklage / um zu den intendirenden Proceduren einen Weg zu bahnen / einkommen / und auf vorgebenden Be-

richt

richt und Hörsagen der aus Schweden zurück gekommenen Gefangenen / von ein- und anderem denenselben daselbst wiederfahrnen unanständigen Tractamenten / und daß man einige / sonderlich Handwerckere / daselbst sich nieder zu lassen angelocket / andere mit harter Arbeit beschweret / und dergleichen etwas anführen wollen; Allein / es hat der Hohe Königl. Senat zu Stockholm / wie aus dessen sub Lit. I. gleichfalls hiebevor allegirtem Schreiben erhellet / solche ungegründete Beschuldigungen / (ungeachtet / wie schon zum öfftern wiederholet / von den Dänischen auf Discretion zu Krieges-Gefangenen gemachten / auf die Schwedischen / welche ihre Capitulation und Accord vor sich haben / sich im geringsten nicht argumentiren lässet /) abzulehnen / und denselben vorzubeugen / an alle Cron-Bediente / welche die Dänische Gefangene unter ihrer Aufsicht / und denenselben ihre Competence zu reichen gehabt / Ordres ergehen lassen / bey denen Lands-Hofdingen und Gouverneurs ihre darüber habende / von den Dänischen Gefangenen selbst ausgestellete Quitancen zu produciren. Wie denn auch alle Herren Landes-Höfdinge angewiesen und befehliget gewesen / selber beym Ausgang des Jahres / die feindlichen Gefangenen vor sich zu fordern / um aus deren eigenem Munde zu hören / ob Sie etwas zu klagen / und ob sie ihren Unterhalt und vermachte Portiones richtig empfangen hätten. Ob man nun zwar für alle Bediente nicht respondiren können / daß ein Je-

der nach der Intention und denen Ordres des Hohen Königl. Senats, das Seine gethan; So ist doch in facto unläugbahr / daß noch / so viel man biß dato erforschen können / kein Dänischer Gefangener sich gefunden / der in Schweden über hartes Tractament, schwere Arbeit / oder verwegerten Unterhalt / sich beschweret / weniger dargethan hätte / daß Ihm jemahls andere Arbeit angewiesen / oder nur angemuthet worden / als die er selbst gutwillig gegen richtige und billige Bezahlung / übernommen. Welches alles / und daß man Schwedischer Seiten / aus eigener Bewegung / sich längst erbothen / so gar auch diejenige / welche freywillig vorlängst Dienste genommen / und die sich in Schweden häußlich niedergelassen / wann sie es verlangen solten / wieder aus dem Reiche ziehen zu lassen / mit mehrern Umständen / in mehrangezogenem Schreiben des Hohen Königl. Senats zu lesen / und daraus handgreifflich zu ersehen ist / daß man Dänischer Seiten dergleichen Dinge vielmehr nur zu Prætexir- und Bedeckung seines eigenen Unfugs gebrauche / als daß man von deren Wahrheit oder Erheblichkeit selber persuadiret seyn solte.

XVIII. Aus dem bißher kürtzlich vorgestelletem Tractament, wodurch die aus Dönningen gesind Ausmarchirte zu Grunde gerichtet worden / hat man nun leichtlich zu ermessen / wie die armen Krancken gefahren seyn müssen / von welchen der 11te Art. disponiret / und denen es noch

um so viel schlechter ergangen / als weniger Sie im Stande gewesen / denen ruden Begegnissen und vielfältigen Drangsahlen zu widerstehen. Dann da ward Ihrer ohne eintzige Reflexion auf dasjenige / was wegen Verpflegung der Krancken und deren Unterhalts in den Hospitälern im 27. Art. des Cartels verordnet ist / dergestalt gepfleget / daß die warlich noch am besten daran waren / die nicht mehr essen konten. Zuvorderst musten Sie beym Ausmarch aus Pönningen / eine ziemlich lange Fasten halten / damit diejenigen / welche noch einiger massen in der Hoffnung der Besserung waren / zu Dänischem Brod und Diensten (dann eines ohne das andere solte und muste nicht seyn /) desto eher den Appetit bekommen möchten. Nachgehends ward zwar etwas weniges Geld und Speise unter Ihnen ausgetheilet / als aber bald darauf viele wieder zu sich selber / und ein wenig zu Kräfften kamen / bey welchem Zustande der Appetit allezeit am stärckesten ist / ward wiederum gantzer 4. biß 5. Tage lang mit der Verpflegung / in eben vorhin angezielter Absicht / zurück gehalten / wodurch denn einige gefährliche Recidives bekamen. Etwa 600. Mann / so bald sie nur einiger massen in der Besserung sich befanden / und wieder auf die Füsse zu tretten begunten / die Dänischen Werber aber wohl mercketen / daß sie die ob gleich hungerige Magen mit der Speise alleine nicht wohl an sich locken würden / insonderheit so lange sie bey einander blieben / und noch einige

Schwedische Officierer und Feldscherer bey sich hätten / wurden sie matt und krafft-loß / wie sie noch waren / aus dem Eyderstätischen fortgejaget / und zu marchiren gezwungen / und gleich allen ihren übrigen Cameraden / wie Spreuer über das gantze Land verstreuet / damit Sie / gleich Jenen / das liebe Leben zu bergen / unter der Dänischen Fahne sich einzustellen / gezwungen werden möchten. Der Herr Feld-Marschall Graf Stenbock hatte zwar vermittelst eines an Ihro Königliche Majestät zu Dännemarck / Norwegen / am 3ten Junii übergebenen Memorials / wegen dieser armen Krancken Nothdurfft / einige geziemende Vorstellung gethan / und um gute Cartel-mäßige Verpflegungs-Anstalten gebeten. Es erfolgete aber darauf nichts anders / als der in des Herrn Etats-Raths und General-Auditeurn Bornemanns oben sub Lit. H. allegirtem Schreiben vom 12ten Junii enthaltene Trost: Es wolten Ihro Königliche Majest. Dero General-Commissariat allergnädigst anbefehlen / die Krancken mit Brod-Portionen versehen zu lassen / (vom Wasser ist nichts dabey gedacht / zumahlen es in dem Eyderstätischen in allen Graben zu finden / zu welchem man Ihnen / oder denen / so ihrer pflegen solten / den Zugang ja endlich nicht wehren würde.) Sonsten aber / weil doch die Krancken auffer der Postirung wären / könte ihnen von ein- und anderen Sachen einige Zufuhr geschehen / wovon Sie für ihr Geld einkauffen könten / und dieses alles NB. zufolge der Capitulation,

lation, welche mit sich bringe / daß die Kriegs-Gefangene von Schwedischer Seiten unterhalten / auch denen Krancken die Medicamente verschaffet werden solten.

XIX. Zwey Dinge sind in obiger Declaration anmercklich: 1. Die charitablen Verpflegungs-Anstalten / mit welchen man sich doch so gar nicht übereilet / daß / da diese elende Leute noch vor Ausgang des Maji-Monaths / aus der Vestung Tönningen / ins Eyderstätische gebracht worden / noch am 12ten Junii dem Dänischen Kriegs-Commissariat allererst anbefohlen werden solte / dieselbe mit Brod-Portionen zu versehen / und einige Zufuhr zu veranstalten / damit diejenigen / welche Geld hätten / etwas kaufen könten; Der übrigen möchte sich GOtt erbarmen; Man wolte Dänischer Seiten / so wenig ihrentwegen / als wegen der anderen / sich ein Gewissen machen / denen nothwendig / wann sie nur biß den 12ten Junii hätten darben sollen / (da doch das Commissariat nachgehends zur Execution auch noch seine Zeit haben wolte / der Hunger das Licht schon ausgeblasen haben müste. 2. Der Sonnen-klare Beweiß deßjenigen / was in vorhergehendem schon deutlich demonstriret worden / daß es nehmlich Dänischer Seiten eine resolviret- und festgestellete Sache gewesen / die Capitulation nur zur Fallbrücke und zum Werckzeuge zu gebrauchen / die Schwedische Trouppen wehrloß zu machen / und in seine Gewalt zu bekommen / Seine eigene / und Sei-

ner Alliirten Gefangene / denen Schweden aus den Händen zu locken / und nachgehends diejenige Schweden / welche keine Dienste würden nehmen wollen / verhungern und zu Grunde richten zu lassen. Dann / da scheuet man sich nun vor GOtt und der ehrbaren Welt nicht / in Ihrer Königl. Majest. zu Dännemarck Hohen Nahmen / (den man doch gleichwohl besser menagiren / und zu solchen Faufferés und Cavillationen / wofür das Pappier schamroth werden möchte / nicht mißbrauchen sollen) dahin zu schreiben: Die Capitulation bringe es mit sich / daß die Schwedische Trouppen für ihr Geld Speise kauffen / und man / Schwedischer Seiten / Sie mit Unterhalt versorgen solle. Von den Medicamenten für die Krancke lieset man dergleichen in obangezogenem 11ten Articul, zumahlen man einige Chirurgos und Feld-Kisten bey sich hatte; Imgleichen saget der 5te Articul: daß / wann es zur Embarquirung und zum würcklichen Transport komme / die Provisiones zur See / Schwedischer Seiten fourniret werden sollen. Man will aber jedweden desinteressirten Menschen die Capitulation zur Hand nehmen / dieselbe vom Anfange biß zu Ende épluchiren / und so dann denselben urtheilen lassen / wo doch der Hr. Etats-Rath und General-Auditeur Bornemann / die Worte in der Capitulation gefunden haben möge / daß man Schwedischer Seiten / die Gefangene / so lange Sie in Dänischen Landen zurück behalten werden / mit Unterhalt versehen solle?

Sa-

Saget nicht vielmehr der 5te Artic. ausdrücklich/ daß es mit dem Unterhalt der Trouppen. (von welchen keine nur ersinnliche Raison die Krancken ausschliesset / als welche noch mehrern Faveurs und Mitleidens/als die Gesunden/würdig/) nach dem Cartel verfahren werden soll ? Kan man läugnen / daß das Cartel einem jeden Gefangenen 3. Schillinge an Geld / oder 2. Schillinge und änderthalb Pfund Brod täglich aus der Casla und aus dem Magazin deßjenigen / in dessen Gewalt sie sich befinden / ausdrücklich auf künfftige Liquidation und Berechnung zu lege? wie hiebevor §. 12. schon an=und ausgeführet ist. Giebet nicht nach denen unläugbahren Reguln gesunder Vernunfft und Interpretation der 5te Articul per particulam adversativam: Die Provisiones zur See aber ꝛc. den überzeugenden Beweiß / daß die Letztere alleine von Schwedischer Seiten besorget und angeschaffet / und eben darum mit Providirung der Gefangenen zu Lande / und so lange Sie in Hostico sind / es eine gantz andere Beschaffenheit haben / und selbige von Dänischer Seiten / auf künfftige Gnugthu=und Berechnung besorget werden solle; Wie solches noch zum Uberfluß im 9ten Art. mit den deutlichen Worten wiederholet wird / daß die von Ihrer Königl. Majest. zu Dännemarck zu Führung der Trouppen verordnete Commissarien / wegen deren Unterhalts Sorge tragen sollen / wie es im Cartel reguliret? Aber was hilfft Vernunfft und

Uberzeugung / wenn man mit denen zu thun hat / von welchen Plautus saget:

Pactum non pactum est, non pactum pactum est, cum illis lubet.

und Livius Lib. 9. quod eos nunquam causa deficiet, cur pacto non stent.

XX. Hätte man in Schweden gegen die Dänische Gefangene / welche doch keine Capitulation vor sich hatten / und zu der Zeit / da noch kein Cartel errichtet war / gleicher gestalt verfahren / und dieselbe so lange hungern lassen wollen / biß ihnen Brod oder Geld aus Coppenhagen zugesandt wäre / es würde Ihrer keiner den Dänischen Boden wieder betreten haben; Jetzt aber / da man deren wohl gepfleget / und sie auf guten Glauben zurück gesandt hat / machet man Dänischer Seiten sich kein Gewissen / denen hungerigen Magen der capitulirenden Schwedischen Gefangenen / denen ein Cartel ihren Unterhalt versichert / gleichsam die Kehle zuzuschnüren / und fertiget Sie mit leidigem Troste ab / den man / ob wohl ohne gleiche Noth / und in der Absicht / die elenden Leute vollends zu vertilgen / dem Könige von Samaria abborget: (a) Hilfft dir der HERR nicht / woher soll ich dir helffen? Von der Tennen oder von der Kelter?

XXI. Allein / wofern der Zweck des Hofes erreichet / id est, die Capitulation eludiret / und die sämtliche Schwedische Mannschafft / entwe-

der

(a) Reg. 6. v. 27.

der vertilget / oder in Dänische Dienste engagiret werden solte / so könte und müste es nicht anders seyn; Ja damit auch aus dem zu Apenrade für Schwedische Gelder erkaufft- und gesammletem Magazin den armen Gefangenen nicht unter die Arme gegriffen werden / sondern der Hunger Sie desto ehe kürre machen möchte; So muste auch zuletzt denen Schwedischen Bedienten und Commissariis der Zugang dazu gewehret und selbiges versiegelt werden; Gestalt solche Versiegelung von dem Amt-Schreiber zu Apenrade am 12ten Januar. a. c. geschehen / ohne daß davon die geringste Ursach angezeiget / oder auf die dawider von dem Ober- Kriegs-Commissarius Kock / bey dem Dänischen General-Commissariat eingelegte Protestation, die geringste Reflexion gemachet worden; Dann so war Schwedischer Seiten die Capitulation schon erfüllet / seiner Gefangenen war man Dänischer Seiten schon wieder mächtig / oder doch dieselbe unverzüglich in Freyheit gesetzet zu sehen schon versichert / und war also keine Zeit zu verlieren; Zu Bezahlung der Ranzion-und Verpflegungs-Kosten stund das Geld parat, die Schiffe nebst der Escorde waren zum Transport im Junio bey der Hand; Und der Schwedische General-Auditeur Sylvin sollicitirte bey Hofe unabläßig (wie auch biß dahin von dem Hrn. Feld-Marschall Grafen Stenbock / durch öffters Memorialia an Ihro Königl. Majestät / und durch Briefe, an Dero Generalität und geheimte Räthe

the vergeblich geschehen war/) es erfolgte aber auf alles/ was man sagen oder schreiben möchte/ nicht die geringste Antwort/ und wurden dannenhero Schwedischer Seiten die Vorstellungen iteriret/ und Memorialia über Memorialia eingegeben/ ohne daß es den geringsten Effect gehabt hätte. Pro ultimato übergab der Herr General-Auditeur Sylvin ein nochmahliges bewegliches Memorial, daß doch endlich dermahleins/ stipulirter massen/ zur Sache gethan/ die Capitulation zur Execution gebracht/ die Troupen ihrer Gefangenschafft endlich erlediget/ und zur Embarquir- und Transportirung nacher Schweden an dem Orthe/ wo die Schiffe auf Sie warten/ zusammen geführet/ oder doch wenigstens/ man nur einer schrifftlichen Antwort- und Erläuterung (denn so weit hatte man es bißher nicht zu bringen vermocht/) gewürdiget werden möchte: Aus was Ursachen man die Mannschafft ferner anhalten/ und den Transport nicht vor sich gehen lassen wolte? Mit der angehängten Beding- und Verwahrung/ daß/ wie Er unverhofften widrigen Falles/ sich nicht länger vergeblich aufhalten lassen dürffte/ sondern unverrichteter Dinge wieder abzureisen sich genöthiget sehen würde; Also Er Seines Allergnädigsten Königes Majestät/ solchen falles die gebührende Schadloßhaltung/ wegen alles dessen/ was wider die Capitulation und das Cartel, deroselben zu nahe geschehen/ nicht weniger als wegen der Gefahr und Unheils/ so denen Schwedi-

schen

schen Transport-Schiffen und Convoyern / bey der späten Jahres-Zeit begegnen und zustossen könte / vorbehalten muste ; Wie in mehrerm aus dem hienächst sub Lit. K. anzufügenden Abdruck besagten Memorials vom 30ten Augusti, 9. Septembris zu ersehen seyn wird. Es ward Ihrer Königl. Majestät zu Dännemarck dieses Memorial durch Dero Etats-Rath und General-Auditeur Herr Bornemann gebührend eingereichet / und selbigen Tages ein gleichlautendes Original Seiner Excell. dem Herrn Geheimten Rath Wieben zugestellet / mit dem Ersuchen / daß bey Ihrer Königl. Majest. Er das Ranzionirungs-Werck / zu einem gedeylichen Schluß zu befördern / insonderheit aber es in die Wege zu richten geruhen wolle / daß man doch endlich einmahl auf so viele Eingaben und Vorstellungen / einer schrifftlichen Antwort und Resolution habhafft werden möchte ; Weßwegen dann auch mehr andere bey Hofe angesprochen und täglich daran erinnert wurden. Am 2/12ten Septemb. versicherte darauf wohlermeldter Herr Geheimte Rath / Er hätte Sr. Königl. Majest. alles unterthänigst vorgetragen / und wäre darauf von Deroselben gnädigst befohlen / daß auf alle von Schwedischer Seiten übergebene Schrifften / eine gleichfalls schrifftliche Antwort unverzüglich ausgefertiget werden solte / mit welcher Hoffnung man sich denn biß den 5/15ten ejusdem schmeichelte / da mehr-wohlgedachter Herr Geheimter Rath / ohne der versprochenen schrifftlichen

chen Antwort einmahl mehr zu gedencken/ sich vernehmen ließ: Es hätten Ihro Königl. Majest. dem Herrn Generaln Dewitz aufgetragen / mit Seiner Excellenz dem Herrn Feld-Marschallen Grafen Stenbock zusammen zu treten / und mit demselben aus der Sache zu conferiren; Der denn auch den 6/16. Septemb. sich einfand/ im Nahmen und auf Befehl Sr. Königl. Maj. zu Dännemarck / vermeldende: Man dürffte Schwedischer Seiten auf keine schrifftliche Antwort warten; Wenn aber aus Schweden die Rußischen Gefangenen ausgeliefert wären/ würden auch Ihro Königl. Majest. zu Dännemarck die Schwedischen Trouppen wohl von Sich lassen; Immittelst könte über der Verpflegung liquidiret werden; Er aber der Herr Feld-Marschall Graf Stenbock / wegen der zu Schleßwig vorhabenden Conferentzien / sich wieder zurück nacher Flenßburg begeben.

XXII. In Privat-Discursen hatte man sich bißher entfallen / auch hin und wieder in die Welt hinein schreiben und ausbreiten lassen: Es hätten die Königlich-Schwedische Trouppen ihr aus der Capitulation habendes Recht dadurch verwürcket / daß die angekommene Schwedische Transport-Schiffe (wie man solches in Erfahrung gebracht und befunden) viel Gewehr heimlich mit sich gebracht hätten / welches die gefangene Mannschafft hätte ergreiffen / und also mit gewaffneter Hand sich in Freyheit setzen sollen. Es muste aber solche calumnieuse Erfindung /

auffer

auſſer Zweifel / dem Hofe gar zu groſſiere vorgekommen ſeyn / und derſelbe geglaubet haben / daß man der Welt nur etwas darüber zu lachen geben würde / und ward alſo von ſolchem Prætext abſtrahiret ; Hingegen aber wurden die Rußiſche Gefangene / von denen man zwar auch ſchon etwas unter der Hand gemurmelt / aber noch niemahls auf eine ſo deutliche und authentique Manier ſich darüber geäuſſert hatte / um das Gauckelſpiel complet zu machen / auf die Schaubühne geführet / und muſte übrigens / damit es das Anſehen hätte / als wenn es nun endlich mit dem Liquidations-Wercke / wozu man Schwediſcher Seiten ſich ſchon ſo lange vergeblich offeriret hatte / ein rechter Ernſt werden ſolte / bey dem Hrn. Feld-Marſchall Grafen Stenbock ein Däniſcher Commiſſarius ſich einfinden / mit dem Vermelden : daß die Deputirte von dem Königlich-Däniſchen Commiſſariat nun bereit und erböthig wären / über den Unterhalt der Schwediſchen Mannſchafft Liquidation zu zulegen / zu welchem Ende die von Schwediſcher Seiten dazu Verordnete ſich nur bey Ihnen angeben könten. Es wurden auch darauf ſo fort von wohlgedachtem Herrn Feld-Marſchall / die bey Kriegs-Commiſſarii Falker und Williamſon zu beſagter Liquidation beordret ; Sie giengen aber noch am 17. Octobris , da der General-Auditeur Sylvin unverrichteter Dinge ſeine Rück-Reiſe antreten muſte / müßig ſpatzieren / und hatten biß dahin einen gantzen Monath lang / mit

vergeblicher Aufwart- und so schrifft- als mündlicher Erinnerung / die Zeit zubringen müssen / ohne daß Sie es so weit hätten bringen mögen / daß von Dänischer Seiten nur Jemand mit Ihnen einmahl zusammen getreten wäre / weniger Ihnen nur eine Rechnung der Dänischen Verpflegungs-Prætension communiciret hätte; Wie denn auch dergleichen der General-Auditeur, wegen der an Dänischer Seiten prætendirenden Ranzionirungs-Summe vor seiner Abreise eben wenig hat erlangen können. Und solcher gestalt ward von einem Tage und von einer Wochen zur andern / die Ausfindigmachung des Liquidi eludiret / und zugleich verhindert / die Schwedischer Seiten rechtmäßig habende Gegenfoderung / wegen der über viertehalb Jahr lang / an die bey Helsingburg gefangene in Schweden / und nachgehends an die bey Gadebusch gefangene Dänische Trouppen in Wißmar verwandten Verpflegungs-Kosten / nach deutlicher Anleitung des Cartels und der Capitulation ad Computum zu bringen.

XXIII. Es erscheinet übrigens aus dem oben erzehlten Antrage des Herrn General Dewitz nur mehr als gar zu deutlich / was der Zweck einer an statt versprochener schrifftlichen Antwort / so kurtz und cavallierement angebrachten Meslage gewesen. Man schämete sich nemlich eines Theils den von denen Rußischen Gefangenen und deren vorgängiger Auslieferung hergenommenen foiblen / und nach einer puren Chi-

cane

cane ſtarck riechenden prætext in Schrifften von ſich zu ſtellen / andern Theils hoffete man dadurch den Vortheil zu erjagen / daß / wenn man in Schweden etwa um dem Däniſchen Hofe den Scheffel voll zu meſſen / und die Seinigen zu befreyen / noch über alles / was bißher zu Folge und zur Erfüllung der Capitulation, ſchon überflüßig geſchehen war / auch noch den Pas zu thun ſich bewegen / und beſagte Rußiſche Gefangene / wie man laut deſſen / was davon im vorhergehenden 6ten §. gemeldet worden / zu thun ſchon erböthig geweſen war / und ſelbe zu dem Ende würcklich nacher Schonen hin abgeſandt hatte / von ſich lieſſe / man dennoch Daniſcher Seiten andere neue Ausflüchte zu erſinnen im Stande bliebe / und durch etwas Schrifftliches ſich die Hände nicht gebunden haben möchte / mit fernerer An- und Zurückhaltung der Schwediſchen Trouppen / einen Weg wie den andern zu continuiren / und den Effect der Capitulation der einmahl feſt-genommenen Reſolution nach / zu eludiren; des meriti zu geſchweigen / welches man dadurch bey Sr. Majeſt. dem Czaaren ſich zu machen gedachte / als wann man Dero Intereſſe und Verlangen ſich ſo ſehr zu Hertzen gehen lieſſe / daß man auch cum neglectu Famæ & Fidei ſolenniter promiſſæ die Bewerckſtelligung der Capitulation an der Befreyung der Rußiſchen Gefangenen accrochiren lieſſe / welche doch / wie in ſchon angezogenem 6ten §. albereit an- und ausgeführet / in der Capitula-

tion nicht einmahl absolutè versprochen/ democh aber supererogatoriè von dem Hohen Königlichen Senat in Schweden/ auf den Fuß Capitulations-mäßiger Auswechsel-und künfftiger Berechnung bewilliget/ und zu dem Ende die gefangene Rußische Mannschafft/ von welcher auch viele bey solcher Gelegenheit nacher Seeland desertiret und entwischet/ nacher Schonen würcklich abgesandt war/ woselbst man aber dieselbe Dänischer Seiten anzunehmen damahls platterdings refusiret hatte/ auch dermahlen durch den Herrn General Dewitzen weder Zeit/ Weise noch Orth benennet/ wann/ auf was Art/ und wohin man die in Schonen anzunehmen verwegerte Rußische Gefangene/ welche doch/ wann man Sie ihres Willens in Freyheit gehen liesse/ über die See nicht fliegen können/ geliefert zu haben verlange; Zum nochmahligen Handgreifflich-klaren Beweiß/ daß man diesen/ obgleich ziemlich groben dennoch gar bequemen und daurhafften Deckmantel zu nichts anders zu gebrauchen gedencke/ als denen von der Sache nicht gründlich unterrichteten einen blauen Dunst vor die Augen zu machen/ denen Alliirten Russen à peu de fraix zu flattiren/ und mit der darüber veranlassenden Handlung zu völliger Vertilgung der Schwedischen Trouppen Zeit zu gewinnen/ wohl wissende eines Theils/ daß es in des Dänischen Hofes Händen beruhen würde/ solche Handlung wegen der Rußischen Gefangenen Freygebung/ als von welcher in der Capitu-

lation nichts positives einmahl enthalten / weniger deren Art und Umstände exprimiret worden / nach Belieben zu traîniren / und gar die Russen mit darin zu méliren / andern Theils / daß man Schwedischer Seiten mit den Russen sich darüber in einige Handlung gar nicht würde einlassen wollen / nachdemmahlen man / um mit niemanden / als mit dem Dänischen Hofe zu thun zu haben / mit demselben alleine capituliret / und die beschwerliche Conditiones in solcher Absicht hauptsächlich angenommen hatte.

XXIV. Daß dieses alles keine Soubçons und leere Speculationes, sondern des Dänischen Hofes einige und wahre Absicht gewesen / erhellet zu mehrerm Uberfluß auch noch daraus/daß/ als der Feld-Marschall Graf Stenbock / durch unterthänige an Ihro Königl. Majest. zu Dännemarck eingereichte Memorialia nur einiger schrifftlichen Zeilen / von Ihrer Königl. Majest. gewürdiget zu werden begehrete / daß dieselbe nunmehro verlangten / die Rußische Gefangene auf Abschlag- und Abrechnung gegen die Schwedische Trouppen ausgeliefert zu haben / damit Er es nur in Schweden aufweisen könte / als woselbst man unmüglich würde glauben können / daß die Auslieferung dieser Gefangenen / die man / da Sie allbereit in Schonen zur Stelle gewesen / anzunehmen gewegert / nunmehro eine Conditio sine qua non seyn solte / Ihm darunter nicht einmahl gewillfahret werden wollen. Wie konte man bey solchem procedere einen Ernst vermuthen o-

der gläuben / daß / wenn man auch ohne und über Schuldigkeit noch die complaissance gehabt hätte / die sämtliche Rußische Gefangene in Schweden zusammen zu bringen / und selbige mit grossen Unkosten an nothwendig erfordertem Proviant und Schiffen an Orth und Stelle / die man Dänischer Seiten noch nicht einmahl hatte benennen wollen / zu liefern / man dadurch das geringste gewonnen haben / oder nur bey verwegerter schrifftlichen Erklärung versichert gewesen seyn würde / daß dieselbe Dänischer Seiten angenommen / und deren Lieferung in künfftiger Rechnung validiret und für gut erkant werden solte. Man würde ja mit Recht bey all solcher Bewandniß / für von Hertzen einfältig passiren / wann man sichs noch einmahl sauer hätte werden / und sein gutes Geld kosten lassen wollen / dem Dänischen Hofe gleichsam zur Erkentlichkeit / für die Zurückhalt- und Ruinirung der Schwedischen Trouppen / die Rußischen Gefangenen noch auf den Kauff zu schencken / ohne die geringste Hoffnung und Sicherheit / daß man so für diese / als für die allbereit auf guten Glauben erlassene Dänische Gefangene jemahls von den unter der Dünningschen Capitulation stehenden Schwedischen Trouppen / einen Mann wiederum zu sehen kriegen werde / zumahlen dem Dänischen Hofe ja nichts leichter gewesen seyn würde / als abermahls nach geschehener Auslieferung der Rußischen Gefangenen / einen neuen Vorwand zu ersinnen / und eine neue obgleich unge-

ungegründete Prætension auf die Bahn zu bringen / unter deren Faveur eine neue Handlung und Correspondence nacher Schweden hätte veranlasset / und noch einige Monath Zeit gewonnen werden können / denen schon so gut als ruinirten Trouppen vollends das Garaus zu machen; wozu man denn unter andern / wenn sonsten nichts sich hätte aufgeben wollen / die von dem Königl. Dänischen Etats-Rath und General-Auditeur Bornemann in seinem schon mehrmahls sub Lit. H. angezogenem Schreiben vom 12ten Junii allbereit auf die Spähne geworffene / und allem Ansehen nach dazu en reserve behaltene Prætension, nach welcher die Würckung der Capitulation ad tempora jam præterita zurück gezogen / und auch diejenige Schwedische Officierer / welche längst vorher aus dem Eyderstätischen nacher Schweden / Franckreich / Teutschland / ꝛc. theils mit / theils ohne Königlich-Dänische Pässe würcklich abgereiset waren / sich als Kriegs-Gefangene einstellen / oder wenigstens in der Rechnung ad computum kommen solten / gar füglich hätte gebrauchen können / deren Ungrund und Ungereimtheit der Königl. Schwedische General-Auditeur Sylvin in einem unterm 28ten Junii darüber abgelassenen / und sub Lit. L. hiebey angedruckten Schreiben so unwidersprechlich erwiesen hat / daß man weitläufftiger sich allhier darüber zu étendiren / eine Unnoth zu seyn erachtet.

XXV. Es hat nun zwar der Herr Feld-Marschall

schall Graf Stenbock / da von dem Dänischen Hofe die gesuchte schrifftliche Erklärung nicht zu erlangen war / nicht unterlassen / durch die zu dem Ende expresse nach Stockholm abgesandte Herren General-Major Patkul und Obristen Schlippenbach / dem Hohen Königl. Senat das Dänische Postulatum, wegen Loßgebung der Rußischen Gefangenen zu hinterbringen.

Es zeiget aber der sub Lit. M. hienächst angedruckte Extract eines von Ihrer Königl. Hoheit der Königl. Erb-Printzeßin und Hochbesagtem Königl. Senat unterm 3ten Nov. abgelassenen Schreibens / wie wenig man auf eine sothane Proposition bauen / oder dieselbe nur für ernstlich gemeynet ansehen können: Und wie man allen vorhin angeführten Umständen nach / gäntzlich persuadiret seyn müssen / daß damit auf nichts anders / als zu vollkommlicher Vertilgung der Schwedischen Trouppen Zeit zu gewinnen gezielet worden. Und dannenhero konte auch die Antwort und Resolution an den Herrn Feld-Marschalln Grafen Stenbock nicht anders ausfallen / als daß man auf keine Weise über dieses neuerliche Postulatum sich einlassen könte / es geben denn Ihro Königl. Majest. zu Dännemarck vorher in authentiquer Form schrifftlich von sich / was Sie der Rußischen Gefangenen halber eigentlich verlangten / zumahlen man auß der bißherigen Aufführung nichts anders sich vorstellen könte / als daß es dem Dänischen Hofe nichts weniger / als ein Ernst sey / die Schwedischen

Troup=

Trouppen in Freyheit zu stellen / man möge auch demselben über Schuldigkeit fugen / worin und wie man wolle.

XXVI. Solcher Gestalt ward nun das 1713. Jahr zu Ende gebracht. Endlich kam am 6ten Januarii lauffenden 1714. Jahres / fast volle acht Monathe / da alles längst vergessen hätte seyn können / wann guter Glaube Platz und Raum gefunden hätte / die so lange vergeblich-gesuchte schrifftliche in der Beylage Lit. N. enthaltene Königlich-Dänische Resolution zum Vorschein / aus welcher man nunmehro / da die Trouppen schon zerschmoltzen aus einander gejaget / in Dänische Dienste genommen / oder sonst zu Grunde gerichtet / imgleichen die Transport-Schiffe vorlängst nacher Schweden zurück gegangen waren / allererst sehen und lernen solte / was die Ursache des Aufhaltens / und Dänischer Seiten nicht erfüllter Capitulation gewesen. Es soll nehmlich der Herr Feld-Marschall Graf Stenbock die Schuld alleine haben / als welcher 1.) die Ranzion- und Subsistence-Gelder nicht bezahlet / und dafür Gottorffische ungültige Obligationes hätte angeben wollen / nachgehends hätte zwar 2.) derselbe einiger in Hamburg stehender Gelder erwehnet / es wäre aber die Liquidation nicht zugeleget / noch biß dato eine völlige Abrechnung getroffen worden. Hätte der Czaarische Ministre verlanget / daß Ihro Königl. Majest. die Schwedischen Gefangenen nicht ehe frey geben möchten / biß zuvor die Rußischen Gefangenen aus

Schweden loßgelassen würden; welches Er der Herr Feld-Marschall nicht zu Wege bringen können. Er hätte also die Loßlassung der Rußischen Gefangenen (jedoch abermahls ohne Benennung von Zeit / Orth und Stelle /) und die Bezahlung der Ihrer Königlichen Majest. zustehenden Gelder ehestens zubesorgen / als wordurch Er (so weit hätte man sich biß dato heraus zu lassen nicht gut gefunden /) zu Seiner und Seiner Trouppen Freyheit so gleich gelangen könte.

XXVII. Wären zu der Zeit / da diese Königl. Resolution abgegeben worden / die Trouppen noch in ihrer Consistence, und Capitulationsmäßig abgeliefert zu werden / im Stande gewesen; So möchte man vielleicht Königl. Schwedischer Seiten / auf diese in verbis finalibus enthaltene Königl. Dänische Erklärung / der Sache mit besserm Succes, als bißhero / näher zu treten / noch einige Hoffnung wieder gefasset haben; Aber da es von denen etwa wenigen Uberbleibselen dieser zerstreut- und vertilgten Schwedischen Heerde / vorlängst geheissen: Fuimus Troës; So kame das Remedium, post nimis vulneratam causam, gar zu späte. Will man im übrigen aber sich die Mühe nehmen / den Inhalt dieser Resolution nach Anleitung deßjenigen zu beleuchten / was darüber schon in dem vorhergehenden erwehnet und vorgestellet worden; So werden alle darin angezogene Puncte schon ihre zulängliche Wiederlegung gefunden haben / und hält man es dannenhero für eine gantz unnöthige

ge und überflüßige Bemühung / alles anhero zu recapituliren. So viel dasjenige betrifft / was bey dem ersten Punct von einigen in solutum offerirten Holsteinischen Obligationen gemeldet worden; So ist allerdings an dem / daß der Hr. Feld-Marschall Graf Stenbock noch im Majo, so fort nach geschlossener Capitulation, in der Intention die / wegen der hoch hinan lauffenden Verpflegungs-Kosten / sehr schätzbare Zeit zu menagiren / und in der an sich rechtlichen Meynung: Quod Liquidum cum liquido compensetur, und daß der Königlich-Dänische Hof seine eigene richtige Verschreibungen / für so gut / als baar Geld halten würde / einen Versuch gethan / ob durch Angebung solcher Forderungen / das Werck gehoben / und die Befreyung der Trouppen / je eher je lieber zu wege gebracht werden könte. Weil aber der Dänische Hof solche Obligationes anzunehmen verwegert / so ist man auch darauf nicht weiter bestanden / sondern hat schon im Junio 100000. Rthlr. aus Schweden remittiret / und davon im Anfang Julii, wie hier oben durch des Hamburgischen Senatoris Fabers sub Lit. A. angezogenen Revers vom 4ten Julii allbereit erwiesen / die baare Zahlung so wohl der Rançon, als deductis deducendis, & compensatis compensandis, der biß dahin aufgelauffenen Verpflegungs-Gelder / mithin zur unverzüglichen Liquidation und Abrechnung sich offeriret / und eben dadurch von der Zeit an den Dänischen Hof in seinen völligen Tort gesetzet;

Wie man deßfalls zu Vermeydung unnöthigen Wiederholens / auf den 6ten §. dieser Vorstellung sich nochmahls bezogen haben will; als worin zugleich summariter dargethan und erwiesen / daß die in Hamburg baar deponirte Summe, über welche noch 30000. Rthlr. in Vorrath und Uberschuß bey der Hand waren / mehr als zureichend gewesen / die gantze Dänische Foderung / so weit dieselbe zu der Capitulation und in der Billichkeit einigen Grund hat / zu tilgen / wenn man auch Schwedischer Seiten auf der rechtmäßig competirenden Compensation der auf die Dänische Gefangene verwandten Verpflegungs-Kosten / nicht einmahl hätte bestehen wollen. Was saget nun hiezu der Königlich-Dänische Hof? Das Factum Depositionis ist erwiesen / und das baare Geld war im Julio bey der Hand. Man darff es nicht platterdings leugnen / gehet aber mittelst der Expression: Das von einer gewissen Summe, welche in Hamburg vorhanden seyn solte / Erwehnung geschehen; so leicht darüber hin / als wann es ein Umstand wäre / der wenig zu sagen hätte / da doch nach aller Welt Rechten bekandt / daß derjenige / der zu zahlen parat ist / und dem andern seine Gelder offeriret / denselben dadurch in mora constituire / per Tradita Doctorum communia.

Lauterbach. Comp. ad Tit. ff. de Acceptil. &
Stryk. in Notis ib.

und ihm eben dadurch alle Schuld des nicht erfülleten Contracts / und folglich alles daher entstehen-

stehenden Schadens Jure propitio auf den Hals schiebe / pro Faciente enim habendus, qui facere voluit, si per alterum stetit, quo minus fieret.

Grot. de J. B. & P. Lib. 3. cap. 20. §. 24.

auch bey Gelegenheit / sich dessen mit Recht und vollkomenem Beyfall aller rechtgesinneten Menschen an Ihm erhohle.

Puffend. de J. N. & G. L. 5. c. 11. §. 9.

Si ipse, quod priori loco debebam, præstiterim, & alter mox tergiversari velit, mihi Jus erit ipsum quovis modo licito ad Contractum implendum adigendi: vel secundum Grotium non impletum ulciscendi, æquissima enim Vox est, & Jus Gentium præ se ferens: Redde, quod debes.

Grot. de J. B. & P. lib. 2. c. 1. §. 2. ex Seneca de Benef. c. 14.

Es war aber gleichwohl / fähret die Königlich-Dänische Resolution fort / zu der Zeit die Liquidation noch nicht zugeleget / und die völlige Abrechnung ist noch biß dato nicht getroffen. Und das ist leiter au pied de la lettre mehr als allzuwahr. Man verschweiget aber / wessen die Schuld gewesen? Königlich-Schwedischer Seiten lässet man nach denen vor aller Welt Augen liegenden und in obigem schon angeführten Umständen das Publicum gerne urtheilen / ob Schweden / welches die Sache zu beschleunigen / das grösseste Interesse von der Welt / auch seines Orths alles erfüllet / die feindlichen Gefangenen bona fide erlassen / die baaren Gelder in Hamburg angeschaffet / die Schiffe zu Abholung der

Leu-

Leute abgefertiget / und so gar auf kein Arges gedenckend / den Chur-Sächsischen dritten Theil der Rancon schon am 30sten Junii mit Wechseln vergnügt und richtig gemacht hatte; Oder Dännemarck / welches seiner Convenience zu seyn erachtete / die Schwedische Trouppen zu ruiniren und nicht wieder von sich zu lassen / und von solchem seinem Vorsatz / mittelst unendlich an einander geschürtzter Schwürigkeits-Knoten / so deutliche Proben gegeben hatte / die Schuld der verzögerten und endlich gar hinterbliebenen Liquidation und Abrechnung beyzumessen / um welche man Schwedischer Seiten doch so viele Monathe nach einander vergeblich sollicitiret hatte / und mit welcher / wann es an Dänischer Seiten ein Ernst / und man der Billichkeit Platz zu geben gemeynet gewesen wäre / man eben so leicht nach denen klaren Fundamenten und Principiis, welche die Capitulation und das Cartel an die Hand geben / zum Stande gekommen seyn würde / als wegen des 3ten Theils der Rançon die Ausrechnung mit dem Hrn. Feld-Marschall Grafen Flemming ohne eintzige Schwürigkeit schon im Junio abgehandelt und geschlossen war. Was schließlich mehr angezogene Königlich-Dänische Resolution von Auslieferung der Rußischen Gefangenen anführet / ist in vorhergehenden 23ten und 24ten §. schon ausführlich beantwortet / welches man ad nauseam nicht recoquiren / sondern sich darauf nochmahls lediglich bezogen haben will.

XXIIX.

XXIIX. Man könte/ wann man weitläufftiger in alle Particularia sich einlassen wolte/ mehrere Dänische Transgressiones und Contraventiones anführen/ wie nehmlich auch in den kleinesten Umständen der Capitulation, man Dänischer Seiten manquiret/ da zum Exempel die nach dem 12ten Art. versprochene Pässe/ um die in Lübeck und Hamburg für die Königliche Schwedische Trouppen fertig-liegende Montirungs-Sorten/ sicher nacher Schweden zu bringen/ zwar beym Königl. Dänischen Hofe gesuchet/ aber nicht verabfolget worden/ item die im 14ten und 15ten Artic. für einige daselbst benannte Officierer und deren Bagage ausdrücklich bedungene Königliche Dänische Pässe ausgeblieben/ indem ausser einige wenige Pässe für Schwedisches Frauen-Zimmer oder Civil-Bediente/ welche entweder zu der Armée gar nicht gehöret/ oder doch nach dem Cartel für frey zu achten/ man so gar keinem Schwedischen Officier mit Pässen/ welche doch Schwedischer Seiten fast an alle sich nur anmeldende Dänische Officierer gar prompt und freygebig ausgetheilet wurden/ gewillfahret/ daß man auch/ wie noch der Königl. Dänische Hof in Schleßwig war/ fast ein Gesetz daraus gemachet hatte/ keinem Schwedischen Officier mit einem Paß/ nacher Schweden zu reisen/ zu gratificiren/ viel eher aber den ein- oder andern anderswohin zu beurlauben/ ungeachtet der 14te Artic. deutlich im Munde führet/ daß wenigstens denen in Hamburg/ Lübeck nnd Wißmar zurück

ge-

gebliebenen / und nicht mit in dem Eyderstätischen gewesenen Officierern Pässe gegeben werden solten / damit selbige NB. nach Schweden und nirgends anders wohin transportiret werden könten: Allein man will es vor der Hand hiebey bewenden / und alle unpræoccupirte Gemüther nach allem bißher angeführt- und vorgestellten urtheilen lassen / ob der Dänische Hof in Eludir- und Zernichtung so solemner Conventionen / als die Oldeswortische Capitulation und das kurtz vorher errichtete Cartel gewesen / halbgethane Arbeit gelassen / und ob sich derselbe zu reprochiren habe / daß Er nicht alles gethan / was dazu gehöret / von dem / was Er aus diesen beyden Verträgen seiner Seits erwarten können / ohne eintzigem Abbruch zu profitiren / und hingegen auch in dem allergeringsten Stücke / welches der Schwedischen Parthey zu gute stipuliret worden / derselben das leere Nachsehen zu lassen.

XXIX. Wäre es denen armen gefangenen Officierern und Gemeinen erlaubet gewesen / ihre Noth zu klagen / und das unmilde fast unchristliche Verfahren / unter welchem Sie erliegen müssen / nur umständlich von sich zu sagen / oder zu schreiben / es würden saubere Particularia vor den Tag gekommen seyn. So hat man aber Dänischer Seiten schon die Messures vom Anfang genommen / daß weder der Officierer / wie es seinen unter Ihm gestandenen Gemeinen /

noch

noch diesen / wie es jenen gegangen / (a) erfahren / weniger einer dem andern / andere als unverschlossene Briefe zu senden können / in welche ein jeder von demjenigen / was er für sich erlitten / etwas einfliessen zu lassen / sich wohl hüten müste / wofern er nicht eine Verdoppelung seiner Plagen sich über den Hals ziehen wolte; Welches dann aus einigen von denen gefangenen Officierern in Händen habenden Briefen nur mehr als zu deutlich erhellet / da so wohl dieselbe / als auch so gar einige / welche noch das Glück gehabt / und die Permission erlanget / auf eine Zeitlang ihrer Gesundheit und Angelegenheiten halber / hie oder dorthin eine zu thun / zu verstehen gegeben / daß die blosse Furcht eines noch geschärfftern Tractaments ihnen die Zunge gebunden / und Sie / aufrichtig zu beichten / sich nicht im Stande fänden / so lange Sie ihrer Gefangenschafft nicht wiederum erlediget / und Sie einem unbändigen Ressentiment, durch unzeitig propalirte Wahrheiten / sich exponiren müsten. Sed libet cum Tacito (b) eorum irridere secordiam, qui præsenti potentia freti, credunt extingui posse etiam sequentis ævi memoriam. Es können die Grausamkeiten / wodurch ein gantzes Corps Schwedischer Trouppen / wider so theure Königliche Zusage und Parole, zu Grunde gerich-

tet

(a) Adempto loquendi audiendique commercio, quod Tacitus I I. Histor. inter Tyrannidis propria & Instrumenta refert.

(b) IV. Annal.

tet worden / auf eine zeitlang geläugnet / vertuschet / ja wohl gar denen in seiner Gewalt habenden Gefangenen / wo man es der Mühe wehrt achtet / ihrem eigenen bessern Wissen und Fühlen / samt der Wahrheit selbst widersprechende Zeugnisse abgezwungen und erpresset werden; Es wird aber dennoch das Publicum und die Nachkommenschafft die mit ihrem eigenen Lichte glänzende und aus dem kläglichen Effect vor aller Welt Augen liegende Wahrheit zu erkennen / und einem jeden die Justice, die seine Thaten verdienen / zu thun wissen; Desinteressirte und Rechtliebende Puissancen aber werden an dem Wort- und Vertrag-brechendem Verfahren / einen gerechten Eckel und Abscheu tragen / und dergestalt zum Rechten sehen helffen / daß der auf so unverantwortliche Weise darunter beleidigt- und benachtheiligten Cron Schweden / diejenige Satisfaction und Schadloßhaltung / welche Gött- und Weltliche Rechte derselben zusprechen / und welche mittelst der an Ihro Königl. Majest. zu Dännemarck durch Dero Etats-Rath und General-Auditeur Herr Bornemann eingereichten Protestation- und Reservations-Schrifft vom 8/18ten Dec. 1713. derselben ausbedungen und vorbehalten worden / vergnüglich angedeyen und beschaffet / und dadurch der Welt ein éclatantes Exempel vor Augen geleget werden möge / daß man gleichwohl eine auch von ehrbaren Heyden vereckelte Barbarey in der Europäischen Christenheit nicht einreissen / weniger durch eine / der gefähr-

fährlichen Consequencen halber / schädliche Connivence, es dahin kommen lassen wolle / daß es zu einer gleichsam in der Christenheit authorisirten Maxime werde / was ein Dänischer Historicus schon vor einigen hundert Jahren gesaget:

Inter Vitia sordesque non ducimus Mentiri & Fallere. *

XXX. Man hatte sich vorgenommen / an diesem Orthe die Feder nieder zulegen / und bey der bißherigen Vorstell- und Uberzeugung des Dänischen Unfugs und Barbarischen Verfahrens / zu nimmer auslöschender Schande derjenigen / welche dem Hofe und der Nation die gerechte Blâme über den Halß führen wollen / es bewenden zu lassen / wann es nicht eine unumgängliche Nothdurfft zu erfordern schiene / eine Piéce, welche der Königl. Dänische Etats - Rath und General-Auditeur Bornemann sub dato Schleßwig den 30ten Januar. 1714. und unter der Rubric: Beantwortung der Schwedischen herausgegebenen Protestation und Gegen-Protestation von Königlich-Dänischer Seiten / als einen würdigen Vorläuffer der nachher unterm 30ten Maji dieses 1714ten Jahres heraus gegebenen unerhörten brutalen und heillosen Charteque, durch öffentlichen Druck in die Welt geschicket hat / und deren impertinenten Inhalt nicht allerdings unberühret zu lassen; Nicht zwar / als

* Saxo Grammaticus Historiæ Danicæ Lib. IV. circa fin. Edit. Francofurt; de Anno 1576. pag. 60.

wann die ehrbare und unpartheyische Welt einer weitern Uberzeugung des vorher Deducirten / oder einer genauern Widerlegung und Aufdeckung aller in der Bornemannischen Schrifft enthaltenen elenden Verkleisterungen nöthig hätte / als welche einem jedem / der das Vorhergehende ohne Prævention gelesen / von selbst bey jedwedem Puncte wieder ins Gedächtniß fallen / und Ihm die gegenseitige Blösse zeigen wird / sondern nur / um nicht etwa diesen Mann (dem man sonst so viel Probität zutrauet / daß / da Er so insoutenable Dinge / wider eigenes besseres Wissen und Gewissen / zu avanciren / und mit einigen Farben zu schmücken / sich auf Befehl genöthiget gesehen / Er es dennoch cum aliquo sensu & non sine morsu reluctantis conscientiæ, und also mit Seufftzen gethan haben werde /) durch disseitiges Stillschweigen auf die Meynung zu verleiten / als ob Er doch in der That etwas rechtschaffenes / das Lufft leiden könne / gesaget habe / und seine vermeynte Einwendungen ohne alle Réplique geblieben wären; Da es dann zuvorderst wohl lächerlich heraus kommt / wann es eines Theiles mit einem blossem: Si fecisti nega! andern Theiles mit einem: Calumniare audacter (dann in diese beyde Haupt-Stücke und Principia resolviret sich die gantze Piéce von selbsten) vernünfftige Leute glauben machen will / die Schwedische Beschuldigungen und Querelen / von violirter und nicht erfüllleter Capitulation, wären unerweißlich und ungegründet / und die rechte Ursa-

Ursache / daß die Oldenswohrtische Capitulation nicht erfüllet (denn / daß dieses nicht geschehen / gestehet man nun endlich /) und die Schwedische Armée, an statt daß Sie hätte sollen nach Hause transportiret werden / zerstreuet und auf den Grund ruiniret worden / sey nicht den Dänen / sondern den Schweden selber zu zuschreiben / als welchen es um ihre Leute wenig zu thun gewesen wäre / und welche lieber etliche 1000. Rthlr. hätten sparen / als liquidiren / bezahlen und ihre Mannschafft heimholen wollen. Die blosse Proposition ist so rebutant und unvernünfftig / daß man sich nicht gnug verwundern kan / wie ein Mensch sich es nur hat dürffen in den Sinn kommen lassen / die Welt sey dumm und närrisch genug / es Ihm zu gefallen zu gläuben / es habe Schweden de gayéte de cœur seine Leute wollen in der Gefangenschafft crepiren / und eine so ansehnliche Anzahl wackerer Mannschafft / der feindlichen Discretion überlassen / indessen gleichwohl zu deren Abholung die Schiffe aus Schweden nach Apenrade zeitlich absenden / und 100000. Rthlr. baaren Geldes remittiren / hernach aber an der Liquidation, oder einer difference von einigen 1000. Rthlr. es accrochiren / und ihre Schiffe lieber ledig wieder nach Hause segeln lassen / als eine / obgleich noch so unbillig prætendirte Summa Geldes zu einer solchen Zeit sacrificiren wollen / da diese Leute und derselben Freyheit dem Königreiche Schweden von unleugbahrem inestimablem Werth seyn musten.

XXXI. Die Drangsalen / so die Schwedischen Gefangenen in Dännemarck zu erdulten gehabt / sind lauter chimerique Fabeln / wofern man dem Herrn Bornemann gläuben soll / und mag es den guten Leuten nur geträumet haben. Warum? Die Leute würden ja dencken / daß in Dännemarck lauter Türcken und Tartarn wären. So gute Opinion hat der Herr Bornemann von dem Christenthum seiner Nation, daß Er meynet: Weil ein Däne doch ein Christ ist / oder doch seyn solte und heisset; So werden die Leute schon gläuben / er könne nicht solche Actiones begehen / die man mit Recht unchristlich nennet / und nur denen ungläubigen Nationen (unter welchen Türcken und Tartern fast zu einem Sprichwort gedyen) insgesamt zugeschrieben werden. Ist eben die Thorheit / welche die alten Römer begiengen / die alles / was nicht Latein- und Griechischer Nation war / für Barbaren / sich aber für gar saubere Leute hielten / und dennoch in einigen ihrer eigenen Schrifften tausend Zeugnisse und Merckmahle hinterlassen / daß unter Griechen und Römern tausend Schanden und Laster im Schwange gegangen / die ihre so-genannte Barbaren nicht einmahl gekannt / und daß diese mit vielen ihren Tugenden und löblichen Actionen / Römer und Griechen tausendmahl beschämet. Wohl unterrichtete und mit einem heuchelnden Christenthum sich nicht schändlich selbst betriegende Christen / werden es gestehen /

hen / und beklagen es mit Wehmuth / daß man eben dieses von Türcken und Tartern in Gegenhaltung der leider! mehr als zu verderbten Christenheit in vielen Stücken / da es auf äusserliches Recht / Ehrbarkeit und die Ausübung einer gesunden Morale ankommt / sagen / und zu Beschämung der Christenheit bekennen müsse. Ist nun dem also / wie es in der That ist / was will der Herr Bornemann mit seinen Türcken und Tartern sagen? Et quæ? qualis? quanta? Dänen sind keine Türcken und Tartern / E. ist es nicht wahr / was die Schweden sagen / daß sie ärger als Türckisch hantiret worden. Sind argumentationes, darüber die Leute lachen / und die man à baculo ad angulum nennet. Man saget nicht unbedächtlich / daß Sie ärger als auf Türckisch hantiret worden. Dann diese / wann gleich nach Orientalischem Gebrauche ihre Krieges-Gefangene ihre Sclaven sind / dem Leibe nach / die sie doch vielfältig und bey verspührendem Wohlverhalten gelinder und liebreicher halten / als denen in Dännemarck geschehen / lassen doch wenigstens denenselben ihren Gottesdienst und Gewissens-Ruhe / zwingen sie weder zum Mahometanischen Aberglauben / noch zu Krieges-Diensten / oder wider ihr Vaterland zu fechten / und an demselben meyneydig oder treuloß zu werden. Man sehe aber im 10. 11. 12. 14. und folgenden §§. dieser Vorstellung / wie es in diesen Stücken denen gefangenen Schweden ergangen / und urtheile so dann / ob Türcken oder Dänen

nen leichtlicher verfahren / und welche von beyden Nationen einander darunter etwas zu reprochiren habe. Allein hie stehet nun des Herrn Bernemanns starcke Negativa, Er will es mit Exempeln erwiesen haben / daß denen Schweden so übel mit gefahren worden / daß Sie Dienste nehmen / oder crepiren müssen. Der gute Mann / wann er die Hand aufs Hertze legen / und sein Gewissen erforschen will / wird schon finden / daß es Ihm sage: Was dürffen wir weiter Zeugnüß ꝛc. und am 1/11ten Septemb. 1713. hat es der Herr General-Auditeur Sylvin in einem kurtzen unterthänigen Memorial (v. supra §. 15.) Ihrer Königl. Majest. zu Dännemarck selber vor Augen geleget. Man ist aber zu der Zeit / da man unter vier Augen mit Ihm hätte reden / und wann er Unwahrheiten der gegenwärtigen Majest. des Königs vorgebracht hätte / Ihn schon dafür hätte finden können / die Antwort darauf schuldig blieben / und that / als höretе man es nicht. Nun aber provociret man ad Exempla. Der Herr Bornemann gebe sich die Mühe / und lese selbige in denen vorhergehenden §§. nach der Reihe und en gros, dann das Detail, wann man alles / was dieser oder jener erlitten / und vielleicht / da Er anitzo echappiret ist / schrifftlich von sich geben könte / erzehlen wolte / würde die Auflage eines Folianten erfodern. Und wann man alle diese Mühe gethan hätte / und alsdann dem Herrn Bornemann alle Satisfaction gegeben zu haben vermeynen wolte / würde Er dennoch mit

eben

eben der facilität / mit welcher Er tausend vor aller Welt Augen liegende selbst-redende facta leugnen will / auch die Particulier-Depositiones, wenigstens wo sie an Schwedischen Orthen geschehen / als Calumnien verwerffen / &, si negasse sufficiat, einen als den andern Weg die Hände waschen wollen. Sonsten / wann es der Mühe verlohnete / und man Hoffnung haben könte / einem der nicht sehen will / die Augen / und einem / der nicht gläuben will / das Verständnüß zu öffnen / würden tausend lebendige Zeugen nunmehro aufzustellen seyn / die ungerechte Gewalt zu Dänischen Diensten gezwungen / ihre Pflicht und Gewissens-Trieb aber durch rechtmäßige Flucht wieder an Schwedische Oerther gebracht hat / die zu erzehlen wissen / wie man mit Prügeln / Hieb und Wunden / mit Hunger / Durst und Elend Sie zur Dienst-Nehmung genöthiget / wie man sie in zahlreicher Menge in enge Oerther / ja wohl in unterirdische Löcher und Keller wie Heeringe gepfropfet / und selbige mit zugetragenem Wasser so hoch gefüllet und anlauffen lassen / daß es ihnen biß unter die Achseln / ja denen / so nicht der grössesten Länge gewesen / biß an die Gurgel gestanden / und Sie 2. oder 3. mahl 24. Stunden lang in solcher Situation stehen / und nicht ehe von dannen gelassen / biß Sie Dienste zu nehmen sich erkläret / wie man andere an ihren Gliedern muthwillig verwundet / ja gar unter die Fußsohlen gebrannt / und lebendig so lange gebraten / biß Sie sich gleichs-

falls bequemet / en fin wie man durch unzählige andere dergleichen Barbarien und Martern einen nach den andern mürbe gemacht / und so dann zur Dänischen Fahne schwören lassen. Will der Herr Bornemann alles dergleichen mit seinem Nego abfertigen; So möchte man wohl wissen / qua fiducia fretus er von seinem Nein die Opinion habe / daß es mehr gelten werde / als so vieler hundert / ja tausend Menschen Ja und einmüthige Aussage / die da zeugen / was sie gesehen / erlitten und gefühlet / und welche die mehr als Heydnische Grausamkeiten schon mehr als gar zu notorisch in der Welt gemacht haben.

XXXII. Er vermeynet nun ferner seine allegation in Händen habender eydlicher Depositionen / wie übel der Dänischen Gefangenen / seinem grundlosen Vorgeben nach / in Schweden gewartet worden / von grossem Gewichte zu seyn / und beruffet sich deßfalls auf sein an den Hrn. Grafen Stenbock abgelassenes sub Lit. H. hie oben allegirtes Schreiben. Alleine zu geschweigen / daß er nichts zum Vorschein bringet / und vermeynet / daß sein: Er hats gesaget; Zum Beweiß zureichen werde; So darff er nur den 10. und 17ten §. dieser Vorstellung / und das dabey sub Lit. I. allegirte Schreiben des Königlich-Schwedischen Senats einmahl wieder vor sich nehmen / so wird er darin die völlige Antwort und Abfertigung / welche man allhie ohne Noth nicht recapituliren will / schon vorfinden.

XXXIII.

XXXIII. Man hätte / fähret er ferner fort / Schwedischer Seiten / wann solche Härte gegen ihre Gefangene gebrauchet wäre / sich deßfalls melden / und darüber klagen sollen. Allein ist es müglich / daß das Papier nicht roth werden müssen / da der Herr Bornemann dieses geschrieben. Er / durch dessen Hände den gantzen Sommer über / biß in den Herbst / so manche schrifftliche Beschwerung gegangen / und in dessen eigenen Ohren so manche mündliche Klage erscholl en / darff noch leugnen / daß über unmenschlich hartes Tractament einmahl geklaget worden. Quomodo Vir Bone Famæ & Pudori tuo consulis? Der günstige Leser sehe doch den obigen 15ten §. und demselben inserirtes kurtzes Memorial an Ihro Königl. Majest. zu Dännemarck / imgleichen den 21ten §. und das Memorial Lit. K. an / und urtheile dann / qua fide & quo candore der Hr. Bornemann / der die Memorialia beyde an Seinen Gnädigsten König und Herrn selbst eingereichet / und dieselbe vorgetragen / vorgeben möge / es sey nicht einmahl angemeldet worden / wie heßlich die Schwedische Gefangenen hantiret würden / und wie weit nach solcher Sinceritäts-Probe / seinen übrigen Worten und Vorgeben zu trauen sey.

XXXIV. Was hienächst der Herr Bornemann von Attestatis anführet / womit Er beweisen will / daß die Schweden alle freywillig Dienste genommen / wird niemand leicht ohne lächlen / und / ohne die Reflexion zu machen / le-

sen können / daß derjenige / der so efficace Mittel zu gebrauchen weiß / Leute zu Diensten zu zwingen / auch nicht verlegen seyn werde / dieselben schreiben zu machen / was Er will / und wann es auch in sich hielte / daß Er seinen GOTT / wie seinen König und Vaterland verleugnen solle. Man bringe solche Attestata zum Vorschein / sind einige darunter von denen ausgegeben / welche ietzo in Freyheit sind / so sollen dieselbe mit so viel dero eigenhändigen Attestatis, daß jene durch Barbarische Grausamkeiten von ihnen erzwungen worden / enerviret und widerleget werden. Ob man in Schweden / Dänen / so Dienste gesuchet anzunehmen / refusiret / ist schon oben §. 16. von denen / so frembder Nation waren / mit Nein / von gebohrnen Dänen aber mit Ja beantwortet / und so wohl in selbigem / als folgendem 17ten §. dessen justice, die Unzulänglichkeit des Schlusses / welchen man von denen Dänischen auf die Schwedische Gefangene machen will / und überall die Billig- und Gelindigkeit des Schwedischen Verfahrens in Ansehung der Dänischen Gefangenen erwiesen / und dadurch alle demjenigen / was der Herr Bornemann allhie einstreuet / zulänglich begegnet worden. Daß den Dänischen Gefangenen in Wißmar drey Löhnungen vorenthalten worden / wird der Herr Vice-Gouverneur daselbst als eine unverschämte Unwahrheit und Calumnie nimmer an sich kommen lassen / und darff es übrigens keiner operosen Untersuchung / was die Ursach sey / welche

die

die Schweden zu der Verzweifelung gebracht / daß Sie häuffig Dänische Dienste genommen. Dann diese gantze Schrifft erweiset es / und in der gantzen Welt ist schon notorisch / daß es Ihnen die liebe Noth gethan / und es mit Ihnen geheissen: Vogel friß oder stirb; und jederman / der der Schwedischen Unterthanen Treue und Genie kennet / wird es / als eine gar natürliche ob gleich von dem Herrn Bornemann nicht erkannte Wahrheit / und von sich selbst ergebende Folge / gerne gestehen / wann Er siehet / daß sie Dänische Mousqueten auf die Achseln nehmen / daß es ohne Zwang nicht zugegangen seyn müsse. Ey ja / wendet hie der Herr Bornemann ein / man liesse Sie gleichwohl Schwedischer Seiten crepiren / und sandte ihnen weder Geld noch Subsistence. Was solten Sie thun? Respondetur: Dännemarck hätte Ihnen Geld und Subsistence geben sollen / das will die Capitulation, und der deutliche Inhalt des Cartels vermag es / wie §. 19. zur Genüge erwiesen worden. Das hätte man so dann im Anfange Julii, da die Gelder schon bey der Hand und zur Stelle waren / nach billigen Capitulations- und Cartelmäßigen Principiis fein mit einander berechnen / die liquidirten Gelder annehmen / und die guten Leute nach Hause senden sollen / so hätten Sie noch in selbigem Monathe ihr eigenes Brod in Schweden essen können / und Dännemarck hätte die Reputation und Ehre / heilig gehaltener Capitulation und Zusage / davon gebracht. Allein

lein der Herr Bornemann impliciret sich hie selber dergestalt / daß Er schwerlich ein Auskommen finden wird. Den Augenblick hat Er vorgegeben / der Schweden eigene Unbarmhertzigkeit hätte die Leute zur Desperation gebracht / daß Sie Dienste nehmen müssen / wann Sie nicht crepiren wollen / indem Sie Ihnen nichts zum Unterhalt gesandt / und in der fünfften Zeile hernach beruffet Er sich auf die richtige Dänische Verpflegungs-Rechnungen / daß denen Gefangenen / vermöge des Cartels / der Unterhalt sonder Sperrung und Verhalten gereichet worden. Ist dem also / wie konten die Gefangenen / in Ermangelung Schwedischer Remessen crepiren? i. e. verhungern / verschmachten? Sie hatten ja ihren richtigen Cartel-mäßigen Unterhalt (si credere fas est) und bey anderthalb Pfund Brod und 2. ßl. an Gelde täglich / wird kein ehrlicher Schwede verderben. Hat es Ihnen aber daran gefehlet / und haben sie in Mangel Schwedischer Assistence crepiren und Dienste nehmen müssen / wie der Herr Bornemann kurtz vorher mit gleicher Confidence gesaget / wie können dann die Dänische Verpflegungs-Rechnungen richtig / oder es wahr seyn / daß Dännemarck Ihnen Cartel-mäßigen Unterhalt gereichet? Quomodo hæc cohærent? Man beklaget billig den guten Herrn Etats-Rath Bornemann / der dem Ansehen nach / seinem Gedächtniß in solchen Dingen / als die Er itzt Noth- und Amtshalber à contre cœur & contre son genie zu soûteni-

teniren hat / und bey solchen Gelegenheiten / da es heisset: - - - - oportet esse memorem, nicht gar zu starck trauen darff. Es wird bey solcher offenbahren sich selbst verrathenden Contradiction, das Zeugniß der gewesenen nun ausgewechselten Stadischen Krieges-Gefangenen / worauf sich der Herr Bornemann beruffet / von der Ihnen in Dännemarck wiederfahrnen Begegniß / der Welt die Idée und die Opinion, welche der Herr Bornemann gerne insinuiret wissen wolte / schwerlich beybringen. Viele unter diesen Letztern wissen den Marckt / wo sie gewesen / blut-schlecht zu rühmen. Sind sie aber generalement zu reden etwas besser / als die unter der Oldenswohrtischen Capitulation stehende gefahren; So ist die Ursache leicht zu begreiffen. Es waren wenige Leute / mit denen es sich der Mühe nicht verlohnete / sich ihrentwegen einen bösen Nahmen zu machen. Die unter dem Herrn Grafen Stenbock gestandene aber machten ein gantzes ansehnliches Corps aus / und da konte man nach der Politique, quæ omnia utilitate metitur, ehe und mit besserer grace ein Bißchen von der Reputation daran wagen / und jenem / mit etwas verändert- und erweiterten Worten / den Spruch zur Legitimation abborgen: Si Jus fasque violandum in Magnis, & magnarum gratia violandum est, in cœteris minoris momenti rebus (das waren die Stadische Gefangenen) Justitiam colito.

XXXV. Nun kommt endlich der Hr. Bornemann

nemann auf die Auswechselung an sich selbst/ und will behaupten/ daß die Schweden dieselbe (pensée trop ridicule) selbst muthwillig verhindert hätten. Man will sich aber damit um so weniger aufhalten/ als diese gantze Vorstellung den Ungrund dieses kahlen Vorgebens schon sattsam erwiesen/ und insonderheit der 6te/ 21ste/ 22ste und folgende §.§. den rechten wahren Zusammenhang vorgetragen/ der 26ste und 27ste aber dasjenige zureichlich widerleget haben/ was allhie von unannehmlichen Fürstlich-Holsteinischen Obligationen und vermeynter Unzulänglichkeit der in Hamburg deponirten Gelder/ aus der Königlich-Dänischen Resolution vom 6ten Jan. a. c. recoquiret wird. Wobey doch zu verwundern/ daß dabey nunmehro der Rußischen Gefangenen/ auf welche es doch hauptsächlich mit ankommen solte/ von dem Herrn Bornemann mit keinem Worte weiter gedacht wird/ zum abermahligen Beweiß/ daß es den Herren Dänen um diese Leute so gar sonderlich nicht zu thun gewesen/ noch der Sachen damit würde abgeholffen worden seyn/ wann man gleich Schwedischer Seiten darunter condescendiret hätte. Es erkennet zwar ferner der Herr Bornemann/ die Schweden hätten ihre Contra-Rechnungen urgiret; Allein es wäre damit angefangen und nichts zu Ende gebracht/ die Schwedische Deputirten wären à la sourdine fort- und davon abgereiset/ ohne des Königl. Senats Wissen. Dänischer Seiten hätte man nicht trainiret/ Er hät-

te ja exprés in Schleßwig bleiben müssen/ um alles zu reguliren und abzuthun; Allein/ da wären die Schwedische Deputirten im October fortgegangen. Solte man hie nicht meynen / es müsse dem Dänischen Hofe sehr leid gewesen seyn/ daß sich der Handel so unglücklich zerschlagen / und der Schwedische General-Auditeur so ungeduldig gewesen / daß Er sich nicht resolviren können/ noch einige Monathe lang / wie biß dahin geschehen / in Schleßwig mit denen zur Rechnung Deputirten Schwedischen Commissariats-Bedienten spatzieren zu gehen. Wann es auf nichts als die unnützlich-vertretene Schuh-Sohlen angekommen wäre / möchte sichs hören lassen: So hat aber der 12te und folgende §.§. schon gewiesen / daß dieser Königl. Schwedische General-Auditeur schon über drey Monathe sich hatte müssen amusiren lassen / und am 9. Septemb. st. n. noch nicht einmahl eine schrifftliche Antwort hätte erhalten können / warum man nicht zur Sache schreiten / noch die Schwedischen Trouppen von sich lassen wollen / daß Er schon damahls / in dem an Ihro Königl. Majest. übergebenem unterthänigem Memorial, declariret / wie Er sich nicht länger vergeblich auffhalten lassen dürffte / mit eventualer Protestation und Reservation, daß noch am 17ten October, da Er endlich würcklich abgereiset / die Commissarii Falcker und Williamson / mit den Deputirten des Dänischen Commissariats / zu nichts kommen können / und daß immittelst die Intention des Dänischen Hofes

ses schon gar zu deutlich ausgebrochen / die Armée schon ohne Hoffnung / Sie jemahls wieder in ihrer Consistence bey einander zu sehen / ruiniret und auseinander gejaget / und es übrigens an der Saison war / daß die Transport-Schiffe wieder zurück musten. Was in denen Monathen / Junio, Julio, Augusto und September, da alles zehenmahl hätte clariret werden können / geschehen sey / überhüpffet der Herr Bornemann mit geflissenem Stillschweigen / wohl wissende / daß die darin unnützlich verzögerte Zeit / und die viele Bewegungen / so man Schwedischer Seiten sich in denselben gegeben / die Sache / wie es hätte seyn können und müssen / zum Stande zu bringen / ihn mit seinem dreisten Assertо, es hätte nur an den Schweden gemangelt / zu seiner unbeschreiblichen Confusion beschämen / und den Schwedischen wohlgegründeten Vorwurff / nicht gehaltener Königl. Zusage und eludirter nicht erfüllteter Capitulation, unwidersprechlich bestätigen. Bey welcher offenkündigen Bewandniß man denn auf der gantzen unpartheyischen ehrbaren Welt æquitables Judicium provociret / ob denen so wohlgeplagten Königl. Schwedischen Gefangenen / es sey Officier oder Gemeinen / denen Wort und Capitulation nicht im geringsten gehalten worden / zu verdencken / oder an Ihrer wohlerworbenen Reputation es Ihnen mit Recht schädlich seyn könne / wann sie nach ihrer Freyheit / die sie nach der Capitulation, wann nach derselben auf guten Glauben mit ihnen gehandelt

wäre / längst hätten haben sollen / sich gesehnet / und dieselbe quovis modo zu erlangen gesucht? Ob derjenige / der Glauben und Zusage zu erst gebrochen / auf Reverse Obligationes und Versprechungen provociren / und den Glauben / den er mit Füssen tritt / von anderen fodern könne? Ob nicht vielmehr / nach allen natürlichen Rechten und Billigkeit / dafür zu halten / daß kein unter der Oldenswohrtischen Capitulation gestandener Königlicher Schwedischer Officier oder Gemeiner / für Dänische Gefangene mehr / sondern für Freye / wider Zusage / Treue und Glauben / unverantwortlich detinirte Leute zu achten / und / wann sie sich in Freyheit zu setzen Mittel finden / ungeachtet was man ihnen zur Ungebühr und wider die Capitulation vor Reserve abgedrungen haben möchte / daß sie recht und wohl thun / wann sie derselben sich bedienen? Und ob nicht endlich der Königl. Dänische Etats-Rath und General-Auditeur sich und den Hof / von dem er dependiret / gewaltig prostituiret habe / wann er eine so unerhörte schändliche Piéce, als unterm 17ten Maji lauffenden Jahres / wider die Königlich-Schwedische Officierer / und dem Nahmen: Peremptorial-Citation &c. von ihm ausgebrütet / und als eine ungestalte Mißgeburth in Publicum produciret worden / ans Tages-Licht zu bringen / und darin mit infamen Lästerungen wider ehrliche Leute zu wüten / / ja mit Strang und Ecartelirung zu drohen / kein Bedencken tragen wollen. Man lässet solche Char-

requę, bevorab / da sie in der unterm 30ten ejusdem von dem Königl. Schwedischen Ober-Auditeur Herrn von Eccard derselben entgegen gesetzten Declaration, ihre Abfertigung schon gefunden / auf ihrem handgreiflich- und notorischen Unwerth beruhen / und den Uhrheber unter der daher auf ihn redundirenden billigen Beschämung erröthen; Ist aber wohl versichert / es werde kein Schwedischer Officier oder Gemeiner / der einmahl auf freyen Fuß wieder getreten / nach Dänischen Fleisch-Töpffen / derer oder anderer dergleichen douceurs, welche der aus Egyptischer Dienstbahrkeit durch mächtige Führung entwischten aber verwöhnten Israeliten Hertzen annoch nach sich zogen / Er in seinen Prisonniers-Quartieren blut-selten gesehen / sich wieder sehnen / sondern vielmehr im starcken Vertrauen zu der gerechten Sache / und zu der unausbleiblich zu erwartenden Göttlichen Ahndung / über den feindlichen nimmer zu justificirenden Unfug / an Orth und Enden / wo Sie unter verhofftem Göttlichem Beystande und Segen / die Ihnen und Ihren Landes-Leuten widerfahrene Barbarische Gewalt und Dranckſahl / zu seiner Zeit / reflentiren helffen können / sich sämtlich finden lassen. Man giebet dabey allen in Königlich-Dänischen Diensten stehenden Herren Officierern / welche unmüglich anders / als mit einem unbeschreiblichen obwohl heimlichen Eckel / die unvernünfftige Proceduren ansehen können / zu bedencken / was Sie bey der neuen nach wilder Heydnischen

Arth

Arth ſtarck riechenden Krieges-Manier zu wagen haben / welche der Hof / dem Sie dienen / einzuführen gemeynet iſt / und ſtellet es zu Ihrer vernünftigen Erwegung und Nachſinnen anheim / ob Sie als Leute / die um Ehre dienen / ihr Leben / deſſen Ende ein jeder redlicher Soldate täglich und getroſt / aber auf dem Bette der Ehren erwartet / und ihre Haut dem Hofe auf Sclaviſche Weiſe verkauffet / um heute oder morgen am Strange und unter Büttels Händen zu ſterben? Wahr iſt es / Schwediſcher Seiten träget man an ſolchen Brutalitäten billigen Abſcheu / und würde ſich für eine ewige Schande halten / von dergleichen execrablen Dingen der Welt das erſte Exempel vor Augen zu legen; Solte aber / wider beſſeres Verhoffen / ein Excés raſender / alle Humanität und Ehrbarkeit verleugnenden feindlichen Wuth / die erſte Bahne brechen / wird eine unumgängliche ob wohl betrübte Nothwendigkeit / die Nachfolge bey GOtt und Menſchen rechtfertigen / und ein jeder / den der Effect gerechter Repreſſalien und Vergeltung treffen möchte / nur ſeinem Unſtern und ſeiner unglücklichen Wahl es zu imputiren haben / daß Er einem Hofe dienet / der durch unmenſchliche Barbariſche Proceduren Chriſtliche Kriegs-Manieren / wo nicht aus der Welt / doch aus ſeinen Arméen / Feld-Lägern und Ländern zu verbannen / und die Seinige / die vor Krieges-Gefangenſchafften ja eben ſo wenig / als die Schweden / Garantie oder eiſerne Briefe ha-

ben / nicht etwa denen feindlichen Schwerdtern Canonen und Mousqueten / welche tapffere Gemüther nicht schrecken / sondern wann Sie alles gethan haben / was ehrlichen Leuten gebühret / als unnütze Knechte und Sclaven des Büttels / Strange / Beil und Messern zu exponiren kein Bedencken tragen wollen.

Addenda.

MAn hatte allbereit die vorhergehende Vorstellung unter die Druck-Presse gegeben / als man dreyer von Dänischer Seiten abermahls in die Welt gesandten Piécen ansichtig worden / in deren Einer der Königliche Dänische Krieges-Fiscal David Krolow unter dem Titul: Wohlmeynende Warnung an die sämtliche Königl. Schwedische aus ihrer Gefangenschafft in Dännemarck desertirte Officiers &c. und sub dato Schleßwig den 10ten Junii, denen Extravagancen / womit man Dänischer Seiten sich gnugsam allbereits vorhin prostituiret hatte / annoch das Wort reden / und die ihrer ungerechten Gefangenschafft entgangene Officiers gleichsam wiederum ins Netze zu locken / noch einen Versuch thun; in den beyden andern aber sub dato Rendsburg den 12ten Junii, ein unsinniger Mensch / der sich von Schiedel und Rendsburgischen Garnisons-Auditeur nennet / mit Schmähen / Schelten / Lästern und Narrenpossen / denen Lesern gleichsam die force des Dänischen dem Publico zur prostitution derer Acteurs bißher

præ-

præsentirten Schauspiels geben wollen. Man hat / um das Spiel etwas zu verändern / und die Zuschauer dieser Tragi-Comœdie nicht verdrüßlich zu machen / à propos gefunden / verschiedene Persohnen aufs Theatre zu führen; Und eben darum hat / nachdem der Herr Etats-Rath und General-Auditeur Bornemann / zweifels ohne seiner Persohn und der / die Er zu agiren gehabt / satt und müde / abgetreten / der Herr Kriegs-Fiscal die Bühne beschreiten / und zuletzt / weil doch kein Schauspiel ohne Pickelhäring leichtlich seyn soll / ein Narr den gantzen Handel beschliessen sollen. Man hält das kahle Geschmier dieses Letzten ja der Ehren und Mühe nicht werth / demselben in einer unter publiquer Authorität ans Licht tretenden Schrifft das geringste zu antworten / und müste allenfalls / wann ja etwas darauff geantwortet werden solte / dem Stock-Knecht demselben die gebührende auf eines Stock-Narren Geschwätz quadrirende Abfertigung geben; hat aber indessen / auf Veranlassung der Erstern / von dem Herrn Kriegs-Fiscal emanirten so-genannten und vermeynten Warnung / den unpræoccupirten Leser nur noch mit diesem wenigen avertiren wollen / daß Dänischer Seiten / in allen Schrifften / Status Causæ & Quæstionis satis subdolè invertiret / und denen Leuten / wie insgemein eine ungerechte Sache mit dergleichen Künsten sich behelffen muß / ein blauer Dunst vor die Augen gemachet werde; Indem allhie die Frage gar nicht ist / ob ein Officier, der

Unglück gehabt / als ein Kriegs-Gefangener in seines Feindes Hände zu gerathen / sich demselben in solcher qualität allemahl / so lange er nicht rançonniret / ausgewechselt / oder durch eine generale und mutuelle Wiederloßgebung / auf freyen Fuß gerathen ist / zu sistiren nöthig habe und schuldig sey? Denn dieses leugnet man / als eine in offenkündiger Billigkeit und aller Völcker Rechten fundirte Sache / Königlich-Schwedischer Seiten so gar nicht / daß man vielmehr diejenige / welche auf Parole gefangen sind / und mit deren Vilipendir- und Hindansetzung sich einer rechtmäßigen Gefangenschafft entziehen wolten / als Wort- und Ehr-vergessene Menschen abhorriren / und ihrer Dienste in Kriegs-Actionen zu gebrauchen ja nicht verlangen würde. Dieses aber soûteniret man Königlich-Schwedischer Seiten mit ungezweiffeltem Beyfall aller Recht- und Ehr-liebenden Gemüther / daß die unter der Oldenswolrtischen Capitulation gestandene Königlich-Schwedische Officiers und Gemeine / weil Sie nicht absolutè und auf Discretion, sondern auf ausdrückliche Condition unfehlbahrer Befrey- und Transportirung sich ergeben / von der Zeit an / da man Königl. Dänischer Seiten / die zu ihrer Ranzion remittirte Gelder / prævîâ Liquidatione, im Anfange Julii 1713. anzunehmen gewegert / nachher die zu ihrem Transport aus Schweden abgesandte Schiffe / nach so lange gehabter Gedult / ledig wieder absegeln / und den Schwedischen General-Auditeur Sylvin unver-

verrichteter Dinge wieder abreisen / und also den Vorsatz deutlich mercken lassen / daß man denenselben das so heilig gegebene Wort und Zusage nicht halten / noch die Capitulation zum Effect kommen lassen wolle / nicht mehr als rechtmäßig Gefangene / sondern als mit Gewalt / wider Wort und Zusage de facto detinirte Leute anzusehen / und Sie dannenhero befugt sind / sich quovismodo, und ohne den geringsten Abbruch ihrer Ehre und Reputation, in Freyheit zu setzen / nicht aus dem von dem Kriegs-Fiscal abermahls subdolè und fälschlich præsupponirendem / aber mit allem darauf gebauetem falschem Einwenden / von selbst wegfallendem Grunde / weil ihre Gefangenschafft / wie doch in der That wahr und unleugbahr ist / ungemein hart und schwer gewesen / sondern weil ihnen Wort und Zusage / mit gebührender Erfüllung der Capitulation, nicht gehalten worden / Sie also die Ihrige eben so wenig zu halten schuldig / sondern als freye / obwohl in der That vergewaltigte Leute befugt sind / ihrer unter unrechtmäßig vorenthaltenden Freyheit nachzutrachten / und der unrechtmäßigen Gewalt sich zu entbiethen. Dieses sind klare nach der blossen gesunden Vernunfft von selbst in die Augen fallende Dinge und unleugbahre Wahrheiten / zu deren Behaupt- und Evincirung nichts anders nöthig ist / als der in der vorgehender Deduction ausführlich enthaltene Beweiß / daß alle diese unter der Oldenswohrtischen Capitulation gestandene Officierer und Sie-

meine / in dem gedachten Casu sich befinden/und ihnen der Effect, der vor sich gehabten deutlichen Capitulation durch eine entsetzliche Perfidie derer / in deren Hände Sie unglücklicher Weise gerathen sind / zu nichte gemachet / und Ihnen also das Wort und die Zusage / auf welche Sie sich ergeben / und ihre Waffen niedergeleget / propudioso ad Posteritatem Exemplo nicht gehalten sind. Bey sothanen kundbahren Umständen ist es ungereimt / auf abgezwungene Reverse und Verschreibungen particulierer Officierer zu provociren / und vorzugeben / es habe solchen Leuten keiner / als dessen Krieges-Gefangene Sie sind / und dem Sie sich verschrieben haben / zu befehlen. Dann so wahr und unleugbahr dieses Letztere / von denen / welche durch unbedungene Ergebung und auf Discretion Krieges-Gefangene geworden sind; So Grund-falsch und captiös ist es / wann es auf solche Leute applicaret werden will / welche eine wohl clausulirte / aber von dem Gegentheil seines Orths nicht erfüllete / sondern schändlich eludirte Capitulation vor sich haben / wann sie mit der Zeit nicht nur vor ihre Persohnen sehen / und gleichsam mit Händen greiffen / wie mit Ihnen gehandelt/und wie ihre Capitulation unter die Füsse getretten worden/sondern wann auch ihre natürliche Obrigkeit / der Sie mit Eyd und Pflichten originarie verbunden sind / öffentlich erweiset und declaret / daß Ihnen Gewalt und Unrecht geschehen/ und Sie als wider Capitulation, Wort und Zu-

sage

sage schändlich ins Netz gelockte und mißgehandelte Leute / ihrer Freyheit nachzutrachten / volle Befugnüß haben / und es Ihnen an ihren Ehren und wohlerworbener Reputation unschädlich seyn soll. Der Herr Kriegs-Fiscal Krolow will zwar nicht Ja hiezu sagen / sondern drohet einen Weg als den andern mit Strang und Ecartelirung; Allein / wenn man gleich seinem Vorgeben die Ehre thun / und es als Dännemarcks publique Stimme ansehen will; So hat in Concilio populorum & Nationum Schweden die Seinige / und hoffet / daß nach natürlicher Billigkeit unanimia Gentium moratiorum suffragia, nach vorhergesetzt- und deducirten Gründen / auf seiner Seiten seyn / und das in der Natur eingepflantzete Principium Stand halten werde: quod fidem non servanti nulla Fides, sed Odium & Execratio Populorum debeatur. Will aber Dännemarck sein eigener Richter seyn / und entweder an denen redlichen / nunmehro in Freyheit sich befindenden Officierern und Soldaten / bey Gelegenheit / eine Barbarische Wuth / oder an denen in ungerechter Gefangenschafft noch bey sich haltenden unschuldigen Leuten / seinen bösen Willen ausüben; Muß man es zwar Königlich-Schwedischer Seiten der zu seiner Zeit vergeltenden Göttlichen Rache vor der Hand anheim gestellet seyn lassen; Wird aber der Gelegenheiten / welche die Zeit an die Hand geben möchte / sich zu bedienen wissen / durch die dissеits angedrohete gerechte Repressalien / welche nach aller

Völcker Rechten / so über Unschuldige als Schuldige ergehen / der Barbarey Einhalt zu thun; Christliche Puissancen aber / die an dem ungebundenem rasendem Wüthen einen Eckel haben / werden Ihres Theiles durch nachdrückliche Mittel dahin sehen / und cooperiren / daß an dem Orthe / von wannen das Unheyl hergeflossen / die böse Quelle gestopffet / und durch ernstliche Ahndung des ersten heillosen Exempels dem wüsten mehr als Heydnischen Unwesen gesteuret werde.

Non enim ibi consistunt Exempla, ubi cœperunt; sed quamlibet in tenuem recepta tramitem latissimè evagandi sibi viam faciunt: & ubi semel recto deerratum est, in præceps pervenitur. Vellej. Paterc. L. 2. c. 4. p. m. 69.

Beylagen:

Lit. A.

Herrn Fabers Revers vom 4. Jul. 1713.

ICh zu Ende Unterschriebener uhrkunde und bekenne hiemit / daß Sc. Excell. der Königl. Schwedische Senator und General-Gouverneur, Herr Graf Mauritz Bellingk bey mir contant und in guten Wechsel-Briefen deponiret eine Summa von etliche Siebentzig Tausend Reichs-Thaler Hamburger courant, um davon die Ranzion nach der von Sr. Excell. dem Herrn Feld-Marschall Graf Stenbock errichteten Capitulation zu bezahlen. Verspreche demnach und gelobe hiemit festiglich von dieser

benannten Summa so viel an denjenigen / welchen Ihro Königl. Majest. zu Dännemarck dazu allergnädigst bevollmächtigen werden / auf des Königl. Schwedischen Hrn. General-Auditeurs Sylvins Assignation auszuzahlen / als die Ranzion, nach zugelegter Liquidation zwischen denen beyden respective Königl. General-Auditeurs betragen und importiren kan. Zu mehrer Sicherheit und unverbrüchlicher Erfüllunng meines Versprechens / habe diesen Revers eigenhändig unterschrieben / und mit meinem Pittschafft bestärcket. Hamburg den 4ten Julii 1713.

Hanß Jacob Faber.

Lit. B.

Extract Königl. Dänischen Scheins vom 19. April. 1713.

NAchdem die bißhero gepflogene Unterhandlung so weit zum Stande gekommen / daß der Feld-Marschall Graf von Stenbock gewilliget / sich für seine Persohn nebst allen denen unter seinem Commando stehenden Ober- und Unter-Officiers und Gemeinen gefangen zu geben: Und dann von denen commandirenden Chefs Unserer Alliirten eine Versicherung verlanget worden / daß der dritte Theil von allen Gefangenen / imgleichen von denen dabey befindlichen Trophæen und übrigen Kriegs-Zeichen ratione beyder Unserer Alliirten abgegeben werde; Als versprechen Wir hiemit / Krafft dieses / dergestalt

stalt und also / daß jedem Unserer Alliirten der dritte Theil von sothanen Gefangenen und alle dem / was die Schwedische Armée zurück lässet / von uns ausgeliefert werden soll. ꝛc.

Lit. C.

Extract einer Convention zwischen Ihrer Königl. Majest. zu Dännemarck / und Hrn. Grafen von Flemming / vom 29. Jul. 1713.

12. WEgen der im Eyderstätischen bekommenen Schwedischen Gefangenen ist ferner beliebet worden / daß / wann der Herr Graf von Stenbock erweißlich dargethan / daß Ihro Excell. der Herr General-Feld-Marschall Graf von Flemming wegen des Ihrer Königl. Majestät in Pohlen zukommenden dritten Theils sothaner Gefangenen würcklich vergnüget und befriediget worden; So soll solches bey der künfftigen Abrechnung und Liquidation mit den Grafen von Stenbock validiren und angenommen werden; Doch / daß vorhero Ihrer Königl. Majest. in Dännemarck die Verpflegung sothaner Gefangenen gut gethan / und vor deren Auslieferung richtig bezahlet werde / ꝛc.

Lit. D.

Des Herrn Grafen von Flemmings Quittung vom 30sten Junii 1713.

ALs vermöge der zu Tönningen unlängst eingegangenen Capitulation, die alldorten dazumahlen befindliche Königliche Schwe-

Schwedische Armée, Einhalts der eingegebenen Lista und Rollen / eine Summa von acht und sechzig Tausend / sechs Hundert und fünfftzig Rthlr. an die Hohe Alliirte zu zahlen schuldig / von selbiger Summa aber an Ihro Königl. Majest. in Pohlen / ꝛc. und Churfürstliche Durchl. zu Sachsen / ꝛc. Meinen Allergnädigsten Herrn / der dritte Theil / als zwey und zwantzig Tausend / acht Hundert drey und achtzig Rthlr. 16. ßl. zugehörig / und nunmehro solcher dritte Theil / nach vorgegangener Liquidation und Abzug an zwey und zwantzig Tausend / zwey und achtzig Rthlr. 47. ßl. baar von des Hrn. Feld-Marschall Grafen von Stenbocks Excell. an mich heute dato richtig abgetragen worden; So habe über obbenannte Gelder als zwey und zwantzig Tausend / zwey und achtzig Rthlr. 47. ßl. im Nahmen Allerhöchstgedachter Königl. Majest: in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen / Meines allergnädigsten Herrn hiemit quittiren wollen. Uhrkund dessen unter meiner eigenen Unterschrifft und vorgedruckten Pittschafft. Flensburg den 30ten Junii Anno 1713.

(L.S.) Flemming.

Lit. E.

Attest. Herrn Sehestedts vom 30. Junii 1713.

Auf die Liquidation zwischen die Herren Feld-Marschallen und Grafen von Stenbock und Flemming geschrieben.

Die

Dieses ist Ihrer Königl. Majest. im Conseil allerunterthänigst vorgelesen / und da Articulo 2do Ihrer Königl. Majest. wegen der denen Schwedischen Gefangenen vorgeschossenen / aber noch etwa vorzuschiessenden Subsistence, die behörige Satisfaction reserviret worden; So hat die Sache hiemit ihre Richtigkeit. Welches denn hiemit testiret wird. Schleßwig / den 30ten Junii Anno 1713.

C. Sehestedt. (L.S.)

Lit. F.

Printz Menzikows Schreiben / an den Feld-Marschall Grafen von Stenbock vom 18 / 29ten April 1713.

Hochgebohrner Graf / Hochgeehrtester Hr. comandirender Gen.en Chef.

Beykommende Einlage habe mit einem aus Pommern angekomenem Expressen / nebst der Lista Unserer in Stettin gefangen sevenden Gefangenen / welche nun bereits abgelassen worden / erhalten / welche ferner an Euer Excell. zu überschicken nicht ermangeln wollen / wobey dann zu erinnern mich genöthiget finde / daß in bemeldter Specification viele Knechte / Marquetenter, Juden und andere mehr / mit enthalten / welche aber / gleichwie es Euer Excell. einzugehen beliebig gewesen / ohne Auswechselung / als schon letzthin von Uns geschehen / und noch fernerhin geschehen soll / loßgegeben werden müssen.

sen. Was aber die Ober-Officier, Gemeine und Dienstbare anbetrifft/so soll eine gleiche Anzahl so gleich von hier abgelassen werden / auch Pässe erhalten zu gehen/wohin es Ihnen beliebet /2c.

Euer Excell.

Friedrichstadt/den 18/29. April. 1713.

Dienst-Ergebener

dtt

AAEMv Menzikov.

Lit. G.

Extract Herrn Grafen Stenbocken Memorials/und Königl. Dänischen Resolution vom 24. Maji 1713.

ad 4.

DJeses kan nunmehro nicht accordiret werden / zumahlen die Repartition bereits gemachet / und einem jeden seine Quartiere angewiesen worden. Gegeben in Unserm Haupt-Quartier zu Husum/ den 24ten Maji Anno 1713.

Friderich.

v. Eichstedt.

4.

WErden Ihro Königl. Majestät daneben die gnädige Veranstaltung machen zu lassen geruhen / daß die Gemeine von den Officiers in den Quartieren nicht separiret / sondern da diejenige Oerther wo besagte Gemeine verleget / auch die Officiers Regiments-weise daselbst liegen mögen / um auf selbige zu Schaden mit dem Feuer / oder andern Inconvenientien acht haben zu können. Tönningen den 24ten Maji 1713.

M. Stenbock.

Lit. H.

Lit. H.

Herrn Etats-Raths und General-Auditeurn Bornemañs Schreiben an Se. Excell. den Hrn. Königl. Rath und Feld-Marschall Grafen Stenbock/ de dato Husum den 12. Jun. 1713. aus dem Dänischen übersetzet.

Hochgebohrner Hr. Graf/ Königl. Rath und Feld-Marschall.

WAs Euer Hoch-Gräfl. Excell. ich vor einigen Tagen/ nach Ihrer Königl. Maj. allergnädigsten Ordre, auf Dero sub dato den 3ten Junii eingereichtes Memorial, mündlich zur Antwort gegeben/ dasselbige repetire nun/ nach Dero eigenem Begehren/ hiemit schrifftlich/ nehmlich:

1. Daß die Krancken / welche ins Eyderstätische verleget sind / nach anderen Orthen nicht können transportiret werden / weil solches mit dem 11ten Punct der Capitulation gäntzlich streitet / welcher das Eyderstätische für Sie / biß zu ihrer vollkommenen Restitution, ausdrücklich benennet. Damit aber doch denenselben dort nichts mangele / wollen Ihro Königl. Majestät dem General-Kriegs-Commissario allergnädigst anbefehlen / Sie mit Brod-Portionen versehen zu lassen / wie auch / nachdemmahlen Sie ausser der Postirung sind / daß ihnen von ein und anderen Sachen einige Zufuhr geschehen möge / welche Sie ihnen für ihr Geld einkauffen können / alles zu Folge der Capitulation, welche

ver-

vermag / daß die Kriegs-Gefangenen von Königl. Schwedischer Seiten unterhalten / auch die Medicamenten für die Krancken von selbiger Seiten verschaffet werden sollen.

2. Daß bey jeder Compagnie ein Officier zugelassen werden möge / solches können Ihro Königl. Majestät allergnädigst nicht verstatten / zumahlen Euer Hoch-Gräfl. Excell. am besten bekannt ist / was gestalt dergleichen an Königlicher Schwedischer Seiten / mit Unseren Kriegs-Gefangenen nimmer / weder in Schweden selbst / noch nun neulich in Wißmar practiciret worden. Denn von denen nunmehr ausgewechselten Königl. Dänischen Kriegs-Gefangenen ist bekannt / daß man in Wißmar / da doch Officierer und Gemeine in einer Stadt lagen / denen Officierern nicht vergönnen wollen / mit den Gemeinen zu reden. Feldscherer erlauben Ihro Königliche Majest. allergnädigst / um die Soldaten zu bedienen. Aber Priester sind nicht nöthig / weil wir alle unter einer Religion leben / und GOttes Wort hie im Lande / GOtt Lob! reichlich geprediget wird / zumahlen es auch denen Königl. Schwedischen Kriegs-Gefangenen nicht beschwerlicher fallen kan / das Dänische zu verstehen / als es in Schweden den Königl. Dänischen Kriegs-Gefangenen gefallen ist / das Schwedische zu verstehen. Doch damit diesen Ehrwürdigen Männern / welche nach dem Cartel frey sind / hie im Lande die Zeit nicht zu lang währen möge / vornehmlich / da Sie mit Amts-Verrichtungen

tungen nichts zu thun haben; So erlauben Ihro Königl. Majest. allergnädigst / daß Sie mit einem universalen Paß versehen / und auf einmahl nacher Schweden hinüber geschicket werden mögen / welcher Paß Ihnen auch an dem Orthe zugestellet werden soll / wornach Ihrer Königliche Majest. allergnädigstem Befehl diese Ehrwürdige Clerisey sich versammlen soll.

Folgende Puncte / welche nach allergnädigster Ordre schrifftlich communiciret werden / wolle Euer Hoch-Gräfl. Excell. wohl zu ponderiren und zu erwegen belieben:

1. Haben unsere nun nach der Hand aus Schweden gekommene Kriegs-Gefangene ausgesaget / was gestalt man dort im Lande / und zwar nun / da das Cartel zwischen beyden Cronen errichtet und ratificiret ist / auf alle erdenckliche Art und Weise suchen solte / Ihrer Königl. Majest. Meines Allergnädigsten Herrn und Königes Kriegs-Gefangene zu verführen und zu zwingen / daß sie dort im Lande bleiben / fürnehmlich diejenige / welche ein Handwerck verstehen / welches denn desto nachdencklicher ist / als man / um diese Leute zu persuadiren / ihrem Könige und Lande untreu zu werden / Bürger und Bauren / ja auch gemeine und leichtsinnige Weibes-Leute gebrauchet. Die / welche schon herüber geschicket sind / klagen sehr über das Tractament, so sie an einigen Orthen genossen / nemlich: Daß sie nicht allein ihre ihnen täglich vermachte Portiones nicht be-

bekommen / sondern daß sie noch dazu mit Gefängniß / Hieb-Schlägen / Peitschen und unchristlichem Hantieren gezwungen worden / grosse und starcke Arbeit zu thun / so wohl auf dem Lande als anderwärts / welches aus ihren übereinstimmenden Depositionen klärlich genug sich ergiebet. Solchemnach wollen Euer Hoch-Gräfl. Excell. solch ungebührliches und überall ungebräuchliches Verfahren gegen Ihrer Königlichen Majest. Krieges-Gefangene sich hiemit vorgestellet seyn lassen / damit solchem / woferne es nicht / wie ich fürchte / schon zu spät ist vorgebauet / und es verhütet / auch die / so es angehet / von dem Königl. Schwedischen Senat dafür gebührend angesehen / und man nicht wider Willen und Vorsatz genöthiget werden möge / gegen die in Händen habende Königl. Schwedische Krieges-Gefangene Repressalien zu gebrauchen.

2. Sind die letzthin bey der Trave ausgewechselte Königl. Schwedische Ober-Officierer / Ihrer Königl. Majest. Bürgern und Unterthanen in Dännemarck so wohl / als auch im Stifft Brehmen / eine ziemliche Summe Geldes schuldig geblieben / welche ich bey Dero General-Auditeur angegeben und um Bezahlung angehalten / wie ich deren darüber ausgegebene Reserve in Händen habe / und bey meiner Zurückkunfft nach Hamburg Euer Hoch-Gräfl. Excell. richtig zurück senden kan. Wie es nun unbillig ist / daß die Königliche Unterthanen / welche ihnen Credit gegeben / den Schaden leiden / Ihrer Königlichen

Majestät zu Dännemarck Officierer auch / vor ihrer Auswechselung / ihre Schulden in Wißmar bezahlet haben / es auch selbst den Credit für die Königl. Schwedische Officierer / welche schon gefangen sind / verdirbet; So belieben Euer Hoch-Gräfl. Excell. sich dieses recommendiret seyn / und zu fördersamster Bezahlung auf beste und billigste Weise die Anstalt machen zu lassen.

3. Wollen Euer Hoch-Gräfl. Excell. geruhen / unter Dero Hand die Liste der Königl. Schwedischen Officierer einzureichen / welche bey dem Ausmarsch aus Dömmingen nicht zur Stelle waren / dennoch aber nach dem ersten Punct der Capitulation Kriegs-Gefangene sind / damit man selbige bey der Liquidation in Anschlag bringen könne.

4. Ist mir allergnädigst anbefohlen / Euer Hoch-Gräfl. Excellenz wissen zu lassen / daß die Schwedische Fregatten und Transport-Schiffe in keinem andern Hafen / als zu Apenrade sich einfinden mögen / woselbst weitere Anstalt für Sie gemachet werden soll. Was sonsten Euer Hoch-Gräfl. Excell. wegen eines Passes für Dero eigene particuliere Sachen mir zuzuschreiben die Ehre gethan / will ich zu allergnädigst- und fördersamster Expedition mir recommendiret seyn lassen / der ich mit aller erdencklichen Consideration und Estime stets verharre

Euer Hoch-Gräfl. Excell.

Husum / den 12ten Junii 1713.

Demüthigster und Dienst-bereitwilligster Diener

H. Bornemann.

Lit.

Lit. I.

Ihrer Hoch-Gräfl. Excellenzien Seiner Königl. Majestät zu Schweden sämtlichen Herren Räthe Schreiben / an Se. Excellence den Königl. Rath und Feld-Marschall Hrn. Grafen Stenbock.

Aus dem Schwedischen übersetzet.

Es Hrn. Grafen / Königlichen Raths und Feld-Marschalln beyde Schreiben / das Eine aus Husum vom 29sten Maji, 9. Junii, und das Letztere aus Flenßburg vom 4ten / 15ten Junii sind Uns / Ihrer Königl. Majest. allhie anwesenden Räthen wohl zu Handen gekommen / und haben Wir aus deren Inhalt mit mehrerm vernommen / zuvorderst die sonderbahre Sorgfalt / mit welcher der Herr Graf ꝛc. sich beständig angelegen seyn lässet / daß die Mannschafft / welche nach der von Herrn Grafen ꝛc. eingegangenen Capitulation unter Ihrer Königl. Majest. von Dännemarck Gewalt gerathen ist / nicht allein zu Ihrer Königl. Majest. Diensten conserviret / sondern auch mit dem ehesten ausgewechselt werden möge. So dann zum andern / die verschiedene Erinnerungen und Prætensiones, welche der Dänische Etats-Rath und General-Auditeur Bornemann dem Herrn Grafen ꝛc. durch dessen Brief / von welchem der Hr. Graf / ꝛc. eine Copey beygefüget / zu erkennen gegeben / und wie der Herr Graf ꝛc. selbige zum Theil beantwortet. Welches alles Wir in gehörige Erwe-

gung genommen. Und gleich wie das Erstere/ bey diesen Conjuncturen / Uns zu einer nicht geringen Consolation gereichet; Also haben Wir auch nicht unterlassen wollen / über das Letztere dem Herrn Grafen ꝛc. sowohl die nöthige Erläuterung / als Unsere Gedancken / über diejenige mitzutheilen / welche annoch beantwortet werden müssen. Was nun Imo die Beschuldigungen angehet/ daß wider den ausdrücklichen Inhalt des Cartels / denen Dänischen Gefangenen ein- und anders Widriges / bevorab von dem General-Lieutenant Burenschiöld / und dem Lands-Höfding Lindelhielm wiederfahren / daß Ihnen ihr täglicher Unterhalt benommen / und Sie dagegen mit Gefängniß/ Hieben/ Schlägen und Peitschen auch anderem unchristlichem Hantieren / starcke und schwere Arbeit so wohl auf dem Lande / als in Städten zu thun gezwungen seyn sollen / daß man auf alle erdenckliche Weise suche/ Sie zu verführen und zu zwingen / fürnehmlich diejenige / welche ein Handwerck verstehen / im Lande zu bleiben / und daß man Bürger/ Bauren / ja auch leichtsinniges Weibes-Volck gebrauche / Sie dazu zu bereden; So weiß der Herr Graf ꝛc. selbst aus eigener Erfahrung/ wie unwahr alle diese Aufbürdungen sind/ und wie sehr Wir Uns haben angelegen seyn lassen / alle Gefangene solcher Gestalt zu hantieren / wie sichs unter Christlichen Potentaten zu thun und zu beobachten gebühret. Zu dem Ende haben Wir die Ordres gestellet / daß nicht allein die Cron-

Be-

Bediente / welche ihnen ihre tägliche Portiones bezahlet / ihre (der Gefangenen) eigene Quittungen darüber denen Lands-Höfdingen selbst / beym Schluß des Jahres / Sie (die Gefangenen) vor sich fodern müssen / um aus ihrem eigenem Munde zu vernehmen / ob Sie etwas zu klagen / und ob Sie ihren richtigen Unterhalt empfangen hätten? Wie weit erwähnter General-Lieutenant Burenschiöld und der Lands-Höfding Lindehielm dieser Verordnung nachgelebet / oder auf andere Weise diese Klagten verursachet / werden Wir in kurtzem aus Ihrer eigenen Verantwortung vernehmen / welche Wir nicht ermangeln wollen / dem Hrn. Grafen ꝛc. so balde Sie damit einkommen / zu communiciren.

Wir wollen Niemanden entschuldigen / indem sichs allenthalben zuträgt / daß vieles wider Ordre und Befehl geschicht / und es gnug ist / daß Wir gethan haben / alles was Wir vermocht / sothane ungebührliche Dinge zu hindern / und denenselben vorzukommen / und daß annoch keiner von allen Gefangenen sich unterstanden hat / einige Beschwerde vorzubringen / weder darüber / daß Sie ihr Tractament nicht genossen hätten / noch daß Sie wider ihren Willen zu starcker und schwerer Arbeit gezwungen worden: Sie werden vielmehr dem platt zuwider selbst gestehen müssen / daß Sie nimmer einige andere Arbeit gethan / als welche Sie selbst gegen richtige und billige Bezahlung übernommen haben. Es gründen sich aber alle diese Klagten nach des Hrn.

Etats-Raths Bornemanns eigenem Bekäntniß auf nichts anders / als auf dasjenige / was einige gemeine Gefangene bey Ihrer Zurückkunfft berichtet haben. Nun weiß ein Jeder / daß solche Leute nimmer vergnügt sind / sondern den Orth am schlimmesten finden / wo Sie zuletzt gewesen sind; Welcher Ursache halber Wir denn auch sothanen Klagten / welche ebenfalls von Unseren Gefangenen bey ihrer Heimkunfft geführet sind / nimmer Glauben haben zustellen wollen / sondern ihr Vorgeben für lauter unnützes Gewäsche gehalten. Nichts destoweniger werden Wir dieserwegen gehöriger Orthen / ob einiger dergleichen Muthwill verübet worden / Nachfrage thun lassen / und denjenigen / welcher daran schuldig seyn möchte / mit gehöriger Ahndung ansehen.

So viel die andere auf einiger Dänischen Gefangenen Aussage sich ebenwohl gründende Beschuldigung betrifft: Ob wären Sie nehmlich hier im Lande zu bleiben gezwungen worden; So ist dieselbe um so weniger wahrscheinlich / als Wir selbst aus eigener Bewegung / und ohne dazu verbunden zu seyn / Uns erbothen / diejenige Gefangene zurück zu geben / welche schon vor langer Zeit alihie Dienste genommen / woraus dann auch so viel sicherlich sich schliessen lässet / daß Wir um Volck so nicht verlegen sind / daß Wir auf solche Weise Jemand zu Uns locken solten. Was von particulieren Persohnen Freund- und Bekantschaffts halber geschehen seyn

mag /

mag / ist Uns unbekannt / und kan auf keine Weise ein Zwang genennet / vielweniger unter denen Dingen und Begebenheiten gezehlet werden / welche Repressalien verdienen. Wir haben über das / und um allen solchen Beschuldigungen vorzubeugen / Unsere Briefe an die Lands-Höfdingen / die es angehet / ausfertigen lassen / daß Sie und ein Jeder seines Orths / alle diejenige von Dänischen Gefangenen / welche sich daselbst häußlich nieder gelassen / für Sich fodern / und Beweiß von Ihnen nehmen sollen / wie und auf was Weise es zugegangen / daß Sie da zur Stelle geblieben / und ob Sie zurück wollen? Welches alles hienächst / und so bald darüber erfoderte Berichte einkommen / dem Herrn Grafen ꝛc. weiter mitgetheilet werden soll.

Wir haben Ursache zu glauben / daß diese und andere Klagten bey denen Dänischen selber keinen sonderlichen Beyfall finden / und / daß sie nur zum Vorwand ein- und andern Unfugs / worauf sie verfallen und bestehen wollen / gebrauchet werden / worunter denn auch dieses mit gezehlet werden muß / daß sie stracks nach der Capitulation, einen Major, Hohendorff genannt / mit des Hrn. Grafen ꝛc. Paß anhero gesandt / welcher Ordre hatte / das Land durch zu reisen / um die Dänische Gefangene aufzusuchen / welche / seinem Vorgeben nach / allhie vertuschet würden. Weil aber ein solches Vornehmen sehr ungewöhnlich und nachdencklich war; So haben wir auf keine Weise darin geheelen können / sondern ha-

ben besagtem Major durch den General-Lieutenant Burenschiöld mit aller honêteté begegnen/ Ihm aber dabeneben zu erkennen geben lassen/ daß wir von einer so beschwerlich- und weitläufftigen Reise / durch diejenige Anstalten / welche Wir allbereit gemacht hätten / Ihn dispensiren/ und alle dem / was nach der Capitulation von Uns begehret werden könte / de bonne foy nachkommen wolten / womit Er dann zurück gereiset ist. Solte nun etwas davon vorfallen / so weiß der Herr Graf ꝛc. selber / auf was Weise darauf geantwortet werden müsse.

Um nun des Etats-Rath Bornemanns seiner Antwort auf des Herrn Grafen ꝛc. Memorial näher zu kommen; So ist bey dem ersten Punct nichts anders zu erinnern / als was der Herr Graf ꝛc. schon selber gethan / und worauf zur Erleichterung und zur Pflege der Krancken noch weiter bestanden werden muß.

Bey dem andern Punct beruffet man sich ohne Ursache auf Unser Exempel / daß Wir nehmlich denen Dänischen Gefangenen nimmer solten haben erlauben wollen / mit jemanden von ihren Officierern zu sprechen / noch sich eines Dänischen Predigers zu bedienen. Wir erinnern Uns nicht / jemahls einigen von ihren Predigern allhie behalten zu haben / oder / daß jemand von selbigen zur Stelle gewesen; Und ist darum diese Beschuldigung gleichen Schlages mit vielen anderen / welche sich selbst widerlegen. Wieweit denen Officierern erlaubet gewesen / mit denen

Gemeinen in denen teutschen Vestungen zu reden / ist Uns nicht bekant: Dennoch haben Wir Ursache zu gläuben / daß Ihrer Königl. Majest. Unsers Allergnädigsten Königes Commendanten / Ihnen solche Freyheit nicht weiter / als Ihre eigene Sicherheit es erfordert hat / werden benommen / und im übrigen alles / was in solchen Fällen bey anderen Christlichen Puissancen verstattet wird / Ihnen vergönnet haben. Immittelst ist es eine gantz andere Sache / wenn Gefangene von unterschiedlichen Regimentern zusammen kommen / und wann gantze Regimenter / auf die Condition, daß sie zusammen und bey einander bleiben sollen / sich ergeben. Wann in diesem Fall ihre Officierer ihnen abgenommen / und sie solcher gestalt veranlasset werden / sich zu zerstreuen / so streitet solches wider die Capitulation selbst. Was den andern Punct betrifft / daß die letzthin bey der Trave ausgewechselte Schwedische Ober-Officiers Dänischen Bürgern und Unterthanen mit einer ansehnlichen Schuld verhafftet seyn sollen / darüber Sie auch ihre Reverse von sich gegeben / und weßfalls nun um Bezahlung angehalten wird; So finden Wir gantz billig / daß die Schuld / welche Sie in währender ihrer Gefangenschafft / zu ihrem nothdürfftigen Unterhalt gemachet haben / abgeführet werde / massen Wir dann auch dazu die nöthige Anstalt machen werden / vermuthende hingegen / wann es gleich damit sich ja in etwas verzögern solte / daß es dennoch daran mit der vollkommlichen Voll-

zie-

ziehung der Capitulation sich nicht stossen werde. Anlangend das dritte Moment in mehr-bemeldten Etats-Raths-Briefe / wodurch Er von dem Herrn Grafen ꝛc. eine Liste unter Seiner Hand von allen Officierern begehret / welche beym Ausmarsch aus Tönningen nicht zur Stelle gewesen / aber doch nach dem 1ten §. der Capitulation Kriegs-Gefangene seyn sollen; So finden Wir die Ursachen / welche der Herr Grafe ꝛc. dawider angeführet / überaus wohl gegründet / und vermuthen / es werden die Dänische darauf um so weniger bestehen wollen / als es eine pure chicane ist / und Sie auf gleiche Weise und mit selbigen Gründen alle diejenige zurück begehren könten / welche von der Zeit an gestorben sind; Welches Anmuthen ja die gantze Welt für gantz absurd und unvernünfftig halten würde / indem es ja weder in Unserer noch in des Herrn Grafen ꝛc. Macht stehet / die Pässe zu widerruffen / welche der König von Dännemarck Ihnen selbst zum Theil gegeben / und Sie solcher gestalt zu Kriegs-Gefangenen zu machen. Diejenige / welche ohne Paß weggereiset sind / haben dadurch ihre Freyheit erlanget / welche ihnen niemand wird disputiren können. Ubrigens sollen / nach Anleitung des 4ten Puncts die Fregatten und Transport-Schiffe / welche von hier abgefertiget werden / sich nach Apenrade begeben. Wir hoffen im übrigen / es werde der Obrister Wulfrath nunmehro zurück gekommen seyn / und der Herr Graf ꝛc. von Ihm schon zum Theil die Anstalt

stalt vernommen haben / welche Wir zu forder-
samster Erfüllung der Capitulation allbereit ge-
machet haben. Wir fügen jetzund nur dieses
noch hinzu / daß Wir ebenfalls schon die Verord-
nung gestellet haben / daß alle Dänische / Säch-
sische und Moscowittische Gefangene / welche
nach laut der Capitulation gegen die Unserige an-
genommen und ausgewechselt werden sollen / na-
cher Schonen versandt werden / um in Bereit-
schafft zu seyn / und auf die erste Ordre nach
Dännemarck übergeführt zu werden / ꝛc. Befeh-
len schließlich den Hrn. Grafen ꝛc. GOTT dem
Allmächtigen.

G. Falkenberg. N. Gyllenstierna. A. Horn.
J. Spens. R. J. v. Fersen. J. Reenstierna. N. Thesslin.

D. N. von Höpken.

Lit. K.

An Ihro Königliche Majest. zu Dänne-marck-Norwegen, unterthäniges Memorial des Königl. Schwedischen General-Auditeurs Sylvins, insinuiret Schleßwig den 30. Au-gusti, 9. Septembr. 1713.

Aus dem Schwedischen übersetzet.

Euer Königl. Majestät wird in Gnaden gnugsam bekannt seyn / was gestalt zu Er-füllung der in Oldensworth geschlossenen Capitulation, um die Königlich-Schwedische Trouppen / welche nach selbiger Euer Königl. Majest. und keinem andern sich gefangen erge-

ben /

den / zu rançonniren und nacher Schweden heim zu befodern / die Ranzions-Summa schon für 10. Wochen ist angebothen / ja auch ein Drittel davon an Se. Excell. den Feld-Marschall Herrn Grafen Flemming / mit Euer Königl. Majest. gnädiger Bewilligung / biß auf weitere Liquidation ausbezahlet / dagegen aber von der Mannschafft keine loßgegeben worden / und daß die übrige Gelder immittelst für Ihro Königl. Maj. meinem allergnädigstem König unfruchtbahr gestanden / die Transport-Schiffe mit den Convoyern aber / welche die Mannschafft abholen sollen / mit grossen Unkosten an Frachten und Unterhalt des Schiffs-Volcks eben so lange allhie vergeblich haben liegen / und nun im späten Herbst ihre Gefahr werden lauffen müssen. Nicht allein habe ich / so bald ich im Anfange Julii anhero gesandt war / über die Rançonirung zu liquidiren und dieselbe zu assigniren / durch verschiedene Memorialia, fast täglich / so wohl an Euer Königl. Majest. selbst in Unterthänigkeit / als durch Schreiben an Euer Königl. Majest. Hrn. Generaux en Chef, welche die Capitulation mit unterzeichnet / wie auch an Euer Königl. Majest. Herren Geheimte Räthe klärlich erwiesen / daß an Königlich-Schwedischer Seiten nichts nachständig sey / wodurch der gefangenen Trouppen Capitulations - mäßige Heimreise aufgehalten werden könte. Doch hat man auf alles dieses in so langer Zeit nicht die geringste schrifftliche Antwort oder Entschliessung erhalten können; in-

dem

dem nur mündlich von denen Herren Geheimten Räthen zu vernehmen gewesen / ob würde der Verzug von des Rußischen Ambassadeurn Knees Dollgoruki mündlich angebrachtem Postulato verursachet / daß / ehe und bevor der Transport vor sich gehen könte / die Rußische in Schweden befindliche Kriegs-Gefangene zuvor ausgewechselt und abgeliefert werden müssen. Allein / Allergnädigster König / der 1te §. der Capitulation weiset es / 1. Daß Ihrer Königl. Majest. Trouppen an Euer Königl. Majest. eintzig und allein / und an keinen andern von dero hohen Alliirten / auf die Conditiones, welche die Capitulation in sich hält / sich ergeben / auch mit Niemanden anders als mit Euer Königl. Majest. zu thun haben / ohne daß Jene ihre Antheile von der Ranzions-Summe, nach geschehener Liquidation mit Königl. Dänischer Seiten / erheben können / welches denn ebenfalls von Seiten der beyden andern Hohen Alliirten mit beliebet und bekräfftiget ist. 2do Was Euer Königl. Majest. der Hr. Königl. Rath und Feld-Marschall im 18ten §. der Capitulation versprochen / nach aller Möglichkeit / wie die Worte lauten / dahin sich zu bearbeiten / daß auch die in Schweden befindliche Euer Königl. Majest. Hoher Alliirten Kriegs-Gefangene loß gegeben / und auf Abschlag der Rançon in Freyheit gesetzet werden möchten / darinnen hat Se. Excellence der Herr Feld-Marschall (bey welchem auch ein Mehrers nicht gestanden / noch stehen können / als dergleichen Be-

arbeitung / und Ihrer Königl: Majest. Senat in Schweden zu vermögen /) mehr und nicht minder / als was er zugesaget / gehalten. Dann zu geschweigen / daß 1.) promittiren / nicht ist / noch heisset: sich obligiren und verbinden; So hat 2do Se. Excell. nur promittiret / sich dahin zu bearbeiten / daß ermeldte der Hohen Alliirten Kriegs-Gefangene in Schweden loßgelassen werden möchten / welche Versprechung: sich zu bearbeiten / nicht ist noch heisset: Über sich nehmen / dieselbe unwegerlich loß zu schaffen; Gestalt auch eben darum keine Zeit noch Ort / dieselbe in Freyheit zu setzen / vorgeschrieben worden / noch vorgeschrieben werden können. 3tio Hat Seine Excell. promittiret / Sich nach aller Möglichkeit zu bearbeiten / woraus klärlich erwiesen wird / daß man nicht allein damahls gezweiffelt habe / ob solches müglich wäre / sondern auch / daß / wann dieses / was Sr. Excell. solcher Gestalt conditionaliter versprochen / etwa nicht müglich wäre / selbiges alsdann vollkömmlich erfüllet wäre / wann Se. Excell. solches zu bearbeiten und auszurichten / allen möglichen Fleiß angewandt / und daß deßwegen nicht gehindert oder verzögert werden solte / was unbedungener Weise und positivè in der Copitulation stipuliret worden. Nichts destoweniger und ungeachtet Se. Excell. der Herr Feld-Marschall eine solche Promesse nur bedungener Weise und mit vorberührten Conditionen gegeben / hat doch Se. Excell. der Herr Feld-Marschall üm Befreyung der Gefan-

fangenen in Schweden mit solchem Nachdruck sich bearbeitet / daß darauf der Effect und die Bewerckstelligung so fort erfolget ist / (ungeachtet solches bey Sr. Excell. nicht gestanden / als welche doch / wenn gleich solcher Erfolg sich nicht gefunden hätte / Ihrer Zusage ein volles Genügen gethan haben würden / wann Sie nur allen müglichen Fleiß darunter angewandt hätten) zumahlen die Rußische Gefangene so fort nacher Schonen hinab gesandt / und daselbst nach Helsingöhr hinüber geliefert zu werden angebothen / aber anzunehmen refusiret worden / wie Euer Königl. Majest. aus hiebey folgendem des General-Lieutenants und Gouverneurn in Schonen / Hrn. Baron Buhrensköldts an mich abgelassenem Schreiben in Gnaden zu vermercken geruhen werden.

Solcher Gestalt hat ja in diesem Punct Se. Excell. der Herr Feld-Marschall sein conditionirtes Versprechen im höchsten Grad redlich gehalten / so / daß um der Ursache willen / der Königl. Schwedischen Trouppen-Transport nicht verhindert werden kan noch muß / wann auch nun Ihrer Königl. Majestät Hohe Herren Räthe in Schweden nimmermehr die Auswechselung der Rußischen Gefangenen solten bewilligen wollen.

Diesem nach / Allergnädigster König / da an Königl. Schwedischer Seiten / in Erfüll- und Nachlebung der Capitulation so gar nichts gemangelt hat / ist mein unterthäniges Ansuchen / daß Euer Königl. Majest. in Gnaden geruhen

wollen / selbige Capitulation zur vollkommenen Execution auch kommen zu lassen / so und dergestalt / daß die Trouppen / gegen Erlegung dessen / was von der Rançon nachstehet / und in Bereitschafft ist / mit dem allerforderſamsten / ehe es zu späte auf den Herbst hinan läufft / nacher Schweden heimgeschiffet / wie auch / daß die so vielfältige eingegebene unterthänige Memorialia nun dermahleins einer schrifftlichen Antwort in Gnaden gewürdiget werden mögen. Widrigenfalls / da ich mich allhie länger vergeblich aufzuhalten nicht unterstehen darff / muß ich zwar wohl unverrichteter Dinge von hinnen gehen / will aber in Unterthänigkeit Sr. Königl. Majest. Meinem Allergnädigstem Könige alle Schadens-Ersetzung für alles dasjenige vorbehalten haben / was Sr. Königl. Majest. wider die Capitulation und das Cartel zu nahe geschehen / und daraus herfliessen mag / wie auch für das Unheil / so die anhero gesandte Königl. Schwedische Schiffe bey dieser späten Jahrs-Zeit betreffen möchte; Ich verharre in tiefester Veneration

Großmächtigster Allergnäd. König/
Euer Königl. Majest. &c. &c.

N. Sylvin.

Allegaten zu der Beylage Lit. K.

Extract aus des General-Lieutenants und Gouverneurn Herrn Baron Burenskiölds Briefe/datiret Malmö den 17. Aug. 1713.

Aus dem Schwedischen übersetzet.

Wohlgebohrner Herr General-Auditeur.

WAs sonsten Primo die Rollen von den Rußischen Gefangenen betrifft / welche nacher Schonen herab gesandt seyn sollen / um ausgewechselt zu werden: Secundo die Nachricht / wie deren Verpflegung berechnet werden müsse: So dienet zu wohlgemeynter Antwort auf das Erstere / daß ich davon in meinem obberührten vom 21sten und 23sten Julii allbereit berichtet / und daß nur noch ein Theil ungefehr 150. und etwas mehr Rußische Gefangene in Schonen angekommen / und allhie befindlich sind / aber die andern / so damahl unter Wegen waren / sind in denen andern Gouvernements auf die Veranlassung contramandiret / daselbst so lange zu bleiben / und dem Hertzogthum Schonen mit ihrer Zehrung nicht beschwerlich zu seyn / biß man wegen des Orthes / auch der Art und Weise zur Auswechselung besagter Russischen Gefangenen sich verglichen / weil man refusiret hat / dieselbe bey Helsingöhr anzunehmen. So daß ich solchemnach von der eigentlichen Anzahl / weniger von den Rollen noch zur Zeit keine gewisse Nachricht / um selbige mit zutheilen / einziehen können.

Lit. L.

Des Kön. Schwedisch. General-Auditeurn Hrn. Sylvins Schreiben / an den Kön. Dänischen Etats-Rath und General-Audit. Hrn. Bornemann / de dato Hamburg den 28. Junii Anno 1713.

Aus dem Schwedischen übersetzet.

Wohlgebohrner Herr Etats-Rath und General-Auditeur.

ICh habe zwar dem Hrn. General-Auditeur auf Husum zu geschrieben / und einige nöthige Erinnerungen deßwegen gethan / daß ich vernommen / wie Ihro Königl. Majest. zu Dännemarck darauf bestehen sollen / daß alle diejenige Officierer / welche mit Erlaubniß ihrer Hohen Vorgesetzten von Sr. Excell. des Königl. Raths und Feld-Marschalln / des Hochwohlgebohrnen Herrn Grafen Stenbocks in Gnaden anvertrauten Armée, nachdem dieselbe ins Eyderstätische eingerücket / entweder auf ihre eigne Gefahr weggangen / oder von Ihro Königl. Maj. zu Dännemarck mit Pässen versehen worden / als Kriegs-Gefangene angesehen und rançonniret werden sollen: Allein / da mir keine Antwort darauf geworden / muß ich meine weitere schuldige Erinnerung deßwegen thun / und will noch ein-als den andern Weg vermuthen / daß man obiges Postulatum, (wann nur die Sache Ihrer Königl. Majest. zu Dännewarck in Unterthänigkeit recht vorgetragen wird) um so viel weniger regen oder darauf bestehen werde / als solches Seiner Königl. Majest. hohen und weitberühmten gnädigen Gerechtigkeit zuwider lauffen würde; Indem ja nichts gewisser und unstreitiger ist / als daß Seine Excell. der Herr Feld-Marschall die Capitulation zu dem Ende eingegan-

gangen und getroffen / um so viel bessere Conditiones für seine Armée in der bevorstehenden Gefangenschafft zu geniessen / keines wegs aber um dadurch Ihrer Königl. Majest. zu Dännemarck mehrere Kriegs-Gefangene (als nehmlich würcklich zur Stelle gewesen) zu überlassen oder zu wege zu bringen. Dann / wann es in Seiner Excell. Gewalt gestanden wäre / die entweder mit Pässen versehene / oder sonst aus dem Eyderstätischen abgereisete Officierer / als Kriegs-Gefangene zu ergeben / hätte mit der Capitulation so lange gewartet und eingehalten werden müssen / biß Se. Excell. dieselbe commandiren können / sich vorher wieder einzustellen / zumahln in dessen Verbleibung / und nachdem Se. Excell. die Capitulation unterschrieben / alle diese auf freyem Fuß sich befindende Officierer / unter Seiner Excell. Ordre nicht mehr stunden. Es möchte auch sonsten auf gleiche Weise von Sr. Excell. nunmehro begehret werden können / die Regimenter in Schweden / welche noch heraus transportiret werden solten / und gleichfalls zu Sr. Excell. Armée gehörten / ebenmäßig zu Kriegs-Gefangenen zu ergeben. So viel Officierer aber / als von denen ins Eyderstätische eingerückten in Sr. Excell. Armée zur Stelle waren / und unter die Capitulation gehöreten / sind der Verabscheidung zu folge / von einem dazu befehligten General-Adjoutanten / auf einer vollkommenen richtigen Rolle verzeichnet / und selbige an Ihro Königl. Majest. zu Dännemarck übergeben

worden. Es finden sich jedoch darunter keine Officierer / welche vorher abgereiset und schon weg waren. Hätten Ihro Königl. Majest. zu Dännemarck / entweder gegen einen Revers, oder mit der in die Passeports eingerückten Condition einigen Officierern abzureisen verstattet / daß Sie Kriegs-Gefangene seyn solten / wann die Königl. Armée in dero Hände verfallen würde / wäre es eine voraus und zu der Zeit / da Sie noch nicht ausser Gefahr der Gefangenschafft waren / ausgemacht und bedungene Sache / einfolglich billig gewesen. Hätte man aber einen Versuch thun wollen / in die Capitulation selbst so etwas Ungereimtes einfliessen zu lassen / als nehmlich: Diejenige zu Gefangenen zu machen / welche / ohne alle Verpflichtung an Ihro Königl. Majestät zu Dännemarck schon nacher Schweden / Holland und andern freyen Orthen sich begeben hatten / halte ich mich gewiß genug versichert / es würden Se. Excellence zu dergleichen Dingen / welche über Dero Vermögen waren / Sich nimmer haben anheischig machen wollen / sondern lieber die Capitulation abgebrochen haben. Und solchemnach ist auch keine dergleichen Clausul in der Capitulation zu finden / daß diejenige / welche sich schon auf freyen Fuß gesetzet haben / zurück reisen / und sich gefangen ergeben sollen. Man möchte vielleicht denen sechs ersten Zeilen der Capitulation dergleichen Krafft zulegen wollen / da es also heisset:

Es ergiebet sich die gantze unter dem Comman-

do des Feld-Marschalln Hrn. Grafen Stenbocks ins Eyderstätische und in die Bestung Tönningen eingerückte Armée mit ihrem Chef, Generalen / Ober- und Unter-Officierern / Volontairs und Gemeinen an Ihro Königliche Majest. zu Dännemarck.

Allein so erscheinet daraus klärlich / daß solches dergestalt gesetzet worden / um Sr. Excell. Armée von denen Trouppen zu unterscheiden / welche vorhin in Tönningen stunden und um allen Anspruch auf diejenige Trouppen abzuschneiden / welche Ihro Königl. Majest zu Schweden selbst dem Hoch-Fürstl. Holstein-Gottorfischen Hause / in dessen Eyd und Pflichten Sie stunden / und annoch stehen / überlassen hätten. Und werden diese Worte im 4ten und 8ten Punct / ja auch eben in demselben ersten §. deutlich genug erkläret / in denen Worten; Von den Schwedischen Trouppen / so wie sie Regiments-Weise aus Tönningen und dem Eyderstätischen ausmarchiren. Nun konten ja diejenigen / die nicht zur Stelle waren / nicht ausmarchiren: Und was vor alle Schweden Ihrer Königl. Majest. zu Dännemarck Kriegs-Gefangene seyn sollen / wird umständlich definiret und klärlich beschrieben im 13ten §. der Capitulation, nehmlich: alle die unter dem Cartel beruhen / und entweder Primo in Ihrer Königl. Majest. zu Dännemarck Ländern sitzen / oder 2do auf Parole verurlaubet sind. Die dritte Art gibts nicht / wo nicht etwa Jemand aus des Feindes Verwahrung entflohen. Diejeni-

gen Officierer aber / welche nimmer gefangen worden / noch an Jhro Königl. Majest. zu Dännemarck sich ergeben / können auch unter keinem Titul als Gefangene angesehen / noch Rançon für Sie begehret werden. Und zu geschweigen / daß Se. Excell. der Herr Feld-Marschall ein gar zu verständiger Herr ist / etwas / das ausser seinem Vermögen ist / zu accordiren / geschehene Sachen zu ändern und ungethan zu machen / oder zu bedingen / daß diejenigen nicht abreisen sollen / welche schon würcklich weg sind (Gestalt denn auch diese vorher abgereiseten Officierer / in der von dem General-Adjutanten über die gantze damahls sich ergebene Armée errichteten und unterschriebenen Rolle, auf welcher die Capitulation sich gründet / nicht mit aufgeführet worden;) So mag es schließlich genug seyn / daß gar zu demonstrativ unmüglich ist / daß wann auch noch mehr feindliche Arméen vor Tönningen gelegen hätten / dieselbe dort mehrere Gefangene solten haben machen können / als daselbst zur Stelle waren / und wann auch Tönningen / es sey auf Arth und Weise / wie es wolle / übergegangen wäre / so hätte doch solche Vestung die Königlich-Schwedischen Officierer / welche nicht darin / sondern schon in Schweden / Holland oder anderen sicheren Orthen waren / nicht liefern können; So daß ich solchemnach keine Ursach in der Welt ersinnen kan / welche Jhrer Königl. Majestät zu Dännemarck die geringste Prætension auf diejenige Officierer geben möchte /

te / welche entweder Ihro Königl. Majest. selbst ohne allen Vorbehalt aus dem Eyderstätischen mit dero Pässen in Gnaden hatten abreisen lassen / oder welche Se. Excell. der Hr. Feld-Marschall vor der Capitulation weggesandt hatte. Und würden ja die starcke Verpflichtungen / welche Ihro Königl. Majest. zu Dännemarck in dem 21. und 22. §. der Capitulation über sich genommen / gar zu offenbahre Gewalt leiden / wann Seine Majest. diese Officierer / welche für dißmahl von Ihrer Königl. Majest. zu Dännemarck oder Dero Leuten und Unterthanen nimmer überwältiget worden / noch Sr. Königl. Majest. ihre Parole auf einige Weise engagiret hatten / unter Ihre Kriegs-Gefangene zehlen wolten. Und wolte diesem allen nach der Herr General-Auditeur belieben / Sr. Königl. Majest. zu Dännemarck alle diese Gründe unterthänig vorzutragen und an die Hand zu legen / da ich mich denn 'gnugsam versichert halte / es werden Ihro Königliche Majest. in Gnaden nicht zugeben / daß die Capitulation so gar aus- und über ihren rechten Verstand und Inhalt gedehnet und gedeutet werde / und deßwegen / daß Sie anjetzo Ihrer Königl. Majest. Trouppen in Dero Gewalt haben / nicht so etwas vornehmen lassen / welches hinwieder andere Ungelegenheiten und dergleichen sonst unbillige Folgden nach sich ziehen dürffte. Ich verbleibe

Hamburg den 28. Junii 1713.

N Sylvin.

Lit. M.

Extract-Schreibens Ihrer Königl. Hoheit, der Königl. Schwedischen Erb-Printzeßin / und des Königl. Senats zu Stockholm / an einen vornehmen Ministrum, de dato Stockholm den 3. Novembris 1713.

Aus dem Schwedischen übersetzet.

ES ist dem Herrn - - - - - zur Genüge bekandt / wie ungebührlich Dännemarck / diese gantze Zeit her / mit der zwischen Ihm und dem Kön. Rath Grafen Stenbock getroffenen Capitulation umgegangen / und wie man schnurstracks wider die gegebene Königl. Zusage und Versprechung / unter allerhand Schein und Erfindungen noch immerhin / Ihrer Königl. Majest. in so unmilde Hände gerathene unglückliche Trouppen an sich zu halten und zu vertilgen trachte. Wir haben zwar von dem Königl. Rath Grafen Stenbock / durch den General-Major Patkul und den Obristen Schlippenbach / welche zu dem Ende anhero beurlaubet worden / umständlich vernommen / was ermeldter Grafe neulich schon voraus berichtet / und Wir unterm 10ten abgewichenen Monaths dem Hrn. - - - von hieraus mit mehrerm verständiget / nehmlich: Dännemarcks Anmuthen / betreffend der allhie vorhandenen Rußischen Gefangenen Loßlassung / ehe und bevor ein Mann von den Schwedischen Trouppen in Dännemarck auf freyen Fuß gestellet werden solte; Wobey ermeldte General-

Major und Obrister erwehnen / daß der Rußischen Gefangenen Loßlassung nun das eintzige Mittel sey / die Befreyung unser Trouppen zu befördern und zuwege zu bringen; Allein / nachdemmahlen der Dänische Hof vom ersten Anfang her dieses seines ungerechten Krieges / bey allen Gelegenheiten / sich so erwiesen / daß man schon weiß / wie denselben zu trauen; So haben Wir auch bey diesem Vorfall um so weniger Ursach finden können / sothane Proposition für aufrichtig anzusehen / als Dännemarck / nachdem es kein Bedencken getragen / nicht allein die mit dem Königl. Rath Grafen Stenbock aufs bündigst- und kräfftigst geschlossene / von allen dreyen bey den feindlichen Armeen commandirenden Generalen unterschriebene / von Königl. Dänischer Seiten selbst ratificirte Capitulation, sondern auch alle die mündliche Versicherungen zu brechen / welche / wegen genauer Nachlebung derselben / dem Herrn Grafen Stenbock gegeben worden / auch nachgehends weder auf eintziges von allen des Grafen Stenbocks übergebenen Memorialien schrifftliche Antwort geben / noch oberwehntes sein Anmuthen / auf andere Weise / als nur mündlich durch ein- und andere Personen zu erkennen geben wollen. Und wie nun solches alles klärlich ausweiset / daß Dännemarck mit offtermeldter Proposition hauptsächtich nur Zeit zu gewinnen suche / und auf der Trouppen vollkommenen Untergang abziele; So haben Wir / bey so beschaffenen Umständen / dem Kön.

Rath

Rath Grafen Stenbock zu erkennen gegeben / daß Wir Uns darüber auf keinerley Weise auslassen könten / ehe und bevor Dännemarck dasjenige / was dißfalls von Uns verlanget und begehret wird / Uns schrifftlich und in authentiquer Form zukommen lasse = = = = Und können Wir immittelst nach allen Uns vorkommenden Ursachen und Umständen / den sichern Schluß machen / daß es Dännemarck mit Loßlassung Unserer Trouppen im geringsten kein Ernst sey / man möge auch wider desselben Verschulden / ja wider die Billigkeit selbst / ihme darunter fligen und sich accommodiren / wie man wolle / sondern daß es vielmehr unter allerhand Einwendungen und neuen Prætensionen nur die Zeit zu verzögern und die Trouppen in Grund zu verderben suche / ꝛc. ꝛc.

Lit. N.

Königliche Dänische Resolution vom 6. Januarii 1714.

Ihro Königl. Majestät zu Dännemarck-Norwegen / haben sich durch Dero Conseil gebührend vortragen lassen / was demselben der allhie anwesende Königl. Schwedische Senator und Feld-Marschall Herr Graf Stenbock unterm 26ten des jetzt-entwichenen Monats Decembris zugeschrieben / und dabey zu erkennen gegeben. Nun lassen allerhöchst-gedachte Ihro Königl. Majest. demselben darauf in Königl. Gnaden anzeigen / wie Sie gerne gesehen /

daß

daß die Sachen / nach der geschehenen Capitulation bey Tönningen / durch Ihn in den Stand wären gesetzet worden / daß die Ranzionirung aller damahls sich ergebenen Schwedischen Gefangenen hätte vor sich gehen können; Allein der Herr Graf Stenbock hat sich die Schuld dessen / und daß solches nicht geschehen / selbst eintzig und allein beyzumessen / indem Er anfänglich mit einigen von denen Gottorfischen Ministris, und insonderheit von dem Baron Görtz an Ihn cedirten ungültigen Prætensionen von dem Hause Gottorff / hervor gekommen / und selbige in Bezahlung des baaren Geldes angeben und compensiren wollen / so man aber nicht hat annehmen können / weiln in der mit Ihm gemachten Capitulation, von dergleichen prætendirten Angebungen / keine Erwehnung geschehen / sondern darin expressis verbis stipuliret worden / daß die Rançon und die währender Gefangenschafft denen Schwedischen Trouppen ertheilte Subsistence mit baarem Gelde bezahlet / und vor deren Abzug erleget werden sollen. Wie nun dieses aus jetzt-angeführten Ursachen nicht beliebet / sondern solches refusiret worden / hat Er zwar von einer gewissen Summe, so in Hamburg vorhanden seyn solte / Erwehnung gethan; Da aber zu der Zeit die Liquidation noch nicht zugeleget / auch biß dato eine solche völlige Abrechnung wegen der Rançon so wohl / als auch der gelieferten Subsistence an die Schwedische Trouppen nicht getroffen ist; als erhellet daraus / daß dasjenige /

jenige / was in der Capitulation verabredet worden / ab Seiten des Grafen von Stenbock biß anhero nicht hat können præstiret werden. Uberdem ist demselbigen bekandt / daß Ihro Czaarische Majest. von höchst-erwehnter Ihrer Königl. Majestät in Dännemarck begehret / und verlanget / daß Sie die Schwedische Gefangene nicht eher frey geben möchten / biß die in Schweden annoch sich befindliche und von so vielen Jahren her dort angehaltene wenige Rußische Gefangene loßgelassen würden / welchem Verlangen Ihro Königl. Majest. sich um so viel weniger haben entgegen legen können / als gnugsam bekandt / daß vor und nach der Capitulation Ihre Arméen mit einander combiniret gewesen / und die Generals derselben / als der Printz Menzikoff und der Graf Flemming nicht allein sothaner Capitulation accediret / und selbige durch ihre Unterschrifft genehm gehalten / sondern auch von denen erhaltenen Trophéen mit participiret und Ihr Antheil von denen Gefangenen bekandter massen gleichfalls prætendiret / wie dann auch nicht allein solch ihr Antheil von denen Gefangenen zugestanden worden / sondern es wird auch von dem hiesigen Rußischen Ambassadeur inständig auf die Extradirung sothanen Antheils der Gefangenen / von dem Schwedischen Corps in natura urgiret / und da nun offt-erwehnter Herr Graf Stenbock sich in der getroffenen Capitulation verbindlich gemachet / nach aller Möglichkeit die Loßlassung der Rußischen Gefangenen zu beschaffen /

Er

Er aber so wenig dieses / als das Hauptwerck / nehmlich: die würckliche Bezahlung des gantzen Quanti der Rançon, und der von solcher Zeit her denen Schwedischen gefangenen Trouppen gelieferten Subsistence, vermöge der Capitulation hat ausrichten / noch solchen ein vollkommen Genügen thun können; So wird derselbe gar leicht rathen / daß bey so bewandten Umständen / und biß alles und jedes zu seiner Richtigkeit gelanget / demselben die gebethene Permission, um nach Schweden reisen zu dürffen / nicht ertheilet werden kan. Daher Er dann die Loßlassung der Rußischen Gefangenen / und die Bezahlung der Ihrer Königl. Majest. zustehenden Gelder ehestens zu besorgen hätte / als wodurch Er dann zu seiner und der Trouppen Freyheit so gleich gelangen könte. Welches alles Allerhöchst-gedachte Ihro Königl. Majest. dem Hrn. Grafen Stenbock zur Antwort zu ertheilen / allergnädigst befohlen / und sind demselben übrigens mit Königl. Hulde und Gnade zugethan. Uhrkundlich unter Dero fürgedrucktem Königl. Insiegel. Geben zu Coppenhagen / den 6. Januar. Anno 1714.

(L.S.) *Ad Mandatum Sacræ Regiæ Majest.*

C. Sehested.

Königl. Resolution für den Königl. Schwedischen Rath und Feld-Marschall Hrn. Grafen Stenbock.

NB. Was in Præcedentibus und insonderheit §. 31. von denen Zwangs-Mitteln gedacht / davon ist in der Beylage O, ein Mehrers zu ersehen / welche

che da Sie nach dem Abdruck allererst eingelauffen / man mit anzufügen nicht hat ermangeln wollen.

Lit. O.

Extract-Schreibens aus Berlin.

DEn 23. Julii ist der Herr Rittmeister B. von dem P. Cavallerie-Regiment allhier in Berlin angelanget / und meldet / daß Er mit 10. andern Officierern aus der Dänischen Gefangenschafft sich salviret / und von Sunderburg durch die See auf Rostock glücklich entkommen wäre.

Er berichtet von dortigem Zustande folgendes: Als

1. Unter den Zwang-Mitteln / um die Gefangene / Dienste zu nehmẽ / anzutreiben / wäre auch diese Invention gebrauchet / daß denen Gemeinen ein lederner Hals-Band um den Hals geschnüret würde / welcher mit Stricken fest gemachet / und am Boden im Hause aufgezogen wäre / und woran man die Leute so lange hangen liesse / biß sie sich Dienste zu nehmen resolvirten.

2. Wären im vergangenen Winter gantze Keller voll Gefangene angefüllet / und so viel Wasser biß an den Halß hinein gepumpet / biß Sie versprechen müssen / Dienste zu nehmen. Wie aber endlich die Bürgerschafft zum Mitleyden bewogen / solches hindern wollen / ist selbige mit den Dänischen Soldaten darüber in Schlägerey gerathen.

3. Haben Sie denen Gefangenen Stricke an

beyden

beyden Seiten des Arms und Beins gebunden/ selbige in einen Fluß gesetzet / und von einem Ufer zum andern so lange hin und wieder durchs Wasser gezogen / biß Sie ebenfalls Dienste zu nehmen/ sich verbinden müssen.

Einige von denen Officierern so echappiren wollen / aber wieder ertappet worden / sind auf der Haupt-Wache / und im Stockhause zu Rendsburg unter die Gemeinen gesetzet / und werden gar hart gehalten.

Zu Sunderburg sind von 300. Officierern nur 15. nachgeblieben / die andern haben sich alle salviret.

Insonderheit werden die Gefangenen so sich auf Fühnen befinden/beydes Officierer und Gemeine/ auf eine noch härtere und sehr empfindliche Manier tractiret.

§. 11. Währendem solte wider den zu Coppenhagen sich befindlichen General Stenbock ein hartes Verbrechen seyn entdecket worden, und selbiger gar gefährliche Correspondence geführet haben, weßwegen Er auch zu genauer Verwahrung in das Castell zu Coppenhagen gebracht ward. Es wird von dieser Sache unten weiter vorkommen, weßwegen man den ausführlichen Bericht davon biß dorthin verspahret.

Vierdte Abtheilung.

§. I.

Welcher gestalt die Rußischen Waffen auch in dem 1714. Jahre wider die Schweden glücklich gewesen, ist oben schon in etwas berühret worden. Da nun beyde Flotten, so wohl die Rußische als Schwedische sich in See befanden, und diese ein Absehen auf Liefland haben möchte, so gerieth es endlich zu einem See-Gefechte / von dem die Schweden, oder doch wenigstens die Schwedisch-Gesinnten, anfänglich vorgeben, als ob es auf ihrer Seiten wohl ausgeschlagen wäre, der Ausgang wiese aber nachmahls, daß sie sich betrogen, und mit einem falschen Freunde eine zeitlang gebuhlet gehabt. Von dieser Action liessen die Russen folgenden Bericht bekannt werden, den man um deßwillen vor gültig halten muß, weil die Erfahrung selben bestätiget hat.

Den 25. Julii hat man einen grossen Bruit von Schiessen auf der See gehöret: der Admiral erlangte hierauf von der Brand-Wache die Nachricht / daß obgedachtes Schiessen von denen feindlichen Creutzern verursachet würde / und wäre der feindliche Vice-Admiral Lilie mit einer Flotte von

14. Seegeln in See gegangen. Man hat hierauf lange deliberiret/ was doch die Ursache des gewaltigen Schiessens seyn müste/ indem dieses doch nicht vergebens geschehen könte; deßwegen hat der Herr Admiral auf Verlangen des Herrn Schout bey Nacht 35. Scompovei zu denen nechsten Insuln commandiret / und als obgedachter Herr Schout bey Nacht in seinem Schiffe ankam / und sahe / daß der feindliche Admiral Wattrang mit 6. Kriegs-Schiffen und 3. Fregatten auf dem alten Orthe stünde / und gedachter Vice-Admiral Lilie nach Süd-Ost mit Bombardier-Galeeren gienge / so hat man soubçonniret/ daß der Feind entweder nach Revel oder nach Iremunde gehen wolte. Inzwischen weil damahls auf der See ein stiller Wind war / so hat der Hr. Schout bey Nacht dem Hrn. Admiral schrifftlich hinterbracht / und gebethen / daß er selber des Morgens erscheinen solte. Als den 26. dieses Monaths der Herr Admiral arriviret / und nach vielen Discursen sich resolviret hatte / 20. Scompovei zu schicken / um die feindliche Flotte aufzusuchen / zumahl weil der Wind sehr stille war: so wurde hierzu das Commando dem Capitain Commandeur Smagewitz / Brigadier Wolkow und Capitain Bredel aufgetragen: So bald diese dem Feinde ins Angesicht kommen / haben die feindliche Schiffe Augenblicks Ordre zu marchiren bekommen / welche sich auch so viel möglich auf uns poussirten; und sonderlich fieng das Schiff des Admiraln mit Chaloupen und Be-

then auf uns loßzugehen und zu schiessen / aber die Canonen-Schüsse haben so weit nicht langen können. Als der Admiral sahe / die Unsrigen glücklich durchgangen waren / so schickte er noch 15. Scompovei unter dem Commando des Herrn Brigadier Lefort / des Herrn Capitain Dumontor und Grison / welche auch glücklich durchgangen sind; Hierauf ließ der feindliche Admiral weise Flaggen aufziehen um zu retourniren / weil er unsern Admiral gesehen hatte. Nach diesen hat man Nachricht erlanget / daß die Feinde mit einer Fregatte / 6. Galeeren / und 24. Scherboten neben diesem Orthe / allwo man eine Brücke machen wollen / steh sehen ließ; Dannenhero gab der Admiral dem Capitain Commandeur Schmagenitz Ordre, dieselbe zu attaquiren / welches aber denselben Tag zu späte war. Der feindliche Vice-Admiral war inzwischen auch zurück gangen / sich mit seiner Flotte zu conjungiren / und resolvirte zugleich unser Admiral sich durch die Schwedische Flotte zu dringen.

Den 27. Morgends: Ist der Herr Admiral Apraxin mit seiner Flotte um Mitternacht gegangen / und hat sich diesen Morgen zu dem Feinde genähert / auch Ordre gegeben / durch die Flotte ohne Umschweiff zu gehen / welches mit Göttlicher Hülffe ohne den geringsten Verlust geschehen war / ausgenommen / daß eine von den Scompoveien auf die Sand-Bäncke kam / und von denen genommen wurde: Doch die übrigen Schiffe / als Leute / kamen ohne Verlust

durch /

durch / ob sie gleich sehr scharff von denen feindlichen Stücken beschossen worden / ausser daß einem Capitain durch einen Schuß ein Fuß abgeschlagen worden. Als der Herr Admiral durchgangen war / so hat der Herr Capitain Comandeur Sinagenitz dem Herrn Admiral rapportiret / daß er den Feid bloquiret hätte. Als der Admiral nach diesem Orthe kam / und die Flotte zum fechten rangiret hatte / so schickte er den Herrn Jagusinsky General-Adjut. zu dem feindlichen Schout bey Nacht Ehrenschild / daß er sich ergeben solte / welcher aber zur Antwort sagen lassen / daß er das nicht thun könte: Als der Admiral ihre Hartnäckigkeit sahe / hat der Herr Admiral Apraxin der Avantgarde ein Signal gegeben / dieselbe zu attaquiren / welche Attaque sich um 3. Uhr Nachmittage anfieng / und biß um 5. Uhr währete. Ob nun zwar des Feindes Artillerie grösser / als die Unserige war / so hat doch der Feind nach einer starcken Gegenwehr der ersten Galeere / die Flaggen von den andern Galeeren und Fregatten bald herunter gelassen; doch haben sie sich sehr tapffer gewehret / daß keiner von den feindlichen Schiffen sich ohne Bombardierung ergeben hat. Als der feindliche Schout bey Nacht auch die Flagge von seinem Schiffe herunter gelassen / wolte er mit einer Chalouppe mit seinen Granadiers die Flucht nehmen / doch wurde er von den Unseren gefangen: Der Capit. Bakiro vom Ingermannländischen Regimente / der Herr Schout bey Nacht / und General Wei-

de / haben sich unbeschreiblich wohl und tapffer gehalten: Hierbey folget die Liste von beyderseits Verlust.

1. Von dem feindlichen Verlust.

So wohl der Schiffe / als Todten / Bleßirten und Gefangenen / ingleichen der eroberten Artillerie /

1. Eine Fregatte / Elephante / wobey der Schout bey Nacht gewesen von 14. Canonen.

Noch 10. Galeeren / als:
Ehren / Drona / Grigen / Laxen / Gaden / Walfisch / Schlarboti / Fludra / Martam / und Simpam; führten zusammen 116. Canonen.

Zahl derer gefangenen Personen / ingleichen derer Todten.

	Lebendige
Schout bey Nacht Ehrenschild	1
Capitain Commandeur	1
Lieutenants	5
Prediger	1
Feldscher	1
Schreiber	1
Soldaten.	
Capitain	1
Lieutenants	3
Fendriche	1

Summa derer 20.
und waren dabey 3. Volontairs / welche noch leben.

Summa aller 23. lebende 15.

An

An Officiern / Soldaten und Matrosen gewesen 913. lebende 566
Die Volontairs darzu gerechnet 936. lebende 577

Von denen Unsrigen geschlagen.

	geschlagene	bleßirt.
Obrister	1	Brigadier Wolckon
Capitain	2	7
Lieutenants	2	4
Sous-Lieutenants	2	3
Adjutant	1	1
Fendrich		1
Unter-Officier u. Gem.	130	309
Summa	111	325

See-Bediende	todte	bleßirte
Botkomit	5	3
Connestable	2	5
Matrosen	6	8
Summa	13	16

Summa Stab Ober-und Unter-Officirer / Matrosen ꝛc.

Todte 124 Bleßirte 341.

Register von der Schwedischen Flotte / unter dem Commando des Admiral Wattrang/durch welche unsere paßiret.

Comandirende Officiers/	Nahmen der Schiffe/	Stücke/Calibren/
Admiral Wattrang/	Bremen	64 24. 18. Pf.
Vice-Admiral Lilie/	Cland	50 18. 12.

Schout bey Nacht Ehrenschild .	Stockholm	64	24.12.
Schout bey Nacht Anckirstern	Carl Fridrich	76	24. 18.12
Comãndeur Croot.	Schonen	66	18. 12.
Cap. Sunn	Pommereck	56	18. 12.
Cap. Bulgrem	Friderica Amelitze	66	24.12.
Cap. Husman	Westermanland	66	24. 12.
Cap. Croup	Fenden	58	24. 12.
Cap. Schmid	Riga	56	24. 12.
Cap. Ancnergrond	Ißpland	54	24. 12.
Cap. Christ. Grund	Lifland	54	24. 12.
Cap. Graand	Wachmeister	50	24. 8.
Cap. Schusterna	Holand	52	18. 12.
Cap. Gartow	Suterbachind	58	24. 12.
Cap. Graf Schiltenbourg	Holland	52	18. 12. 8.
Cap. Neuta Laten	Phoenix	32	8. 6.
Cap. Anckerfeld	Revel	36	12. 8.
Cap. = = =	Falckeu	30	12. 8.
Cap. Vonstauten	Ancklum	30.	12. 8.
Cap. Ives	Wolsigast	24	8. 3.
Cap. = = =	Eiga	18	3.
Cap. = = =	Polysge	16	3.
Schout bey Nacht Taube	Marck	32	24. 18. (16. 14.)
Cap. Maersini	Elephant	18	12. 3.

2. Brander des Bombardeur / der Fregatte Scavablau.

§. 2. Doch die Würckungen dieses Sieges waren eben nicht allzugroß, eben die Ruf-

sen

sen weiter nichts, als die Insul Aland eroberten, die sie gleichwohl lange drauf, und weil eine Landung in Schweden selber zu thun unmöglich war, wieder verliessen. Die Umstände dieser kleinen und nicht lange daurenden Conquéte bestunden darinne.

Extract-Schreiben aus der Insul Aland/ vom 2. Augusti.

Man hat schon lange Zeit gemuthmasset / daß diese Insul sich denen victorieusen Waffen Ihro Czaarischen Majestät würde submittiren müssen; Theils / weil man Schwedischer Seits nicht in dem Stande gewesen / die Cüsten mit suffisanter Mannschafft zu bedecken; Theils / weil man leichtlich erachten können / daß Ihro Czaarische Majestät Dero ungemeine zusammen gebrachte Armatur, wider die Schwedischen Confinen zu employren suchen werden. Verschiedene Schwedische Fahrzeuge / worunter 3. grosse Kriegs-Schiffe / sind totaliter ruiniret. Im übrigen haben Ihro Czaarische Majestät alles auf hiesiger Insul allergnädigst veranstaltet / daß kein Einwohner biß dato über einigen Excels der Armée sich zu beschwehren Ursach hat.

§. 3. Zu Lande aber waren sie etwas glücklicher, indem sie das veste Schloß Nyslot in Savolaxian, nach einem langen Widerstande gewonnen, wie hiervon beygefügte Relation mehrers besaget.

Relation von der Eroberung des Schwedischen vesten Schlosses Nyslot, zu der Provintz Savolaxia in Finnland. Nach dem Original, so den 7. und 17. Augusti 1714. zu St. Petersburg in Rußischer Sprache gedruckt.

Den 22. Maji wurde von dem Groß-Czaarischen General-Feld-Marschallen / Sr. Durchl. Printz Menzikow eine Ordre an den Wyburgischen Commendanten / Obristen Schuval gesandt / daß er / von den in Wyburg in Guarnison liegenden Leuten 1000. Mann / nebst der benöthigten Artillerie nehmen / sich dem Schwedischen vesten Schloß in Savolaxia (welches eine Provintz in Finnland / zwischen Korholm / Carelien / Tovosthin und Cajanien) nähern / und sich dessen bemächtigen solte. Gedachter Commendant / hat daraut zu folge dieser / seinen Marsch dahin prosequiret / und den 18. Junii auf der unweit davon liegenden Insul Malm Posto gefasset / auf welcher der Schwedische Commendant des Nyslots vor jener Ankunfft / um daß er mit seinen Trouppen daselbst nicht subsistiren könte / alles durchs Feuer verheeret. Der Obrister Schuwal hat so gleich an gehörigen Orthen Batterien aufwerffen / und Stücke darauf pflantzen lassen / um das Schloß zur Ubergabe zu zwingen. Den 20. Junii fieng man an das Schloß zu bombardiren / und vom 21. aus allen bey sich gehabten Canonen zu feuren / biß den 28. Junii, da denn eine grosse Breche gemacht / und alles zum Sturm veranstal-

anstaltet. Desselben Tages ließ der Schwedische Commendant um einen Accord anhalten / den man ihm auch / weil offt-gedachter Ort Nyslot mit einem starcken Strohm umgeben / und der Sturm viele Leute aufgerieben hätte / zugestanden / und ist derselbe den 29. mit seinen Leuten heraus / und die Russen hinein marschiret.

§. 4. Während dessen war es mit Ihro Königl. Majestät in Schweden Reise und Aufbruch aus der Türckey endlich ein Ernst geworden, sintemahl sie selbige, nachdem sie von der Pforte die Reise-Kosten im Vorschuß bekommen, nun würcklich antraten, durch Wallachey, Siebenbürgern, Ungarn, und die Käyserl. Erb-Lande, (jedoch alles incognito, indem sie die von Käyserl. Maj. zu Dero Empfah-Bewirth- und Begleitung gemachten Anstalten, mit Fleiß vermieden) wie auch ein Theil von Teutschland giengen, und endlich im Monath Novemb. zu Stralsund in aller Stille anlangeten. Die Umstände dieser unverhofften Königl. Ankunfft besaget dieses.

Extract-Schreibens aus Stralsund vom 24. Novemb. 1714.

MIt diesen habe berichten wollen / daß Ihro Königl. Majest. von Schweden / unser allergnädigster König und Herr / vorgestern früh gantz incognito, in Begleitung des Herrn Obrist-Lieut.

Du-

During/ glücklich/ gesund und wohl bey uns allhier angelanget/ nachdem Ihro Majest. wie bekandt eine beschwerliche und gefährliche iedoch kurtze Reyse glücklich aus Orient gethan/ und in 8tägiger Frist über 100. Teutsche Meilen zurück gelegt/ auch allenthalben wohl durch gekommen. Ihro Königl. Majest. refraichirten sich gestern in etwas/ heute haben dieselben den gantzen Tag vor hiesigem Keimper-Thore/ in Præsence der gantzen Generalitè mit Exercirung eines theils der Milice zugebracht/ worbey sich eine solche Menge Menschen/ um zu sehen finden liessen/ daß man kaum glauben solte/ daß so viele in der Stadt gegenwärtig. Sie bewiesen Sich gegen jederman sehr gnädig/ führen nach Dero Gewohnheit gar keinen Staat/ und sind diese Stunde noch mit dem Quartier beym Herrn General Dücker vergnügt. Hiesiger Magistrat und Hoch-Ehrwürd. Ministerium machten Ihro Königlichen Majest. heute ihr Bewillkommungs-Complimente, und wurden allerseits sehr gnädig empfangen. Ingleichen überreichte der Hr. Rector bey dem hiesigen Gymnasio M. Jacob Wolff in Unterthänigkeit ein wohlgesetztes Carmen, wobey er Ihro Majest. eine zierliche Glückwünschungs-Harangue that/ welches beydes Ihro Königl. Majestät ebenfalls sehr wohl aufgenommen/ und den Herrn Rector freundlich von sich gelassen/ wie lange Ihro Kön. Maj. Aufenthalt hieselbst seyn werde/ ist annoch unbekandt/ indessen ist jederman über die Königl. höchste Gegenwart von Hertzen erfreuet.

Ein

Ein anders aus Stralsund vom 24. Novemb.

WOn hieraus wird Auswärtigen wohl nichts erfreulichers mitzutheilen seyn / als wann man bekandt macht / daß vorgestern 3. Stunden vor Aufgang der Sonnen / Ihro Majest. unser hochgeliebter König und Herr / zu aller Seiner getreuen Unterthanen höchsten Freude / nach so viel jähriger Abwesenheit / gesund und glücklich durch wunderthätige Führung des grossen GOttes / dem dafür ewig Danck sey! allhier bey uns angelanget / und gleichwie Dero Reyse incognito beliebet / als ist auch die Ankunfft in aller Stille geschehen / jedoch aber fort durch die gantze Stadt bekandt worden: Es ist deßfalls Stadt und Land in Freuden rege / und suchen Hohe und Niedrige ihre unterthänige Reverence zu machen.

P. S. Der Herr General Lieven ist heute von hier nach Schweden abgereiset / ohne Zweiffel um Sr. Königl. Majestät beglückte Ankunfft allhie dem Hofe zu Stockholm zu überbringen.

§. 5. Mit was Freuden Ihro Maj. von Dero Unterthanen empfangen worden, kan sich ein jeder leichte einbilden, oder sich vorzustellen vermag, wie sehnlich das Verlangen derjenigen Unterthanen sey, die ihren Landes-Herrn in vielen Jahren zu sehen nicht das Glück gehabt. Sothane getragene, und nun-

nunmehr vergnügte Sehnsucht, suchte das Gymnasium zu Stralsund, im Nahmen Dero Unterthanen, in angefügtem Gedichte einiger massen an Tag zu legen.

Allerunterthänigstes Ehren-Gebinde

Ihro Majest. dem Allerdurchlauchtigsten / Großmächtigsten Könige und Herrn, Herrn CARL dem XIIten / der Schweden / Gothen und Wenden / ꝛc. ꝛc. ꝛc. Allerhöchsten Souverain, bey Dero Hohen Arrivement in Stralsunde / zur allerunterthänigsten Bewillkommung demüthigst zum Füssen gelegt.

DIß arme Blat wirfft sich Dir zwölfften Carl zum Füssen /
Und will aus treuer Pflicht Dich unterthänigst grüssen /
Will sprechen: Sey willkomm / Du Sohn der Tapfferkeit!
Du drey gekrönter Held! Du Wunder unsrer Zeit.
Gesegnet sey der Tag / gesegnet seyn die Stunden /
Da Dein gesalbtes Haupt sich bey Uns eingefunden.

Dein

Dem Himmel / der uns läst dein theures Antlitz sehen/
Soll heut ein froher Schall mit Danck entgegen gehen/
Sey schwanger SFRALSUND! ruff!
und gebiehre Cronen/
Die unverhoffte Gnad des Glückes zu belohnen;
Eröffne deinen Schooß/ und hecke Perlen aus/
Versetze sie mit Gold / verehr damit das Hauß/
Da dein gekröntes Haupt Du heute solt empfangen/
Wo aber / ach! Woher denckst Du diß zu erlangen?
Du hast vier Jahr mit Blut und Thränen ausgesät/
Und nichts davor / als Dorn und Distel abgemäht/
Du bist an Armuth reich / Dein Elend gläntzet prächtig/
Du gehst mit Noth und Angst und schweren Jammer trächtig:
Dein Land gebühret nichts / als Sand und Kiesel-Stein
Was für Geschenck will das / was für ein Willkomm seyn?
Die deinen vor'gen Staat das Leben pflag zu geben
Die Weißheit selbst kan kaum bey Brodt und Wasser leben/

Dein

Dein Wesen das verwest; was für ein grim-
mer Zahn/
Hat Dich so zugericht? Es hat der Feind ge-
than?
Wohlan! bring Weyrauch her! mach einen
Rauch gen Himmel/
Und dancke Ihm/ daß Er das wütende Gewim-
mel/
Der Barbarischen Feind von Wall und Thor
und Stadt/
Zum Land/ mit hoher Hand/ hinaus gejaget
hat.
Dein Horizont erwacht/ da Deine Landes-
Sonne/
Zu Pommerns höchster Freud/ zu aller Men-
schen Wonne/
Dich/ Stralensund/ bestrahlt; Lykaon jauchzt
von fern/
Doch sich bey dir läst sehn sein schönster An-
gel-Stern/
Der schwartze Nebel-Dunst verschwindet von
der Erden/
Dein kalter Winter grünt und will zum Som-
mer werden/
Dein Frühlings-Tulipan blüht aus dem
Orient/
Der sonst nur wächst allein im Nord'schen
Element/
Leg bunte Schleyre an um deine blasse Stirne!
Ermuntere zur Freud dein trauriges Ge-
hirne!

Dein

Dein schwartzes Angst-Gewölck verändert sei-
nen Lauff/
Und zielt nach Zimber-Land / dein Himmel
kläret auff.
Laß deine Hoffnung nur die Lorber-Krantze win-
den/
Der Zeiten Ausschlag wird die Palmen dazu
binden:
Der Schall hiervon ergeht aus einer andern
Welt;
Die Sache bleibt im Rath der Wächter fest
gestellt.
Der Himmel selbst hat so zu unserm Feld ge-
sprochen:
Es soll der Feinde Trotz nicht bleiben unge-ro-
chen.
Hier ist der Theure Held / von dessen Maje-
stät
Dem Mond im Orient bey nah sein Licht
vergeht.
Die Weichsel / Dün und Wolg' / die kennen sei-
ne Siege /
Der trotzge Dnieper-Strand verkündiget die
Kriege /
Die diß gekrönte Haupt mit einer tapffern
Brust
Geführt / daß alle Welt davon fühlt neue
Lust.
Der stoltze Kayser-Strom erweitert seine Brü-
cken;
Der Isterisch Neptun nimt ihn auf seinen Rücken.

Ihm steht verwundernd nach der Saracenen
Land/
Darin Er eine Welt der andern zugewand
Der schwartze Tyrus hat sein schilfficht Haup
erhoben/
Und will biß an den Mond die Wunder-Din
ge loben/
Die gantz Sarmatien sieht mit erstauner
an/
Und CARL der Grosse nur allein verrichter
kan.
Der Ottomannen Land zuckt Ihm den Huth z
Ehren/
Wenn es von diesem Held will seine Kinder leh
ren/
Was tapffre Thaten seyn / und wie es sey ge
schehn/
Daß sie im Morgenland selbst seinen Stern
gesehn/
Pannonien steht auf/ die Reverentz zu ma
chen/
In Siebenbürgen sieht man alle Thürme wa
chen;
Man stellt dem Krieges-Mann Ehr und Furch
ins Gewehr/
Und spricht von Carlens Ruhm biß an da
schwartze Meer/
Die Teutschen Najaden die fangen an zu sin
gen/
Und lassen überall ein frohes Vivat klin
gen.

Als die noch nie gesehn den Nordschen Kronen-Held/
Weil dieser Grosse Printz mehr kennt/ als eine Welt.
Der Altar/ selbst darauf man reine Kohlen heget/
Und unverfälschtes Gold nebst Myrthn und Weyrauch leget/
Geräth durchs Himmels-Feur in lichter lohen Brand/
Und hat zum Seegen Ihm sein Antlitz zugewand.
So komme denn herein/ Gesegneter des HErren!
Wir wollen alle Thor Dir angelweit aufsperren/
Wir wollen Tag und Nacht um deine Seele stehn/
Und nebst den Engelen die treue Runde gehn.
Es fehlet dir auch hier nicht an Hephästionen/
Nicht an Erigyens/ und die sonst Deiner Kronen
Geschworen ew'ge Treu; Speusipp/ Sosisthenes
Cratreus/ Meneden und Callicratides/
Die gehen einzuholn Dich Ihren Alexander,
Es brennt für Lieb und Treu der Eine/ wie der Ander/

Ich

Ich bück nebst tausenden mich auch zu deinem Fuß/
Und geb in Demuth Ihm den treuen Willkomms Kuß.
Es bleibt hiernechst im Rath der Frommen ungebrochen.
Was du in frembder Lufft mit deinem GOTT gesprochen/
Und weil du einmahl bist von Kronen Blut gebohren/
So sey auch immerfort zum Siegen auserkohren!
Gesegnet sey dein Nahm im Himmel und auf Erden!
Es müsse deinem Wunsch stetshin gewähret werden/
Was Schwedscher Majestät den Purpur herrlich macht/
Und was dein hoher Sinn längst weißlich hat bedacht/
Was Carlens Fuß betritt/ muß Lorber-Reiser tragen/
Zur Seiten mit hervor Oliven-Blüthe tragen!
GOtt drücke diß so lang mit seinem Siegel zu/
Biß daß dein Pol-Stern geht zur vor'gen Friedens-Ruh/
Laß Grosser Artaxerx höchst gnädig Dir gefallen/
Was dein Sinetas hat in Ohnmacht können lallen/

Und

Und daß/ wo andre sind auf güldne Schätz bedacht/
Er kaum hat eine Hand voll Wassers hergebracht.
Doch aber die Gnade und das Glücke hat zu seyn
Ihro Königl. Majest.
Seines allergnädigsten Königs und Hrn.
allerunterthänigster Knecht
M. Jacobus Wolff. Gymn.
Sund. Rector.
den 22. Novembr. 1714.

§. 6. Als Ihro Königliche Majestät in Schweden mit dero Armée 1706. und 1707. sich in Sachsen befanden, hatte ein sonder Zweiffel Schwedisch-gesinnter, nachstehende Medaille inventiret, die, weil sie nicht viel bekannt worden, man allhier, der Beschreibung nach, mit beyfügen wollen: doch wie sehr der Erfinder, und die auf selbige etwan gebauet, sich betrogen, ist durch den Erfolg nur allzusehr bestärcket worden.

Auf der einen Seite der König von Schweden/ den blossen Degen in der Hand haltend/neben ihm D. Luther auf einer Pfeiffen spielend/ hinter Ihm eine Armée, vor welcher König Augustus zu Pferde sich præsentiret/ vor dem König von Schweden eine Menge Pfaffen und Münche/ die einen Tantz anfahen.

§. 7.

7. Dermahln siehet man auf Se. Maj. Ankunfft wieder verschiedene Medaillen, von deren eine Ihro Majest. geharnischt zu Pferde sitzend vorstellet, auf dem Revers aber diese Worte führet: Lebet doch GOtt und Ich noch. Es ist kein Zweiffel, es werden deren noch mehrere zum Vorschein kommen, die ebenfalls angeführet werden sollen. Immittelst muß sich nun zeigen, was Ihro Majest. vornehmen, und wohin sie Dero Waffen wenden, auch ob sie dem Kriege den Frieden vorzuziehen, oder ihrer Ruhe weiter nachzuhengen gesonnen. Die vielen angekommenen Frantzösischen Subsidien, nebenst der Anlangung eines Frantzösischen Gesandten, lassen befahren, es werde der alte Ludewig, seiner Gewohnheit nach, suchen, in Teutschland ein neues Krieges-Feuer anzuzünden, oder vielmehr das bißher geglimmte noch besser anzublasen, weil Er ohne Zweiffel glaubet/ bey diesem Feuer auf seine alten Tage annoch eine einträgliche Staats-Wärme zu hohlen;

Sed homo proponit, DEUS disponit!

E N D E.

Bayerische Staatsbibliothek München

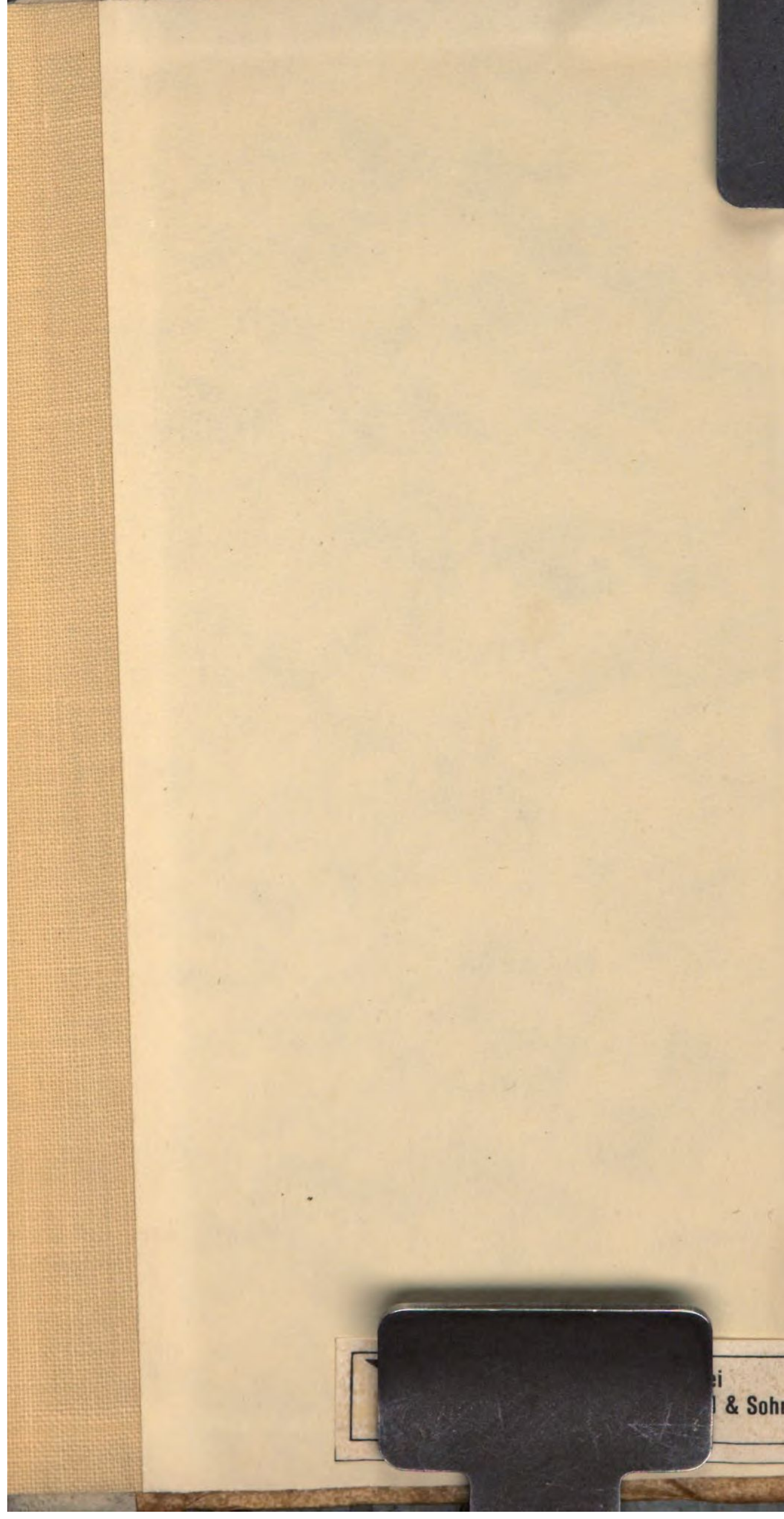

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Historisch-politische Gedanken über den durch das ... Absterben ... Kais. Josephi veränderten Zustand in Europa

Frankfurt 1711

J.publ.e. 144
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10556386-7
VD18 14595613-001